Simone Marti

Innere Grenz-ziehungen

Das Nothilfe-Regime im schweizerischen Asylsystem

[transcript] Kultur und soziale Praxis

Simone Marti
Innere Grenzziehungen

Kultur und soziale Praxis

Editorial

Die Reihe **Kultur und soziale Praxis** präsentiert sozial-und kulturwissenschaftliche Studien, die zwischen empirischer Forschung, theoretischer Reflexion/Konzeption und textueller Praxis neue Zugänge zu Kultur und sozialer Praxis entwickeln. Im Rahmen dieses Programms werden soziale Differenzen und identitäre Prozesse auf verschiedenen Ebenen und entlang verschiedener raumzeitlicher Achsen – etwa als (trans-)lokale oder (trans-)nationale Prozesse – untersucht.

Simone Marti (Dr.) forschte am Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern, arbeitet an der Pädagogischen Hochschule Bern und lehrt zu sozialer Ungleichheit und diskriminierungskritischer Bildungsarbeit. Sie ist seit 20 Jahren unter anderen in antirassistischen Kollektiven organisiert. Sie ist Mitglied vom Migrant Solidarity Network, das sich auch für eine NoLager-Politik einsetzt.

Simone Marti

Innere Grenzziehungen

Das Nothilfe-Regime im schweizerischen Asylsystem



Die philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern hat diese Arbeit mit dem Titel »Innere Grenzziehungen. Das Feld der Nothilfe im schweizerischen Asylsystem« am 20. März 2020 angenommen. Diese Disseratation wurde im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Projekts »How Does Border ›Occur‹? The Deterritorialised European Border Regime and Migrants' Transnational Social Spaces« geschrieben.
Gutachterinnen: Prof. Dr. Julia M. Eckert und Prof. Dr. Sabine Strasser, beide tätig am Institut für Sozialanthropologie, Universität Bern.

Die Open-Access-Ausgabe wird publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.



Erschienen 2023 im transcript Verlag, Bielefeld

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld
Korrektorat: Lars Osterloh, Leipzig
Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar
https://doi.org/10.14361/9783839465745
Print-ISBN 978-3-8376-6574-1
PDF-ISBN 978-3-8394-6574-5
Buchreihen-ISSN: 2703-0024
Buchreihen-eISSN: 2703-0032

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.
Besuchen Sie uns im Internet: *https://www.transcript-verlag.de*

Inhalt

1 Einleitung

> »Et quand tu sors, tu es illégal. Mais moi j'ai dit aux policiers qu'il n'y a pas des ›illégaux‹ ici. Moi, je ne suis pas illégal, je suis légal. Parce que je suis citoyen du monde!« (Augustin, 17. Mai 2012, Kurzgespräch nach einer Polizeikontrolle in der Nähe des Lager 2)

Augustin hat in der Schweiz einen Asylantrag gestellt. Er hat kurze Zeit später einen Nichteintretensentscheid erhalten.[1] Seither lebt Augustin in den Nothilfestrukturen eines Kantons. Personen wie er oder solche, die auf ihr Asylgesuch einen negativen Entscheid erhalten haben, müssen die Schweiz verlassen. Wenn sie dennoch bleiben, wird dies als Verstoß gegen die Souveränität des Nationalstaates verstanden (vgl. De Genova 2004: 175) und zum »Delikt«. Ich nenne Menschen wie Augustin in dieser Arbeit »abgewiesene Geflüchtete«. Der Grund hierfür liegt einerseits darin, dass ich nicht die abwertenden staatlichen Bezeichnungen reproduzieren möchte. Andererseits

1 Ein Nichteintretensentscheid bedeutet, dass das Asylgesuch von den Behörden nicht vertieft geprüft wird. Das Staatssekretariat für Migration führt in diesem Fall kein ordentliches Asylverfahren durch und klärt nicht ab, ob einer Person Asyl in der Schweiz zu gewähren ist. Ein Nichteintretensentscheid wird aufgrund des Art. 31 Asylgesetz gefällt. Aktuell werden Nichteintretensentscheide vor allem aufgrund der Dublin-III-Verordnung gefällt. Das bedeutet, dass die betroffene Person, in das europäische Land ausreisen muss, das sie zuerst betreten hat und laut Dublin-III-Verordnung für ihr Asylgesuch zuständig ist, oder dass sie in einen vom Bundesrat definierten sicheren Drittstaat zurückkehren kann, durch den die Person in die Schweiz gereist ist (vgl. Staatssekretariat für Migration: »Handbuch Asyl und Rückkehr. Der Nichteintretensentscheid«, https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/e/hb-e1-d.pdf, [Juli 2019]. Im Jahre 2004 war ein Nichteintretensentscheid noch anders definiert (Änderung des Asylgesetzes im Jahre 2014). Damals konnte ein Nichteintretensentscheid aufgrund von Art. 32 AsylG getroffen werden, das bedeutete: wenn die Person ihre Identitätspapiere nicht offenlegte.

ermöglicht mir diese Begrifflichkeit, das Selbstverständnis der Menschen zu berücksichtigen. Die meisten Personen verstehen sich als Geflüchtete aus ihrem Land, in dem ihr Leben bedroht ist. Sie erachten es als ungerecht, dass die schweizerischen Behörden dies nicht anerkannt haben. In der Schweiz fallen sie in die staatliche Kategorie der abgewiesenen Asylsuchenden. Dieser Rahmen gestaltet ihre schwierige Lebenssituation. Sie sollten das Land verlassen, was sie nicht tun. Sie erhalten von den staatlichen Behörden einen Wegweisungsentscheid mit einer Ausreisefrist. Nach Ablauf der Frist haben sie keine Aufenthaltsberechtigung mehr. Sie erhalten das juristische Attribut der »Illegalität«[2]. Die kantonalen Behörden ordnen dann die Ausschaffung (Art. 69 AIG) an, zu deren Durchsetzung sie verschiedene Zwangsmassnahmen (Art. 75-78 AIG) anwenden können.[3] Dabei kommen die Regulierungen des europäischen Grenzregimes zum Zuge: Hat eine Person in einem anderen europäischen Land ein Asylgesuch gestellt oder wurde sie in einem anderen europäischen Land auf der Durchreise von staatlichen Behörden erfasst, sprich: wurden ihre Fingerabdrücke registriert, tritt das Dublin-Abkommen in Kraft. Damit wird sie in das sogenannte Ersteinreiseland zurückgeführt. Hat sie jedoch zuerst ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt, dann liegt die Behandlung des Gesuchs bei den Bundesbehörden, konkret dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Bei der Ablehnung des Gesuchs wird sie in diesem Fall in ihr Herkunftsland ausgeschafft.

Vor 2004 haben geflüchtete Personen mit NEE staatliche Asylsozialhilfeleistungen erhalten. Im Jahr 2003 entschieden Bundesrat und Parlament im Zug des Entlastungsprogramms 2003 (EP03)[4] zur Einhaltung einer von den Stimmbürger*innen beschlossenen Schuldenbremse, diese Personen aus dem System der Sozialleistungen auszuschliessen. Sie mussten auf 1. April 2004 die »*Empfangsstellen, die Heime und Wohnungen, die ihnen in den Zuweisungskantonen bis zum Vorliegen des Entscheides zur Verfügung gestellt worden sind, verlassen*«

2 Ich setze »Illegalität« in Anführungs- und Schlusszeichen, weil sie ein juristisches Verhältnis zum Staat darstellt, das ich aus einer sozialkonstruktivistischen Perspektive verstehe. Ich untersuche in dieser Arbeit Prozesse der Illegalisierung.

3 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), vom 16.12.2005, Stand am 01.03.2019: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/201903010000/142.20.pdf, [August 2019].

4 Für einen detaillierte Überblick über die Debatten in National- und Ständerat siehe: Année Politique Suisse, APS: »Nichteintretensentscheid«: https://anneepolitique.swiss/prozesse/34455-entlastungsprogramm-2003, [Juni2019].

(Botschaft des Bundesrates zum Entlastungsprogramm[5] 2003: 5690). 2008 wurde dieser Entscheid im Zuge der 2006 vom schweizerischen Stimmvolk gutgeheissenen Asylgesetzrevision auf alle asylsuchenden Personen mit negativem Entscheid ausgeweitet. Seither wird diesen Personen keine staatliche Hilfe mehr gewährleistet. Da aber »*die Leute in der reichen Schweiz nicht auf der Strasse stehen können*«, so ein Beamter der Bundesbehörden, der sich an diesen Prozess erinnert, wird ihnen auf Ersuchen hin die existenzsichernde Nothilfe gewährleistet, die in der Bundesverfassung als Grundrecht verankert ist (Notizen zu einem Gespräch mit Mitarbeiter*innen der Bundesbehörde, Mai 2013). Dieses Recht auf Hilfe in Notlagen lautet: »*Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind*« (Bundesverfassung, Artikel 12). Aus einem Bundesgerichtsentscheid von 2005 geht hervor, dass Nothilfe »*einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrungsmitteln, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können*«, enthalten soll.[6] Konkret bedeutet dies für abgewiesene Geflüchtete, die um diese Nothilfe ersuchen, Natural- und Sachleistungen von ungefähr 8 Franken pro Tag pro Person.[7] Zudem haben sie das Anrecht auf medizinische Notfallversorgung (vgl. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) 2004; 2007; 2012).[8] Sie werden in Kollektivstrukturen untergebracht, nach Möglichkeit getrennt von anderen Personen im Asylbereich (vgl. SODK 2012: 14). Damit der Sozialhilfeausschluss für die Personen spürbar sei, so die staatlichen Akteure, ist der

---

5 Im Folgenden verwende ich die Abkürzung EP03 für das Zitieren der Botschaft des Bundesrates zum Entlastungsprogramms 2003.

6 Bundesgericht: Bundesgerichtsentscheid BGE 2P.267/2004/leb. Urteil vom 4. Januar 2005: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F04-01-2005-2P-267-2004&lang=de&type=show_document&zoom=YES&, [Juni2019].

7 Der monetäre Wert der Sach- und Naturalleistungen variiert leicht zwischen den Kantonen, je nach Art und Weise der Auszahlung und verändert sich leicht während der Jahre. 8.-/Tag/Person ist die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) des Jahres 2007. Dies ist die Zahl, die während der Zeit, als ich in den Nothilfelagern forschte, aktuell waren. Im Jahre 2019 ist es – kantonal immer noch leicht unterschiedlich – ein Wert zwischen 8 und 10 Franken/Tag/Person. (vgl. SODK 2007; SODK: 2012).

8 Im Folgenden werde ich die Abkürzung SODK für die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren verwenden.

Standard der Nothilfestruktur sichtbar tiefer als die Strukturen der »Asylsozialhilfe« zu gestalten (vgl. ebd.). Genannt werden diese Orte je nach Kanton Notunterkünfte (NUK), Sachabgabezentren oder Minimalzentren. Ich nenne diese Orte »Nothilfelager«, um der Banalisierung und Normalisierung dieser Unterbringungsform wissenschaftlich entgegenzutreten (siehe Kapitel 2.3).

In den meisten Kantonen erhalten Personen in der Nothilfe ein Papier, das einerseits ihren illegalisierten Status deklariert und sie andererseits als eine abgewiesene geflüchtete Person, die Nothilfe empfängt, ausweist und einem bestimmten Nothilfelager oder einer kantonalen Stelle zuordnet (Abb. 1).

Abbildung 1: »Papier blanc«. Ausweis für abgewiesene Geflüchtete in Nothilfelagern

Der/die nachgenannte ausländische Staatsbürger/in hat einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und hält sich illegal in der Schweiz auf.
Im Falle einer Notlage gewährt der Kantons Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung und der Nothilfeverordnung des Kantons .

La personne ci-dessous frappée d'une décision de renvoi entrée en force est un(e) étranger(ère) résidant illégalement en Suisse.
En cas de détresse grave, le lui garantit les prestations d'aide sociale minimales au sens de l'art. 12 de la Constitution fédérale et de l'ordonnance sur l'aide d'urgence du canton

Vorname / Prénom:

Name / Nom:

N-Nr. / No-N.:

Kollektivunterkunft

Quelle: Erhalten von Khalil im Lager 1, 2012

Abgewiesene Geflüchtete in der Nothilfe nennen dieses Papier »das weisse Papier« oder *»papier blanc«* (vgl. Interview Yusuf; vgl. de Coulon 2015: 134). Es ist ein Viertel A4-Blatt mit dem zuvor aufgeführten Text. Es beinhaltet keine Rechte, sondern es ist die Bestätigung der Aberkennung der Rechte in der Schweiz. Das Papier weist Arbeitgeber*innen darauf hin, dass sie diese Personen nicht anstellen dürfen. Mobiltelefonverkäufer*innen erinnert es daran, dass die Träger*innen des Papiers kein Abonnement abschliessen dürfen und Bus- und Bahnunternehmen verdeutlicht es, dass Nothilfeempfänger*innen kein Halbtax- oder Streckenabonnement lösen dürfen. Polizist*innen werden durch das Papier schließlich daran erinnert, dass sich seine Träger*innen »rechtswidrig« in der Schweiz aufhalten und damit gebüsst oder inhaftiert werden müssen.

Abgewiesene Geflüchtete nennen das Papier *»papier blanc«*, weil es ihnen nichts nützt. Es verkörpert das Konträre dessen, was sie sich bei der Ankunft in der Schweiz erhofft haben. Es ist kein Ausweis zum Bleiben, keine Aufenthaltsbewilligung, sondern ein Ausweis zum Gehen, eine Bescheinigung des »illegalisierten Status« und der Lokalisierung dieser »Illegalität« in einem der Nothilfelager. Dieses *»papier blanc«* ist deshalb Ausdruck dessen, was das Nothilfe-Regime konkret bedeutet: In den Nothilfelagern fallen die »Illegalität« und die behördliche Kontrolle zusammen. Giada de Coulon, welche ebenfalls eine Ethnografie über die schweizerische Nothilfe geschrieben hat, nennt diesen Zustand der abgewiesenen Geflüchteten in der Nothilfe *»l'illégalité régulière«*, regulierte Illegalität (de Coulon 2015; de Coulon 2013). Es ist eine spezifische Konstruktion der »Illegalität«, die sich in den Nothilfelagern materialisiert. Ich werde sie als Ensemble innerer Grenzziehungsprozesse des europäischen Grenzregimes untersuchen.

1.1 Erkenntnisinteresse und Fragestellung

Als ich mich entschieden hatte, eine Dissertation zu schreiben, kannte ich Augustin und weitere abgewiesene Geflüchtete, die Nothilfe beziehen, bereits. Ich hatte sie aufgrund meiner politischen Arbeit in verschiedenen Städten der Schweiz und bei Kämpfen sowohl gegen Asylgesetzverschärfungen wie auch gegen Lager und Ausschaffungen kennengelernt. Einige Leute, die sich in den betreffenden Kollektiven engagierten, lebten in Nothilfelagern. Durch sie habe ich weitere Menschen in den Lagern kennengelernt, die sich nicht politisch organisieren.

Mein Erkenntnisinteresse entstand in diesem Kontext und drehte sich um die Frage, weshalb staatliche und politische Akteure – von einem breiten Teil der Bevölkerung akzeptiert – auf die Idee kamen, erstens Personen aus der Sozialhilfe auszuschliessen, zweitens ein System der Nothilfe, das Personen in Lagern eingrenzt, einzurichten und drittens dieses als legitim zu verstehen. Es war also eine politische Frage, die mich antrieb, und es war die Wut über ein System, das abgewiesenen Geflüchteten eine selbstbestimmte Lebensgestaltung verunmöglicht, die am Anfang dieser Forschung standen.

In diesem Kontext entwickelte ich auch ein wissenschaftliches Interesse und ich entschied mich, ein Forschungsprojekt zu lancieren, um zu verstehen[9]: Wie ist der Sozialhilfeausschluss zustande gekommen? Wer hat sich dabei was gedacht? Welche neuen Strukturen wurden nach welcher (institutionellen) Logik aufgebaut? Wie werden die Strukturen legitimiert und aufrechterhalten? Weiter wollte ich die Sicht- und Denkweisen, die Erfahrungen, den Widerstand der Personen in den Nothilfestrukturen und ihren Umgang mit der Situation sowohl aufzeigen wie auch besser verstehen. Oder anders: Wie gehen staatliche Akteure mit Menschen um, die per Gesetzgebung als illegal definiert werden, aber das Land trotzdem nicht verlassen? Und wie (re-)agieren die betroffenen Personen? Diese Fragen gehen über das Nothilfe-Regime hinaus. Es sind Fragen nach gesellschaftlichen Grenzziehungsprozessen (doing border) und nach der Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Menschen in existierenden, nationalstaatlich organisierten Kräfteverhältnissen. Es sind also Fragen nach innerstaatlichen Grenzziehungsprozessen im europäischen Grenzregime. Ich verstehe »die Nothilfe« als konkretes Fallbeispiel, woran sich die Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Akteuren in Bezug auf Grenzziehungen und hinsichtlich der (gewaltvollen) Regierung von Migration im gegenwärtigen Europa analysieren lassen.

Der Begriff »Nothilfe« ist eine verkürzte Bezeichnung des Untersuchungsgegenstandes, der aus dem Feld selbst kommt. Sowohl die abgewiesenen Geflüchteten als auch die Nichtregierungsorganisationen und die Behörden sprechen von »der Nothilfe«. Die offizielle Bezeichnung ist »Nothilfe für ausreisepflichtige Personen« und es war der Sozialhilfeausschluss von abgewiesenen Geflüchteten, der zu Strukturen und Prozessen führte, die Personen Nothilfe beziehen lassen (vgl. SODK 2007, 2012). Ich werde im Folgenden meinen Untersuchungsgegenstand als »Nothilfe-Regime im schweizerischen Asylsystem« bezeichnen. Ich gehe der übergeordneten

9 Ich orientierte mich am Verstehens-Begriff Bourdieus (vgl. Bourdieu 1997).

Frage nach, wie innere Grenzziehungsprozesse entstehen, wie sie durchgesetzt, geändert, legitimiert werden und wie sie wirken. Die konkreteren Fragestellungen lauten: Welche Prozesse staatlicher und weiterer Akteure des Grenzregimes führten zum Sozialhilfeausschluss von Personen und zur Ausformung des Nothilfe-Regimes im schweizerischen Asylsystem? Wie wurden diese Prozesse legitimiert? Mit welchen Strukturen und nach welchen (institutionellen) Logiken funktioniert das Nothilfe-Regime? Wie erleben betroffene Personen die Strukturen der Nothilfe, konkret die geschaffenen Lagerstrukturen? Wie handeln sie in diesen Strukturen und verändern diese?

Um diesen Fragen nachzugehen, werde ich im Folgenden zuerst mein Verständnis innerer Grenzziehungsprozesse verdeutlichen und die Perspektive, die ich einnehme, ausführen. Zu diesem Zweck erläutere ich die theoretischen und methodischen Implikationen der Perspektive auf das Grenzregime.

1.2 Das Grenzregime

Der Sozialhilfeausschluss und die Etablierung des Nothilfe-Regimes verstehe ich als innerstaatliche Grenzziehungsprozesse oder, wie ich es im Folgenden nenne und diese Arbeit auch danach betitelt habe, als innere Grenzziehungen. Grenzen sind nicht nur als territoriale Grenzen zu verstehen, die Staatsgebiete voneinander trennen (vgl. Schilliger 2016: 17), sondern es sind sozial produzierte und reproduzierte Räume und komplexe soziale Institutionen (vgl. Mezzadra, Neilson 2013: 3). Grenzen manifestieren sich als Grenzräume und -linien durch *»soziale Auseinandersetzungen«* (Kalbermatter 2013: 51). Sie sind nicht statisch, sondern veränderbar, verschwinden, werden neu und anders formiert. Grenzen sind selbst in Körper eingeschrieben (vgl. Mau et al. 2008): Sie tun etwas mit den sie überschreitenden, sie erfahrenden Personen, die sie durch ihre jeweiligen sozialen Positionen unterschiedlich erfahren oder je anders mit ihnen konfrontiert sind und mit ihnen umgehen müssen. So sind Grenzerfahrungen und -praktiken intersektional zu verstehen und durch unterschiedliche Macht- und Ausbeutungsverhältnisse geprägt; sie bringen *»various degrees of subordination, rule, discrimination, racism, disenfranchisement, exploitation and segmentation«* mit sich (Mezzadra et al. 2014: 25).

Grenzen oder Grenzziehungsprozesse verstehe ich als soziale Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Akteuren, die diese Grenzziehungsprozesse beeinflussen, gestalten, verändern und *»die in immer wieder zu erneuernden (oder umzuwerfenden) institutionellen Kompromissen«* führen (Kara-

kayali, Tsianos 2007: 14). Sie sind geformt von unterschiedlichen Akteuren, Bewegungen und Diskursen (vgl. Kasparek et al. 2014a: 69). Der Regimebegriff erlaubt es, dieses Verständnis von *»doing border«* zu fassen. Unter Regime verstehe ich in Anlehnung an die kritische Grenzregimeforschung im deutschsprachigen Raum

> »ein Ensemble von gesellschaftlichen Praktiken und Strukturen – Diskurse, Subjekte, staatliche Praktiken – deren Anordnung nicht von vorneherein gegeben ist, sondern das genau darin besteht, Antworten auf die durch die dynamischen Elemente und Prozesse aufgeworfenen Fragen zu generieren« (Karakayali, Tsianos 2007: 14).

Ein Grenz- und Migrationsregime ist nach Giuseppe Sciortino, auf die sich die Grenzregimeforschung bei der Definition bezieht,

> »not the outcome of consistent planning. It is rather a mix of implicit conceptual frames, generations of turf wars among bureaucracies and waves after waves of <quick fix> to emergencies, triggered by changing political constellations of actors. The notion of a migration regime allows room for gaps, ambiguities and outright strains: the life of a regime is the result of continuous repair work through practices« (Sciortino 2004: 32f.).

Vor diesem Hintergrund lässt sich das von mir untersuchte Nothilfe-Regime als spezifisches Regime innerer Grenzziehungsprozesse (doing border) verstehen, das Teil des europäischen Grenzregimes ist.

Es gibt fünf Gründe, weshalb ich diese Perspektive als sinnvoll erachte und welche meine Perspektive auf das Nothilfe-Regime formen. Erstens ist es ein Konzept, das nationalstaatliche Grenzen historisch verortet und mit der Entstehung der Nationalstaaten einhergehende Nationalismen und die Naturalisierung von Grenzen und deren Folgen der Zugehörigkeitskonstruktionen kritisierbar macht (vgl. Walters 2002: 566). Eine kritische Perspektive, so Walters, bedeutet, die Beziehung zwischen Grenzen und Staaten nicht als »natürliche« zu sehen, sondern als politische und historische (vgl. Walters 2002: 565). Dies erlaubt es, Grenzen epistemologisch, konzeptuell und methodisch anders zu denken und zu erforschen (vgl. Kasparek et al. 2014a: 69) und damit auch dem *»methodischen Nationalismus«*, der häufig Migrationsforschungen unterliegt, zu entgehen (vgl. Wimmer, Glick Schiller 2003).

Diese Perspektive einzunehmen, bedeutet zweitens, das untersuchte Nothilfe-Regime in historischen und aktuellen Grenzziehungsprozessen des europäischen Grenzregimes zu verorten. Die Grenzziehungspraktiken

staatlicher und anderer Akteure (zivilgesellschaftliche, vom Staat beauftragte Akteure etc.) sind einerseits in ausbeuterische und postkoloniale bzw. rassistische Verflechtungen des Kapitalismus eingebunden (vgl. Mezzadra 2013: ix; vgl. De Genova et al. 2014: 6). Es handelt sich um weltwirtschaftliche Vorgänge sowie Institutionen und Handlungsfelder, in denen nicht Staaten das prägende Prinzip sind. Dynamiken von Macht und Herrschaft in der globalen Gesellschaft oder in der Weltgesellschaft, wie Klaus Schlichte es nennt, übergreifen und unterlaufen den Staat (vgl. Schlichte 2005: 62). Das Nothilfe-Regime ist also eingebettet in sozio-historische Gegebenheiten und Verflechtungen und steht in einem Zusammenhang mit aktuellen Prozessen des (europäischen) Grenzregimes. Nichtsdestotrotz verstehe ich die Vorgänge, Diskurse und Praktiken, welche in ihrer Verflechtung das Nothilfe-Regime ausmachen, als innerstaatliche oder innere Grenzziehungsprozesse. Dies ist den empirischen Umständen geschuldet, dass einerseits der Sozialhilfeausschluss von staatlicher Seite initiiert wurde und andererseits staatliche Behörden eine zentrale Rolle spielen in der Etablierung und Aufrechterhaltung des Nothilfe-Regimes. Um nicht in den zuvor beschriebenen methodologischen Nationalismus zu verfallen, denke ich die Grenzziehungsprozesse nicht als Selbstverständlichkeit, sondern untersuche gerade, wie sie innerhalb eines Staates hergestellt werden und welche Effekte sie auf verschiedene Akteure haben.

Drittens versteht die Grenzregimeanalyse Grenzen als soziale Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Akteuren. Der Regimebegriff erlaubt es mir einerseits, das Verhältnis zwischen den abgewiesenen Geflüchteten, die um Nothilfe ersuchen, und den (staatlichen) Akteuren der Kontrolle nicht als Subjekt-Objekt-Verhältnis zu denken, sondern als dynamischen Prozess mit Berücksichtigung des sozio-historischen Kontexts (vgl. Karakayali, Tsianos 2005: 46). Andererseits kann ich mit der Perspektive des Regimes viele Akteure berücksichtigen. So gilt es, den »Staat« nicht als Einheit zu betrachten, wie dies auch die Anthropologie des Staates fordert (vgl. Sharma, Gupta 2006: 27), sondern heterogene Erscheinungsformen von Staatlichkeit zu berücksichtigen. Staatlichkeit ist die Praxis vieler Akteure, dahinter stecken nicht ein rationaler Plan und ein einheitliches Verständnis (vgl. Tsianos, Karakayali 2008: 333; vgl. Karakayali 2008: 47f). So finden bspw. die sozialen Auseinandersetzungen im Nothilfe-Regime auch zwischen kantonalen und Bundesbehörden statt und es gilt, die alltäglichen Praktiken und Repräsentationen von Behörden als den Prozess zu verstehen, der Staatlichkeit hervorbringt (vgl. Sharma, Gupta 2006: 27). Auch zivilgesellschaftliche Akteure

mischen sich in die innerstaatlichen Grenzziehungsprozesse ein, zum Beispiel in ihrem Widerstand gegen die ersten Nothilfelager.

Mit dem Konzept des Grenzregimes nehme ich viertens die Perspektive der Migration ein. Einerseits verstehen Grenzregimeforscher*innen darunter, dass Migration nicht nur als individuelle Praktiken der Migrant*innen zu verstehen ist, sondern als Kraft oder als Bewegung, die im Grenzregime die Grenzziehungen der (staatlichen) Akteure verändert und als solche für sich steht (vgl. Tazzioli 2013: 51; vgl. Hess, Tsianos 2010: 244; vgl. Scheel 2015: 7; vgl. Kasparek et al. 2014: 69). Es geht dabei auch um ein heuristisches Modell, das Grenzregime aus der Perspektive der Migration und unter dem Gesichtspunkt ihrer sozialen und politischen Kämpfe zu betrachten (Bojadzijev, Karakayali 2007; Moulier Boutang 2007). Bei der Untersuchung des Nothilfe-Regimes bedeutet dies für mich, den Blick darauf zu richten, inwiefern die Praxis der staatlichen Akteure herausgefordert wird und inwiefern die geflüchteten Menschen in ihren individuellen Handlungen verbunden und als Bewegung – eventuell nicht intendiert und unorganisiert – eine Kraft sind. Die Perspektive der Migration läuft allerdings Gefahr, so eine Kritik, die gelebten Erfahrungen und Praktiken von Menschen einfach unter den abstrakten Begriff Migration zu subsumieren (vgl. Tazzioli 2013: 52f.; vgl. Sharma 2009, zit. in Scheel 2015: 7). Zudem nehmen die einzelnen geflüchteten Menschen unterschiedliche Subjektpositionen ein und sind keineswegs unter einer Perspektive der Migration unterzuordnen. Es gilt deshalb auch aus der Perspektive der Migration, von den konkreten Praktiken abgewiesener Geflüchteter, ihren Erfahrungen, Denk- und Sichtweisen und deren Veränderungen auszugehen. Die Praktiken der Migrant*innen in der Nothilfe stehen zudem in einem asymmetrischen Machtverhältnis zu den staatlichen und den von Behörden angestellten weiteren Akteuren. Macht ist innerhalb des Grenzregimes ungleich verteilt. Die sozialen Auseinandersetzungen zwischen Akteuren bedeuten für ihre jeweiligen Leben Unterschiedliches; ich möchte in dieser Arbeit eine Perspektive einnehmen, die dieses ungleiche Kräfteverhältnis mitdenkt.

Und fünftes verorte ich meine Forschung im Netzwerk der Grenzregimeforscher*innen. Einerseits geschieht dies, weil damit Forschung nicht auf ein einzelnes Individuum reduziert, sondern als kollektiver Prozess erachtet wird. Ein weiterer Grund ist, dass die Grenzregimeforschung sich im Anspruch versucht, dem hegemonialen Diskurs um Migration eine auch aktivistische und kritische Wissensproduktion entgegenzusetzen und das »Recht

auf Migration« als zentrale erkenntnistheoretische und politische Maxime setzt (Kasparek, Hess 2010: 13).

Zusammenfassend verstehe ich die Ereignisse im Nothilfe-Regime also als innerstaatliche Grenzziehungsprozesse – innere Grenzziehungen – des europäischen Grenzregimes. Es sind gesellschaftliche Praktiken und Strukturen, deren Ordnung untereinander nicht von vornherein gegeben ist, sondern es sind soziale Auseinandersetzungen zwischen Akteuren, die in einem ungleichen Kräfteverhältnis zueinander stehen und das Nothilfe-Regime mitgestalten.

1.3 Gliederung

Das folgende Unterkapitel gibt einen Überblick über Kennzahlen aus dem Nothilfe-Regime. Im zweiten Kapitel lege ich die theoretischen Perspektiven, die ich für das Verstehen der Vorgänge in der Nothilfe verwendet und je nach sozialen Tatsachen im Feld angepasst habe, dar. Ich erörtere zuerst die Regierungsweise, die in der Nothilfe dominiert und an deren Vorstellungen sich die Praktiken der vor allem staatlichen Akteure orientieren. Dafür berufe ich mich auf das Konzept der Gouvernementalität von Foucault und interessiere mich vor allem für die Ausführungen der mit dem Neoliberalismus entstandenen politischen Rationalität. Weiter untersuche ich die materialisierten Orte innerer Grenzziehungen – die Nothilfelager – und deren Entstehung mit der Perspektive des Grenzspektakels. Grenzziehungen vermitteln Bilder und Repräsentationen, von den abgewiesenen Geflüchteten, die in den Lagern leben, aber auch von der Rolle der staatlichen Akteure und ihrem Tun für oder zu etwas. Als letztes erläutere ich mein Verständnis von Nothilfelagern als totale Institutionen im Sinne Erving Goffmans.

Im dritten Kapitel erörtere ich mein methodisches Vorgehen. Ich gehe zuerst auf die Forschungsperspektive der ethnografischen Grenzregimeanalyse ein, erläutere danach, wie ich ins Feld gefunden habe und gehe dann auf meine Position im Feld und ihre epistemologischen Implikationen sowie auf das Vorgehen bei der Datenauswertung ein.

Das vierte Kapitel »Sozialhilfeausschluss für abgewiesene Geflüchtete« ist eine sozio-historische Einbettung der »*policy*« Sozialhilfeausschluss in unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche. Ich zeige auf, wie die Idee, Menschen aus der Sozialhilfe auszuschliessen, entstanden ist, was dabei diskutiert wurde und wie es zur Umsetzung kam. Ausserdem erläutere ich, wie der Aus-

schluss aus der Sozialhilfe die Frage nach einem menschenwürdigen Dasein und der sozialstaatlichen Verantwortlichkeit aufwarf und wie dabei das Recht auf Hilfe in Notlagen seine Bedeutung gewann.

Das fünfte Kapitel dokumentiert und analysiert die Praktiken kantonaler Migrationsbehörden in der Nothilfe: Einerseits analysiere ich, wie Praktiken der Behörden im Sinne einer neoliberalen politischen Rationalität ein »Feld der Möglichkeiten« eröffnen – die Triade zwischen »freiwilliger« Rückkehr, Zwang oder einem Leben in den Nothilfestrukturen – und wie sie in diesem Kontext mit den abgewiesenen Geflüchteten interagieren. Andererseits untersuche ich, wie die Behörden die ersten Nothilfestrukturen mit welchen Begründungen wie aufgebaut oder organisiert haben.

Das sechste Kapitel dreht sich um Lager und das Lagerleben. Ich rekonstruiere anhand einer Hausordnung eines Nothilfelagers und weiteren Dokumenten die institutionelle Logik der Lager. Danach dokumentiere und analysiere ich die Bewältigungsstrategien der abgewiesenen Geflüchteten in den Nothilfelagern. Ich untersuche ihre Sicht- und Denkweise, ihren Umgang mit dem Lagerleben und ihre Position innerhalb des Grenzregimes und den darin inhärenten inneren Grenzziehungen.

In den Schlussfolgerungen führe ich die gewonnenen Erkenntnisse zusammen, um die übergeordnete Fragestellung zu beantworten. Ich tue dies, indem ich die thematischen Interdependenzen in der Nothilfe wie auch die Brüche und Formen des Widerstands ausführe. Zudem erörtere ich die Forschungslücken dieser Arbeit und versuche, die gewonnenen Erkenntnisse in einem Ausblick in die aktuelle schweizerische Asylpolitik und dem sich darin befindlichen Nothilfe-Regime zu verorten.

1.4 Das Nothilfe-Regime in Zahlen

Das folgende Kapitel gibt ein Überblick zu Kennzahlen aus dem Feld der Nothilfe. Die verwendeten Daten in diesem Kapitel stammen aus den Berichten »Monitoring Sozialhilfestopp« des SEM, die seit 2008 jährlich erscheinen.[10] Die Zahlen der Jahre 2011 und 2012 habe ich ebenfalls den Berichten

10 Staatssekretariat für Migration (SEM): »Monitoring über den Sozialhilfestopp im Asylbereich«, Berichte, o. D.: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [August 2019].

»Monitoring Sozialhilfestopp« entnommen und führe sie einzeln auf. Die folgenden Statistiken sind rein deskriptiv und sollen einen Überblick über die Kennzahlen des Feldes der Nothilfe geben. Geflüchtete Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) werden seit dem 1. April 2004 aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs ausgeschlossen und erhalten ausschliesslich auf Gesuch hin Nothilfe. Am 1. Januar 2008 wurde der Sozialhilfeausschluss zusätzlich auf Personen erweitert, deren Asylgesuch durch einem Negativentscheid (NegE) abgelehnt wurde. In den Statistiken der Bundesbehörden werden zwischen Nichteintretensentscheiden aufgrund von Dublin (Dublin-NEE), anderen Nichteintretensentscheiden (NEE) und negativen Asylentscheiden (NegE) unterschieden. Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf die Jahre 2008 bis 2017. In den Nothilfelagern hielt ich mich am intensivsten in den Jahren 2011 und 2012 auf.

Verhältnis abgelehnter Asylentscheid und Nothilfebezug: Zwischen 2008 und 2017 wurden asylsuchende Geflüchtete insgesamt 101'065 Mal aufgrund eines rechtskräftigen Negativentscheids (NegE) oder Nichteintretensentscheids (NEE) abgewiesen. Ein wenig mehr als die Hälfte dieser Personen (n= 53'425), das sind 53 %, haben in der Folge Nothilfe bezogen.[11] In der Tendenz steigt die Anzahl negativer Entscheide deutlicher als die Anzahl Personen, die Nothilfe beziehen. Der prozentuale Anteil derjenigen, die Nothilfe beziehen, liegt zwischen maximal 61 % im Jahr 2009 und minimal 37 % im Jahr 2017. Wie hoch der Anteil abgewiesener Geflüchteter ist, die um Nothilfe ersuchen, hängt laut SEM von der Zahl der Asylgesuche, den Strategien des SEM bei der Behandlung der Gesuche[12], dem Anteil der Dublinfälle sowie dem Anteil der verschiedenen Nationalitäten und den jeweiligen Vollzugssituationen in diesen Ländern ab. Zudem käme es auf die kantonalen Nothilfesysteme und den

---

11 Staatssekretariat für Migration (SEM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2017«, Juni 2018, Seite 8: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2017-d.pdf, [August 2019].

12 Vor allem der Priorisierung der zu behandelnden Asylgesuche: So können die Asylgesuche, die wahrscheinlich einen NEE oder NegE zur Folge haben werden zuerst bearbeitet werden oder die Asylgesuche, die wahrscheinlich einen positiven Asylentscheid erhalten. Die Strategie des SEM ist seit längerem eine Priorisierung der Dublin-NEE (vgl. Staatssekretariat für Migration (SEM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2015«, Juni 2015, Seite 27f.: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2014-d.pdf, [August 2019].

kantonalen Vollzugsbemühungen an.[13] Gesamthaft gab es im Jahr 2011 10'166 abgewiesene Geflüchtete in der Nothilfe. Im Jahr 2012 waren es insgesamt 14'290 abgewiesene Geflüchtete, die Nothilfe bezogen.

Durchschnittliche Bezugsdauer: In der beobachteten Periode 2008-2017 verweilen abgewiesene Geflüchtete, die in Nothilfelagern untergebracht wurden, durchschnittlich 218 Tage. Je nach Art des abweisenden Entscheids schwanken diese Werte beträchtlich. Während es bei Personen mit einem Dublin-NEE 61 Tage sind, liegt die durchschnittliche Verweildauer in einem Nothilfelager bei den restlichen Personen mit NEE bei 280 Tagen und bei Personen mit einem negativen Entscheid nochmals höher – bei 349 Tagen.[14] Diese Unterschiede können darauf zurückgeführt werden, dass die Behörden Personen mit einem Dublin-NEE im Gegensatz zu den Geflüchteten mit einem NEE oder NegE schneller ausschaffen können.[15] Im Jahr 2011 betrug die durchschnittliche Bezugsdauer der abgewiesenen Geflüchteten in der Nothilfe 115 Tage. Im 4. Quartal[16] 2011 waren 36 % aller abgewiesenen Geflüchteten in der Nothilfe Langzeitbeziehende (n = 1819), das heisst, sie waren zu jenem Zeitpunkt schon über ein Jahr in der Nothilfe oder hatten ihren rechtskräftigen negativen Asylentscheid vor über einem Jahr erhalten.[17] Im 4. Quartal 2012 waren 1902 Menschen sogenannte LABs, das sind 29 % der in diesem Quartal abgewiesenen Geflüchteten in den Nothilfestrukturen.[18]

Zusammensetzung nach Geschlecht: Bezogen auf das Geschlecht der abgewiesenen Geflüchteten in der Nothilfe wird in den Berichten des SEM zwischen männlich und weiblich unterschieden. Wie im gesamten Asylbereich ist das Verhältnis von Männern und Frauen auch in der Nothilfe unausgewogen. So befanden sich im Zeitraum 2008 und 2017 zwischen rund 20 bis 30 % Frauen und 70 bis 80 % Männer in der Nothilfe. Über den erfassten Zeitraum hinweg

---

13 Staatssekretariat für Migration (SEM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2017«, Juni 2018, Seite 40: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2017-d.pdf, [August 2019].

14 Ebd., S. 13.

15 Ebd., S. 40.

16 Die Zahlen wurden vom SEM quartalsweise erhoben.

17 Staatssekretariat für Migration (SEM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2011«, Juli 2012, Seite 11: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2011-d.pdf, [August 2019].

18 Staatssekretariat für Migration (SEM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2012«, Juli 2013, Seite 11: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2012-d.pdf, [August 2019].

steigt jedoch der Anteil Frauen von 20 % auf 29 % an. Zudem ist bei den langzeitbeziehenden abgewiesenen Geflüchteten (LAB) in der Nothilfe in beiden Jahren der Anteil der Frauen deutlich höher als der der Männer (vgl. ebd. 2012: 12; vgl. ebd. 2013: 12).

Abgänge aus der Nothilfe: In den Monitoringberichten des SEM werden ausschliesslich »kontrollierte Ausreisen« erfasst.[19] Das sind Abgänge von abgewiesenen Geflüchteten, die entweder »freiwillig« zurückkehren oder ausgeschafft werden. Abgänge aufgrund von Tod, Regularisierung durch Härtefallregelung, Wiederaufnahme eines Asylverfahrens, Heirat sowie unkontrollierte Abgänge durch Untertauchen werden vom SEM im Monitoring nicht ausgewertet. Der Anteil der »kontrollierten Abgänge« liegt in der erhobenen Periode zwischen 12 und 37 %.

19 Ebd., S. 10; vgl. Staatssekretariat für Migration (SEM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2017«, Juni 2018, Seite 21: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2017-d.pdf, [August 2019].

2 Theoretische Perspektiven

2.1 Die politische Rationalität im Nothilfe-Regime

Die Nothilfe ist durchdrungen von Diskursen und einer angelegten behördlichen Praxis, die den abgewiesenen Geflüchteten – Zielscheiben der Interventionen und Massnahmen – Möglichkeiten zur Verfügung stellen, im Sinne der Behörden selbst zu entscheiden, die Schweiz zu verlassen. Diese Rationalität ist im gesamten empirischen Material ersichtlich, in den ersten Entwürfen der Behörden zum Sozialhilfestopp und in den Zielsetzungen der Massnahmen, sowie im Setting eines Nothilfelagers und in den behördlichen Legitimierungen von Zwangsausschaffungen. In Anlehnung an Michel Foucault ist es eine »Regierungsrationalität« (Foucault 2014b: 16), die das Nothilfe-Regime durchdringt und die Diskurse, Praktiken, Akteursverhältnisse und erhofften Ziele gestaltet. In seinen Schriften zur Gouvernementalität (Foucault 2014a, 2014b) geht Foucault der Entstehung dieser Regierungsweise, die sich im Zuge des modernen Staates etabliert hat, nach. Nach Thomas Lemke et al. untersucht er das Verhältnis staatlicher Herrschaftsformen und Subjektivierungsprozesse (vgl. Lemke, Krasmann, Bröckling 2000: 8). Es geht dabei um die Frage, wie Menschen gelenkt werden, welche Rationalität der aktuellen Regierungsweise zugrunde liegt.

Viele Forschungsarbeiten aus dem Bereich der (kritischen) Migrations- und Grenzforschung orientieren sich an den theoretischen Überlegungen Foucaults zur Gouvernementalität, obwohl Foucault nicht über Migration oder Grenzen schrieb (Walters 2015:1). Auch die Grenzregimeanalyse beruft sich auf Foucaults Machtanalyse, da diese es erlaube, Macht als produktive Kraft zu verstehen (Karakayali 2010: 372). Thomas Lemke, der einen kursorischen Überblick über die unterschiedlichen Gouvernementalitätsstudien und Untersuchungen im Anschluss an Foucault liefert, formuliert zwei Kritikpunkte an Foucaults Gouvernementalitätsbegriff: Erstens wird die Rolle des

Staates tendenziell unterschätzt. Und zweitens werden weder individueller Widerstand noch soziale Kämpfe berücksichtigt (Lemke 2003: 13). Diesen zwei Kritikpunkten begegne ich, indem ich die politische Rationalität im Nothilfe-Regime untersuche, bei der staatliche Akteure eine zentrale Rolle spielen und indem ich sowohl die Effekte des Grenzregimes rekonstruiere, mit denen abgewiesene Geflüchtete konfrontiert sind, als auch deren (Re-)Aktionen.

Um die Rolle des Staates zu untersuchen, möchte ich der politischen Rationalität nachgehen, die sich in den Dokumenten und in der Praxis der behördlichen Akteure zeigt. Sie operiert mit Anreizen, schafft »Alternativen«, um dann die Selbstverantwortung einer Person anzurufen und wirkt somit mit einer bestimmten Vorstellung auf die Subjekte ein und nimmt auch bestimmte Subjektivierungen vor. Ich möchte in Erfahrung bringen, wie diese politische Rationalität das Nothilfe-Regime durchdringt und auf die Handlungen der betroffenen Personen wirkt. Denn bei aller Verschiedenheit staatlicher Akteure und deren Handlungspraxis, bei allen *»quick fix-reactions«* (Sciortino 2004) auf unvorhergesehene Ereignisse oder nicht intendierte Effekte herrscht eine Art und Weise des Regierens, die mit ihren spezifischen Mitteln und Instrumenten das Nothilfe-Regime gestaltet. Die Personen – oder mit Foucault die Subjekte – werden auf bestimmte Weise zu subjektivieren versucht; dazu müssen sie sich verhalten. Dabei fokussiere ich auf die Nothilfe. Diese ist mit der Perspektive der Gouvernementalität in einer Trias zu verorten, welche die inneren Grenzziehungen staatlicher Akteure rahmen: (»freiwillige«) Rückkehr, das Leben in den Nothilfestrukturen oder anderswo oder Zwangsmassnahmen (Haft) und Ausschaffungen. Diese Forschungsarbeit beruht auf empirischem Material des Nothilfe-Regimes. Sie analysiert dabei die herrschenden Interdependenzen zu den weiteren Bereichen der aufgeführten Trias. Allerdings untersucht sie den Prozess der »freiwilligen« Rückkehr, die Praktiken der Ausschaffung, die verhängten Zwangsmassnahmen wie Haft und das Leben von den abgewiesenen Geflüchteten, die sich entscheiden, die Nothilfestrukturen zu meiden, nicht empirisch. Diesen Bereichen und den Interdependenzen empirisch nachzugehen, wäre eine wichtiges und bereicherndes weiteres Forschungsunterfangen.

Lemke et al. sehen in den Bänden zur Gouvernementalität eine theoretische Neuausrichtung von Foucaults Denken: Das Regieren oder »der Staat« erhielten eine grössere Bedeutung, indem sie von Foucault *»selbst als Resultante gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse«* neu begriffen wurden (Lemke et al. 2000: 8). Auch in den Schriften zur Gouvernementalität interessiert sich Foucault für

den Zusammenhang von Machtausübung und Subjektivierungsformen (vgl. ebd.: 8). Unter der Machtausübung versteht Foucault

> »ein Ensemble aus Handlungen, die sich auf mögliches Handeln richten, und operiert in einem Feld von Möglichkeiten für das Verhalten handelnder Subjekte. Sie bietet Anreize, verleitet, verführt, erleichtert oder erschwert, sie erweitert Handlungsmöglichkeiten oder schränkt sie ein, sie erhöht oder senkt die Wahrscheinlichkeit von Handlungen und im Grenzfall erzwingt oder verhindert sie Handlungen, aber stets richtet sie sich auf handelnde Subjekte, insofern sie handeln oder handeln können. Sie ist auf Handeln gerichtetes Handeln« (Foucault 2005: 256).

Neu hat sich nach Foucault im Zuge des modernen Staates eine Regierungsrationalität herauskristallisiert, die heute noch bestimmend ist. Sozio-historischer Kontext dieser *»Regierungsrationalität«* (Foucault 2014b: 16f.) oder der *»politischen Rationalität«*, wie Lemke et al. diese Regierungsrationalität nennen, war nach Foucault der Liberalismus und die Durchsetzung seiner politischen Ökonomie im Verlaufe des 20. Jahrhunderts (Lemke et al. 2000: 12; Lemke 2000: 31f.). Foucault zitiert La Perrière, der im 18. Jahrhundert, als diese Regierungsweise entstand, erklärte, das Ziel sei, das *»richtige Verfügen über die Dinge, derer man sich annimmt, um sie dem angemessenen Zweck zuzuführen«* (Foucault 2014a: 148). Sie ist *»die Kunst, die Macht in der Form und nach dem Vorbild der Ökonomie auszuüben«* (ebd.: 144). Nach Foucault bilden sich auf dieser Grundlage im 20. Jahrhundert Formen des Neoliberalismus heraus: Sie unterscheiden sich vom früheren Liberalismus durch die Neudefinition des Verhältnisses von Staat und Ökonomie. Es ist nicht wie nach der klassisch-liberalen Rationalität der Staat, der die Marktfreiheit garantiert und überwacht, sondern im Neoliberalismus ist es neu die Form des Marktes, die als Organisationsprinzip des Staates und der Gesellschaft dient (Foucault 2014a: 144ff.; Foucault 2014b: 112-147, 300-366; vgl. Lemke et al. 2000: 15; vgl. Stäheli 2008: 302f.). Es geht dabei darum, Individuen dazu zu bringen, ihre knappen Mittel eher zu einem bestimmten Ziel als zu anderen einzusetzen. Es ist eine spezifische Regierungsweise, die Foucault »Führung« nennt:

> »Vielleicht eignet sich ein Begriff wie ›Führung‹ gerade kraft seines Doppelsinns gut dazu, das Spezifische an den Machtverhältnissen zu erfassen. ›Führung‹ ist zugleich die Tätigkeit des ›Anführens‹ anderer (vermöge mehr oder weniger strikter Zwangsmassnahmen) und die Weise des Sich-

> Verhaltens in einem mehr oder weniger offenen Feld von Möglichkeiten« (Foucault 2005: 256).

So werden bspw. das Recht oder Gesetze als Taktiken eingesetzt, *»dass mit einer bestimmten Anzahl von Mitteln dieser oder jener Zweck erreicht werden kann«* (Foucault 2014a: 150).

Die beschriebene politische Rationalität stellt also Möglichkeiten zur Verfügung, um mittels Anreize – sowohl positiven wie auch negativen – das Individuum selbst wählen zu lassen, welche Möglichkeit es aussucht, und dies nach rationalen Kriterien (vgl. Bröckling 2007: 88). *»Die Menschen sind regierbar, weil sie konditionierbar sind, und es ist effizienter, sie mittelbar durch Anreizsysteme zu regieren als durch unmittelbaren Zwang«*, so das Credo der neuen Regierungsrationalität (Bröckling 2007: 106). Dabei ist die Referenz auf die Selbstverantwortung der Individuen kennzeichnend. Lemke konstatiert, dass in der neoliberalen Strategie staatliche Akteure durch indirekte Techniken Individuen führen, ohne für sie verantwortlich zu sein (vgl. Lemke 2000: 9). Durch die Strategie werden gesellschaftliche Risiken wie Krankheit, Armut, Arbeitslosigkeit auf kollektive (Familien, Vereine etc.) und individuelle Subjekte übertragen. Es wird alles zu einem Problem der Selbstsorge und Selbstverantwortung (vgl. Lemke 2000: 9):

> »Das Spezifikum der neoliberalen Rationalität liegt in der anvisierten Kongruenz zwischen einem verantwortlich-moralischen und einem rational-kalkulierenden Subjekt. Sie zielt auf die Konstruktion verantwortlicher Subjekte, deren moralische Qualität sich darüber bestimmt, dass sie die Kosten und Nutzen eines bestimmten Handelns in Abgrenzung zu möglichen Handlungsalternativen rational kalkulieren. Da die Wahl der Handlungsoptionen innerhalb der neoliberalen Rationalität als Ausdruck eines freien Willens auf der Basis einer selbstbestimmten Entscheidung erscheint, sind die Folgen des Handelns dem Subjekt allein zuzurechnen und von ihm selbst zu verantworten« (Lemke 2000: 9).

Die politische Rationalität appelliert durch ihre spezifischen Regierungspraktiken an die Selbstverantwortung der Individuen: In einem Feld von Möglichkeiten, mit Anreizen versehen, haben die Menschen nach (rationalen) Kriterien eine Entscheidung getroffen. Die Konsequenzen dieser Entscheidung gilt es nun selbst zu tragen. Es ist eine veränderte Ausrichtung der *»interventionistischen Praktiken«* des Staates, *»die dem einzelnen Subjekt die individuelle und soziale Verantwortung überträgt«* (Prinz, Wuggenig 2007: 242).

Ich gehe also in meiner Auseinandersetzung der Frage nach, wie die von Foucault aufgezeigte neoliberale politische Rationalität das Nothilfe-Regime durchdringt, wie sie wirkt und wie dieser Rationalität gegenüber (re-)agiert wird. Konkret interessiert mich, welche Taktiken, Instrumente, Mittel, Massnahmen, Programme oder Konzepte staatliche Behörden in der Nothilfe einsetzen und welche Konsequenzen dies für die betroffenen Personen hat.

2.2 Grenzspektakel: Der Aufbau von Nothilfestrukturen

Grenzspektakel sind verdichtete Grenzziehungsprozesse, die Bilder und Diskurse an unterschiedliche gesellschaftliche Akteure und an eine Öffentlichkeit des Grenzregimes vermitteln. Kasparek et al. erläutern das Konzept des Grenzspektakels wie folgt:

> »Every form of border produces its own spectacle, its own representations. When we speak of the border spectacle, we emphasize the need to be aware of these various moments and forms of production and of the power-knowledge-networks that constitute the border regime and give rise to their public image« (Kasparek et al. 2014b: 67).

Mit dem Konzept des Grenzspektakels verweisen Kasparek et al. auf den Aspekt des Grenzregimes, wonach »Illegalität« als eine staatlich konstruierte Kategorie von Migration sichtbar gemacht werden muss, um sie steuern und managen zu können (vgl. ebd.: 67). Personen, die laut rechtlichem Status »illegal« sind, müssen mit den Imaginationen und Vorstellungen der »Illegalität« verbunden werden. Die Bilder und Diskurse eines Grenzspektakels konstruieren also einerseits diesen Status der »Illegalität« und beeinflussen andererseits auch den Umgang mit den betroffenen Personen. Mit den (medialen) Repräsentationen (vgl. Hall 2004) wird »Illegalität« in Diskursen, Praxen und Sichtweisen übermittelt, um so auch die Exklusion der illegalisierten Personen aus den gesellschaftlichen Sphären und die damit verbundene diskriminierende, herabsetzende Behandlung zu legitimieren:

> »These images and discourses supply the rationale for […] the Border Spectacle, whereby migrant ›illegality‹ is rendered spectacularly visible […] the Border Spectacle, therefore, set the scene – scene of ostensible exclusion, in which the purported naturalness and putative necessity of exclusion may

> be demonstrated and verified, validated and legitimated, redundantly« (De Genova 2013: 2).

»Illegalität« ist nicht einfach ein gegebener Fakt, so das grundlegende Argument, sondern muss hergestellt werden und dient gleichzeitig der Legitimierung des Umgangs mit den illegalisierten Menschen.

Grenzspektakel finden an territorialen Grenzen statt. Beispiele sind die Zäune von Ceuta und Melilla oder die Schliessung der ungarischen Grenze im »Sommer der Migration« im Jahr 2015 (vgl. Hess et al. 2016). Aus der Perspektive des Grenzregimes, aus der Grenzen als soziale Auseinandersetzungen und nicht territorial gebunden zu verstehen sind, können Grenzspektakel im gesamten sozialen Raum stattfinden:

> »To the extent that the entirety of the interior of the space of the state becomes a regulatory zone of immigration enforcement, and as borders appear to be increasingly ungrounded – both internalized and externalized – the efficacy of the Border Spectacle in fact is merely intensified. As the border is effectively everywhere, so also is the spectacle of its enforcement and therefore its violation, rendering migrant ›illegality‹ ever more unsettlingly ubiquitous« (De Genova 2013: 4).

So untersuche ich den Aufbau der ersten Nothilfestrukturen oder Nothilfelager auch als Grenzspektakel, um den Fragen nachzugehen, aus welchen unterschiedlichen Gründen und wie diese Strukturen aufgebaut wurden, welche Effekte von ihnen erhofft wurden, welche Effekte sie auf die unterschiedlichen Akteure hatten und wie diese (re-)agierten und damit die Grenzziehungsprozesse und deren Repräsentationen wieder änderten.

Zudem möchte ich zwei Erweiterungen oder Spezifizierungen des Konzepts des Grenzspektakels für die Analyse der ersten Nothilfestrukturen vornehmen. So gilt es im Zuge des Grenzspektakels nicht nur zu rekonstruieren, welche Repräsentationen und Subjekte sichtbar werden, sondern auch, welche Körper »unsichtbar« gemacht werden. Einige Kantone richteten bspw. die ersten Nothilfestrukturen an möglichst abgelegenen Orten ein. Andere Kantone öffneten unterirdische Zivilschutzanlagen (vgl. Achermann 2009). Diese sind als Gebäude nicht sichtbar, und ebenso wenig die Vorgänge in ihnen wie auch die Personen, die dort leben. Ich vermute, dass das Grenzspektakel nicht nur mit der Konstruktion des rechtlichen Status der »Illegalität« einhergeht, sondern auch Subjektivitäten konstruiert, die »sozial unsichtbar« gemacht werden, wie Axel Honneth diesen Vorgang in einer Theorie der Anerkennung

formuliert (Honneth 2003; vgl. Butler 2005; vgl. Deines 2007). Dabei geht es nicht nur um den Aspekt, dass die Körper der Personen zum Beispiel in unterirdischen Anlagen schlicht nicht sichtbar sind, sondern auch um eine Unsichtbarkeit im Sinne der Nicht-Anerkennung der Personen als Gegenüber. Im Zuge der Grenzspektakel kommen gewisse Akteure zu Wort und gewisse Bilder, Diskurse und Praktiken werden als sinnhaft und legitim erachtet. Gewisse Stimmen jedoch werden nicht beachtet und gewisse Aspekte der Einführung des Sozialhilfestopps nicht diskutiert. Nach Honneth ist diese Form der Unsichtbarkeit ein aktiver Prozess *»des Verschwindenlassens [...], die offenbar nicht mit physischer Nichtpräsenz, sondern mit Nichtexistenz in einem sozialen Sinn zu tun hat«* (Honneth 2003: 10). Ich gehe bei der Analyse der ersten Nothilfestrukturen auch der Frage nach, inwiefern eine soziale Unsichtbarkeit der Personen mit der Herstellung von »Illegalität« einhergeht.

Weiter wird ein spezifisches Bild von abgewiesenen Geflüchteten als die »Anderen« durch das Grenzspektakel konstruiert. Es ist das Bild von Personen, die das Asylsystem missbrauchen und dessen Stabilität bedrohen und damit auch den schweizerischen Staat. Die Konstruktion von nicht *weissen* Personen als »Andere« und als Bedrohung hat im globalen Norden eine lange Tradition und muss in bestehende rassistische Diskurse und Praxen und in einen postkolonialen sozio-historischen Kontext eingebettet werden (vgl. De Genova 2016: 80; vgl. Bojadžijev 2012; vgl. Demirovic, Bojadžijev 2002). Über den Prozess der »Dämonisierung der Anderen« (do Mar Castro Varela, Mecheril 2016) oder mit der in der Nothilfe konkreteren Form der Herstellung von potenziell »kriminellen Anderen« wird eine grösstmögliche und unüberwindbare Differenz zum »Wir« generiert. Die Dämonisierung der »Anderen«[1] wird *»direkt und indirekt über mediale, politische, alltagsweltliche und nicht zuletzt wissenschaftliche Diskurse vermittelt«*. Sie *»dient dazu, Vorrechte zu schützen«* (do Mar Castro Varela, Mecheril 2016: 8). Mit Bezug auf Diskurse der Veranderung werden innere Grenzziehungsprozesse wie der Ausschluss von Personen aus der Sozialhilfe legitimiert.

1 Ich werde im Folgenden diese Schreibweise benutzen, um darzulegen, dass das Anderssein der »Anderen« konstruiert ist und ein Prozess der Stereotypisierung miteinhergeht.

2.3 Totale Institutionen und die Nothilfelager

Im Folgenden führe ich aus, wie ich Nothilfelager konzeptuell fasse und diese Konzeptionen begründe. Die inneren Grenzziehungsprozesse konkretisieren sich, so die Prämisse in dieser Arbeit, in den untersuchten Nothilfestrukturen. Dort materialisieren sich die politischen und administrativen Massnahmen des Grenzregimes (vgl. Bietlot 2005: 221). Deshalb werde ich diese Orte genauer untersuchen. Es sind Baracken, Zivilschutzanlagen, ehemalige Hotels oder Ferienlagerhäuser, Wohncontainer, Notschlafstellen, ehemalige Jugendheime oder Psychiatrische Kliniken (vgl. Buchmann, Kohler 2006; Trummer 2008: 14f.). Die Benennung dieser Räume je nach Kanton als Notunterkünfte, Sachabgabezentren oder Minimalzentren verweist auf einen politischen und administrativen Diskurs, der die Bedeutung dieser Räume, so Mathieu Bietlot, banalisiere (Bietlot 2005: 1). Es sei bemerkenswert, so Caroline Kobelinsky und Chowra Makaremi, wie eine Regierungsform, die Personen in Zeiten des Friedens und der Demokratie interniere, als selbstverständlich verstanden werde (Kobelinsky, Makaremi 2009: 11). Um dieser Banalisierung wissenschaftlich entgegenzutreten und ihr sprachlich einen Ausdruck zu geben, nenne ich diese Orte nicht so wie behördliche Akteure, sondern bezeichne sie als Nothilfelager. Mit der Verwendung des Lagerbegriffs verorte ich mich in einer Wissenschaftsproduktion, welche die Unterbringungen für geflüchtete Personen und die damit einhergehenden Aspekte der Kontrolle, der möglichen Kriminalisierung und der gesellschaftlichen Exklusion und Entrechtung durch nationalstaatliche Diskurse und Praktiken ins Zentrum stellt (vgl. Bernardot 2008: 36; Tazzioli 2018; Falk 2012; Pieper 2010; 2012; Kobelinsky, Makaremi et al. 2009; Papadopoulos et al. 2008; Fassin 2005; Agamben 2002; 2004).

Ich verstehe Nothilfelager als totale Institutionen im Sinne von Erving Goffman. Diese Entscheidung hat vier Gründe: Erstens kann ich mit diesem Konzept unter Berücksichtigung der Unterschiede von Lagerausgestaltungen ethnografisch der institutionellen Logik von Nothilfelagern nachgehen. Zweitens kann ich die Wirkung der Institution auf die Insass*innen erfassen. Goffmans Studie ist, wie er dies einleitend benennt, eine Untersuchung über die »*Strukturen des Selbst*« einer Person; somit verbindet seine Untersuchung strukturelle und individuelle Aspekte in Bezug auf Lager. Drittens hat Goffman die Bewältigungsstrategien der Personen in den Lagern untersucht, sowohl auf ihre Anpassung als auch auf das Verhalten hin, das die Erwartungen der Institution unterläuft und unerlaubte Mittel anwendet. Damit nahm

er *»das Unterleben«* totaler Institutionen in den Blick (vgl. Goffman 2014: 169, 185). Ich werde seine Erkenntnisse um die theoretischen Implikationen der Grenzregimeforschung erweitern, um das Tun und Denken der Personen in Lagern nicht nur auf ihre Rolle als Insass*innen zu beschränken, sondern sie auch als Akteure des Grenzregimes zu verstehen. Und viertens hilft das Verständnis von Nothilfelagern als totale Institutionen, eine Perspektive einzunehmen, mit der gegen die gesellschaftliche, politische und behördliche Banalisierung der Lager, wie dies Kobelinsky und Makaremi im Eingangszitat dieser Forschungsarbeit feststellen, vorgegangen werden kann (Kobelinsky, Makaremi 2009). Die Eingrenzung von Menschen ist, wie das einleitende Zitat dieser Arbeit deutlich macht, kein selbstverständliches Ereignis. Es ist ein gewaltvoller Akt gegenüber Lebensentwürfen von spezifischen – im Kontext der Migrations- und Asylpolitik – rassialisierten Menschen. Es ist mir ein Anliegen, zu verstehen und deutlich zu machen, was diese Politiken und die Selbstverständlichkeit der Einschränkung von Bewegungsfreiheit für die betroffenen Personen bedeuten: *»Jede dieser Anstalten ist ein natürliches Experiment, welches beweist, was mit dem Ich des Menschen angestellt werden kann«* (Goffman 2014: 23). Im Folgenden erläutere ich das Konzept der totalen Institutionen. Ich werde im Kapitel 6 anhand des empirischen Materials auch dessen Beschränkungen aufzeigen und wie ich es in Verbindung mit der Perspektive des Grenzregimes erweitert habe.

Erving Goffman hat in seiner 1961 erschienen Aufsatzsammlung »Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen« das soziale Leben in von ihm als solche bezeichneten totalen Institutionen untersucht.

> »Eine totale Institution lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen« (Goffman 2014: 11).

Totale Institutionen organisieren den Alltag einer bestimmten *»gemanagten Gruppe«* (ebd.: 18) und sind *»soziale Zwitter, einerseits Wohn- und Lebensgemeinschaft, andererseits formale Organisation«* (ebd.: 23). Totale Institutionen sind geschlossene Welten. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass der soziale Kontakt zur *»Aussenwelt«* massiv eingeschränkt ist (vgl. Goffman 2014: 18). Für Goffman können viele soziale Einrichtungen totale Institutionen sein. Als Beispiele führt er *»Altersheime, Gefängnisse, Krankenhäuser, Kriegsgefangenenlager, Konzentrationslager, Zuchthäuser, Arbeitslager, Schiffe, Kasernen und Internate«* auf und

bemerkt, dass diese Aufzählung nicht abschliessend sei (Goffman 2014: 16). Aufgrund dieser Aufzählung entwickelte sich ein berechtigter Kritikpunkt am Konzept der totalen Institutionen, denn sowohl die Aufzählungen als auch seine Definition totaler Institutionen schliessen ein beträchtliches Mass an Heterogenität ein (vgl. Schülein 2007: 35). Zudem ist zu bemerken, dass Goffman seine Beobachtungen und Analyse vor allem in einer grossen geschlossenen psychiatrischen Klinik in Washington D.C. machte (vgl. Täubig 2009: 45). Seine weiteren Quellen über andere totale Institutionen waren vor allem Berichte aus Konzentrationslagern, Klöstern oder Gefängnissen wie auch literarische Werke; sie dienten ihm zur Generalisierung der institutionellen Logik von Anstalten. Deshalb werde ich für diese Arbeit auch die Unterschiede zwischen einer geschlossenen psychiatrischen Klinik und einem Nothilfelager mitbedenken, um aber gerade auch durch den Vergleich die institutionelle Logik des Nothilfelagers deutlicher machen zu können. Ein Unterschied zeigt sich in der Art der Eingrenzung. So hat Goffman eine geschlossene Klinik untersucht. Nothilfelager sind nicht in der gleichen Weise geschlossen, jedoch ist die Bewegungsfreiheit der Personen stark eingeschränkt. Einerseits geschieht dies durch die herrschenden Regeln im Lager, die Präsenz verlangen. Andererseits müssen die betroffenen Personen durch ihren Status als abgewiesene Geflüchtete ausserhalb des Nothilfelagers dauernd damit rechnen – häufig aufgrund ihres Aussehens – in eine Polizeikontrolle zu geraten und dadurch eine Buße oder eine Haftstrafe zu erhalten. Auch in Nothilfelagern gibt es also eine Trennung zwischen der Institution und der Aussenwelt (vgl. Goffman 2014: 18).

Totale Institutionen weisen nach Goffman folgende Merkmale auf: Erstens finden alle Aktivitäten des Lebens an einem Ort unter einer Autorität statt. Zweitens führen die Mitglieder der Institution alle Phasen ihrer täglichen Arbeit oder Alltags in unmittelbarer Gesellschaft einer großen Gruppe von *»Schicksalsgenossen«* aus und erfahren die gleiche Behandlung. Drittens sind die Tätigkeiten von den Autoritäten geplant, und es gibt Regeln, die durch *»einen Stab von Funktionären«* vorgeschrieben sind. Viertens werden die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Organisation zu erreichen (Goffman 2014: 17). Hier zeigt sich ein wesentlicher Aspekt der totalen Institutionen. So unterscheidet sich nach Goffman das, was die Institutionen gegenüber der Öffentlichkeit als Ziel formulieren, von dem, was sie eigentlich tun. Goffman erklärt bspw., dass Menschen in Altersheimen gegenüber der Öffentlichkeit als der Fürsorge bedürfend gelten und das Ziel

der Institution dementsprechend darin besteht, den Insass*innen die Fürsorge zu gewährleisten. Von Personen in Gefängnissen wird angenommen, dass von ihnen Gefahren ausgehen, und somit ist das Ziel der Institution, die Aussenwelt vor diesen Gefahren zu schützen (vgl. Goffman 2014: 16; vgl. Täubig 2009: 47). Nach außen und zur Legitimation haben totale Institutionen also ein Ziel. Es sei jedoch offenkundig, so Goffman, dass dieses nicht erreicht werde und der eigentliche Zweck der totalen Institution oft ein bloßer Aufbewahrungsort für Insass*innen sei (vgl. Goffman 2014: 78, 87). Denn zentrales Faktum totaler Institutionen ist

> »die Handhabung einer Reihe von menschlichen Bedürfnissen durch die bürokratische Organisation ganzer Gruppen von Menschen – gleichgültig ob dies ein notwendiges oder effektives Mittel der sozialen Organisation unter den jeweiligen Bedingungen ist oder nicht« (vgl. ebd.: 17).

Somit ist nach Goffman der wichtigste Faktor, der einen Insassen prägt, nicht dessen Krankheit, Vergehen oder sein Glaube, sondern die Institution, der er ausgeliefert ist (vgl. Goffman 2014: 166).

In seiner Untersuchung geht es Goffman darum, »*eine soziologische Darstellung der Struktur des Selbst einer Person*« zu entwickeln (Goffman 2014: 11). Es interessiert ihn, wie die Identität eines Menschen durch die Strukturen einer totalen Institution geschädigt wird. Er spricht nicht von Identität, sondern vom Selbst einer Person. Dieses Selbst-Verständnis ist angelehnt an Charles H. Cooley und George Herbert Mead (Raab 2014: 79f.). Er beruft sich somit auf das Identitäts- oder Persönlichkeitskonzept des symbolischen Interaktionismus (vgl. Joas 2003)[2], in dem die Interaktion – als die Auseinandersetzung mit den anderen in der Gesellschaft – zentral ist: »*Wir müssen andere sein, um wir selbst sein zu können*«, so formuliert dies Mead (Mead 1968: 100). Mead konzipiert das Selbst, das sich zusammensetzt aus dem »*I*« und unterschiedlichen »*me's*« (ebd.). Der Begriff »*I*« bezeichnet in der philosophischen Tradition das Prinzip der Kreativität und Spontaneität und ist für Mead gleichzeitig auch

---

2 Interaktionismus ist der Ausgangspunkt einer theoretischen Sicht, die Austauschprozesse zwischen Menschen in den Mittelpunkt stellen. Als Interaktion wird dabei das »*wechselseitige Aufeinander-Bezugnehmen der Akteure durch Erwartungen an das Verhalten anderer und das antizipierende Erwarten von den Erwartungen an das eigene Verhalten*« (Brumlik, Holtappels 1987: 91) verstanden. Symbolisch sind die benutzten Ausdrucksformen, die in den Beziehungen eingesetzt werden (vgl. ebd.).

die biologische Triebausstattung des Menschen (vgl. Joas 2003: 177). Der Begriff »*Me*« bezeichnet die eigene Vorstellung von dem Bild, das jemand oder viele andere von einem haben, also die Verinnerlichung der Erwartungen an die eigene Person (vgl. ebd.: 177). So ist das Selbst zusammengesetzt aus der Einzigartigkeit der Person und der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Bezugsgruppen. Die reflektierten »*I's*« müssen zu einem einheitlichen Selbstbild synthetisiert werden. Gelingt dieser Prozess, dann entsteht das »*Self*«, das Selbst einer Person. Eine Persönlichkeitsstruktur entsteht also nicht in reiner Selbstreflexion, sondern wenn »*die/der Einzelne mit den Augen der anderen zu sehen vermag und auf diese Weise ein Bild von sich selbst entwickelt*« (Hörner et al. 2008: 206). Goffman benutzt ebenfalls den Begriff des Selbst. Dieses wird, so untersucht er, in totalen Institutionen permanent beschränkt und beschädigt. Damit verweist er auf die interaktionistische Konzeption von Persönlichkeit und hebt die Bedeutung der gesellschaftlichen Strukturbedingungen als Bestandteil der menschlichen Persönlichkeit hervor. Goffmans Benutzung des »*Selbst*« ist in der Auseinandersetzung mit totalen Institutionen kein Zufall: Denn einerseits betont er damit die Wirkkraft der Institution durch deren Ziele, Organisation und den Interaktionen zwischen Personal und Insassen auf das Selbst. Und andererseits wird das Selbst durch den Eintritt in die totale Institution beschädigt, weil der Zugang zu den für die Person relevanten und unterschiedlichen »*Me's*« ihres bisherigen gesellschaftlichen Umfeldes nicht mehr möglich ist. Der Ausschluss aus der Gesellschaft durch den Einschluss in totalen Institutionen ist ein gewaltsamer Grenzziehungsprozess, der auf das Selbst wirkt.

Goffman geht der Frage nach, welche Erfahrungen Individuen – sowohl Insass*innen als auch Personal[3] – in totalen Institutionen machen, und welche Bewältigungsformen sie im Regelwerk der totalen Institution zum Schutz ihres Selbst mobilisieren können (vgl. Dollinger, Schmidt 2015: 246). Denn totale Institutionen führen nach Goffman zu einem Rollenverlust des bisherigen »*bürgerlichen Selbst*« und einer »*Beschränkung des Selbst*«, weil sich die Insass*innen der Institution unterwerfen müssen. Die institutionellen Mittel dazu sind erstens die dauernde herrschende Kontrolle und eine Reihe von »*Erniedrigungen, Degradierungen, Demütigungen und Entwürdigungen*«, die in einer totalen

3 Goffman erklärt in der Einleitung, dass der Schwerpunkt auf der Welt der Insassen liegt, nicht auf der Welt des Personals (vgl. Goffman 2014: 11), was auch in dieser Forschungsarbeit der Fall ist.

Institution angewendet werden, um die Organisation der Institution zu gewährleisten (Goffman: 25; 43). Zweitens gibt es ein »*Privilegiensystem*«, das der Reorganisation und Unterwerfung des »*Selbst*« unter die Institution dient. Zum Privilegiensystem gehört die »*Hausordnung*« (und die damit einhergehenden Belohnungen oder Bestrafungen, wenn sie nicht eingehalten wird), eine »*Anzahl von klar definierten Belohnungen oder Privilegien*« als Gegenleistung für Gehorsam gegenüber dem Personal und »*Strafen*« bei Regelübertretungen oder anderen nicht tolerierten Verhaltensweisen (vgl. Goffman 2014: 54ff.). Zu erwähnen ist, dass nach Goffman Privilegien meist einfach die Absenz von Entbehrungen betreffen und Strafen die bereits unerträgliche Situation noch unerträglicher gestalten (vgl. Goffman 2014: 56f.). Sowohl die Demütigungsprozesse als auch das Privilegiensystem entstehen meist aus rein organisatorischen Gründen, wenn »*eine Reihe menschlicher Bedürfnisse durch die bürokratische Organisation*« geschieht. Das bringt dann nach Goffman mit sich, dass die Hauptaufgabe des Personals die Überwachung ist (vgl. ebd.: 18; vgl. Täubig 2009: 46) und die hierarchische Ordnung zwischen Personal und Insass*innen sichergestellt und durchgesetzt wird (vgl. ebd.: 19ff.).

Nothilfelager mit dem Konzept der totalen Institutionen zu fassen, ermöglicht mir, die inneren Grenzziehungsprozesse dort zu untersuchen, wo sie sich materialisieren. Die teilweise etwas abstrakten Vorstellungen sozialer Auseinandersetzungen um Grenzziehungen werden konkret und ethnografisch innerhalb einer Institution nachvollziehbar. Gleichzeitig erlaubt das Konzept, die Institution und deren Wirkung zu fassen und damit die Kräfteverhältnisse, die im Grenzregime zwischen Akteuren herrschen, zu erkennen. Deshalb gehe ich in Unterkapitel 6.1 der herrschenden institutionellen Logik der Nothilfelager anhand einer Hausordnung eines Lagers und des Leistungsvertrags zwischen kantonalen Behörden und den zentrenführenden Organisationen (zfO) nach.

Es gibt noch einen Grund, Goffmans Konzept der totalen Institutionen zu benutzen, um Nothilfelager zu verstehen. Denn Goffman fragt nicht nur nach den institutionellen Logiken und den »*Angriffen auf das Selbst*«, sondern er untersucht ethnografisch auch, wie die Insass*innen in einer totalen Institution »*überleben*« (Goffman 2014: 43). So lautet ein Aufsatz in »Asyle«: »Das Unterleben einer öffentlichen Institution. Eine Untersuchung über die Möglichkeit, in einer Heilanstalt zu überleben« (Goffman 2014: 169). Goffman untersucht darin die Bewältigungsformen der Insass*innen. Er unterscheidet dabei zwischen einer »*primären Anpassung*« und einer »*sekundären Anpassung*« (Goffman 2014: 185ff.). Bei der »*primären Anpassung*« übernehmen die Insass*innen auf

verschiedene Arten die von der Institution vorgesehene Rolle. Als *»sekundäre Anpassung«* werden hingegen die Handlungen bezeichnet, mit denen sich die Insass*innen durch den Aufbau eines Unterlebens innerhalb der Institution der für sie vorgesehenen Rolle entziehen. Beide Anpassungen sind darauf ausgelegt, das Selbst der Person zu schützen. Ich werde Goffmans Konzept der Bewältigungsstrategien in einer totalen Institution um die Perspektive des Grenzregimes erweitern. Denn wie die Aussage von Augustin zu Beginn dieser Arbeit deutlich macht, verstehen sich abgewiesene Geflüchtete durchaus als Insass*innen einer totalen Institution, aber sie sind noch mehr: Sie sind Akteure innerhalb des Grenzregimes, die in sozialen Auseinandersetzungen die inneren Grenzziehungsprozesse gestalten und beeinflussen. Im Unterkapitel 6.2 gehe ich den Bewältigungsstrategien der abgewiesenen Geflüchteten in den Lagern und ihren Sicht- und Denkweisen in Bezug auf ihre Situation nach.

3 Ethnografische Grenzregimeanalyse

Das gewählte methodische Verfahren orientiert sich an der ethnografischen Grenzregimeanalyse. Dies ist keine neue Methode, sondern eine ethnografische Forschungsperspektive, angelehnt an die von George Marcus erarbeitete »*multisited ethnography*« und an die von Cris Shore und Susan Wright erarbeitete Methodologie für eine »Anthropology of Policy« (vgl. Tsianos, Hess 2010: 259). Es handelt sich um einen Methodenmix, wie dies die meisten sozialanthropologischen Fragestellungen erfordern. Die Autor*innen der Grenzregimeanalyse haben die methodische Herangehensweise von Marcus sowie Shore/Wright in den Kontext der Migration gestellt und um die theoretischen Implikationen des Konzeptes des Grenzregimes erweitert (vgl. Tsianos, Hess 2010). Die Grenzregimeanalyse richtet sich gegen die funktionalistische Betrachtung von Migration und gegen die »*individual-methodische Verabsolutierung von Praktiken einzelner Akteure*« (vgl. Hess, Tsianos 2010: 243; vgl. Karakayali, Tsianos 2007: 15). Sie thematisiert die eigene Involviertheit nicht nur in Bezug auf methodische Fragen, die sich in ethnografischen und somit partizipativen Forschungsansätzen (vgl. Hamm 2013) ergeben, sondern auch in Bezug auf die eigene politische Arbeit, in der die meisten Forschenden sich engagieren und die ebenfalls methodische Fragen aufwirft (vgl. MiRA 2012; vgl. Garelli, Tazzioli 2013a).

Die gewählte Forschungsperspektive ist folgendermaßen auf die Fragestellung meines Forschungsvorhabens bezogen: Erstens orientiert es sich am Regimebegriff und dient dadurch dazu, das »*dynamische Konflikt- und Aushandlungsverhältnis unterschiedlicher lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Akteure*« zu erforschen (Tsianos, Hess 2010: 248). Zweitens, so das Verständnis der Grenzregimeanalyse, reicht es nicht, die Grenze als Aushandlungsverhältnis nur auf dem diskursiven Terrain zu konzeptualisieren; die Grenze ist ein »*soziales Verhältnis und im Sinne von ›doing border‹ als Praxis sowie als in der und durch die Praxis gerinnende Realität in den Blick zu nehmen*« (Tsianos, Hess

2010: 255). Wenn also Grenzen als soziales Verhältnis und als Praxis verstanden werden, dann gilt es, unterschiedliche Akteure und deren Beziehungen zu untersuchen und dabei zu analysieren, wie und mit welchen Effekten und Gegenreaktionen sich Grenzen materialisieren. Dies erforderte für diese Arbeit den Zugang zu den unterschiedlichen staatlichen Akteuren, zu den zentrenführenden Organisationen sowie zu den in der Nothilfe lebenden Personen. Zudem galt es, Orte zu erschliessen, in denen die sozialen Auseinandersetzungen zwischen den Akteuren im Feld der Nothilfe sichtbar werden.

Da die sozialen Auseinandersetzungen von ungleichen Kräfteverhältnissen geprägt sind, gilt es, die Sicht- und Denkweisen der von der Maßnahme betroffenen Personen und deren Bewältigungsstrategien als zentrales Moment innerhalb dieses sozialen Verhältnisses anzusehen und zu erforschen. Dies war einerseits in den entstandenen Nothilfelagern als Orte des Alltags und andererseits bei den Ausreisegesprächen, die die kantonalen Behörden mit abgewiesenen Geflüchteten führen, möglich. Diese Ausgangsüberlegungen grenzten mein Feld ein.

George Marcus hat mit seiner Kritik an der ethnografischen Forschung, die das Forschungsfeld an einem Ort verankert, in den 1990er Jahren einen neuen Vorschlag gemacht. Angelehnt an eine transnationale Vorstellung der Welt und an ein dynamisches und nicht-essentialistisches Kulturverständnis schlägt Marcus vor, das ethnografische Feld nicht länger als *»single-sited«* sondern als *»multi-sited«* zu verstehen (vgl. Marcus 1995: 98). Das Herzstück einer *»multi-sited ethnography«* besteht nach Marcus darin, einem »Ding« zu folgen: *»Strategies of quite literally following connections, associations, and putative relationships are thus the very heart of designing multi-sited ethnographic research«* (Marcus 1995: 97). Für mein Forschungsvorhaben erläutert Marcus einen weiteren Zugang, der jedoch auf einer etwas anderen Ebene liegt. Dieser unterscheidet sich insofern von jenem, als dass nicht *»gefolgt«* wird, sondern ein oder mehrere Orte gezielt ausgewählt werden, die lokal verortet sind, jedoch als Schaltstellen oder Knotenpunkte fungieren und etwas über ein Phänomen aussagen, das global oder an mehreren (nicht nur geografisch verstandenen) Orten erscheint (vgl. Marcus 1995: 110ff.). Er nennt diese Strategie *»strategically situated (single-site) Ethnography«* (Marcus 1995: 110). Die gewählte Herangehensweise ermöglicht es mir, Felder nicht nur räumlich zu verstehen, sondern als soziale oder auch virtuelle Felder (vgl. Falzon 2009). Im Sinne der ethnografischen Grenzregimeanalyse ermöglicht Marcus‘ Zugang zum Feld die inneren Grenzziehungsprozesse als soziale Auseinandersetzungen zu verstehen, die

sich in unterschiedlichen »*sites*« zutragen. Ich verstehe diese »Felder« oder »*sites*« in meinem Forschungsvorhaben sozial-räumlich.

Cris Shore und Susan Wright haben, in Anlehnung an Marcus, für eine »Anthropology of Policy« eine weitere Strategie vorgeschlagen: »*follow a policy*« (Shore, Wright 2011: 12; vgl. Shore, Wright 2007). In einer »Anthropology of Policy« geht es darum, politische Veränderungen oder Transformationen zu untersuchen, jedoch nicht nur historisch, sondern durch die Untersuchung der Effekte dieser Politik an verschiedenen Orten: einerseits die Veränderung der »*policy*« andererseits auch die Transformationen der Orte durch die »*policy*« (vgl. Wright, Reinhold 2011: 86). Diese ausgearbeitete Strategie der »Anthropology of Policy« ist für mich hilfreich, da ich den Sozialhilfeausschluss als »*policy*« verstehe. Die Strategie »*follow a policy*« ist nützlich, da sich die »Anthropology of Policy« vor allem, wie ich das ebenfalls tue, mit den Prozessen und Effekten von staatlichen Ideen und Plänen auseinandersetzt. Sue Reinhold hat das Vorgehen konkretisiert, indem sie politische Transformationen mit der Methode des »*studying through*« untersucht: »*It enables researchers to follow a process of contestation as it tracks back and forth across different sites in a policy field and over time, so as to reveal how a new governing discourse emerges and becomes institutionalized*« (Reinhold, Wright 2011: 88). »*Studying through*«, so erläutern Reinhold und Wright, hat den Vorteil, dass »*policy making*« nicht als linearer Prozess von der Idee zur Implementierung gesehen wird, sondern dass unterschiedlichen Akteuren und ihren Konflikten und Diskussionen gefolgt wird (vgl. Reinhold, Wright 2011: 101).

Bei meinem Forschungsvorhaben verwende ich in Anlehnung an Marcus und an Shore und Wright folgende drei Strategien: Erstens gehe ich der Idee des Sozialhilfeausschlusses, dessen Prozess bei der Implementierung und dessen Effekten nach, und dies bei unterschiedlichen Akteuren. Ich folge einer »*policy*« im Sinne eines »*studying through*«, nämlich dem Sozialhilfeausschluss. Zweitens orientiere ich mich an Marcus' Strategie der »*strategically situated (single-site) Ethnography*« und verstehe und untersuche die Nothilfelager als Knotenpunkte, oder, wie ich es nenne, als Orte der Materialisierung innerer Grenzziehungsprozesse. Und drittens bin ich »*Personen*« in dem Sinne gefolgt, dass ich die Sicht- und Denkweisen und die Bewältigungsstrategien abgewiesener Geflüchteter in der Nothilfe beobachte, dokumentiere und analysiere.

Im Folgenden gehe ich zuerst auf den Zugang zum Feld und die entsprechenden Herausforderungen ein. Danach thematisiere ich meine Position im

Feld und die daraus entstehenden Herausforderungen und Chancen und führe schliesslich aus, wie ich bei der Datenauswertung vorgegangen bin.

3.1 Feldzugang

Den Zugang zum Feld habe ich aufgrund des Forschungsverständnisses und der Forschungsfrage gleichzeitig bei unterschiedlichen Akteuren gesucht. Er hat sich unterschiedlich schwierig gestaltet. Eine meiner Befürchtungen bestand darin, dass ich aufgrund meines politischen Engagements (siehe Unterkapitel 3.3) keinen Zugang zu den Behörden und den Nothilfelagern erhalten würde. So habe ich mir vorgenommen, während der Zeit der Feldforschung öffentliche politische Auftritte oder Auftritte vor kantonalen Migrationsbehörden oder dem SEM zu vermeiden. Auch habe ich unter einem Pseudonym Artikel verfasst.

3.1.1 Bundesbehörden

Den Zugang zum Staatssekretariat für Migration (SEM) erhielt ich neben einer offiziellen Anfrage, die zuerst ins Leere lief, über ein zufälliges Zusammentreffen mit einem leitenden Beamten des SEM an einer Tagung. Ich hielt dort einen Vortrag über die Anfänge des Sozialhilfeausschlusses, woraufhin mich der Beamte kritisierte, nicht alle Aspekte berücksichtigt zu haben. Konkret bemängelte er, dass ich den staatlichen Ausbau der Unterstützung der freiwilligen Rückkehr als Möglichkeit für abgewiesene Geflüchtete als Alternative zum Leben in der Nothilfe nicht thematisiert hätte. Um diesem Vorwurf begegnen zu können, erhielt ich durch ihn Zugang zu den Mitarbeiter*innen des SEM, die in den Prozess des Sozialhilfeausschlusses involviert waren. Mit einer vertraglichen Vereinbarung zur spezifischen Verwendung des Materials erhielt ich auch Zugang zum Archiv des SEM. Durch die Hilfe des Archivars habe ich Dokumente aus dem Zeitraum von 1998 bis 2005 nach der Maßnahme des Sozialhilfeausschlusses untersucht (siehe Quellenverzeichnis). Das Archivmaterial ab 2006 lag digital vor, jedoch war das Suchsystem nicht so eingerichtet, dass eine Schlagwortsuche möglich war. Zum Zeitpunkt der Forschung unterlag die Archivierung einer Umstrukturierung. So beschloss ich, die digitalen Dokumente zur Asylgesetzrevision, die im September 2006 zur Abstimmung gekommen war und eine Ausweitung des Sozi-

alhilfeausschlusses auf alle abgewiesenen Geflüchteten mit sich brachte, noch aufzunehmen, aber die Jahre danach nicht mehr zu untersuchen.

Durch zwei Gespräche mit zwei Mitarbeiter*innen des SEM, die in den Prozess des Sozialhilfeausschlusses in unterschiedlichen Funktionen involviert waren, konnte ich den Zeitpunkt der ersten Diskussionen und daraus entstehenden Dokumenten auf das Jahr 1998 datieren. Zudem haben die Interviews wertvolle Informationen über die Gründe der Maßnahme wie auch über die ersten Herausforderungen bei deren Umsetzung ergeben. Das Archivmaterial und die Interviews mit den Mitarbeiter*innen beleuchten den Anfang der Idee, Personen im Asylbereich aus der Sozialhilfe auszuschliessen wie auch die entsprechenden Auseinandersetzungen zwischen den Kantonen und dem Bund aufgrund ihrer unterschiedlichen Interessen und Perspektiven. Zudem zeigen sich in den Dokumenten auch die politischen Prozesse, etwa das Entlastungsprogramm 2003 oder die Asylgesetzrevision im Jahr 2006. Hier wäre jedoch ein weiteres »Feld«, nach Marcus, angesiedelt, das sich noch konkreter, als ich das getan habe, untersuchen ließe: das genauere Zusammenspiel zwischen der parlamentarischen Politik und den staatlichen Behörden.

3.1.2 Kantonale Migrationsbehörden

Bei der Auswahl der Kantone habe ich bereits im Vorfeld entschieden, die Kantone der Romandie außer Acht zu lassen, da Giada de Coulon eine ausgezeichnete Ethnografie über die »regularisierte Illegalität« der Nothilfe publiziert hat (De Coulon 2015). Bei der weiteren Auswahl habe ich mich auf die größeren Kantone fokussiert, da diese beim Aufbau von Nothilfestrukturen allein durch die Anzahl der betroffenen Personen mit größeren Herausforderungen konfrontiert waren. Ich habe zuerst Behörden in sechs Kantonen schriftlich angeschrieben oder telefonisch erreicht. Von diesen sechs Kantonen zeigten drei keinerlei Interesse an meinem Forschungsvorhaben. In zwei Kantonen war man sofort bereit, mit mir über den Sozialhilfeausschluss zu sprechen. Mein ursprüngliches Ziel, die Ausreisegespräche teilnehmend zu beobachten, und die Mitarbeiter*innen, die diese Ausreisegespräche führten, zu interviewen, um die Herausforderungen ihrer Arbeit, aber auch ihre Sichtweise auf den Sozialhilfeausschluss und die Nothilfe zu erfahren, ließ sich nicht (oder nur bedingt) realisieren. Keiner der Kantone gewährte mir die Möglichkeit, regelmässig an Ausreisegesprächen teilzunehmen. Einzig bei einer kantonalen Behörde durfte ich einen Tag lang einer Mitarbeiterin über die

Schulter schauen und ein Ausreisegespräch begleiten. In einem anderen Amt führte mich ein Mitarbeiter durch die Räumlichkeiten und erklärte, wie und wo sie die Ausreisegespräche führten. Da ich für die teilnehmende Beobachtung keinen Zugang erhielt, kam ich jeweils in den Behördeninterviews auf die sogenannten Ausreisegespräche zu sprechen, was zumindest die Sichtweise der kantonalen Migrationsbehörden auf die Gespräche aufzeigt.

In allen drei Kantonen konnte ich mit leitenden Beamt*innen einer Abteilung, den Leitenden der kantonalen Behörde oder Mitarbeiter*innen Interviews vereinbaren. Daraus entstand folgendes empirische Material: Je ein Interview mit drei Mitarbeiter*innen dreier kantonaler Migrationsbehörden, ein Tag teilnehmende Beobachtung bei einer Mitarbeiterin einer kantonale Migrationsbehörde, je ein Interview mit zwei Beamt*innen in leitender Funktion zweier kantonaler Migrationsbehörden, je ein Interview mit zwei Leitern zweier kantonaler Migrationsbehörden.

Bei zwei Kantonen war, wie ausgeführt, der Zugang einfach herzustellen und die Offenheit groß. Bei einem Kanton dauerte es ein Jahr, bis ich Zugang erhielt. Ich schrieb mehrere Mails und erklärte mein Forschungsvorhaben. Die Antwort lautete meist, dass die zuständige Person im Moment nicht da sei, dass sie sich aber melden werde. Nach einigen Monaten konnte ich ein Interview mit dem Kommunikationsbeauftragten der kantonalen Migrationsbehörde durchführen. Er versprach mir ein weiteres Interview mit den zuständigen Personen für die Nothilfe. Es dauerte jedoch weitere elf Monate, bis nach erneuter Anfrage und einigem Mailverkehr das Interview zustande kam. Diese Verzögerung könnte einerseits damit zusammenhängen, dass die Behörde zur Zeit meiner Anfrage in der Öffentlichkeit und Politik unter Druck stand und zudem eine interne Umstrukturierung durchlief, andererseits war ich weiterhin schweizweit politisch aktiv in diesem Feld, wobei es sich nicht abschließend sagen lässt, ob Letzteres einen Einfluss auf meinen Zugang hatte.

3.1.3 Nothilfelager

Mein Ziel war es, in zwei Nothilfelagern, die von unterschiedlichen Organisationen geführt wurden, für längere Zeit am Alltag teilzunehmen. Die daraus resultierende Ethnografie bildet die Grundlage dieses Forschungsvorhabens, da ich die Nothilfelager wie erläutert als Orte, an denen sich innere Grenzziehungsprozesse materialisieren, verstehe und als Knotenpunkte im Sinne einer »*strategically situated (single-site) Ethnography*«.

Lager 1

Den Zugang zum ersten Nothilfelager (Lager 1 genannt), einem Lager, wo ausschliesslich männliche Geflüchtete untergebracht wurden, erhielt ich aufgrund einer schriftlichen Anfrage mit der Erklärung meines Forschungsvorhabens. Ich wurde zum Gespräch mit dem Leiter der zentrenführenden Organisation eingeladen. Ich erläuterte ihm mein Forschungsvorhaben, und wir gerieten in eine Diskussion über die schweizerische Asylpolitik. Ich legte mein politisches Engagement nicht offen, ließ jedoch meine Haltung durchaus durchblicken. Er gewährte mir Zugang unter der Bedingung, dass ich die Details mit dem Leiter des Lagers besprechen müsse. Am Telefon mit dem Leiter vereinbarten wir einen Termin im Februar 2011, um den Forschungsumfang zu klären. Als ich am definierten Datum das erste Mal in das Nothilfelager 1 ging, war er nicht anwesend, sondern ein Mitarbeiter, der anscheinend von meinem Kommen wusste. Es ging dann aber nicht um eine Klärung des Forschungsumfangs, sondern er führte mich sogleich durch das gesamte Nothilfelager (vgl. Notiz Februar 2011). Bereits an diesem ersten Tag geschah das, wovor ich mich gefürchtet hatte: Die Beziehung und die Verbindungen zwischen meinem politischen Engagement und dem Feld wurden so offensichtlich, dass ich mir keine strategischen Überlegungen zum Grad der Offenlegung der Leitung gegenüber mehr machen musste:

> Ich hatte telefonisch ein Treffen mit dem Leiter des Lagers vereinbart. Zumindest dachte ich das. Ich kam um 14 Uhr an. Im Büro war ein Mitarbeiter, schätzungsweise zwischen 40 und 50 Jahre alt. Er komme aus [einem Land Osteuropas], sei seit fünf Jahren in der Schweiz und habe bereits an einem anderen Ort für diese zentrenführende Organisation (zfO) gearbeitet. Er finde es eine sehr gute Organisation. Anscheinend hat ihm der Chef mitgeteilt, dass ich kommen würde und dass er mir das Lager zeigen solle. Das Treffen war für mich komisch, weil es sofort sehr herzlich und selbstverständlich und persönlich war. Er fragte mich, weshalb mich dieses Thema interessiere. Ich erklärte ihm, dass ich als Hilfswerksvertreterin bei Asylbefragungen tätig war und auch schon in einem Asylzentrum ein Praktikum gemacht hätte. Und dann nahm er mich mit zu einem Rundgang im Lager. Anscheinend war es klar, dass ich mein Forschungsvorhaben durchführen durfte, denn er erklärte mir alles so, als ob ich wiederkommen würde. Während des Rundgangs kam mir Yaya [den ich ebenfalls bereits durch meine politische Arbeit kannte] entgegen. Ich habe ihn lange nicht gesehen und nicht gewusst, dass er hier lebte. Wir begrüssten uns

> herzlich. Nun fragte der Mitarbeitende mich, woher wir uns kennen würden, und da erzählte ich ihm von meinem politischen Engagement. Nun war es also raus. Er erzählte mir dann von seinen politischen Engagements in seinem Herkunftsland. […] Um 17 Uhr ging ich auf den Zug mit einem schlechten Gefühl. Das Ganze war sehr unprofessionell. Entweder wird er dem Leiter alles brühwarm erzählen und dann …. – vielleicht auch nicht. Mmh.
> (Notiz, 9. Februar 2011, Lager 1)

Es geschah nichts. In Lager 1 wurde ich vonseiten des Lagerleiters oder der Mitarbeiter*innen nicht mehr darauf angesprochen; ich fühlte von den Mitarbeiter*innen her eher ein Selbstverständnis, dass ich die gleiche Haltung gegenüber Nothilfelagern und allgemein der Asylpolitik hätte wie sie. Erst Ende April traf ich den Leiter von Lager 1. Von diesem Zeitpunkt an war ich wöchentlich einmal im Lager 1, im Sommer häufiger, da meine Lohnarbeit dies erlaubte. Meist war ich tagsüber dort, einige Male blieb ich aber auch bis circa 23 Uhr, weil ich wissen wollte, wie die Abende verliefen.

Im Lager 1 fokussierte ich vor allem darauf, mit den abgewiesenen Geflüchteten Zeit zu verbringen, mit ihnen zu sprechen und die Interaktionen zwischen ihnen und dem Personal zu beobachten. Ich war sehr darauf bedacht, auch mit dem Personal eine Beziehung zu etablieren, um mehr über ihre Arbeit und ihre Sicht auf die Nothilfe zu erfahren. Aber meine Devise war, diese Beziehungen allenfalls zurückzustellen, um den Kontakt mit den abgewiesenen Geflüchteten nicht zu gefährden. Weiter wollte ich mit ihnen vor allem informelle Gespräche führen und beobachtend am Lageralltag teilnehmen und nicht per se Interviews machen. Dem Personal hingegen begegnete ich sehr wohl mit dem Ziel, Interviews zu führen. Ich ging aber davon aus, dass dies keinen allzu intensiven Beziehungsaufbau erforderte, da sie im Gegensatz zu den abgewiesenen Geflüchteten in den Lagern lediglich ihre Arbeits- und nicht ihre gesamte Lebenssituation thematisieren mussten. In Lager 1 habe ich in diesem halben Jahr folgende Interviews durchgeführt: Ein Interview Leiter Lager 1, Juni 2011, je ein Interview mit allen fünf Mitarbeiter*innen, wovon zwei keine Aufnahme wollten, weshalb ich mir Gesprächsnotizen machte, je ein Interview mit drei abgewiesenen Geflüchteten, Feldnotizen im Zeitraum von April 2011 bis September 2011.

Meine Tage im Lager 1 waren mit der Zeit von gewissen Ritualen geprägt, die auch die Erhebung des empirischen Materials beeinflussten. So ging ich jedes Mal, wenn ich im Lager war, bei Khalil, den ich sehr gut kannte, ei-

nen Kaffee trinken, oft stand er schon auf der Terrasse, wenn ich ankam. Wir gingen dann in sein ihm zugewiesenes Zimmer und tranken den üblichen Morgenkaffee: Heisses Wasser, Kaffeepulver, mit viel Zucker, weil er sonst nicht genießbar war. Er teilte den Raum mit drei anderen Personen (Notiz, 11. April 2011, Lager 1). So lernte ich auch die Zimmergenossen von Khalil kennen. Des Weiteren ging ich oft Yaya besuchen. Auch er war mit weiteren Personen in einem Zimmer untergebracht. Zudem pflegten sowohl Khalil als auch Yaya jeweils mit weiteren Personen einen näheren Kontakt. So lernte ich u.a. Danesh, Nikolai und Lami kennen. Die Kontakte, die ich aufbaute, waren netzwerkartig und gingen von den Personen aus, die ich schon vor der Forschung im Lager durch meine aktivistische Tätigkeit im politischen Kollektiv kannte. Diese Verbindungen blieben im Lager 1 bestehen, und ich versuchte auch nicht wirklich, diese Beziehungen distanzierter zu gestalten, zumal den Personen jede Abwechslung im Lager willkommen war.

Mit der Zeit entstanden jedoch auch andere Kontakte, unabhängig von Yaya oder Khalil. Emanuel lernte ich besser kennen, da er sich mit mir über DVDs unterhielt, die er mitten in der Nacht schaute, weil er nicht schlafen konnte (Notiz, 4. Juli 2011, Lager 1). Ali lud mich irgendwann regelmässig zum Kaffee ein, weil er mit mir französisch plaudern konnte (Notiz, 23. Mai 2011, Lager 1). Gewisse Personen erreichte ich nicht, weil sie keinen Kontakt wünschten. Dies sagten sie nie direkt, aber sie reagierten freundlich abweisend auf meine Bemühungen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Besonders in Lager 1 bemühte ich mich auch um den Kontakt mit den Mitarbeiter*innen. So konnte ich mit allen ein Interview führen und verweilte auch recht häufig im Büro, ohne jedoch eine bestimmte Aufgabe zu übernehmen.

Lager 2

Der Kontakt zum Lager 2 bestand bereits vor dem Kontakt zum Lager 1, obwohl ich erst später dort forschte. Ich absolvierte einige Jahre, bevor ich dieses Forschungsvorhaben begann, in einem Lager für asylsuchende Personen ein zweieinhalbmonatiges Praktikum. Ich rief den damaligen Leiter an im Wissen, dass er nun in einer anderen Funktion bei einer zentrenführenden Organisation arbeitete. Bei einem Kaffee erläuterte ich ihm mein Forschungsvorhaben. Er war begeistert. Auch informierte ich ihn über meine politischen Tätigkeiten. Ich habe in Lager 2 von Anfang an offengelegt, dass ich politisch aktiv war. Dies war für mich insofern erleichternd, als ich nicht das Gefühl hatte, etwas zu verbergen. Zudem hatte dieser Entscheid folgende Effekte: Ei-

nerseits wurde ich, sobald Aktionen oder Veranstaltungen gegen Lager oder Ausschaffungen stattfanden oder ein Artikel über die Nothilfe in der Tagespresse erschien, in Diskussionen mit dem Leiter oder den Mitarbeiter*innen verwickelt. Dies ergab interessantes Material zur Rolle der zfOs. Andererseits trauten mir Mitarbeiter*innen auch Aufgaben zu, die sie selber nicht bewältigen konnten, jedoch als sinnvoll erachteten, wie bspw. Gefängnisbesuche oder Begleitung zu Behörden, weil sie befürchteten, dass eine Person eventuell verhaftet werden könnte.

Ich erhielt nach einer schriftlichen Vereinbarung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter*innen und der abgewiesenen Geflüchteten in den Lagern Zugang zu Lager 2, in dem Erwachsene und Kinder untergebracht waren. Im Mai 2011 traf ich bei einer Sitzung zwischen den kantonalen Behörden und den zfOs den Leiter von Lager 2 zum ersten Mal (vgl. Notiz, 12. Mai 2011, Lager 2). Der Leiter wollte, dass ich nicht nur beobachtete, sondern dass ich teilweise auch Tätigkeiten übernehme oder mich nützlich mache (vgl. Notiz, 12. Mai 2011, Lager 2). Ich erhielt alsdann einen Schlüssel für die beiden Büros des Nothilfelagers und somit auch eine spezifische Rolle. Ich konnte die »Arbeitsrapporte« der Mitarbeiter*innen lesen, die täglich verfasst wurden, damit die nächsten Mitarbeiter*innen oder die Nachtwachen wussten, was gelaufen ist. Ich konnte »am Schalter« des Lagers sitzen und den Mitarbeiter*innen über die Schultern schauen. Teilweise waren sie froh, wenn ich ab und zu die Präsenzkontrolle machte oder andere Dinge erledigte. Ich hatte freien Zugang zu den persönlichen Dossiers der Personen, die in den Lagern lebten, und ich sprang ein- oder zweimal als Nachtwache ein. Obwohl ich nicht dort angestellt war, hatte ich durch den freien Zugang und den Schlüssel, der an einem ausziehbaren Schlüsselanhänger jeweils an meiner Hose hing, einen Status, der mich in die Nähe der Mitarbeiter*innen und der zfO rückte. Diese Position war von mir nicht bewusst gewählt; wie Martin Sökefeld erklärt, ist ethnografische Forschung *»soziale Interaktion«*, bei der wir als Forschende die Kontrolle manchmal an Leute aus dem Feld abgeben müssen, um auf Unvorhergesehenes zu stoßen (vgl. Sökefeld 2006: 24). So hatte ich nun diesen Schlüssel an der Hose und nutzte die damit eröffneten Zugänge, vor allem die Einsicht in die Arbeitstagebücher, um die Logik der Institution nachvollziehen zu können.

Aufgrund dieses neuen Zugangs und der größeren wahrgenommenen Nähe zu den Mitarbeiter*innen befürchtete ich eine Distanznahme seitens der abgewiesenen Geflüchteten. Wiederum kannte ich jedoch auch im Lager 2 mehrere Personen aufgrund meiner zu dieser Zeit unterbrochenen politi-

schen Tätigkeiten. Die Bekanntschaften durch die politische Arbeit gaben mir jedoch den Geflüchteten gegenüber einen Vertrauensstatus. So kamen viele Personen mit gewissen Anliegen zu mir, wenn es »am Schalter« des Lagers zu lange dauerte: Sie zeigten mir ihre Strafanzeigen wegen rechtswidrigem Aufenthalt oder fragten aufgrund einer Einladung der Migrationsbehörden, was sie zu befürchten hätten, wenn sie diesen Termin wahrnehmen würden. Wie schon im Lager 1 ermöglichte mir dieser Draht, einerseits bestehende Kontakte zu vertiefen und andererseits weitere abgewiesene Geflüchtete kennenzulernen. Ähnlich wie im Lager 1 bemühte ich mich darum, öfter alleine irgendwo zu sitzen oder mit Leuten zu sprechen, die ich nicht kannte. Ich vermochte aber nicht, mich der Wirkung bestehender Kontakte zu entziehen: Mit ihnen und ihren Netzwerken hatte ich die häufigsten Kontakte.

Im Lager 2 bewegte ich mich von August 2011 bis Juni 2012. Ich hielt mich ein- bis zweimal wöchentlich dort auf. Es gab vereinzelt wöchentliche Unterbrüche oder Wochen, während denen ich mich häufiger als sonst dort aufhielt. Folgendes empirisches Material habe ich während dieser Zeit neben den Notizen erhoben: 14 Interviews mit abgewiesenen Geflüchteten im Nothilfelager 2, zwei davon ohne Aufnahme, sondern mit Notizen, ein Interview mit der Person in leitender Funktion bei der zentrenführenden Organisation, die mir den Zugang ermöglicht hat, ein Interview mit dem Leiter des Lagers 2, zehn Interviews mit Mitarbeiter*innen des Lagers 2, eines davon ohne Aufnahme, sondern mit Notizen, zwei Ordner mit Kopien der »Arbeitsrapporte« der Mitarbeiter*innen des Lagers 2 und zwei Ordner mit Informationen der Organisation, die sich entweder an die Öffentlichkeit oder intern an die Mitarbeiter*innen der Organisation richteten.

Lager 3

Lager 3 ist eine unterirdische Zivilschutzanlage. Ich ging nicht regelmässig als Forschende dorthin und ersuchte auch den Zugang nicht über die Institution. Jedoch besuchte ich regelmässig abgewiesene Geflüchtete, die ich aufgrund meiner politischen Arbeit kannte. So erhielt ich ebenfalls einen Einblick in diese Form der Institution (vgl. Marti 2012).

3.1.4 Verschiebung des Forschungsdesigns

Im Laufe der Forschung hat sich eine so große Menge an Material angesammelt, wie ich es nicht für möglich gehalten hätte. Allein das Material und die darin vorgefundene Komplexität der Praxis der staatlichen Akteure nahm viel

Analysezeit in Anspruch. Auch die Zeit in den Nothilfelagern, die Phase des Zugangs zu den beteiligten Akteuren und die daraus entstandene Materialfülle erforderten eine vertiefte Auseinandersetzung. In diesem Zusammenhang entschied ich mich dazu, die zentrenführenden Organisationen in der Nothilfe weniger systematisch zu analysieren als die anderen Akteure. Dies hat folgende Gründe: Einerseits wollte ich aus einer »Perspektive der Migration« (vgl. Tazzioli 2013; Hess, Tsianos 2010) die Auseinandersetzung der von der Maßnahme des Sozialhilfeausschlusses betroffenen Personen mit den Grenzziehungsprozessen untersuchen. Zweitens ist der Handlungsspielraum der zfOs innerhalb des Nothilfe-Regimes sowohl nach eigenen Aussagen als auch gemäß meiner Analyse (siehe Kapitel 6) eher gering. Auch in Bezug auf meine Fragestellung, welche sich auf die Interaktion unterschiedlicher Akteure fokussiert, zeigt sich, dass der Gestaltungsraum zwischen staatlichem Auftrag und institutioneller Logik eines Lagers relativ klein ist. Aufgrund des geringen Gestaltungsspielraums der zfOs habe ich mich im Verlaufe des Forschungsprozesses entschieden, diesen Akteur nicht in der gleichen Tiefe wie die anderen Akteure zu untersuchen. Nichtsdestotrotz bilden die Praktiken des Personals der zfO und ihre Sicht- und Denkweisen innerhalb des Nothilfe-Regimes den Hintergrund, vor dem ich die institutionelle Logik von Nothilfelagern analysiere: Die Interviews mit den Mitarbeiter*innen, die Arbeitsrapporte der Mitarbeiter*innen und die Beobachtungen des Lageralltags dienen als Hintergrundfolie zum Verständnis innerer Grenzziehungsprozesse in der Nothilfe.

3.2 Position im Feld

Im Folgenden werde ich meine Position als *weiße*, meist weiblich gelesene, aber eher gender-nonkonforme, verdienende und mit Aufenthaltspapieren versehene politisch engagierte Forscherin anhand dreier Aspekte thematisieren, die meine Position im Feld und den Zugang zu den Personen gestaltet haben.

3.2.1 Politische und wissenschaftliche Arbeit

Mein Interesse für die Nothilfe entstand durch meine politische Arbeit. Ich war seit 2006 Mitglied eines schweizweit vernetzten Kollektivs, das sich gegen staatliche Gewalt im Asylbereich und für bessere Lebensbedingungen für

und mit geflüchteten Menschen einsetzte, und in einer kleinen NGO, die sich für die Rechte von Migrant*innen engagiert. Die Themen wie auch die Organisation des Kollektivs, in dem ich aktiv war, veränderten sich über die Jahre. Eines der durchgängigen Themen waren die Nothilfelager, die im Zuge der Verschärfung der Asylgesetzrevision 2008 und dem Ausschluss von Menschen aus der Sozialhilfe etabliert worden sind. In diesem Kontext arbeiteten das Kollektiv und die NGO gegen die Nothilfelager und deren Bedingungen, gegen Ausschaffungen und für ein »Bleiberecht« für alle. Das Kollektiv solidarisierte sich in verschiedenster Weise mit Geflüchteten, hielt Demonstrationen ab, versuchte Ausschaffungen zu verhindern oder bot juristische und persönliche Unterstützung an. Im Kollektiv engagierten sich Menschen mit und ohne Aufenthaltspapiere.

Der Umstand, dass ich das Feld erforschte, in dem ich auch politisch aktiv war, hat meinen Zugang zur Forschung, meine Position im Feld und meine Perspektive auf das Feld geprägt. Die Wahl der Methode der ethnografischen Grenzregimeanalyse ist neben der Orientierung an der Forschungsfrage auch begründet durch den Umstand, dass die meisten dieser Forschenden sich einerseits selbst gegen die aktuelle europäische Migrationspolitik politisch engagieren und andererseits diesen Umstand in ihrem Forschungskontext thematisieren. So wurde im Jahr 2008 in München der Versuch einer europäischen Vernetzung *»kritischer Migrations- und GrenzregimeforscherInnen und politischer AktivistInnen«* unternommen und das »Netzwerk Kritische Migrations- und Grenzregimeforschung« (kritnet) gegründet, das heute über 300 Mitglieder hat. Ziel war eine *»kritische und aktivistische Wissensproduktion«*, die das *»Recht auf Migration und Flucht«* als zentrale erkenntnistheoretische und politische Maxime setzt (Kasparek, Hess 2010: 12f.). Das Netzwerk thematisierte auch die Herausforderungen der gleichzeitigen politischen und wissenschaftlichen Arbeit, was mir einen reflexiven Zugang zum Forschungsvorgehen ermöglichte (vgl. MiRA 2012; Garelli, Tazzioli 2013b; Hess, Kasparek 2010; Transit Migration Forschungsgruppe 2007).

3.2.2 Ich kann am Abend wieder gehen

Das größte trennende Moment in den Lagern war der Umstand, dass ich am Abend wieder gehen und damit dem Lagerleben bzw. der Anwesenheitspflicht und der darin institutionell erzwungenen Untätigkeit entfliehen konnte. Denn oft schlichen die Minuten und Stunden nur. Rückblickend erinnere ich mich, dass ich manchmal erschrak, wenn ich auf die Uhr schaute und es

immer noch Vormittag war. Folgende Feldnotiz verdeutlicht exemplarisch die Kluft der sozialen Position, die das Verstehen im Sinne Bourdieus verunmöglicht.

> Als Danesh den Tee zubereitet hat und Yaya[1] sich auf den Boden setzt und sich Zigaretten dreht, fragte ich, ob etwas »los« gewesen sei. Danesh war entsetzt: »Was los?« Ich sagte, ja. Ich dachte aufgrund seiner Reaktion, es sei wirklich etwas geschehen, das ich eigentlich wissen müsste und zu meiner Schande nicht wusste. »Was los?«, wiederholte Danesh. Ich nickte. »Wir sind illegal hier, das ist los. Sonst nichts, aber das bestimmt alles.« Ich nickte wieder.
> (Notiz, 9. November 2011, Lager 2)

Im Nachhinein schämte ich mich: »Was los.« Ja, was soll schon los sein in einem Setting, das explizit keine Tätigkeitsmöglichkeiten für die Personen zulässt. »Was los« existiert in einem Lager, so Daneshs Reaktion, nicht. Etwas los sein könnte, wenn er nicht mehr illegal wäre. Ansonsten ist er hier gestrandet und zum Nichtstun beordert. Und ich, von der Aussenwelt (Goffman 2014) kommend und wieder dorthin gehend, frage ihn, was los gewesen sei. Dabei ignoriere ich einerseits die Situation der »Illegalität« und den damit verbundenen Zustand der permanenten Ausschaffbarkeit oder »Deportability« (vgl. Peutz, De Genova 2010: 13f.; De Genova 2002), andererseits die institutionelle Logik des Lagers, die die betroffenen Personen zur Immobilität und zum Nichtstun zwingt. Es war nicht das einzige Mal, dass ich die fundamentale Kluft durch meine eigene Situation nicht wahrnehmen konnte.

3.2.3 Racial Profiling

Ein weiteres Ereignis verdeutlicht die unterschiedliche Position. Die betroffenen Personen können jederzeit in Haft genommen werden. Meine Präsenz fungiert in dieser Situation für sie gar als präventive Maßnahme gegen behördliche Willkür:

1 Yaya wurde bei der Schließung von Lager 1 ins Lager 2 transferiert.

> Als ich in den Zug stieg, begleitete mich Farid. Einfach so. Dann erzählte er mir, dass im Moment viele Kontrollen stattfinden würden. Gerade habe er wieder eine Buße bekommen. Da lief uns Adam entgegen. Farid sagte: ›Hey brother, did the police get you?‹ Adam sagte ja, zusammen mit zwei anderen Kollegen. Jetzt habe er eine Strafe von 300 Franken: »Für illegal.« Er ging dann Richtung Lager, wir gingen Richtung Bus. Ich fragte Farid, weshalb denn im Moment so viele Kontrollen stattfänden. Er sagt, es sei immer dann, wenn viele neue Leute ins Lager kommen würden. Und sie kontrollierten häufig, wenn man zu zweit oder zu mehreren unterwegs sei. Deshalb gehe er immer alleine ins Dorf oder in die Stadt. Oder mit mir (er lachte). (Notiz, 25. Januar 2012, Lager 2)

Er begleitete mich also doch nicht einfach so, wie ich aufgrund seines Lachens schloss. Denn ich stelle für ihn einen Sicherheitsfaktor gegen die staatliche Gewaltpraktik des »Racial Profiling« dar. Polizeikontrollen sind eine zentrale Praxis in der Herstellung gesellschaftlicher Unterschiede und segregierter Räume (vgl. Wa Baile et al. 2019). Farid kann sich nur mit Angst im öffentlichen Raum bewegen und meine Person bzw. meine Zugehörigkeit zur Dominanzgesellschaft wie auch mein soziales Geschlecht dienen quasi als präventive Maßnahme gegenüber Behördenwillkür und staatlicher Gewalt.

Die Differenz von »Aufenthaltsstatus« und *race* wirken im Feld auch in anderen Situationen und intersektional mit weiteren Differenzdimensionen: von pragmatischen Heiratsanträgen während eines Interviews (Geschlecht und Aufenthaltsstatus), vor allem in Lager 1, in dem nur Männer waren (Interview Michael, Mai 2012), zu Botengängen zu Freund*innen ausserhalb des Lagers, weil der Transport zu teuer ist (Finanzen) oder die Gefahr der Polizeikontrollen zu hoch ist (*race*). Sie spiegeln die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse, die sich in meiner Position als Forschende an einem Ort zeigen, der nur für Menschen geschaffen wurde, die gehen sollten.

Insgesamt lässt sich hinsichtlich meiner Rolle als Forscherin in einem Feld, in dem ich gleichzeitig politisch tätig war und bin, folgendes festhalten: Der Zugang zum Feld war geprägt durch meine aktivistische Praxis und brachte spezifische Herausforderungen mit sich aber vor allem erleichterten sie mir Zugänge zu den abgewiesenen Geflüchteten, denen in dem Kräfteverhältnis des Grenzregimes als Akteure eine zentrale Rolle zukam. In Bezug auf die Auseinandersetzung in Bezug auf politische Arbeit und Forschung habe ich den Schluss gezogen, dass es gilt, sich von den gegebenen Umständen und der eigenen Position im Feld führen zu lassen und die sich daraus erge-

benden Zugänge, aber auch Schließungen, zu dokumentieren, aber nicht zu verhindern. Eine Offenlegung der eigenen Position und die sich daraus ergebenden Zugänge eröffneten mir wichtige Erkenntnisse über die Interaktionen der Akteure im Feld.

3.3 Daten

Der Datenkorpus besteht aus unterschiedlichen Textdokumenten, ganz im Sinne der Faustregel der Grounded Theory »*all is data*« (vgl. Goodall 2000: 95). Das Material habe ich in Anlehnung an das Verfahren der Grounded Theory und an die Ausführungen von »Writing Ethnographic Fieldnotes« (Emerson et al. 1995) ausgewertet. Bei der Grounded Theory Methode geht es in erster Linie darum, die Handlungen, Gesprächsäußerungen und Texte, also die »*subjektiven Konzeptualisierungen der Akteure*« als Grundlage für eine »*Kategorien- und Modellbildung*« zu nehmen. Diese geht über das lebensweltliche Sinnverständnis hinaus und sucht Muster oder Logiken, die sich durch die jeweilige Position der Akteure im Feld erklären lassen (vgl. Breuer 2010: 51). Der Forschungsprozess ist dabei iterativ, das heisst, die Datenerhebung, -analyse und Theoriegenerierung verschränken sich während des Forschungsprozesses. Kernstück der Methode ist das Kodieren des Materials, das sich zusammensetzt aus einem offenen Kodieren, dem axialen und dem selektiven Kodieren (Strauss, Corbin 1996; Strauss 1994).

Da ich unterschiedliche Akteure untersuchte, bei denen ich mich im Hinblick auf die übergeordneten Fragestellungen für unterschiedliche Aspekte interessierte, bin ich bei der Auswertung je nach Akteur anders vorgegangen.

3.3.1 Staatliche Akteure

Das Archivmaterial über die Anfänge und die Einführung des Sozialhilfeausschlusses für abgewiesene Geflüchtete habe ich kodiert, um die »*Schlüssel- oder Kernkategorien*« (Flick 2010: 404) aus dem Material zu generieren. Dabei bin ich mit folgenden Fragen in Anlehnung an Emerson et al. an das Material herangegangen:

> »What are people doing? What are they trying to accomplish? How, exactly, do they do this? What specific means and/or strategies do they use? How do members talk about, characterize, and understand what is going on? What

assumptions are they making? What do I see going on here?« (Emerson et al. 1995: 146).

Durch das Codieren hat sich bspw. die Kernkategorie »Glaubwürdigkeit im Asylsystem« herauskristallisiert, die der Legitimation des Sozialhilfeausschlusses dient. Weiter zeigte sich, dass die staatlichen Akteure mit *»Anreizen«* arbeiten und die *»Selbstverantwortung«* der betroffenen Personen anriefen, was zur Verbindung mit den theoretischen Konzeptionen politischer Rationalität führte. Die Interviews mit den Mitarbeiter*innen der Bundesbehörde fokussierten sich vor allem auf die Anfänge des Sozialhilfeausschlusses. Es waren somit Gespräche, in denen sie gemeinsam zu rekonstruieren versuchten, wie es zum Sozialhilfeausschluss gekommen war (vgl. Interviews Bundesbehörden, 2013). Die Interviews mit den Mitarbeiter*innen und Leitenden kantonaler Migrationsbehörden sowie die Feldnotizen und die Dokumente kantonaler Migrationsbehörden kodierte ich wiederum zuerst offen. Durch axiales Kodieren habe ich die Kodes miteinander verglichen und nach inhaltlichen Kriterien in Kategorien zusammengefasst (vgl. Mey, Mruck 2009: 115). So konnte ich Muster und Logiken der Praktiken kantonaler Migrationsbehörden herausarbeiten.

3.1.2 Nothilfelager

Zur Rekonstruktion der institutionellen Logik in den Nothilfelagern analysierte ich einen Leistungsvertrag zwischen einer kantonalen Migrationsbehörde und einem Nothilfelager und vor allem die Hausordnung eines Nothilfelagers. Hintergrundfolie waren die Interviews mit dem Personal der zfO und die Feldnotizen während meiner Aufenthalte in den Lagern. Methodisch ging ich bei der Analyse der Interviews mit den abgewiesenen Geflüchteten anders vor. So kodierte ich zuerst sämtliche Interviews offen, um die Kodes anschließend durch das axiale Kodieren miteinander in Verbindung zu bringen. Danach analysierte ich die Interviews zuerst fallspezifisch und wählte die jeweils kontrastierenden »Fälle« in Bezug auf die unterschiedlichen Bewältigungsstrategien aus. Bei der selektiven Codierung der Interviews rekonstruierte ich zuerst Kernkategorien für den einzelnen Fall (vgl. Flick 2010: 404), was ich bei den Interviews der kantonalen und Bundesbehörden nicht tat. Bewusst führte ich die Interviews mit den Geflüchteten nicht biografisch. So ließ ich Interviewpassagen zur Situation im Herkunftsland, zum Verlauf ihres Asylverfahrens wie auch zum weiteren Verlauf ihrer Lebenssituation weg. Ei-

nerseits ist dies dadurch begründet, dass mein Erkenntnisinteresse nicht auf biografischen Aspekten und auch nicht auf die Fluchtgeschichten fokussiert ist. Andererseits stehen gerade diese Fragen bei Asylprozessen im Zentrum und ich wollte vermeiden, ein Interview ähnlich wie staatliche Akteure (wenn auch in einem anderen Interaktionskontext) zu führen. Und drittens bot dieses Vorgehen eine Möglichkeit der Anonymisierung. Ein Nachteil besteht darin, dass sich die kontrastierenden Typen von Bewältigungsstrategien mit diesem Vorgehen nicht auf schicht-, bildungs- oder geschlechterspezifische Differenzdimensionen zurückführen lassen. Die aus dem Material entstandenen Kernkategorien der unterschiedlichen Akteure habe ich zum Schluss verglichen und analysiert, inwiefern ein Thema durchgehend bei allen Akteuren, deren Deutungsmustern und Praktiken vorkommt.

4 Sozialhilfeausschluss für abgewiesene Geflüchtete

Am 1. April 2004 wurde der Sozialhilfeausschluss für abgewiesene Geflüchtete mit Nichteintretensentscheid (NEE) im Zuge des Entlastungsprogramms definitiv eingeführt. Die politischen und bürokratischen Prozesse, die zum Sozialhilfeausschluss von Personen mit NEE oder negativem Entscheid führten, waren langjährig. Es dauerte vier Jahre bis zur definitiven Einführung des Sozialhilfeausschlusses für NEE im Jahr 2004 und weitere vier Jahre bis zum Sozialhilfeausschluss aller Personen mit negativem Entscheid. Es war kein geradliniger Prozess. Mehrere Akteure spielten eine Rolle, verlangsamten den Prozess oder drängten vorwärts. Es wurde zwischen den Kantonen und dem damaligen Bundesamt für Migration (BFM), dem heutigen Staatssekretariat für Migration (SEM), zwischen den Regierungsvertreter*innen, im Parlament, in den Sessionen und Kommissionen, zwischen den zuständigen Departementsvorsteher*innen und den jeweiligen Direktor*innen des Bundesamtes verhandelt. Die Idee, Menschen aus der Sozialhilfe auszuschliessen, musste diskutiert, legitimiert und vor allem organisiert werden. Neue Strukturen und Umgangsweisen mit dieser geschaffenen Gruppe von Personen mussten konzipiert, Rechte und Pflichten definiert, neue Abläufe festgelegt und Finanzierungsmodalitäten geklärt werden. Kurz, eine neue staatliche Praxis musste gefunden und auch begründet werden. Es entstand ein neuer gesellschaftlicher Bereich mit neuen Regeln, Praktiken, Charakteristiken und einer eigenen Logik: Das Nothilfe-Regime.

In diesem Kapitel der Arbeit gehe ich folgender Frage nach: Welche politischen und bürokratischen Prozesse staatlicher und weiterer Akteure des Grenzregimes führten zum Sozialhilfeausschluss von geflüchteten Personen im Asylbereich und damit zum Nothilfe-Regime? Und wie wurden diese Maßnahmen begründet und legitimiert? Dieser Teil der Arbeit ist eine sozio-historische Einbettung des Themas der Nothilfe. Ich habe zur Beantwortung

der Fragen mit Mitarbeiter*innen der Bundesbehörde gesprochen, die sich noch an die Einführung des Sozialhilfestopps im Jahr 2004 und an die Debatten und Diskussionen in den Jahren vorher und danach erinnerten. Zudem habe ich im Archiv des heutigen Staatssekretariats für Migration (SEM) alle Dokumente gesichtet, die mit dem Sozialhilfeausschluss zu tun haben. Und schließlich habe ich auf öffentlich zugängliche Dokumente zurückgegriffen, um den Prozess nachvollziehen zu können. Angefangen hat das Ganze, so wurde in den geführten Gesprächen deutlich, 1998 in einer Arbeitsgruppe Finanzierung Asylwesen (AgFA).

Der Sozialhilfestopp, das habe ich bald gemerkt, war eine Maßnahme, die mehrere gesellschaftspolitische Bereiche betraf. Sie wurde aus mehreren Gründen eingeführt und konnte aus mehreren Gründen durchgesetzt werden. Die unterschiedlichen Aspekte, die zum Sozialhilfestopp führten oder in die er eingebettet ist, gliedern den ersten Teil der Arbeit. Es sind, wie ich sie nenne, unterschiedliche Akte, die zum Ausschluss von Personen aus der Asylsozialhilfe führten und die miteinander zusammenhängend zu einem spezifisch ausgestalteten Nothilfe-Regime führten. Diesen Akten gehe ich in der Folge nach.

Das erste Unterkapitel untersucht den Sozialhilfeausschluss als sozialpolitischen Akt. Es zeichnet die Anfänge des Sozialhilfeausschlusses nach und bettet diesen Prozess in die sozialpolitischen Entwicklungen der 1990er Jahre ein. Der Sozialhilfeausschluss und die damit verbundenen Argumentationen und Absichten lassen sich als Ausdruck von allgemeinen Entwicklungen der schweizerischen (und europäischen) Sozialpolitik in den 1990er Jahren analysieren. Diese Neuausrichtung orientiert sich an einer politischen Rationalität, die nach Foucault die Funktionsweise des (Sozial-)Staats im Neoliberalismus kennzeichnet. Das Unterkapitel geht der Frage nach, welche sozialpolitischen Ausrichtungen staatlichen Handelns sich am Beispiel des Sozialhilfeausschlusses erkennen lassen und welche Logiken und Praktiken sich daraus ergeben.

Das zweite und dritte Unterkapitel untersuchen den Sozialhilfeausschluss als asylpolitischen und finanzpolitischen Akt. Sie gehen auf die von Politiker*innen und Behörden gesetzten oder zumindest kommunizierten Ziele ein, die mit dem Sozialhilfeausschluss erreicht werden sollten: eine glaubwürdige Asylpolitik und ein kostengünstiges Asylwesen. Bei der Ausarbeitung des Sozialhilfeausschlusses spielten einerseits Glaubwürdigkeitsüberlegungen eine Rolle. Argumentiert wurde, dass eine klarere Unterscheidung zwischen geflüchteten Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und denje-

nigen mit einem negativen Entscheid die Glaubwürdigkeit des Asylsystems erhöhen. Im zweiten Unterkapitel zeichne ich diesen Diskurs nach und bette ihn in die gesamteuropäische Asylpolitik ein, welche sich ab den 1990er Jahren zu entwickeln begann. Andererseits standen bei der Ausarbeitung des Sozialhilfeausschlusses Kostenüberlegungen im Zentrum. Das zweite erhoffte Ziel der Maßnahme war ein kostengünstiges Asylsystem. Im dritten Unterkapitel zeichne ich den Diskurs über Kostensenkungen, verbunden mit der Streichung sozialstaatlicher Leistungen nach. Durch ein »Monitoring über den Sozialhilfestopp im Asylbereich«[1] der Bundesbehörden wurde die Kostenentwicklung ab Einführung der Maßnahme erhoben. Das Unterkapitel erläutert die behördliche Interpretation dieser Zahlen und interpretiert den kommunizierten Erfolg der Maßnahme.

Das vierte Unterkapitel untersucht den Sozialhilfeausschluss als juristischen Akt. Es widmet sich Artikel 12 der Schweizerischen Bundesverfassung, der das Recht auf Hilfe in Notlagen zum Gegenstand hat. Der Artikel war für die Durchsetzung des Sozialhilfeausschlusses entscheidend. Ich gehe zuerst auf die Entstehung und Bedeutung des Artikels ein und rekonstruiere danach dessen Bedeutung für die Nothilfe.

4.1 Sozialpolitischer Akt: Der Ausschluss

Es war das Jahr 1999, als Politik und Behörden begannen, über eine »minimale Fürsorge«[2] für abgewiesene Geflüchtete mit Nichteintretensentscheid und negativem Entscheid nachzudenken. Der damalige Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements berief eine Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen von Bund und Kantonen ein, die »Arbeitsgruppe Finanzierung Asylwesen« (AgFA). Der politische Hintergrund war die als prekär eingeschätzte Lage des schweizerischen Finanzhaushaltes. Vor diesem Hintergrund erarbeiteten und verabschiedeten Bund und Kantone das Stabilisierungsprogramm 1998. Auf

1 Staatssekretariat für Migration: »Monitoring über den Sozialhilfestopp im Asylbereich«: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [August 2019].

2 Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), Projektskizze, »Folgearbeiten AG Finanzierung, Teilprojekt Minimale Fürsorge für abgewiesene Asylsuchende«, 05.10.2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 3/4, 2000.

der kantonalen Ebene beinhaltete das Stabilisierungsprogramm auch Sparmaßnahmen im Ausländer- und Asylbereich. Der Auftrag des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die AgFA lautete, neue Fürsorge- und Finanzierungsmodelle zu prüfen und eine verbesserte Anreizstruktur im Asylwesen zu erarbeiten.[3] Die Dokumente der AgFA, die kantonalen Stellungnahmen zu den Vorschlägen der AgFA und die im Archiv des heutigen Staatssekretariats für Migration (SEM) gelagerten Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppe lassen mich folgern, dass dies die Anfänge des Prozesses waren, der Jahre später dazu führte, Personen aus der Sozialhilfe auszuschliessen.

In diesem Unterkapitel gehe ich auf die sozialpolitischen Aspekte des Sozialhilfeausschlusses ein. Wie es der Name sagt, geht es um einen Ausschluss von Personen aus der staatlichen Leistungsberechtigung. Es handelt sich somit um eine Frage der (Neu-)Definition des Verständnisses eines Wohlfahrts- oder Sozialstaates. Ich erarbeite das sozialpolitische Verständnis staatlicher Akteure, das sich in den Aushandlungsprozessen zum Sozialhilfeausschluss zeigt. Anhand der AgFA wie auch der weiterführenden Arbeitsgruppe des Bundes gehe ich auf drei Aspekte ein: Erstens zeige ich die herrschenden sozialpolitischen Vorstellungen, die den Prozess des Sozialhilfeausschlusses von abgewiesenen Geflüchteten prägte, und bette diese in das in den 1990er Jahren neu entstehende Verständnis einer aktivierenden Sozialpolitik ein. Zweitens befasse ich mich mit der dem Prozess zugrundeliegenden und ihn gestaltenden politischen Rationalität. Und drittens rekonstruiere ich das Bild, das von den betroffenen Personen in Bezug auf ihr Verhältnis zum Staat gezeichnet wurde und den Ausschluss aus der Sozialhilfe mit legitimierte.

4.1.1 Die Arbeitsgruppe Finanzierung Asylwesen (AgFA)

Die vom Vorsteher des EJPD 1998 einberufene Arbeitsgruppe Finanzierung Asylwesen (AgFA) wurde von einer Regierungsrätin und dem damaligen Direktor des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) geleitet. Sie bestand aus 13 Mitgliedern. Es waren Regierungsrät*innen, Vertreter des Bundes, Vertreter der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) wie auch der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

3 Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), »Verfügung über die Einsetzung der Arbeitsgruppe ›Finanzierung Asylwesen‹, 23.12.1998. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 1, 1999-2000.

mit dabei. Die AgFA verfasste einen Schlussbericht mit dem Titel »*Individuelle und institutionelle Anreize im Asylbereich*« (2000). In der Einleitung erklärt die AgFA, wie sie vorgegangen ist:

> »Die Arbeitsgruppe hat sich auf die Einführung von materiellen Anreizen konzentriert, welche über das Verhalten von Individuen und Institutionen die Dauer des Aufenthalts von Asyl Suchenden und vorläufig Aufgenommenen beeinflussen sollen.«[4]

Unter individuellen Anreizen werden Mittel verstanden, die einzelne Personen dazu bringen sollen, im Sinne der Behörden und deren Zielsetzungen zu handeln. Für abgewiesene Geflüchtete sind dies negative Anreize (z.B. Zwangsmassnahmen, Ausschluss aus der Sozialhilfe) oder positive Anreize (z.B. finanzielle Mittel bei der Rückkehr), mit denen sie dazu gebracht werden sollten, das Land zu verlassen. Die institutionellen Anreize richten sich an die Kantone; sie sollen durch eine Globalpauschale einerseits zu einer schnellen Vollzugspraxis motiviert werden und andererseits dazu gebracht werden, individuelle Anreizsysteme für die betroffenen Personen einzurichten.

Die von der AgFA formulierten Ziele sind ein kostengünstigeres Asylwesen und eine glaubwürdigere Asylpolitik.[5] Um diese beiden Ziele zu erreichen, schlägt die AgFA vor, dass die Abgeltung vom Bund an die Kantone in diesem Bereich des Asylwesens nicht mehr durch Individualbeiträge, sondern mittels einer Globalpauschale erfolgen soll, die der Bund an die Kantone ausrichtet. Mit diesem Vorgehen sollen Verantwortlichkeiten und Aufgaben klarer zugewiesen werden und das Verhalten der Kantons- und Bundesstellen je nach Effizienz, mit der sie die Asylpolitik des Bundesrates umsetzen würden, materiell sanktioniert werden.[6]

Weiter schlägt die AgFA vor, dass »Asyl Suchende« differenzierter behandelt werden sollen:

> »Die Haltung der Asyl Suchenden gegenüber dem Gesetz und den Behörden sollte sich in ihrer materiellen Situation widerspiegeln. […] Personen, die während des Verfahrens ein kooperatives, individuell und sozial verantwortungsvolles Verhalten an den Tag legen, sollen deutlich bessere Lebensbe-

4 Arbeitsgruppe ›Finanzierung Asylwesen‹, Schlussbericht, »Individuelle und institutionelle Anreize im Asylbereich«, zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), 27.01.2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 1, 1999-2000.

5 Ebd.

6 Ebd.

> dingungen angeboten werden als solchen, die das Asylrecht missbrauchen und nicht bereit sind, sich selbst und anderen gegenüber Verantwortung zu übernehmen.«[7]

Neu sollen diejenigen, die nicht mit den Behörden kooperieren, in den Kollektivunterkünften bleiben müssen. Sie haben kein Anrecht auf Arbeit. Nur wer die Identität offenlegt, also mitwirkt, bekommt wie bisher eine Arbeitsbewilligung und individuellen Wohnraum.[8]

Für abgewiesene Geflüchtete mit NEE oder negativem Entscheid schlägt die AgFA negative materielle Anreize vor:

> »Hunderte von Asyl Suchenden, deren Gesuch nach sorgfältig durchgeführtem Verfahren abgelehnt wurde, bleiben oft […] noch lange in der Schweiz, weil sie ihre Identität bewusst verheimlichen und die Zusammenarbeit mit der für die Beschaffung der zur Wegweisung nötigen Dokumente zuständigen Behörde verweigern. Obwohl sie den gesetzlichen Vorschriften nicht nachkommen, gelten für diese Personen […] dieselben Aufenthaltsbedingungen wie für die anderen Asyl Suchenden.«[9]

Da sie ihren Pflichten nicht nachkommen, sollen abgewiesene Geflüchtete mit NEE neu weniger Fürsorgeleistungen erhalten. Der Vorschlag der AgFA besteht darin, für sie eine anonyme Form von Sozialhilfe einzurichten.[10] Darunter wurde verstanden, dass sich die Personen bei Bedarf in Notschlafstellen melden können, dass sie jedoch nicht mehr regelmäßig staatliche Leistungen erhalten. Gemäß diesem Vorschlag werden abgewiesene Geflüchtete mit NEE nicht mehr behördlich registriert und es wird kein Dossier mehr über sie geführt (zum Beispiel bei Sozial- und Fürsorgestellen des Kantons). Die Verpflegung, die Unterbringungen und die Gesundheitsversorgung wird auf ein Minimum reduziert und ein Netz von Notschlafstellen wird für sie aufgebaut, da sie nicht mehr in den Kollektivunterkünften unterkommen können.[11]

---

7 Ebd.
8 Ebd.
9 Ebd.
10 Ebd.
11 Ebd.

4.1.2 Die Kantone nehmen Stellung

Der Schlussbericht der AgFA wurde am 9. März 2000 an einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit präsentiert und von der damaligen Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartements zur schriftlichen Stellungnahme an die 26 Kantone versandt.[12] Die Stellungnahmen der Kantone zum Schlussbericht der AgFA sind einerseits interessant, weil in ihnen die unterschiedlichen Haltungen von staatlichen Akteuren ersichtlich werden, welche zu Kompromissen führten, die die Ausgestaltung des Sozialhilfeausschlusses prägten. Andererseits zeigt sich in diesen Aushandlungen und in den Reaktionen der Kantone auf die Einführung eines Anreizsystems und den damit erhofften Zielen erneut das sozialpolitische Verständnis staatlicher Akteure. Dieses führe ich im Folgenden aus. Zuerst erörtere ich die allgemeinen Kritikpunkte der Kantone an den Vorschlägen der AgFA und gehe dann spezifischer auf ihre Reaktionen gegenüber dem Vorschlag der anonymen Fürsorge ein, da dieser Vorschlag grundlegend war für die weitere Ausgestaltung der Nothilfestrukturen.

Ich habe die 26 kantonalen Stellungnahmen ausgewertet. Die meisten Kantone waren grundsätzlich mit einer Anreizstruktur im Asylbereich einverstanden. Bei den Umsetzungsvorschlägen herrschte jedoch Skepsis. Im Folgenden ist exemplarisch die Aussagen eines Kantons zitiert:

> »Der neue Ansatz, hinsichtlich der Ausrichtung von Leistungen an die AS [Asylsuchenden, SM] auf die jeweilige Kooperationsbereitschaft und das Verantwortungsbewusstsein abzustellen, weist über das rein finanzielle Problem hinaus und sollte sich auch auf andere kritische Bereiche im Asylverfahren günstig auswirken. Wir begrüssen daher die Vorschläge der Arbeitsgruppe, ein zweckmässiges Anreizsystem in der Asylpolitik zu schaffen, nachdrücklich.«[13]

---

12 Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Brief, »Zustellung Schlussbericht Arbeitsgruppe Finanzierung Asylwesen«, zuhanden der Kantonsregierungen, KKJPD, SODK, 08.03.2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 2, 1999-2000.

13 Kantone, Kantonale Stellungnahme zum Schlussbericht der Arbeitsgruppe Finanzierung Asylwesen, zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments (EJPD), 2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 3, 2000.

Auch der Vorschlag, Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid aus der Sozialhilfe auszuschliessen, wurde von den Kantonen begrüsst. Wiederum zitiere ich exemplarisch einen Ausschnitt aus einer Stellungnahme eines Kantons:

> »Wir teilen die Ansicht der AG, dass eine weitere Unterstützung durch die Fürsorge auf gleichem Niveau wie die Personen, welche sich noch im Verfahren befinden, nicht gerechtfertigt ist. Wir befürworten die vorgeschlagenen Massnahmen, die Verpflegung und die Unterbringung auf ein Minimum zu reduzieren.«[14]

Neben dem Vorschlag, mit Anreizen zu arbeiten, unterstützen die Kantone ebenfalls die Argumentation der AgFA, wonach eine materielle Differenzierung zwischen asylsuchenden Personen im Verfahren und solchen, die es nicht mehr sind, gerechtfertigt sei.

In vielen Punkten kritisieren die Kantone aber den Schlussbericht. Ihre Kritikpunkte drehten sich um eine mögliche Kostenverlagerung vom Bund zu den Kantonen. Sie hatten Bedenken hinsichtlich des tatsächlichen Sparpotenzials des Vorschlags, der Verbindung von Fürsorge und Vollzug im Asylbereich, des potenziellen Konflikts der Vorlage zu grundrechtlichen Bestimmungen sowie zur »humanitären Tradition« der Schweiz.[15] Vor allem Kantone aus der Westschweiz führten an, dass der Vorschlag die menschliche Würde untergrabe:

> »Cette notion ›aide sociale anonyme‹ est à la fois nouvelle et choquante. Elle est à ce jour inconnue dans la litterature sociale specialisée, pourtant abondante. Elle est à bannir de toute politique sociale qui vise à sauvegarder dignité humaine, soit-elle d'un demandeur d'asile débouté.«[16]

Neben den Argumenten der Humanität und der Grundrechte sprachen sich alle Kantone einhellig vor allem deshalb gegen die anonyme Fürsorge aus, weil diese Maßnahme die Kriminalität erhöhe und damit kontraproduktiv sei:

> »Die Vorschläge im Schlussbericht bewirken letztlich einen verstärkten Druck im Betreuungsbereich. Zudem muss befürchtet werden, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu mehr illegalen Aufenthalten, Schwarzarbeit und kriminellen Handlungen führen. Die negativen Auswirkungen, die sich

14 Ebd.

15 Ebd.

16 Ebd.

daraus allenfalls ergeben, wären in erster Linie von den Gemeinden und Kantonen zu tragen.«[17]

4.1.3 Der Sozialhilfeausschluss als Ausdruck einer aktivierenden Sozialpolitik

Die Vorschläge der AgFA mit der ihnen zugrundeliegenden Rationalität lassen sich in eine Neuausrichtung der Sozialpolitik einbetten, die sich in den 1990er Jahren in der Schweiz abzuzeichnen begann. Es ist das neue Paradigma der aktivierenden Sozialpolitik. Der sozialpolitische Wandel begann in den 1990er Jahren in den USA; als Kulminationspunkt dieser Entwicklung wird auf den »*Personal Responsibility and Work Opportunity Reconciliation Act*« referiert, der am 22. August 1996 in Kraft trat (vgl. Wyss 2018: 9; vgl. Griesser 2009: 3; vgl. Kutzner et al. 2009: 13; vgl. Lahusen, Stark 2003: 357; vgl. Wyer 2014). In den europäischen Ländern vollzog sich der Paradigmenwechsel ebenfalls ab den 1990er Jahren, früh in Dänemark, Norwegen und den Niederlanden, später auch in Großbritannien unter dem New Deal (Toni Blair) und in Deutschland als Hartz-IV-Gesetze (vgl. Wyss 2018: 9f.). Der Paradigmenwechsel zeigt sich in der schweizerischen Sozialpolitik ebenfalls ab den 1990er Jahren (vgl. Wyss 2018; Kaufmann 2017; Kutzner et al. 2009).[18] Der Paradigmenwechsel wird mit dem Slogan »From Welfare to Workfare« ausgedrückt. Es ist eine neue Form von Sozialpolitik, die erwerbslos gewordene Personen mittels verpflichtender Leistungen wieder in die Lohnarbeit zurückbringen will (Wyss 2018: 9). Die Reform zeichnet sich nach Lahusen und Stark in groben Zügen durch eine Absage des Versorgungsstaates und durch die Orientierung an der Selbstverantwortung der betroffenen Personen aus (Lahusen, Stark 2003: 357). Zudem erhält der Wohlfahrtsstaat eine neue Bedeutung, indem er nicht nur Pflichten gegenüber den Staatsbürger*innen wahrnehmen muss, sondern auch ein Recht auf Anerkennung und Gegenleistungen einfordern kann (vgl. ebd.: 365; Müller De Menezes 2012: 169). Konkret sollen Bezüger*innen von Sozialhilfeleistungen verpflichtet werden, im Gegenzug für die

17 Ebd.

18 Gesellschaftspolitischer Hintergrund dieser sozialpolitischen Veränderungen waren in der Schweiz die steigenden Armutsraten und die steigende Bedeutung der schweizerischen Sozialhilfe (vgl. Müller De Menezes 2014; vgl. Kutzner et al. 2009: 12; vgl. Pelizzari 2009: 19ff.).

erhaltenen Leistungen eine Gegenleistung zu erbringen. Können die Personen diesen Pflichten nicht nachkommen, werden ihnen Sozialhilfeleistungen gestrichen (Wyss 2018: 15f.).

In der Schweiz wurden ab 1995 neue Maßnahmen im Umgang mit Menschen ohne Lohnarbeit unter dem Motto »fördern und fordern« eingeführt (vgl. Wyer 2014: 19; vgl. Müller de Menezes 2012: 163). Erwerbslosigkeit war ab dann sowohl in der gesetzlichen Verankerung wie auch durch die Anpassung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) mit dem Anspruch verbunden, dass die betroffenen Personen eine Gegenleistung erbringen müssen. Gleichzeitig gingen mit den neu eingeführten Massnahmen finanzielle Kürzungen sowie Verschärfungen der Bezugsbedingungen einher. Man wollte den Missbrauch des Sozialsystems verhindern und die betroffenen Personen mit Anreizen (Kursen, Beratungen, Weiterbildungsangeboten etc.) dazu bringen, sich mehr um eine sogenannte Reintegration in den Arbeitsmarkt zu bemühen (vgl. Wyer 2014: 19; vgl. Wyss 2018: 39ff.). Das Paradigma der Aktivierung basiert laut der Konferenz kantonaler Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren auf der Vorstellung eines rational handelnden Menschen, der nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung seine Entscheidungen trifft und deshalb durch Anreize gesteuert werden kann (vgl. SODK 2007). Im Zentrum dieser neuen Sozialpolitik, so fasst es Wyer zusammen, steht das eigenverantwortliche – und dann auch eigens schuldige – Subjekt (Wyer 2014: 23). In dem vorgestellten Dokument der AgFA sind alle Aspekte einer aktivierenden Sozialpolitik vorhanden. So wird mit Anreizen gearbeitet, die Selbstverantwortung der Personen angesprochen und die Streichung der Sozialhilfeleistungen als Sanktion vorgesehen.

4.1.4 Abgewiesene Asylsuchende als bedrohliche »Andere«

Im Bericht der AgFA zeigt sich weiter, wie abgewiesene Geflüchtete repräsentiert oder welches Bild von ihnen konstruiert wird (vgl. Hall 2004): Sie missbrauchen das Asylsystem, kooperieren nicht mit den Behörden[19], kommen den Vorschriften nicht nach und legen kein sozial verantwortungsvol-

19 In diesen Überlegungen der AgFA wird ausgeblendet, dass die Kooperation der betroffenen Personen mit den Behörden und die Offenlegung der Identität zur eigenen Ausschaffung führen können. Dies haben gewisse Kantone allerdings auch kritisiert: »*[Es ist] eine Illusion zu glauben, abgewiesene Asylsuchende würden inskünftig konstruktiv mit den Vollzugsbehörden zusammenarbeiten, um ihre eigene Ausschaffung zu erleichtern oder zu beschleunigen*« (Kantone, Kantonale Stellungnahme zum Schlussbericht der Arbeits-

les Verhalten an den Tag. Es wird das Bild der abgewiesenen Geflüchteten als »Andere« gezeichnet, die das System ausnützen und sich keiner sozialen Verantwortung gegenüber der Bevölkerung bewusst sind. Dieses Bild dient als Legitimationsgrundlage für den Ausschluss aus der Sozialhilfe. Denn Personen, die das System ausnützen, können eher aus der staatlichen Unterstützungspflicht ausgegliedert werden. Allerdings zeigt sich in den kantonalen Stellungnahmen, dass der Ausschluss aus der Sozialhilfe Fragen der Grundrechte und Fragen eines menschenwürdigen und existenzsichernden Daseins aufwirft. Diesen grundrechtlichen Fragen werde ich im Unterkapitel 4.4 nachgehen.

Das konstruierte Bild der abgewiesenen Geflüchteten im Zusammenhang mit der Ausnutzung der schweizerischen Asyl- und Sozialsysteme oder als Bedrohung für die Bevölkerung zeigt sich in den Stellungnahmen der Kantone noch einmal anders. Denn die Befürchtung der Kantone bestand darin, dass eine anonyme Fürsorge die Zahl der untergetauchten Personen, die illegal in der Schweiz leben, sowie die Kriminalität und illegale Arbeitsverhältnisse erhöhen würde. Dies habe in erster Linie negative Auswirkungen auf die Gemeinden und Kantone. Dieses Argument schließt an eine Vorstellung vom Sozialstaat und dessen Fürsorgepflichten in Bezug auf Personen in Armut an, die eine lange historische Tradition hat. Es ist die Vorstellung, dass Armutsbetroffene die Gesellschaft oder den sozialen Zusammenhalt der Bevölkerung des Nationalstaates gefährden. Personen in Armut werden in diesem sozialstaatlichen Verständnis nicht aufgrund ihrer Rechte als Menschen unterstützt, sondern damit sie der Gesellschaft keinen Schaden anrichten. Georg Simmel kritisiert in seinen Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung (1908), dass bereits die Armenpflege, die charakterisiert ist durch die Aufwendung öffentlicher Mittel für öffentliche Zwecke, nicht an der Linderung der Not der von Armut betroffenen Personen interessiert war, sondern an der (Wieder-)Eingliederung der Personen in die Gesellschaft (vgl. Simmel 1992: 516). Die Armenpflege, die als Vorläuferin sozialstaatlicher Fürsorgesysteme gesehen werden kann (vgl. Simmel 1992: 519f.), ist somit nicht an der Not des einzelnen Menschen interessiert, sondern daran, dass die soziale Einheit des Staates nicht gefährdet wird. Simmel erläutert, dass sobald der Staat eine Armenunterstützung verlangt, oder sobald Armenunterstützung durch die »*Wohlfahrt des sozialen Ganzen*« gefordert wird, sie nur erfolgt,

gruppe Finanzierung Asylwesen, zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), 2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 3, 2000).

»um den Armen nicht zu einem aktiven, schädigenden Feinde der Gesellschaft werden zu lassen« (Simmel 1992: 516). Sozialstaatliche Unterstützungsleistungen sind in diesem Verständnis auf das Wohl des Gebenden – im Falle des Sozialhilfeausschlusses von abgewiesenen Geflüchteten auf den Staat und das Wohl der Bevölkerung – und nicht auf die individuelle Lage des Empfangenden ausgerichtet (vgl. Simmel 1992: 516). Dieses von Simmel herausgearbeitete Verständnis sozialstaatlicher Pflichten liegt ebenfalls dem Prozess des Sozialhilfeausschlusses für abgewiesene Geflüchtete zugrunde.

4.1.5 Der weitere Verlauf: »Teilprojekt Minimale Fürsorge«

Das damalige Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) reagierte auf die Kritik mit konkreteren Umsetzungsvorschlägen. Es teilte aber am 8. September 2000 in einer Pressekonferenz mit, dass die Ideen der AgFA grundsätzlich weiterverfolgt werden würden.[20] Innerhalb des Bundesamtes wurde im Einverständnis mit der Vorsteherin des Justizdepartements eine Arbeitsgruppe »Folgearbeiten AG Finanzierung« einberufen. Sie bestand aus Vertreter*innen der verschiedenen Abteilungen der Bundesbehörde. Diesmal nahmen keine Kantonsvertreter*innen Einsitz. Die Arbeitsgruppe arbeitete die Vorschläge der AgFA weiter aus. Ziel war es, diese in die neue Asylgesetzrevision einbringen zu können.[21]

In der Folge-Arbeitsgruppe wurde unter dem Titel »Teilprojekt Minimale Fürsorge« erläutert, wie eine solche minimale, nicht mehr anonyme Fürsorge ausgestaltet werden könnte. Zentrale Elemente waren die Unterbringung in Kollektivunterkünften (KU) mit Minimalstandard (fixe oder rotierende KU- bzw. Zimmerzuteilung), die Unterstützung (Essen, Kleidung, Hygiene, Transport) in Sachleistungsform, die Streichung des Sackgeldes, die Verweigerung des Zugangs zu Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen sowie die Streichung von Betreuung (Ausnahme: Rückkehrberatung/Organisation Ausreise). Die Gesundheitsversorgung sollte weiterhin über die Sozialversicherung laufen.[22]

---

20 Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), Pressekonferenz, 08.09.2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 3, 2000.

21 Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), Brief, zuhanden der Asylkoordinatoren der Kantone, 13.09.2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171- 6, Band 3, 2000.

22 Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), Projektskizze, »Folgearbeiten AG Finanzierung, Teilprojekt Minimale Fürsorge für abgewiesene Asylsuchende«, 05.10.2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 3/4, 2000.

Die Arbeitsgruppe spricht von einem Minimalstandard, der weder unterschritten noch zu stark überschritten werden dürfe. Dazu gehören die ausreichende Versorgung mit sauberem Wasser, ausreichende Versorgung mit Energie zum Beleuchten und Kochen, ausreichende Belüftung, sanitäre Einrichtungen und Waschgelegenheiten einfachster Ausführung, menschenwürdige Schlafbedingungen, genügend Schutz vor Kälte, Hitze, Regen und Wind, Sicherheit vor Gefährdung von Baumängeln und durch Krankheitserreger.[23]

> »Die Betreuung wird auf das administrative absolut Notwendige (z.B. Zimmerzuteilung oder Abgabe von Nahrungsmitteln und Kleidern) beschränkt und umfasst keine Sozialkomponenten mehr, ausgenommen die Rückkehrberatung und die Organisation der Ausreise.«[24]

Ebenso könnten, so ein weiterer Vorschlag, die Kollektivunterkünfte zu gewissen Tageszeiten geschlossen und bei Wiedereröffnung eine Eingangskontrolle durchgeführt werden.[25]

Die Kantone verwarfen in ihren Stellungnahmen die Idee einer *»anonymen Fürsorge«* aus Gründen der Nichtumsetzbarkeit, finanzieller Fehlkalkulation, mangelnder Wirkung oder aus humanitären Überlegungen und Befürchtungen einer steigenden Kriminalität und Illegalität. Der Bund reagierte mit einer leichten Abänderung des Projektes und der Betitelung der zuvor vorgeschlagenen »anonymen Fürsorge« als »minimale Fürsorge«. Dies interpretiere ich vor allem als Reaktion auf die Kritikpunkte der Kriminalität und Illegalität, denn der Bund schlägt Zentren vor. Damit gewährleistet er eine stärkere Kontrolle der betroffenen Personen, da sie dort registriert und somit auch überwacht werden können. Die Abänderungen können auch als eine Reaktion auf die humanitären Bedenken in den kantonalen Stellungnahmen gedeutet werden und auf die Kritik, dass Menschen auf der Straße leben müssen. Explizit ausgesprochen oder dokumentiert ist die Begründung, weshalb der Bund eine leicht abgeänderte »minimale Fürsorge« vorschlägt, jedoch nirgends. Abschließend stelle ich jedoch fest, dass alle Reaktionen – die der Kantone und des Bundes, die kritischen wie auch die befürwortenden – die von Simmel beschriebene Haltung aufweisen: Soziale Wohlfahrt kann nicht nur als Recht der betroffenen Person beschrieben werden, vielmehr wird sie zu einem großen Anteil von Aspekten definiert, die den gebenden Staat betreffen.

23 Ebd.

24 Ebd.

25 Ebd.

Diese Logik ist nicht nur den kantonalen Stellungnahmen inhärent, sondern dem gesamten Prozess des Sozialhilfeausschlusses und der staatlichen Logik im Nothilfe-Regime.

4.2 Asylpolitischer Akt: Im Namen der Glaubwürdigkeit des Asylsystems

Wie ich zu Beginn dieses Kapitels ausführte, orientierte sich der Sozialhilfeausschluss an zwei Zielen: ein kostengünstigeres Asylwesen und eine »glaubwürdigere« Asylpolitik. So steht bspw. in einem der Referenzdokumente für die Asylkonferenz 2003:

> »Die vorgeschlagenen Massnahmen verfolgen deshalb neben dem vorrangigen Sparziel auch die Absicht, die Glaubwürdigkeit der Asylpolitik im Umgang mit offensichtlich unbegründeten Asylgesuchen zu stärken, indem die von einem NEE betroffenen Personen konsequent aus dem System Asyl ausgeschlossen werden.«[26]

Die Glaubwürdigkeit des Asylsystems und damit die gesamte Asylpolitik waren in den Folgejahren ein wichtiges Argument für die Ausdehnung des Sozialhilfeausschlusses auf alle Asylsuchenden mit negativem Entscheid. Der neue Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements lancierte eine Teilrevision des Asylgesetzes, die im September 2006 der stimmberechtigten Bevölkerung vorgelegt wurde.[27] Darin enthalten ist erstens die Verschärfung der Nichteintretensgründe bei Papierlosigkeit (Art. 32 AsylG). Während bis zu dieser Revision Führerausweise oder andere Dokumente für ein Asylgesuch ausreichten, mussten Asylsuchende neu eine Identitätskarte oder einen Pass vorlegen, damit überhaupt auf ihr Gesuch eingegangen wurde. Zweitens wurde die Ausschaffungshaft von 9 auf 18 Monate verlängert und die Durchsetzungshaft von höchstens 18 Monate eingeführt. Kumulativ dürfen die beiden Haftarten zwei

---

26 Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), Referenzdokument zur Nationalen Asylkonferenz 2003, »Das Verhältnis von Nichteintretensentscheid (NEE), Vollzug und Sparmassnahmen«, 18.03.2003. Archiv SEM, Dossier BFM, Digital, 2003.

27 Humanrights.ch: »Asylgesetzrevision abgeschlossen (NR/SR 4/05)«, 24.01.2006: https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/asylgesetzrevision/asylgesetzrevision-abgeschlossen, [Juli 2019].

Jahre nicht überschreiten. Und drittens wurde der Sozialhilfeausschluss auf alle abgewiesenen Asylsuchenden mit negativem Entscheid ausgedehnt.[28]

Gegen die Teilrevision wurde das Referendum von linker Seite ergriffen.[29] Im Zuge des Abstimmungskampfs argumentierten Behörden und Politiker*innen mit der Glaubwürdigkeit des Asylsystems. In einem Auszug aus dem Argumentarium der Bundesbehörde gegen das Referendum stand bspw.:

> »Ist die humanitäre Tradition der Schweiz durch die Teilrevision Asylgesetz gefährdet? Nein, wer im Heimatstaat nach völkerrechtlich anerkannten Kriterien bedroht oder verfolgt wird, erhält in der Schweiz nach wie vor Asyl. Die humanitäre Tradition der Schweiz kann auch in Zukunft nur gewährleistet bleiben, wenn der Missbrauch im Asylwesen konsequent bekämpft wird. Nur so haben wir eine glaubwürdige Asylpolitik, die von der Schweizer Bevölkerung mitgetragen wird.«[30]

Glaubwürdig soll das System also für die stimmberechtigte schweizerische Bevölkerung sein. Und im Namen der Humanität müsse der Missbrauch des Asylwesens bekämpft werden. Ein Mitarbeiter der Bundesbehörde erinnert sich an die Diskussionen bei der Asylgesetzrevision:

> »Ich erinnere mich nicht mehr an die ganze Diskussion über die Ausdehnung des Sozialhilfestopps im Rahmen der Asylgesetzrevision, aber das Finanzielle ist nicht mehr im Vordergrund gestanden. Die Argumente und Voten aus dem Parlament drehten sich mehr um die Glaubwürdigkeit des Systems.« (Interview Bundesbehörde, Juni 2013)

Glaubwürdig, so kristallisiert sich zusammenfassend in den Diskussionen um die Ausdehnung des Sozialhilfestopps heraus, ist die schweizerische Asylpolitik, wenn asylsuchende Personen das Asylsystem nicht »missbrauchen«

---

28 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)/Bundesamt für Migration (BFM): »Presserohstoff Asylgesetz. Wichtige Änderungen in der Asylgesetzrevision vom 16. Dezember 2005«. Pressekonferenz zur Volksabstimmung vom 24. September 2006, 26.06.2006: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/asylgesetz/abstimmungen/rohstoff_asylg_d.pdf, [September 2018].

29 Solidarité sans Frontières: »Doppelreferendum«, o. D.: https://www.sosf.ch/de/asyl/projekte-kampagnen/doppelreferendum/doppelreferendum.html, [Mai 2019].

30 Bundesamt für Migration (BFM), Argumentarium, »Argumentarium zur Teilrevision des Asylgesetzes«, 16.03.2006. Archiv SEM, Dossier BFM, Digital, 2006.

können. Wenn die, die wirklichen Schutz brauchen – die »echten Flüchtlinge« – Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen haben, die anderen jedoch nicht. Glaubwürdig muss dieses System erstens für die stimmberechtigte schweizerische Bevölkerung sein, zweitens für die abgewiesenen Geflüchteten, insofern sie nicht in den gleichen Bedingungen wie asylsuchende Personen leben sollen, die noch im Verfahren sind oder einen positiven Entscheid erhalten haben, und drittens gegenüber den potenziell flüchtenden Personen, die als Zielland die Schweiz wählen könnten. Glaubwürdig zu sein, bedeutet einen Unterschied zu setzen zwischen »echten« und »unechten Flüchtlingen«. Und glaubwürdig ist dieses System nur, wenn der Missbrauch der »unechten Flüchtlinge« bekämpft wird, die »unechten« schlechter gestellt werden und sie schnell und konsequent ausgeschafft werden. Die Glaubwürdigkeit des Systems, so drückt es dieser Mitarbeiter aus, messe sich nicht nur an einem fairen Verfahren und einem schnellen Entscheid, sondern ebenfalls an einem konsequent umgesetzten Maßnahmenvollzug (vgl. Interview Bundesbehörde, Juni 2013).

Im Folgenden möchte ich den dargelegten Diskurs um »echte« und »unechte Flüchtlinge«, um Missbrauchsbekämpfung und um die Attraktivität der Schweiz als Zielland in den historischen Kontext der schweizerischen Asylpolitik stellen. Ich zeige auf, dass der Diskurs um die Glaubwürdigkeit des Asylsystems als dessen Legitimationsgrundlage zu einem Zeitpunkt an Wichtigkeit gewann, an dem das Asylrecht in europäischen Staaten zunehmend restriktiver wurde.

In den 1980er und 1990er Jahren wurde die Asylthematik verstärkt zu einem politischen und öffentlichen Thema. 1981 trat das erste Asylgesetz (AsylG) in Kraft, und die Fragen des Asyls wurden nicht mehr unter dem Ausländer- und Niederlassungsgesetz verhandelt (vgl. D'Amato 2008: 186; De Coulon 2015: 16). Es war der erste Schritt von einer relativ liberalen zu einer immer restriktiver werdenden Asylpolitik (vgl. Affolter 2021; D'Amato 2008: 185). Es gibt mehrere Gründe für diese Entwicklung. Einerseits stieg die Zahl der Asylgesuche in den 1980er Jahren markant an (vgl. D'Amato 2008: 186; vgl. Däpp 1984: 215). Weshalb die eher liberale Haltung der 1960er und 1970er Jahre kippte, hatte jedoch weitere Gründe: Erstens kamen die Menschen aus anderen Regionen der Welt. Das Ost-West-Schema – Geflüchtete, die sich gegen den Kommunismus wehrten und nun in der Schweiz Schutz suchten – war nicht mehr vorhanden (vgl. D'Amato 2008: 186; vgl. Däpp 1984: 216f.; vgl. Fassin 2015: 25; vgl. Piguet 2013: 82ff.). Zweitens besaßen die Ankommenden nach D'Amato weniger ausreichende berufliche Qualifikationen als

diejenigen, die in den vorigen Jahrzehnten Asyl erhalten haben (vgl. ebd.). Und drittens kam es im Zuge der Ölkrise 1973 auch in der Schweiz zu einer erhöhten Arbeitslosigkeit, was zu einer restriktiveren Zulassungspolitik für ausländische Arbeitskräfte führte (vgl. Affolter 2021: 31; D'Amato 2008: 180; Piguet 2013: 36ff.).

In dieser Zeit rückte ein neues Kriterium in den asylpolitischen Diskursen in den Vordergrund: die Unterscheidung zwischen »echten Flüchtlingen« und »unechten Flüchtlingen« (vgl. D'Amato 2008: 186). Die »echten Flüchtlinge« sind diejenigen, die wirklich verfolgt waren und wirklichen Schutz brauchen; die »unechten« jedoch erschleichen sich ihren Aufenthalt (D'Amato 2008: 186), sie sind »*Wirtschaftsflüchtlinge*« oder »*Asyltouristinnen*« etc. (Däpp 1984: 216). In dieser Zeit wurde das Ziel, die »*Attraktivität des Asyllandes Schweiz zu senken*«, formuliert (Däpp 1984: 221). Die Konsequenz dieser Politik kann an den Anerkennungsquoten dieser Jahre abgelesen werden. Laut D'Amato betrug diese im Zeitraum zwischen 1975 und 1979 86 Prozent, zwischen 1980 und 1984 46 Prozent und zwischen 1985 und 1990 noch 6 Prozent (Efionayi-Mäder, zit. in D'Amato 2008: 187).

Der Diskurs um »echte« und »unechte Flüchtlinge« war auch in den 1990er Jahren präsent. Da es im Zuge der Balkankriege zu einem weiteren Anstieg der Asylgesuche kam und die schweizerische Wirtschaft in den 1990er Jahren in einer Krise war, wurde das Asylgesetz noch restriktiver (vgl. D'Amato 2008: 187). Diese Entwicklungen betreffen nicht nur die Schweiz, sondern auch andere europäische Staaten. So zeigt Didier Fassin die Tendenz der sinkenden Anerkennungsquoten auch bei den französischen Migrationsbehörden:

> »In 1981, 2000 foreigners sought asylum in France; out of these, 80 percent were recognized as refugees. In 1999, 30000 applied for the same status under the Geneva Convention; however in that year, 80 percent were rejected (OFPRA 1996,2004). Within less than two decades, the attitude of public authorities had completely reversed, from relative tolerance to general mistrust« (Fassin 2005: 369).

Die Ausdrücke »*false refugees*« oder »*bogus refugees*« entwickelten sich in dieser Zeit (vgl. Fassin 2005: 369; vgl. Fassin et al. 2012: 4; Maillard, Tafelmacher 1999: 39-102) und wurden, wie Jérôme Valluy dies treffend bezeichnet, zu einer Art Paradigma des politischen Lebens in Europa (vgl. Valluy 2004: 17).

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der Sozialhilfeausschluss mit Argumenten geführt und durchgesetzt wurde, die in der damaligen Zeit und im europäischen Asylkontext dominant waren. Es geht um die Konstruktion

von »echt« und »unecht«, um den Diskurs des Missbrauchs und die Ausnutzung des Asylsystems, welche die »unechten Flüchtlinge« automatisch betreiben würden, und um die Senkung der Attraktivität der Schweiz als Zielland.

Die aktuelle Asylpolitik nahm ihre Anfänge nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Ratifizierung der Genfer Flüchtlingskonvention. Gemäss UNHCR stellt diese Konvention das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz dar. Die Konvention legt fest, wer ein Flüchtling ist und welche Rechte sie oder er gegenüber den Staaten hat, die diese Konvention unterzeichnet haben.[31] Die Asylpolitik beruft sich also auf eine Konvention, die in erster Linie im und vor dem Zweiten Weltkrieg geflüchtete Personen, schützen sollte. Es ist eine Konvention für europäische Geflüchtete in Europa. Im Jahr 1967 wurde der Wirkungsbereich der Konvention erweitert auf alle Flüchtlinge, da *»es wünschbar ist, allen Flüchtlingen, die der im Abkommen enthaltene Umschreibung entsprechen, ohne Rücksicht auf den Stichtag des 1. Januars 1951 die gleiche Rechtsstellung zu gewähren.«*[32] Mit dieser Erweiterung sollte den globalen Fluchtbewegungen Rechnung getragen werden. Jedoch schrieben, wie Fassin im Artikel »The Precarious Truth of Asylum« herausgearbeitet hat, die europäischen Staaten ein zutiefst ungleiches System im Umgang mit geflüchteten Personen fort: *»It became soon obvious that the globalization of asylum, with its ambition of fair treatment of all victims, was assuming a profoundly asymmetrical and unequal path«* (Fassin 2013: 6f.). Durch die Wirtschaftskrisen ab den 1970er Jahren, die steigende Sockelarbeitslosigkeit und die dadurch strengeren Zulassungsbedingungen zum Arbeitsmarkt für ausländische Arbeitskräfte und die veränderten Fluchtbewegungen auf der Welt wurde das Asylsystem, das auf der Genfer Konvention beruht, zu einem System, das Asyl zu einem wertvollen Gut erhob, das nur wenigen Menschen zugänglich war. Damit werden dessen Erhaltung, Durchsetzung und Glaubwürdigkeit umso wichtiger. Oder, wie Fassin schlussfolgert, es entsteht ein paradoxer Kompromiss bei der Handhabung des Rechts auf Asyl in Europa:

> »The more restrictive individual decisions are, the more consideration is demonstrated towards conventional principles. Thus, it becomes possible to articulate the truth of asylum, as valued and scarced good, and the

31 UNHCR Schweiz: »Die Genfer Flüchtlingskonvention«: https://www.unhcr.org/dach/ch-de/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention, [Juli 2018].

32 Vereinte Nationen: »Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge«, in Kraft getreten für die Schweiz am 04.03.1968, Stand am 28.09.2018: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19670017/201209280000/0.142.301.pdf, [August 2019].

truthfulness of asylum seekers, as subjected to mistrust and inquisition« (Fassin 2013: 26).

Die Argumentation der Glaubwürdigkeit schien zumindest für die stimmberechtigte schweizerische Bevölkerung überzeugend gewesen zu sein. Am 24. September 2006 stimmte sie über die Asylgesetzrevision ab. Alle Verschärfungen wurden angenommen. Der Sozialhilfeausschluss wurde dann am 1. Januar 2008 auf alle Asylsuchenden mit negativem Entscheid ausgeweitet. Im nächsten Kapitel möchte ich auf das andere Ziel eingehen, das durch den Sozialhilfeausschluss von Personen erreicht werden sollte: ein kostengünstiges Asylwesen.

4.3 Finanzpolitischer Akt: Mehr als ein kostengünstiges Asylwesen

Wie geschildert, wurde der Sozialhilfeausschluss auch immer mit dem Argument begründet, dass damit Kosten gespart würden. So war es im Jahr 1998 der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, der der AgFA den Auftrag erteilte, sich Überlegungen für ein kostengünstigeres Asylwesen zu machen. 2003 wurde in der Botschaft des Bundesrates zum Entlastungprogramm erklärt, dass ein Zusammenbruch des schweizerischen Finanzhaushalts drohe, der wie eine Naturkatastrophe hereinbrechen würde, wenn nicht massiv gespart würde. Ein kurzer Auszug aus der Botschaft verdeutlicht den herrschenden finanzpolitischen Diskurs: »*Sah es im Herbst 2002 noch so aus, als sei es gelungen, den Haushalt zumindest auf kürzere Sicht ins Gleichgewicht zu bringen, so zog am finanzpolitischen Horizont wenige Wochen später düsteres Gewölk auf*« (EP 2003: 5616). Im Bundeshaushalt hat sich »*eine massive, grösstenteils strukturelle Finanzierungslücke geöffnet, die nach umfassenden Gegenmassnahmen ruft*« (EP 2003: 5616). Die Gegenmaßnahme war das Entlastungprogramm 2003, das vor allem ausgabenseitig in allen Aufgabenbereichen des Staates Sparmaßnahmen einführte, um zu »*politischer Stabilität, Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Wohlfahrt und gesellschaftlichem Zusammenhalt*« beizutragen (EP 2003: 5616).

Der Bundesrat unterbreitete das Entlastungsprogramm im Sommer 2003 dem Parlament. Dieses hieß es ohne wesentliche Änderungen am 19. Dezember 2003 gut (vgl. Schertenleib 2005: 67). Für das damalige Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) bedeutete das die folgende einschneidende Sparvorlage: 15

Millionen Franken im Jahr 2004, 45 Millionen Franken im Jahr 2005 und 77 Millionen im Jahr 2006 (vgl. EP 2003: 5689). Die Sparvorlage war so aufgegleist, dass das Geld innert kurzer Zeit gespart werden musste. Einer der Mitarbeiter*innen der Bundesbehörde, welche die Umstrukturierungen im Zuge des Entlastungsprogramms miterlebt hatte, schilderte mir die damalige Situation. Das Ganze sei als Auftrag vom Bundesrat im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 zum BFF gekommen. Das BFF habe Budget sparen müssen, so der Auftrag. Es habe nur zwei Posten gegeben, die hohe Ausgaben verursacht hätten. Einerseits das Personal und andererseits die Sozialhilfekosten. Beim Personal habe man nicht sparen wollen, da weniger Personal die Asylverfahren verlängert hätte. Also habe man sich den Sozialhilfeposten angeschaut. Das Ganze sei unter grossem Zeitdruck geschehen. Man habe dann das Papier der Arbeitsgruppe Finanzierung Asylwesen (AgFA) hervorgenommen (vgl. Auszug aus den Notizen eines Gesprächs mit Mitarbeiter*innen der Bundesbehörde, Mai 2013). Die Argumentation der Mitarbeiter*innen ist allerdings verkürzt. Der Entscheid wurde wohl nicht nur aufgrund der Befürchtung längerer Verfahren gefällt, wenn das Personal betroffen gewesen wäre, sondern der Abbau von Personal hätte das damalige Bundesamt für Migration an sich getroffen. Die Kürzungen der Sozialhilfeleistungen trafen die »Anderen«. Die beiden Sparposten hätten intern völlig andere Prozesse (und Proteste) ausgelöst.

In dieser Situation griff man auf den Bericht der AgFA zurück. Die Kostensenkung im Asylwesen war also der Anlass, um Personen aus der Asylsozialhilfe auszuschliessen. Dass diese Sache komplexer ist, zeigt sich am Prozess des Sozialhilfeausschlusses. So kritisierten die Kantone in ihren Stellungnahmen bereits im Jahr 1999 den Bericht der AgFA, der proklamierte, durch individuelle und institutionelle Anreize Kosten zu sparen. Die Kantone erachteten vor allem die Vorschläge der individuellen Anreize als unrealistisch. Zudem befanden sie, dass die Vorschläge an jenen Aspekten, die wirkliche Einsparungen bringen würden, vorbeizielten und in der Praxis nicht umsetzbar wären (Unterkapitel 4.1.2). Nichtsdestotrotz wurde der Sozialhilfeausschluss auch mit dem Argument, dass Kosten gespart werden müssen, angedacht und umgesetzt. Im Folgenden schildere ich die Kostendebatte, die bei Behörden und Politik stattfand.

Ein Mitarbeiter der Bundesbehörde brachte das Thema Kosten wie folgt auf den Punkt:

> »Es hat nie eine Evaluation stattgefunden, ob das EP03 die Einsparungen gebracht hat. Ich habe nie gehört, dass alle die Sparmassnahmen des EP03, und ich meine nicht nur im Asylbereich, ausgewertet worden wären.« (Interview Bundesbehörde, Juni 2013)

Bei der Einführung des Sozialhilfestopps wurde eine Nothilfepauschale eingeführt, die der Bund an die Kantone ausrichtete. Diese Pauschale wurde pro gefälltem Nichteintretensentscheid ausbezahlt und betrug zu Beginn 600 Franken. Zusätzlich erhielten die Kantone im Falle eines durchgeführten Vollzugs eine Vollzugspauschale von 1000 Franken pro Person.[33] Dabei ist es wichtig zu beachten, dass es pro Entscheid eine Nothilfepauschale gab und nicht pro Person und tatsächlichen Kosten. Das heisst, dieser Betrag wurde auch dann ausbezahlt, wenn eine Person keine Nothilfe beanspruchte oder nach dem negativen Entscheid nicht mehr gesehen wurde. Damit hatten die Kantone einen gewissen finanziellen Spielraum. Die Vorteile einer Pauschale sahen die Bundesbehörden in einer größeren Selbstständigkeit der Kantone, in einem geringeren administrativen Aufwand zwischen Bund und Kanton sowie in einem mit der Pauschale verbundenen (institutionellen) Anreiz, da den Kantonen mehr Geld zur Verfügung stand, wenn eine Person die Schweiz nach dem Entscheid schnell verließ oder nicht in der Nothilfe auftauchte. Wenn die Kantone also nicht »effizient« vollzogen, bedeutete dies auch, dass die Nothilfepauschale irgendwann aufgebraucht sein konnte. Es lag also im Interesse der Kantone, ein effizientes Vollzugssystem und günstige Nothilfestrukturen einzurichten. Dies entsprach der angedachten Logik der AgFA, mit Anreizmodellen zu arbeiten.

Die Kantone befürchteten aber auch im Jahr 2003 im Zuge des Entlastungsprogramms eine Kostenüberwälzung des Bundes. Sie stellten deshalb die Bedingung, dass ein Monitoring (EP03: 5692) den Sozialhilfestopp begleiten sollte. Das Monitoring sollte einerseits die Kosten überwachen, die durch den Sozialhilfeausschluss entstanden oder gesenkt werden konnten, und andererseits überprüfen, ob die erwünschte Wirkung der Maßnahme tatsäch-

---

33 Bundesamt für Migration (BFM): »1. Bericht Monitoring NEE. Auswirkungen des Ausschlusses von Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs (Sozialhilfestopp NEE)«, 2. Quartal 2004, 16.10.2004, Bern-Wabern: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [August 2019].

lich erzielt werde und ob es aus staatlicher Sicht nicht negative Folgen gebe wie eine Erhöhung der Kriminalität (vgl. EP 2003: 5692f.).[34]

Aufgrund dieses Monitorings, so erklärte der Beamte, habe man dann ziemlich schnell gemerkt, dass die veranschlagten 600 Franken, die der Bund den Kantonen pro gefälltem Entscheid übertragen sollte, nicht reichen würden (Interview Bundesbehörde, Juni 2013). Im März 2006 entschied der Bundesrat daraufhin, die Nothilfepauschale rückwirkend per 1. Januar 2005 auf 1800 Franken zu erhöhen.[35] Nicht in dieser Summe enthalten waren die für die Kantone anfallenden sogenannten Strukturkosten. Das sind laut Definition in den Monitoringberichten jene Kosten, *»die unabhängig von der Auslastung für die Bereitstellung von Unterbringungsstrukturen anfallen (Miete, Unterhalt, Betreuung, Sicherheit)«*.[36] Ab Januar 2007, im Zuge des Asylkompromisses[37] vom Dezember 2005, berücksichtigte dann der Bund die Strukturkosten ebenfalls. Beim Asylkompromiss stimmten die Kantone einer Nothilfepauschale von 1800 Franken statt der von ihnen ursprünglich geforderten 4200 Franken zu. Dafür verzichtete der Bund bei der Betreuungskostenpauschale und den Betreuungsreserven auf eine vorgesehene Streichung. Aufgrund des Asylkompromisses konnten laut Bericht die Defizite der Kantone im Nothilfebe-

---

34 Hierbei ist anzumerken, dass sich die Kriminalität nicht erhöht hat durch den Sozialhilfeausschluss und dass die Behörden des Bundesamtes für Migration ab 2008 diese dann nicht mehr erhoben haben, weil Entwicklungen mit der polizeilichen Kriminalstatistik genügend abgedeckt würde (Interview Bundesbehörden, Juni 2013).

35 Vgl. Bundesamt für Migration (BFM): »Monitoring NEE, Bericht zum 3. Quartal 2005«, Januar 2006 (ergänzt März 2006), Bern-Wabern: Bundesamt für Migration (BFM): »1. Bericht Monitoring NEE. Auswirkungen des Ausschlusses von Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs (Sozialhilfestopp NEE)«, 2. Quartal 2004, 16.10.2004, Bern-Wabern: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [Juli 2019].

36 Vgl. Bundesamt für Migration (BFM): »Monitoring NEE, Bericht zum 1. Quartal 2007 und zum dritten Jahr Sozialhilfestopp«, August 2007, Bern-Wabern: Seite 3: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [August 2019].

37 Zum Asylkompromiss, vgl. Bundesamt für Migration (BFM): »Monitoring NEE. Bericht zum 1. Quartal 2006 und zum zweiten Jahr Sozialhilfestopp«, August 2006, Bern-Wabern, Seite 2: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/2006/ber-monitoring-2006-q1-d.pdf, [August 2019]; Bundesamt für Migration (BFM): »Monitoring NEE, Bericht zum 1. Quartal 2007 und zum dritten Jahr Sozialhilfestopp«, August 2007, Bern-Wabern: Seite 3: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [August 2019].

reich ausgeglichen und eine Kostenverlagerung auf die Kantone vermieden werden.[38] Als am 1. Januar 2008 der Sozialhilfeausschluss auf alle Personen mit negativem Asylentscheid ausgeweitet wurde, erhöhte sich die Nothilfepauschale auf 6000 Franken.[39] Es war laut einem Mitarbeiter des SEM klar gewesen, dass sich die Pauschale bei der Ausdehnung noch einmal erhöhen würde, denn das Monitoring habe ergeben, dass die Aufenthaltsdauer während des Asylverfahrens und die Wahrscheinlichkeit, dass eine Personen im Anschluss Nothilfe beziehen würde, korrelierten (vgl. Interview Bundesbehörde, Juni 2013). Zudem wurde die Pauschale vom Bund laut dem Mitarbeiter des SEM auch erhöht, damit sich die Kantone nicht gegen die Asylgesetzrevision stellen würden (vgl. Interview Bundesbehörde Juni 2013). Die Höhe der Nothilfepauschale betrug bis 2019 ungefähr 6000 Franken. Im Rahmen der Umsetzung der Asylgesetzrevision zur Beschleunigung des Asylverfahrens wurden im Frühling 2019 neue Nothilfepauschalen eingeführt. Dabei wird nun zwischen drei Pauschalen differenziert: War eine Person dem Dublin-Verfahren zugeteilt, erhält der Kanton 400 Franken, beim beschleunigten Verfahren 2013 Franken und beim erweiterten Verfahren 6006 Franken.[40]

Zusammenfassend zeigen die Monitoringberichte in Bezug auf die Kosten drei zentrale Punkte: Erstens ist die Nothilfepauschale seit Einführung des Sozialhilfestopps innerhalb von fünf Jahren von 600 Franken auf 6000 Franken erhöht worden. Zweitens haben sich durch den Sozialhilfeausschluss für die Kantone nicht unerhebliche Strukturkosten ergeben, was bedeutet,

---

38 Der Asylkompromiss trug die Handschrift von Christoph Blocher. Dieser hatte gefordert, dass die Asylstrukturen auf 10'000 Personen ausgerichtet werden sollen mit der Begründung, keinen Leerstand (von Gebäuden) zu finanzieren. Auch die Betreuung solle auf diese Zahl ausgerichtet werden. Die Reaktionen der Kantone und Parteien waren sehr kritisch, da ihrer Ansicht nach so weder eine angemessene Betreuung gewährleistet noch auf steigende Asylzahlen reagiert werden könne (Interview Bundesbehörden, Juni 2013; vgl. Bundesamt für Migration (BFM): »Monitoring NEE, Bericht zum 1. Quartal 2007 und zum dritten Jahr Sozialhilfestopp«, August 2007, Bern-Wabern, Seite 4: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [August 2019].

39 Bundesamt für Migration (BFM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp, Berichtsperiode 2008«, Juni 2009, Bern-Wabern: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [August 2019].

40 Vgl. Staatssekretariat für Migration (SEM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp, Berichtsperiode 2018«, Juli 2020, Bern-Wabern: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2019/2019-08-06.html, [Oktober 2021].

dass spezifische Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen für die vom Sozialhilfeausschluss betroffenen Personen geschaffen wurden. Drittens konnte trotz des Monitorings nicht eruiert werden, ob durch den Sozialhilfeausschluss tatsächlich Kosten im Asylwesen gesenkt werden konnten. Was allerdings die Entwicklung der Kosten angeht, so ist in den Berichten »Monitoring Sozialhilfestopp« ersichtlich, dass die Kantone keine Defizite machen.[41]

Ich habe die Mitarbeiter*innen der Bundesbehörde auf diese Entwicklung angesprochen:[42]

> *I*: »Im Jahr 2003 war eine Nothilfepauschale von 600 Franken veranschlagt. Der gesamte Sozialhilfestopp hat in diesem Paket Entlastungsprogramm stattgefunden. Dabei war es das Ziel, Kosten zu sparen. Heute, im Jahr 2013 beträgt die Nothilfepauschale 6000 Franken. Und eigentlich wollte man Strukturen abbauen und jetzt hat man in vielen Kantonen Nothilfestrukturen. Ist das diskutiert worden? […] Das Ziel dazumal und was man jetzt hat, stehen irgendwie ein bisschen im Widerspruch oder nicht?«
> *Mitarbeiter*: »Vordergründig schon. Aber wenn man genauer schaut, ist es eigentlich kein Widerspruch. Am Anfang stand ein Idealziel, nämlich dass Nothilfe nicht stattfindet und die betroffenen Personen sich zur Ausreise entscheiden würden. […] Man hat aber relativ bald erkannt, dass die Leute auch unter dem Sozialhilfestoppregime nicht einfach gehen. Ich würde sagen, der Verwaltung ist das klar gewesen, aber die Politik hat das so ideal gesehen. Trotzdem hat man heute ein Ziel erreicht.«
> *I*: »Welches?«
> *Mitarbeiter*: »Ein Hauptziel, nämlich die Glaubwürdigkeit des Asylsystems als Gefäss für Leute, die ernsthaft verfolgt sind und die Asylgründe vorweisen können, wurde gestärkt. Und das vor dem Hintergrund, dass zunehmend Leute im Asylsystem waren, die nicht die geringste Chance auf Asyl gehabt haben. Diese Personen haben sich jeweils, wenn der Entscheid bevorstand, durch Verschwinden der Konsequenz entzogen. Also das ist nichts Neues […] Neu ist, dass heute der Bund sagt: ›Es gibt Nothilfe und du

41 Vgl. Staatssekretariat für Migration (SEM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp, Berichtsperiode 2017«, Juni 2019, Bern-Wabern: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2018-d.pdf, [August 2019].

42 Ich habe den Ausdruck »Widerspruch« in meiner Frage an die Mitarbeiter*innen der Bundesbehörde benutzt, was eigentlich nicht korrekt ist. Es ist nicht ein Widerspruch, sondern die Ziele (Kostensenkung und Abbau von Strukturen für die vom Sozialhilfestopp betroffenen Personen) sind nicht erfüllt worden.

> sollst ausreisen‹. Es ist nicht mehr die Person, die die Initiative ergreifen. Glaubwürdigkeit ist das Zentrale. Mit den Einsparungen ist es ein Problem, wir wissen nicht, wer durch das härtere Regime in der Schweiz überhaupt einen anderen Weg wählt, als in die Schweiz zu kommen oder von vorneherein kein Asylgesuch stellt. Das können wir nicht sagen.« (Interview Bundesbehörde, Juni 2013)

Obwohl sowohl die Gründung der AgFA im Jahr 1998 wie auch die Einführung des Sozialhilfeausschlusses aufgrund der anscheinend zu hohen Kosten im Asylwesen erfolgten, können die Bundesbehörden nicht eruieren, ob eine Kostensenkung stattgefunden hat. Es liegt auch nicht im Bereich der Möglichkeiten dieser Forschungsarbeit, diese Aussage zu prüfen. Dies würde sowohl meine Kompetenzen übersteigen als auch angesichts der verschiedenen Kostenfaktoren sehr schwierig zu eruieren sein. Ungeachtet der Antwort auf die Frage nach den tatsächlichen Einsparungen oder Zusatzkosten des Sozialhilfeausschlusses zeigt sich sowohl in den Diskussionen um die Ausweitung des Sozialhilfeausschlusses als auch in den Gesprächen mit den Mitarbeiter*innen, dass das andere Ziel – die Glaubwürdigkeit des Asylsystems – im Verlaufe der Umsetzung des Sozialhilfeausschlusses zunehmend im Vordergrund stand. Das finanzielle Ziel des Sozialhilfeausschlusses sei zunehmend vom politisch-rechtlichen Ziel abgelöst worden und der Einsparungsgedanke habe sich zu einem Konsistenzgedanken gewandelt: »Man hat die Glaubwürdigkeit den Einsparungen vorangestellt.« (Interview Bundesbehörde, Juni 2013)

4.4 Juristischer Akt: Das Recht auf Hilfe in Notlagen

Der letzte Aspekt, der bei der die Einführung des Sozialhilfeausschlusses eine Rolle spielte, war die Bezugnahme auf Artikel 12 der Bundesverfassung, das Recht auf Hilfe in Notlagen:

> »Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.« (Bundesverfassung, Artikel 12, Hilfe in Notlagen)

Dieser Artikel bot der Unterstützung der vom Sozialhilfeausschluss betroffenen Personen eine rechtliche Grundlage. Zudem war es mit Verweis auf die im Artikel behandelte Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins mög-

lich, den kritischen Stimmen, welche die »humanitäre Tradition« der Schweiz in Gefahr sahen, etwas entgegenzuhalten. Ein Mitarbeiter der Bundesbehörde erklärte rückblickend, dass in der AgFA im Jahre 1998 noch nicht über die Nothilfe – also über Artikel 12 – diskutiert worden sei. Vielleicht habe man den Sozialhilfeausschluss deshalb auch nicht weiterverfolgt (Notizen zum Gespräch mit Mitarbeiter*innen der Bundesbehörde, Mai 2013).

Das Recht auf Hilfe in Notlagen wurde erst im Jahre 1999 in der neuen Bundesverfassung verankert. Bereits zuvor gab es jedoch eine Rechtspraxis, die Menschen in einer Notlage staatliche Hilfe gewährleistete (vgl. Amstutz 2002). Die Diskussionen zum Sozialhilfestopp im Rahmen des Entlastungsprogramms drehten sich dann aber um den Nothilfeartikel und dessen Bedeutung. So erklärte der Mitarbeiter der Behörde auch, dass Artikel 12 der Bundesverfassung eigentlich erst mit dem Asylbereich und durch den Sozialhilfeausschluss überhaupt seine Bedeutung erhielt (Notizen zu einem Gespräch mit Mitarbeiter*innen der Bundesbehörde, Mai 2013). Was also ein menschenwürdiges Dasein beinhaltet, wurde anhand von Personen im Asylbereich diskutiert und umgesetzt. Ein Leiter einer kantonalen Migrationsbehörde erklärte mir ebenfalls rückblickend, wie der Nothilfeartikel in den politischen Diskussionen zum Thema wurde:

> »In der politischen Diskussion ist gesagt worden: ›Wie sollen wir die Leute, sagen wir auch in der Rückkehrberatung motivieren, nach Hause zu gehen? Wie sollen wir die Leute ausschaffen, und gleichzeitig gewährt der gleiche Staat Sozialhilfe, die im Vergleich mit dem Niveau in den Herkunftsstaaten ein riesiges Gefälle ergibt?‹ Darum hat man die Sozialhilfe zum Thema gemacht. Die Sozialhilfe hat sich gewehrt und gesagt: ›Ja halt, wir haben Menschen, wir müssen schauen, dass niemand friert und dass alle adäquat betreut und ernährt sind.‹ Es ist ein absolutes Tabuthema angesprochen worden mit dem Ausschluss aus der Sozialhilfe: Dass man sagte, wir stellen Leute auf die Strasse, um Druck auf sie zu machen. Also das hat die heftigsten Reaktionen ausgelöst. Darum ist das auch zuerst nur bei diesen so genannten Nichteintrittsfällen eingeführt worden, also dort, wo die Politik sagte, dass die Leute eigentlich den falschen Schalter erwischt hätten. Man hat gesagt, das ist gar kein Asylbewerber, wir treten nicht einmal auf das Gesuch ein, wir prüfen die Gründe nicht materiell. Und in diesen Fällen, so hat man gedacht, sollte ein politischer Konsens möglich sein, dass man diese Leute auf die Strasse stellt. Und dann ist die ganze Diskussion mit dem Artikel 12 der BV gekommen, in der man gefragt hat: ›Ja, was ist die Pflicht des Staates,

die bedingungslos, voraussetzungslos an jeden Menschen auf diesem Territorium gewährt werden muss?‹« (Interview mit dem Leiter einer kantonalen Behörde, November 2013)

4.4.1 Der Inhalt des Grundrechtsartikels

Was beinhaltet dieses Recht auf Hilfe in Notlagen konkret? Artikel 12 hat erstens einen subsidiären Charakter. Anspruch hat nur, wenn es der Person verwehrt oder unmöglich ist, die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein selbst aufzubringen (vgl. Povlakic 2011: 150; Tschudi 2005: 19). Zweitens ist die staatliche Unterstützungs- und Überbrückungshilfe jedoch unabhängig von der Ursache der Notlage. Ob diese selbst verursacht oder zugefügt worden ist, ist nicht entscheidend (vgl. Povlakic 2011: 148; Tschudi 2005: 17). Mit dieser Argumentation hatte das Bundesgericht bereits 1995 in Bezug auf das damals eingeleitete Recht auf Existenzsicherung einen Fall im Kanton Bern entschieden und damit den Gehalt des zukünftigen Artikels 12 geprägt.[43] Drittens dürfen nach Bundesgericht staatliche Akteure den betroffenen Personen keine finanziellen Lasten auferlegen, bei denen sie, um sie zu tragen, die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel angreifen müssen (vgl. Amstutz 2002: 25). Viertens darf laut Bundesgericht die Nothilfe nicht verweigert werden, wenn die betroffenen Personen nicht mit den Zielen der Regierung kooperieren (vgl. Povlakic 2011: 151f.). So erklärte das Bundesgericht am 18. März 2005 die Nothilfepraxis des Kantons Solothurn für verfassungswidrig. Dieser hatte einer Person mit einem Nichteintretensentscheid die Nothilfeleistungen verweigert, weil sie in Sachen eigener Ausschaffung nicht mit den Behörden kooperiert habe. Der Anspruch auf Nothilfe, so das Bundesgericht, bestehe ungeachtet des Verhaltens der Person, denn der verfassungsrechtliche Anspruch auf Nothilfe fliesse direkt aus dem Grundrecht der Menschenwürde.[44] Damit schärfte das Bundesgericht in Bezug auf einen parlamentarischen Vorschlag, welcher Personen mit abgewiesenem Asylgesuch per Gesetz

43 Bundesgerichtsentscheid BGE 121 I 367: http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F121-I-367%3Ade&lang=de&type=show_document, [Februar 2019].

44 Humanrights.ch: »Bundegericht begründet Entscheid zur Nothilfe«, 27.04.2005: https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/nothilfe/bge-131-i-166-2005-bundesgericht-streichung-nothilfe, [September 2018].

die Nothilfe verweigern wollte, wenn sie nicht bei der Ausschaffung kooperieren, den menschenrechtlichen Inhalt des Artikel 12. Denn am 17. März 2005 stimmte der Ständerat mehreren Verschärfungen des Asylgesetzes zu, darunter auch dem Gesetzesvorschlag von Ständerat Hansheiri Inderkum (CVP/UR) zur Einschränkung oder Verweigerung der Nothilfe bei unkooperativem Verhalten.[45] Nach dem Bundesgerichtsurteil nahm der Nationalrat diesen Änderungsvorschlag dann jedoch nicht an. Das Bundesgericht betonte im gleichen Fall jedoch auch, dass gewisse Auflagen nicht grundsätzlich auszuschliessen seien, wenn es darum gehe abzuklären, ob eine Notlage überhaupt vorliege.[46] Fünftes betonte das Bundesgericht ebenfalls, dass es nur um einen Minimalanspruch staatlicher Leistungen gehe: Nahrung, Kleidung und ein Obdach müssen gewährleistet werden. Dies seien die notwendigen Grundlagen, um ein menschenwürdiges Dasein zu garantieren. Was darüber hinausgeht oder was sonst noch zu einem menschenwürdigen Dasein dazu gehört, hat das Bundesgericht bis anhin offengelassen (vgl. Amstutz 2002: 23, 184ff.).

4.4.2 Die Bedeutung des Grundrechtsartikels für den Sozialhilfeausschluss

Im Zuge des Sozialhilfeausschlusses von abgewiesenen Geflüchteten sind folgende Aspekte über die Verwendung des Artikels 12 der Bundesverfassung zentral. Erstens wird der Artikel auf eine bestimmte Personen- oder Menschengruppe angewendet, nämlich auf abgewiesene Geflüchtete. Sie haben einerseits alle ein individuelles Anrecht auf Nothilfe. So müssen sie sich bspw. persönlich bei den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden melden, um die Nothilfeleistungen zu erhalten. Andererseits wurden die Nothilfestrukturen jedoch genau für diese Personengruppe aufgebaut und auf sie ausgerichtet. Sie erhalten also nicht einfach individuell und je nach Lebenslage notwendige Leistungen, sondern alle betroffenen Personen erhalten die gleichen

---

45 »Blocher will bei Nothilfe harte Linie weiterverfolgen«, Tagesanzeiger, Newsticker, 18.03.2005: https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/nothilfe/bge-131-i-166-2005-bundesgericht-streichung-nothilfe, [September 2018]; vgl. Sutter, Alex: »Die Menschenwürde sollte sich beim Schutz der Rechte von Verletzlichen zeigen. Doch gerade hier versagt die Schweiz immer wieder«, Die Wochenzeitung, 25.05.2017, Nr. 21, https://www.woz.ch/-7cc2, [September 2018].

46 Humanrights.ch: »Bundegericht begründet Entscheid zur Nothilfe«, 27.04.2005: https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/nothilfe/bge-131-i-166-2005-bundesgericht-streichung-nothilfe, [September 2018].

Leistungen. Diese werden an spezifischen Orten unter spezifischen Umständen mit Auflagen an die Betroffenen ausgerichtet. Die Anwendung des Artikels 12 im Asylbereich wird also gleichzeitig einzelfallorientiert und gruppenspezifisch organisiert (Povlakic 2011: 159; vgl. auch Interview Leiter kantonale Migrationsbehörde, November 2013). So hat, wie in der Einleitung dieser Arbeit erläutert, die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) auf Beginn des Sozialhilfeausschlusses im Januar 2004 Empfehlungen für die Leistungen der Nothilfe für ausreisepflichtige Personen verfasst (vgl. SODK 2004). Der Erhalt dieser Leistungen ist also so organisiert, dass unabhängig von der einzelnen Lebenssituation bestimmt wurde, was gerade noch unabdingbar nötig für ein menschenwürdiges Dasein ist.

Zweitens ist der konkrete Gehalt des Artikels 12 eng an den Asylbereich gekoppelt. Dadurch, dass Personen mit Sozialhilfeausschluss zugleich das Land verlassen sollten, ist die Definition dessen, was menschenwürdig ist, an der minimalsten Leistungsvergabe ausgerichtet; die Nothilfe wird in diesem Bereich nicht nur als Hilfe in Notlagen, sondern auch als eine Art Bestrafung (Ausschluss aus den Sozialhilfeleistungen) und Mittel zur Ausreiseförderung verwendet. Der Artikel 12 wurde also an dieser Personengruppe im Asylbereich, an Personen, die keine Staatsbürger*innenrechte und keinen legalen Aufenthaltsstatus mehr in der Schweiz haben, geschärft. Die aktuell existierenden Nothilfestrukturen können nicht unabhängig von diesen strukturellen Gegebenheiten betrachtet werden. Auch wurde der Artikel 12 in der Rechtspraxis an Fällen und Beschwerden geschärft, die Personen betrafen, die keinen Aufenthaltsstatus haben und die laut Gesetz das Land verlassen müssen. Die Juristen Jürg Povlakic und Jürg Schertenleib kritisieren, dass bei der Anwendung des Rechts auf Hilfe in Notlagen eine Verbindung von zwei an sich unvereinbaren Konzepten stattfinde: Eine Verfassungsregelung, die geschaffen wurde, um Menschen vor einer unwürdigen Existenz zu bewahren, werde gleichzeitig zur Durchsetzung von asylpolitischen Zielen verwendet (vgl. Povlakic 2011: 162f.; Schertenleib 2005: 84). Die Ausgestaltung der Nothilfe wurde dann auch in Bezug auf die Menschenwürde kritisiert. So führten verschiedene Nichtregierungsorganisationen 2011 eine Kampagne gegen die Nothilfe mit dem Vorwurf, diese verletze die Menschenwürde, da die Nothilfe ein System sei, *»das zu sozialer Isolation, zahlreichen behördlichen Schikanen und zu*

einem Leben in Ungewissheit führt und die Betroffenen so an einem Leben in Würde hindert.«[47]

Drittens schreibt sich der Artikel 12 der Bundesverfassung historisch in die herrschende repressive Asylpolitik ein. Der Artikel 12, so der zitierte Mitarbeiter der Bundesbehörde ganz zu Beginn des Kapitels, habe seine Bedeutung überhaupt erst durch den Sozialhilfeausschluss erhalten (Notizen zum Gespräch mit Mitarbeiter*innen Bundesbehörde, Mai 2013). Es ist ein Artikel, der den Menschen ein menschenwürdiges Dasein garantieren soll. Gleichzeitig ist er in einem Kontext zur Anwendung gekommen in dem der Artikel in gewisser Weise die repressive Asylpolitik und den Ausschluss von Menschen aus der Sozialhilfe legitimiert. Denn die Annahme sei gewesen, dass die Leute die Schweiz verlassen würden, wenn sie kein Geld mehr haben. Wenn dann jemand nicht gehe, habe man den Artikel 12 (vgl. Notizen zum Gespräch mit Mitarbeiter*innen der Bundesbehörde, Mai 2013). Dieser Artikel wird also erst dann relevant, wenn die in Unterkapitel 4.2 geschilderten Prekarisierungsstrategien der Behörden nicht zum gesetzten Ziel führen. Er dient damit der Legitimierung der aktuellen asylpolitischen Praxis und der Repression. Somit wurde mit einem sozialen Grundrecht und mit Bezug auf die Menschenwürde auch eine repressivere Asylpolitik abgefedert und legitimiert. Das Recht auf Hilfe in Notlagen dient mit Referenz auf die asylpolitische Debatte der Legitimierung eines Ausschlusses von Menschen aus der Sozialhilfe.

4.5 Schlussfolgerungen

Der Sozialhilfeausschluss ist als sozialpolitischer Prozess zu betrachten, der sich in die Entstehung und Entwicklung der Sozialstaatlichkeit im 20. und 21. Jahrhundert einreihen lässt. Mit dem Sozialhilfeausschluss wurde eine weitere Differenzierung von leistungsberechtigten Personen vorgenommen. Das Modell, an dem sich Politik und Behörden orientieren, unterliegt einer, nach Foucault, neoliberalen politischen Rationalität. Diese zeigt sich auch in der gleichzeitigen Neuausrichtung der schweizerischen Sozialpolitik, die als aktivierende Sozialpolitik bezeichnet wird. Die Steuerung erfolgt über negative

47 Solidarités sans Frontières, Schweizerische Flüchtlingshilfe, schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Amnesty International: »Nothilfe. Eine Sackgasse«, Medienmitteilung, 3. Februar 2011: https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/medien/2011/nothilfe-eine-sackgasse.pdf, [September 2018].

und positive Anreize. Das zugrundliegende Menschenbild ist das eines selbst verantwortlichen und rational entscheidenden Menschen, der durch Anreize die Möglichkeit, zu einer »richtigen« Entscheidung zu gelangen, hat und in der Konsequenz alleine für diese verantwortlich ist. Dem Prozess des Sozialhilfeausschlusses liegt zudem die Überzeugung zugrunde, dass sich die betroffenen Menschen selbstverschuldet in die Situation gebracht haben, weil sie nicht mit den Behörden kooperieren oder weil sie nicht freiwillig in die Herkunftsländer zurückkehren. Mit dem Bezug auf die Selbstverschuldung wird auch das Bild der potenziell »kriminellen Anderen« gezeichnet, die einerseits das Asylsystem missbrauchen und andererseits keine »echten Flüchtlinge« sind. Vor ihnen gilt es, im Namen der Glaubwürdigkeit, das Asylsystem zu schützen, was eine repressivere Asylpolitik bedeutet.

Auch wurde der Sozialhilfeausschluss als staatliche Sparmassnahme propagiert. Ein drohender Kollaps des schweizerischen Finanzhaushaltes lieferte den Anstoß, Kosten sparen zu müssen und das drohende Szenario eines kollabierenden Sozialstaates legitimierte Kürzungen von Sozialleistungen. Allerdings zeigt sich, dass auch von Seiten der Behörden nicht erwiesen werden konnte oder nicht erwiesen wurde, dass tatsächlich Kosten gespart werden konnten. Die Spardebatte war also eine ideologische Debatte oder eine »Politik der leeren Kassen«.

Ein entscheidender Aspekt war zudem der Artikel 12 der Bundesverfassung. Artikel 12 ist ein sozialer Grundrechtsartikel, der ein »menschenwürdiges Dasein« unabhängig vom rechtlichen Status und Selbst- oder Fremdverschuldung der Notlage gewähren soll. Dabei ist es ein Recht, das die sozialstaatliche Leistung als Recht des Empfangenden definiert und nicht als Recht des gebenden Staates. Jedoch wurde im Falle des Sozialhilfeausschlusses Artikel 12 im Asylbereich relevant und hat dabei die Stellung erhalten, für Personen ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten zu sollen, die gleichzeitig aus der staatlichen Zuständigkeit herausbefördert werden sollten. Dabei diente der Artikel auch als Legitimierung der asylpolitischen Praxis und der verschärften Repression gegenüber den betroffenen Personen. Mit Referenz auf dieses Recht in der asylpolitischen Debatte um den Sozialhilfeausschluss von Menschen diente die Einschreibung des Artikels 12 der Legitimierung eines Ausschlusses von Menschen aus der Sozialhilfe.

5 Die Praxis kantonaler Migrationsbehörden im Nothilfe-Regime

5.1 Die politische Rationalität kantonaler Migrationsbehörden

Intro: Am Schalter einer kantonalen Migrationsbehörde
Beamtin: »Are you willing to go back to your home country?«
Junger Mann: »No.«
Beamtin: »No. You don't want to go back there?«
Junger Mann: »No.«
Beamtin: »Okay, because we have an organization it is called return advise and they would help you to go back there and book a flight and pay everything.«
Er schüttelt, glaube ich, den Kopf.
Beamtin: »No. Okay, so you have just to know it is really important that you know that you are really illegaly here in Switzerland right now. Because your N-Ausweis isn't valid anymore ... You know that?«
Er nickt.
Beamtin: »Okay, because if Police will control you, they will see on the N-Ausweis that you are really illegaly here and it is possible that they take you with them for a few nights, okay? You just have to know that. But you have just to keep in mind that ähm ... you you don't have any valid documents anymore.«
Junger Mann: »Yeah, yeah.«
Beamtin: »Okay, do you have any questions?«
Junger Mann: »No.«
Beamtin: »No. Then äh, thanks for coming. That's everything I wanted to tell you.«
Junger Mann: »Ok.«

> *Beamtin*: »Thank you.« (Feldbeobachtung und Aufnahme des Gesprächs bei einer kantonalen Migrationsbehörde, Januar 2014)

Die Szene ereignete sich, als ich einen ganzen Tag bei einer kantonalen Migrationsbehörde verbrachte und mit einer Mitarbeiterin zu diesem Ausreisegespräch mitging. Wir stehen hinter dem Schalter. Der junge Mann steht vor dem Schalter, dazwischen Glas, links und rechts jeweils kleine Wände, die uns von weiteren Schaltern trennen. Der junge Mann hat zuvor von der kantonalen Migrationsbehörde einen Brief erhalten, dass er zu diesem Datum und dieser Zeit zu erscheinen habe. Vor dem Schalter ist ein Raum mit Sitzgelegenheiten und Menschen, die warten, bis ihre gezogene Nummer an der Reihe ist. Es herrscht Betrieb, als wir pünktlich auf der anderen Seite des Schalters eintreffen. Die Nummer leuchtet auf. Die Beamtin spricht durch das Mikrofon zum jungen Mann, der langsam auf uns zugekommen ist. Er hat in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Dieses wurde eventuell auf die Flüchtlingseigenschaften geprüft und dann abgelehnt. Oder es wurde aufgrund von Papierlosigkeit (Art. 32 Asylgesetz) oder weil der Mann bereits in einem anderen europäischen Land registriert ist (sogenannter Dublinfall), nicht auf das Asylgesuch eingetreten. Nun steht er vor dem Schalter der kantonalen Migrationsbehörde, die auch für den Vollzug zuständig ist. Er muss nach rechtlichen Kriterien die Schweiz verlassen. Im Ausreisegespräch werden ihm die verschiedenen Möglichkeiten, dies zu tun, aufgezeigt.

Dieses Kapitel dreht sich um die von den Behörden bereitgestellten »Optionen« oder um das »*Möglichkeitsfeld*« (Foucault 2005: 256). Es geht mir um die Art und Weise, wie kantonale Behörden mit abgewiesenen Geflüchteten umgehen, um sie zum Verlassen der Schweiz zu bringen. Und es geht mir darum, wie die politische Rationalität der neoliberalen Regierungsweise, die sich bereits in den Diskursen, Dokumenten und Maßnahmen der Bundesbehörden gezeigt hat, in die Praktiken und Herangehensweisen der kantonalen Migrationsbehörden einfließen und diese gestaltet. Ich gehe dem bereitgestellten »Feld der Möglichkeiten« der kantonalen Migrationsbehörden und den damit einhergehenden Implikationen für die Regierungsweise nach.

5.1.1 Das Feld der Möglichkeiten

In der aufgeführten Situation am Schalter einer Migrationsbehörde zählt eine Beamtin dem jungen Mann vor dem Schalter Möglichkeiten auf: Die »freiwillige Rückkehr« mit Finanzierung, prekäre Lebensumstände in verschiedenen

Settings – die im Zuge des Sozialhilfestopps neu etablierten Nothilfestrukturen bzw. ein Leben als Untergetauchter in der Schweiz oder einem anderen europäischen Land – oder Zwangsmaßnahmen. Im Folgenden gehe ich vertiefter auf die Entstehung und Bedeutung dieser aufgeführten »Möglichkeiten« ein.

Die Rückkehrhilfe

Die freiwillige Rückkehr ist für die Vollzugsbehörden ein wichtiges Mittel. Sie erhielt im Zuge des Sozialhilfeausschlusses eine entscheidende Rolle. In den Jahren 2005 und 2006 wurde parallel zur Umsetzung des Entlastungsprogramms 2003, im Zuge dessen der Sozialhilfeausschluss für Personen mit NEE eingeführt wurde, eine Teilrevision des Asylgesetzes lanciert. In diesem Zusammenhang wurde im Parlament und bei den Bundesbehörden die sogenannte »Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen«[1] diskutiert und angepasst. Dabei wurden die Rückkehrberatungen und die individuelle Rückkehrhilfe für abgewiesene Geflüchtete als Vollzugsmaßnahme gestärkt. Sowohl in den Gesprächen mit den kantonalen Behörden wie auch mit den Bundesbehörden wurde immer wieder darauf verwiesen, dass der Sozialhilfeausschluss im Zusammenhang mit der Rückkehrhilfe zu sehen sei (Interview Bundesbehörden Juni 2013; Interview Leiter einer kantonalen Migrationsbehörde, November 2013). So hielt ich bspw. 2011 einen Vortrag an einer Tagung, in dem ich über die Nothilfelager referierte. In der Diskussion wurde ich von einem anwesenden Bundesbeamten zurechtgewiesen, da ich die Konsequenzen des Sozialhilfestopps ohne die Bemühungen bei der Rückkehrhilfe erläutert hätte.

Die Rückkehrhilfe für abgewiesene Geflüchtete war nicht neu. Bereits im Jahr 1959 eröffneten die Behörden ein Dossier zur »Rückwanderung von Flüchtlingen in ihre ursprüngliche Heimat« in dem sie eine finanzielle Unterstützung für geflüchtete Personen, die in das Herkunftsland zurückkehrten, festschrieben. 1998 wurde die Rückkehrhilfe in die Bestimmungen des Asylgesetzes aufgenommen und seither laufend weiterentwickelt (vgl. Kaser, Schenker 2008: 208). Die Leistungen der individuellen Rückkehrhilfe sind im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 festgelegt: die unverbindliche Beratung in der Rückkehrberatungsstelle des Aufenthaltskantons, die Organisation des

1 Bundesrat: »Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, Asyl IV 2)«, vom 11. August 1999, Stand am 28. März 2006: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994777/200604010000/142.312.pdf, [August 2019].

Transports, die Entschädigung der Transportkosten und je nach Land und persönlicher Situation eine Start- oder Wiedereingliederungshilfe im Herkunftsland (vgl. Kaser, Schenker 2008: 210).

Im Zuge der Änderungen der »Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen« waren die aus behördlicher Sicht unbefriedigenden Vollzugsmöglichkeiten ein zentrales Thema, das in einem engen Zusammenhang mit dem Sozialhilfeausschluss stand. So erklärte mir der Leiter einer kantonalen Migrationsbehörde rückblickend:

> »Die Kantone haben [damals, SM] intensiv Druck gemacht auf den Bund und haben gesagt, er soll sie mehr unterstützen in diesem Wegweisungsvollzug, er solle die Papiere beschaffen, er solle mit den Staaten Rückübernahmeabkommen abschliessen und so weiter. Und es ist einfach ein Malaise mit diesen so genannten Vollzugspendenzen gewesen. Es hat einmal 17800 Fälle gegeben, die also die Kantone hätten vollziehen sollen und nicht gekonnt haben. 17800 war der Peak.« (Interview mit dem Leiter einer kantonalen Migrationsbehörde, November 2013)[2]

Weil die Vollzugspendenzen als problematisch angesehen wurden, wurde in der Folge die Rückkehrhilfe in der »Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen« gestärkt. Im Folgenden wird ein Auszug aus dem »Erläuternden Bericht zur Teilrevision der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und weiteren Verordnungen«, der vom damaligen Bundesamt BFM verfasst wurde, zitiert:

> »Die selbstständige Rückreise ist dem polizeilich begleiteten und teureren zwangsweisen Vollzug der Wegweisung vorzuziehen. Um weiterhin in möglichst vielen Fällen eine pflichtgemässe Rückkehr sicherzustellen, rechtfertigt es sich deshalb, mit einem angemessenen erhöhten Reisegeld einen Anreiz zur selbstständigen Rückkehr zu schaffen, wenn Personen keine finanzielle Rückkehrhilfe erhalten, weil sie die ihnen angesetzte Frist zur Ausreise unbenutzt verstreichen lassen und sich der zwangsweise Vollzugs der Wegweisung aus länderspezifischen Gründen als besonders schwierig erweist […] Die Erhöhung des Reisegeldes […] wird zwar im Bereich Ausreise zu Mehrkosten führen. Diese werden aber wiederum ausgeglichen durch die kürzere Aufenthaltszeit in der Schweiz und den damit verbundenen geringeren

---

2 Nach den Angaben des Leiters der kantonalen Behörde war das in den Jahren 2004 oder 2005.

> Ausgaben bei der Abgeltung der Sozialhilfekosten. Durch die Förderung der selbstständigen Ausreise können auch Haftkosten gespart werden.«[3]

Mit der neuen Verordnung wurden die Mittel für die »freiwillige Ausreise« ausgebaut. Dies diente den Behörden jedoch auch zur Legitimation von Verschärfungen in anderen Bereichen. So erklärt mir der Leiter der kantonalen Migrationsbehörde resümierend:

> »Von dem her schaue ich das Gesamtsystem an. Und mit diesen ganzen Instrumenten der Rückkehrpolitik oder, die sehr umfassende Rückkehrberatung, wahrscheinlich kein Land in Europa hat das so umfassend, mit der Rückkehrberatung, mit Wiedereingliederungshilfen, mit den Programmen, die man gemacht hat und immer noch weiter macht, zeigt man ja auch eine Alternative zu dieser Nothilfe, zum Leben in so einer Unterkunft, aber auch eine Alternative zum rein zwangsweisen Vollzug, zur Haft und zur polizeilichen Ausschaffung. Also der Staat dünkt es mich, hat heute eine sehr breite Palette.« (Interview mit dem Leiter einer kantonalen Migrationsbehörde, November 2013)

Zwangsmaßnahmen

Die individuelle Rückkehrhilfe stellt aus behördlicher Sicht eine Alternative zum rein zwangsweisen Vollzug, zur Haft und zur polizeilichen Ausschaffung dar. Im Zuge des Sozialhilfeausschlusses wurden aber auch die Zwangsmaßnahmen weiter ausgebaut. Bereits mit dem Entlastungsprogramm wurde im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) ein neuer Haftgrund eingeführt: Wenn Personen nicht aktiv bei der Beschaffung von Reisepapieren mithelfen, kann nun neu die Ausschaffungshaft verordnet werden (vgl. EP 3003: 5753).

Bei der Asylgesetzrevision, die am 24. September 2006 zur Volksabstimmung gelangte, die also ebenfalls im Jahr 2005 unter Christoph Blocher vorbereitet und dem Parlament vorgelegt wurde, wurde die Ausschaffungshaft

3 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Migration: »Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und zu weiteren Verordnungsänderungen«, 14. September 2005: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/asylpolitik/050914b_ber-d.pdf, [Juni 2020].

von 12 auf 24 Monate erhöht.[4] Sie musste dann allerdings nach dem schweizerischen Beitritt zum Schengen-Abkommen und der Übernahme der EU-Rückführungsrichtlinien durch die Schweiz im Jahr 2011 wieder auf 18 Monate reduziert werden. Aktuell sind im Ausländergesetz (AuG, ehemals ANAG) in den Artikeln 73 bis 79 folgende Zwangsmaßnahmen festgehalten: die kurzfristige Festhaltung, die Ein- und Ausgrenzung sowie vier Formen von Administrativhaft. Administrativhaft bedeutet keine Haft aufgrund einer Straftat, sondern es ist eine Haft, die die Wegweisung oder Ausweisung einer Person aus der Schweiz ermöglichen oder deren Untertauchen verhindern soll.[5] Sie umfasst vier Typen von Haft: Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft zur Sicherstellung der Rückreise oder der Ausschaffung, Ausschaffungshaft aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten und die Durchsetzungs- oder Beugehaft (vgl. Ioset 2017: 5).[6] Diese Vollzugsverschärfungen erfolgten zeitgleich wie die Stärkung der Rückkehrhilfe und die Einführung des Sozialhilfeausschlusses. Der leitende Beamte legitimiert die Verschärfung der Zwangsmaßnahmen damit, dass es dazu eine Alternative gäbe. Und so ist es, wie ich im Folgenden erörtere, der selbstverantwortliche Entscheid der betroffenen Personen, wie sie im »Feld der Möglichkeiten« agieren.

5.1.2 Die Anrufung der Selbstverantwortung

Das Ausreisegespräch

Bei den sogenannten Ausreisegesprächen erklären die Behörden den betroffenen Personen ihre weiteren Möglichkeiten. Das Ausreisegespräch erfolgt bei den kantonalen Migrationsbehörden und wird je nach Kanton unterschiedlich gestaltet oder gewichtet. So kann es am Schalter stattfinden, wie im Intro dieses Kapitels dargestellt, oder es findet in den Räumen der kantonalen Behörden statt und dauert länger. Das Ausreisegespräch findet statt, nachdem

4 Staatssekretariat für Migration (SEM): »Teilrevision des AsylG«, letzte Änderung 24.10.2007: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/gesetzgebung/archiv/teilrev_asylg.html, [August 2019].

5 Humanrights.ch: »Grundsätzliches zur Administrativhaft für Ausländer«, 27.09.2016: https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/strafen/freiheitsentzug/auslaenderrechtliche-administrativhaft, [Mai 2019].

6 Ioset, Amanda (2017): »Immer mehr Zwangsmassnahmen«, Bulletin Solidarité sans Frontières, März 2017, Nr. 1, S. 5: https://www.sosf.ch/cms/upload/pdf/SOSF-BULLETIN_1-2017_DE_A4WEB.pdf, [Februar 2018].

Asylsuchende einen NEE oder einen negativen Entscheid erhalten haben. Eine weitere leitende Beamtin einer kantonalen Migrationsbehörde schildert mir, wie sie den Vorgeladenen die Möglichkeiten erklärt:

> »Es ist wichtig, dass man sie informiert, welche Möglichkeiten sie haben. Eine Möglichkeit ist die Anmeldung bei den Rückkehrberatungsstellen, mit dem Vorteil, dass man selbstständig ausreisen und von einem Projekt der Rückkehrhilfe profitieren kann. Oder wenn jemand sich entscheidet, nicht zu kooperieren, auch dann die Konsequenzen zu zeigen. […] Wir informieren gerade auch die jungen Männer, was geschieht, wenn sie untertauchen, das ist jedem freigestellt, auch was geschieht, wenn sie zum Beispiel beim Grenzübertritt in Genf erwischt werden, was dann läuft. Einfach die ganze Palette von Vor- und Nachteilen […] Und dann wird einfach wirklich auf alles hingewiesen, auch auf unkooperatives Verhalten, Zwangsmassnahmen, die man einleiten wird, wie sieht das aus, was heisst das, was heisst das bei einer Familie. Die Gespräche werden protokolliert oder Notizen gemacht, und dann vereinbart man vielleicht eine Frist. Da sagen sie dann vielleicht, doch ist gut: ‚Doch, ist gut, ich gehe‹. Dann rufen wir gleich nach vorne an in die Rückkehrberatungsstelle und vereinbaren einen Termin, dann geht der Ball dorthin, ist das Case Management dort. […] Oder dass man bei einer Familie halt auch sagt: ›Gut, überlegt es euch noch einmal, kommt nächste Woche wieder, dann schauen wir wieder weiter. Besprecht es einmal, ja.‹ Wichtig ist, dass die Leute wirklich über alle Möglichkeiten informiert werden, was es halt auch heisst, wenn die Polizei kommt oder wenn sie weiterwandern, illegal, und so weiter.« (Interview mit einer leitenden Beamtin einer kantonalen Migrationsbehörde, Oktober 2014)

Ihre Aufgabe ist es, so diese Beamtin, dass sie den betroffenen Personen alle Informationen gibt und alle Optionen aufzeigt. Zu diesem behördlichen Vorgehen gibt es folgende Aspekte zu bedenken: Erstens wird dabei angenommen, dass alle Optionen für die betroffenen Personen gleich valabel seien. Sie können horizontal nebeneinandergestellt und dann je nach individueller Präferenz abgewogen werden. Es wird ausgeblendet, dass die Optionen unterschiedliche Konsequenzen beinhalten. Das *»Möglichkeitsfeld«* ist gewaltvoll strukturiert (Foucault 2005: 256). Die Behörden vermitteln nicht einfach Informationen. Das Ausreisegespräch hat nicht nur eine informative Funktion, sondern es gestaltet den Vollzug, indem eine Wahl suggeriert wird.

Zweitens wird in den Ausreisegesprächen die Option, die wohl die meisten betroffenen Personen treffen würden – nämlich in der Schweiz zu blei-

ben – nicht aufgeführt. Damit werden die betroffenen Personen, die sich der Ausreise widersetzen, weil sie eigenverantwortlich entschieden haben, hier zu bleiben, kriminalisiert. Wenn die von ihnen gewählte Option nicht von behördlicher Seite als Möglichkeit aufgeführt wird, ist ihr Einsatz für diese in den Augen der Behörden immer widerständig, und die Anwendung von Zwang kann so ebenfalls legitimiert werden.

Und drittens wird bei der Darstellung der »freiwilligen Rückkehr« nicht erwähnt, dass die Rückkehr in das Herkunftsland für die betroffenen Menschen mit Unsicherheit, Angst vor Gewalt und dem Neuaufbau eines Lebens verbunden ist. Die »freiwillige Rückkehr« wird aus behördlicher Sicht als etwas dargestellt, dass sicher, vernünftig und die beste Lösung ist. Sie nicht zu wählen, so zeige ich im Folgenden, ist aus Sicht der Behörden verantwortungslos.

»Schlussendlich ist es der Entscheid der Person«

Die leitende Beamtin erklärt mir im Gespräch weiter:

> »Für die Sacharbeitenden steht im Vordergrund – jeder Fall ist ja dermassen individuell, von der Geschichte, von der Konstellation – oder ist die Aufgabe, für jede Person die möglichst beste Lösung zu finden, immer im Fokus der Rückkehr […] Das ist nicht immer der Fall, und es gibt dann eventuell eine Ausschaffung am Schluss. Aber die Herausforderung ist, dass wir noch das Maximum aus dieser Situation herausholen und dass wir es so aufgleisen, dass es für die Person stimmt. Klar, wir diskutieren und setzen immer einen negativen Entscheid um. Aber auch dort hätte diese Person anders entscheiden können. Schlussendlich ist es der Entscheid der Person.« (Interview mit einer leitenden Beamtin einer kantonalen Migrationsbehörde, Oktober 2014)

Die Ausreisegespräche sind Teil des Ausschaffungsprozesses, in dem die betroffenen Personen aktiv eine Rolle einnehmen sollen. Es wird gefordert, dass sie selbstbestimmt und eigenverantwortlich die Kosten und Nutzen der verschiedenen Handlungsoptionen abwägen und kalkulieren und gemeinsam mit den Behörden erarbeiten, welches die »beste Lösung« ist. Und die beste Lösung in der behördlichen Logik ist die, die im Einklang mit den Zielen der Regierung steht. Nach Aussage der Beamtin werden in den Ausreisegesprächen die besten Lösungen für alle gesucht. Diese Argumentation beinhaltet erstens, dass es eine Lösung gibt, die rational und kalkulierend für alle die richtige ist. Zweitens unterliegt dieser Vorstellung zu den Ausreisegesprächen

die Annahme, dass hier die Vollzugsbehörde mit den vom Vollzug betroffenen Personen eine Art gemeinsames Projekt erarbeiten, bei dem am Schluss alle zufrieden sind. Damit wird sowohl der Zwangscharakter des Gesprächs ausgeblendet wie auch die gewaltvollen Aspekte von Ausschaffungsprozessen.

Die Referenz auf die Selbstverantwortung ist nach Michel Foucault ein Aspekt, der die politische Rationalität des Neoliberalismus kennzeichnet. Diese vom Autor herausgearbeitete Regierungsstrategie zeichnet sich dadurch aus, dass staatliche Institutionen durch (indirekte) Techniken Individuen führen, ohne für sie verantwortlich zu sein. Thomas Lemke fasst dies wie folgt zusammen:

> »Da die Wahl der Handlungsoptionen innerhalb der neoliberalen Rationalität als Ausdruck eines freien Willens auf der Basis einer selbstbestimmten Entscheidung erscheint, sind die Folgen des Handelns dem Subjekt allein zuzurechnen und von ihm selbst zu verantworten« (Lemke 2000: 9).

Diese Tendenz ist auch in den Aussagen der Beamtin sichtbar. Sie erklärt, dass schlussendlich alles eine Entscheidung der Person sei. Die Konsequenzen der Entscheidungen – allenfalls Zwangsmaßnahmen zu erfahren, ein Leben in den Nothilfestrukturen zu leben oder unterzutauchen – sind den Personen zuzurechnen und nicht den staatlichen Akteuren. Die Aufgabe der Behörden ist es, zu informieren und nach der besten Lösung für alle zu suchen.

Im Grenzfall mit Inkaufnahme der Handlungsunfähigkeit

Behörden arbeiten mit Mitteln, die physischen und auch psychischen Druck und Zwang auf abgewiesene Geflüchtete ausüben. Ich möchte im Folgenden den behördlichen Überlegungen bei der Verwendung von Druck nachgehen. Eine entscheidende Frage bei der behördlichen Praxis besteht darin, wie viel Druck zur Erreichung des gesetzten Ziels wirkungsvoll ist. Denn die Frage »wie viel?« ist bei der Regierungsweise, die mit Anreizen operiert und mit Mitteln arbeitet, die auf die Selbstverantwortlichkeit und Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen aufbaut, zentral. Grund dafür ist, dass die behördliche Praxis auf ein Subjekt ausgelegt ist, das im strukturellen (Gewalt-)Rahmen handlungsfähig bleibt und die Entscheidung zur Ausreise trifft. Denn die Regierungsweise, so Foucault,

> »stachelt an, gibt ein, lenkt ab, erleichtert oder erschwert, erweitert oder begrenzt, macht mehr oder weniger wahrscheinlich; im Grenzfall nötigt oder verhindert sie vollständig; aber stets handelt es sich um eine Weise des Ein-

> wirkens auf ein oder mehrere handelnde Subjekte, und dies, insofern sie handeln oder zum Handeln fähig sind« (Foucault 2005: 256).

Ich werde im Folgenden anhand der behördlichen Überlegungen zur Sachabgabe aufzeigen, wie diese Handlungsfähigkeit im Grenzfall erhalten werden soll, jedoch durch den Umgang der Behörden auch aufs Spiel gesetzt bzw. riskiert wird, dass sie verlustig gehen kann, eine Person also ihrer beraubt wird.

Ich habe mit einer weiteren leitenden Beamtin einer kantonalen Migrationsbehörde ein Interview geführt. Sie sei zuständig für die strategische Ausrichtung der Migrationsbehörde und dies längerfristig, so erklärte sie mir ihre Funktion. Gleichzeitig müsse sie im Rahmen der Regierungsvorhaben und -weisungen das Budget und die Anliegen der Kantonsbehörde koordinieren. Ich hatte im Verlaufe des Interviews eine Diskussion mit ihr über die Sachabgabe in den Nothilfestrukturen. Sachabgabe bedeutet, dass die Personen in der Nothilfe kein Bargeld erhalten, sondern Naturalien (in Form von Essen, Kleidung, Hygieneprodukten). Die Sachabgabe wurde in einigen Kantonen mit dem Sozialhilfeausschluss im Jahr 2004 eingeführt, als die Nothilfestrukturen eingerichtet wurden. Die Diskussion über die Sachabgabe ist entstanden, weil der betreffende Kanton die Sachabgabe in den Anfängen des Sozialhilfeausschlusses eingeführt hat, seine Praxis jedoch geändert hat und neu in den Nothilfelagern Bargeld an die betroffenen Personen ausbezahlt wird.[7] Die leitende Beamtin erklärte mir die strategischen und taktischen Überlegungen hinter dieser Entscheidung:

> »Hier muss man hinterfragen, ob die These richtig ist, dass man Personen, die man stärker abwertet, ob die dann psychologisch dem folgen, was man in der These aufgestellt hat, nämlich dass sie dann keinen Bock mehr haben in dem Land oder in dem Perimeter zu bleiben. Das ist die grosse Frage, die im Raum steht. Also die Leute, die ich immer stärker abwerte, denen ich Leistungen verwehre, wächst da der Anreiz zu gehen oder wächst da der Anreiz

---

7 Im Jahre 2004 bei der Einführung des Sozialhilfeausschlusses war die Sachabgabe eine Maßnahme, damit sich die betroffenen Personen durch die damit verbundene eingeschränkte Wahlfreiheit und Lebensgestaltung schneller entscheiden, das Land zu verlassen (vgl. SODK 2004). Die Sachabgabepraxis hat sich bei mehreren Kantonen über die Jahre immer wieder verändert, da Sachabgabe ein relativ hoher Aufwand vor allem für die zfOs bedeutet.

> einfach apathisch zu bleiben? Und das ist die grosse Frage, die im Hintergrund steht.« (Interview leitende Beamtin einer kantonalen Migrationsbehörde, Juni 2014)

Die leitende Beamtin wirft die Frage auf, ob die betroffenen Personen noch mit Anreizen lenkbar sind. Der bisherigen Praxis der Behörden dieses Kantons lag die Annahme zugrunde, dass sie durch die Sachabgabe, die zu einem kleineren finanziellen Entscheidungsspielraum für die betroffenen Personen führt, den Druck erhöhen können und die Personen dann entweder freiwillig ausreisen werden oder untertauchen. Nun wurde die Praxis neu ausgerichtet und *»die grosse Frage«* anders beantwortet. Die Überlegungen zu dieser neuen Ausrichtung erklärte mir die Beamtin am Beispiel eines Aktienbesitzers:

> »Also Aktienbesitzer halten sehr oft zu lang an Aktien fest. Entweder sie verkaufen sie erst, wenn es viel zu spät ist, oder sie halten sie solange, bis sie null Wert ist. Und aus meiner Sicht ist es ähnlich mit Personen, die sich in so einer Phase befinden. Sie bleiben immer und immer länger in der Spirale hängen und können sich nicht mehr eingestehen, dass sie gescheitert sind. Wenn man zum Beispiel in die Zentren geht, sieht man zum Beispiel die Apathie der Leute. Die kann man zum Grossteil nicht mehr zur Ausreise bewegen. Das ist so. [...] Die sind verloren. Und Ziel [der Bargeldauszahlung] ist, dass wenn man Personen keine Sachabgabe mehr gibt, sondern sie auszahlt, dass paradoxerweise ihr Ausreisewille dadurch erhalten bleibt. Weil die Personen, die zu lange in der Sachabgabe sind, die hast du für die Ausreise verloren. Die kannst du auch nicht mehr für die Behörden empfangen. Weil die sind ja völlig vom Schuss, die sind vom Perimeter ganz weit weg. Die sind nur unter ihresgleichen. Die einzige Tätigkeit, die sie wahrscheinlich am Morgen und am Abend machen, ist die Sachabgabe abzuholen, that's it. Und dann sind sie in ihrem Trott. Und die kannst du dann als Behörde nicht mehr erreichen: ›Ja krieg die mal zu einem Ausreisegespräch.‹ [...] Du kannst praktisch keine, wie soll ich sagen, Zwangsmassnahmen mehr anwenden, weil sie schon ganz unten sind. So. Und Personen, die noch ein wenig etwas haben, was sie verlieren könnten, reagieren wahrscheinlich auf Androhung behördlicher Massnahmen anders als Personen, die schon alles verloren haben.« (Interview leitende Beamtin einer kantonalen Migrationsbehörde, Juni 2014)

Die Beamtin vergleicht das Verhalten von Personen in der Nothilfe mit dem Verhalten eines Aktienbesitzers. Der Vergleich zeigt, dass staatliches Vor-

gehen nach dem »*Vorbild der Ökonomie*« ausgerichtet wird (Foucault 2014a: 144). Die Beamtin hat die Vorstellung, dass bei der Entscheidung zur Ausreise wie bei Kaufüberlegungen rational-ökonomische Kriterien ausschlaggebend sind. Ihren Aussagen unterliegt die Vorstellung eines Subjekts, das rationale – und damit eben auch für viele gültige – Entscheide treffen kann oder muss. Tun dies die Personen nicht, so lassen ihre Aussagen folgern, ist dies ihr eigenes Versagen. Es wird zum einen als Versagen interpretiert, zu lange in der Nothilfe zu verweilen. Zum anderen macht sich die Person zusätzlich schuldig, weil sie sich das eigene Scheitern nicht eingesteht. Es ist Selbstverleugnung, die die Beamtin den betroffenen Personen unterstellt und diese verurteilt sie. Die Apathie, die daraus entsteht, so geht ihre Analyse weiter, ist die Flucht vor sich selbst. Ihr zu entkommen, ist nur möglich, wenn das eigene Scheitern eingestanden wird und die richtigen Konsequenzen daraus gezogen werden. Im Falle der abgewiesenen Geflüchteten in der Nothilfe ist dies, die Schweiz zu verlassen. Die aufgeführten Überlegungen der Beamtin verweisen auf die der neoliberalen Regierungsweise inhärenten Logik der Selbstverantwortlichkeit und Selbstverschuldung der betroffenen Personen. Dabei wirken die Taktiken der Behörden im Bereich der Nothilfe an einem Punkt, an dem der Verlust der Handlungsfähigkeit der betroffenen Menschen zwar nicht erwünscht, aber in Kauf genommen wird.

Aus der Sicht der Beamtin, die die Steuerung des gesamten Unterbringungs- und Vollzugsprozesses zur Aufgabe hat, gilt es, diesen Prozess zu optimieren:

> *Beamtin*: »Ich glaube, dass die Steuerung, die behördliche Steuerung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit noch höher gegeben ist, wenn jemand Bargeld hat.« […]
> *I*: »Glaubst du denn, dass Entscheidungen so rational sind?«
> *Beamtin*: »Nein, sind sie nicht. Aber ein Bewertungskriterium musst du aus bürokratischer Sicht haben, um Entscheidungen zu rechtfertigen. Und die Entscheidung zur Aufgabe der Sachabgabe war, dass wir mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bewerten, dass die Sachabgabe suboptimaler ist als die Bargeldauszahlung. […] Der positive Effekt, den wir uns erwarten, ist, dass die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass die Handlungsfähigkeit gesteigert ist und dass sie dann stärker kooperieren, als wenn sie in der Sachabgabe sind. Also, wir versuchen damit, die Ausreiseorganisation zu verbessern.« (Interview leitende Beamtin einer kantonalen Migrationsbehörde, Juni 2014)

Wie aus dem vorliegenden Zitat ersichtlich wird, gilt es aus Sicht der Behörden, die Balance zwischen negativen Anreizen (Zwang) und positiven Anrei-

zen auszutarieren. Diese behördlichen Überlegungen und Strategien lenken Personen an einen Punkt, an dem ihre Handlungsfähigkeit gebrochen werden kann.

5.2 Grenzspektakel: Die ersten Nothilfelager

Ab dem 1. April 2004 musste der Sozialhilfeausschluss umgesetzt werden. Dies war Aufgabe der Kantone und damit der kantonalen Migrationsbehörden in Zusammenarbeit mit den Organisationen, die die Nothilfelager führten. Da die Realisierung der ersten Nothilfestrukturen auf kantonaler Ebene erfolgte, ist eine Heterogenität an Strukturen entstanden (vgl. Kopf 2010: 2; Buchmann; Kohler 2006; Trummer 2008; Sutter 2011; Achermann 2009; Sanchez-Mazas 2011). Die Unterschiede in der Ausarbeitung der Nothilfestrukturen können auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden. Einerseits sind die Migrationsbehörden je nach Kanton unterschiedlich organisiert. So gibt es Kantone, in denen Vollzug und Unterbringung im Asylwesen in getrennten Direktionen angelegt sind. Beispielsweise ist im Kanton Zürich das Asylwesen bei der Sicherheitsdirektion angegliedert, jedoch liegt der Bereich Unterbringung beim Sozialamt, und der Bereich Vollzug ist dem Migrationsamt unterstellt. Im Kanton Bern ist der Bereich Asyl, wenn es sich um Asylsuchende und abgewiesene Geflüchtete handelt, bei der Polizei- und Militärdirektion angesiedelt. Sowohl deren Unterbringung wie auch Vollzug liegen beim Migrationsdienst, welcher in den Bereich Unterbringung und den Bereich Rückkehr gegliedert ist.[8] Es kommt auch vor, dass die Unterbringung von Personen im Asylbereich wie im Kanton St. Gallen an die Gemeinden übertragen wird. Weiter ist die Asylunterbringung je nach Kanton an unterschiedliche Organisationen wie Hilfswerke (bspw. Heilsarmee Flüchtlingshilfe), private Organisationen (bspw. ORS Service AG) oder andere gemeinnützige Organisationen (bspw. Asylorganisation Zürich AOZ) übertragen worden. Sie fassen ihre Rolle im Asylsystem unterschiedlich auf. Dies betrifft sowohl die Zielsetzungen bei der Unterbringung und der Betreuung abgewiesener Geflüchteter als auch ihr jeweiliges Verhältnis zu den Kantons- und Bundesbehörden. Zudem handelt es sich um Organisationen unterschiedlicher Grö-

8 Polizei- und Militärdirektion (POM): »Organigramm Amt für Migration und Personenstand (MIP)«, letzte Änderung 01.07.2019: https://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/organisation/mip/organigramm.html, [Zugriff August 2019].

ße, welche auch unterschiedliche Unterbringungszahlen zu bewältigen haben. In gewissen Kantonen sind mehrere Organisationen tätig, in anderen nur eine.

Achermann und Sanchez-Mazas stellen jedoch fest, dass trotz der Unterschiedlichkeit eine einheitliche Zielsetzung wahrnehmbar ist, welche bei der Organisation und dem Aufbau von Nothilfestrukturen im Zuge der Umsetzung des Sozialhilfeausschlusses prägend war (Achermann 2009: 95; Sanchez-Mazas 2011: 78). Achermann beschreibt, dass die ersten zwei Jahre der Umsetzung des Sozialhilfeausschlusses vom Versuch geprägt waren, die Nothilfe möglichst unattraktiv zu gestalten (vgl. ebd.: 95). So eröffnete der Kanton Bern eine Zivilschutzanlage auf dem Jaunpass, der Kanton Genf errichtete ungeheizte, tagsüber geschlossene Baracken. Im ersten Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu den Nothilfestrukturen ist zu lesen, dass im Kanton Graubünden zu Beginn die halboffene Haftanstalt Realta als Notunterkunft diente. Im Kanton Luzern wurden die Nothilfeberechtigten den Notschlafstellen (für obdachlose Menschen) zugewiesen. In mehreren Kantonen (Aargau, Solothurn, Genf und Schwyz) blieben die Nothilfelager tagsüber geschlossen (vgl. Buchmann, Kohler 2006; Kopf 2010). Oft sind es (unterirdische) Zivilschutzanlagen oder andere militärische Einrichtungen (Truppenunterkünfte, Baracken etc.), die als Nothilfelager dienen. Die meisten Kantone richteten separate Nothilfestrukturen ein oder definierten isolierte Bereiche in den bestehenden Asylstrukturen. Sogenannt verletzliche Personen oder auch Familien mit Kindern wurden mehrheitlich in den bestehenden Asylstrukturen belassen, außer in grösseren Kantonen. Für sie gelten aber meist andere, strengere An- und Abmelderegeln (vgl. Trummer 2008).

Im Folgenden zeige ich vertieft und exemplarisch auf, wie die ersten Nothilfestrukturen von den kantonalen Migrationsbehörden ausgearbeitet und eingerichtet wurden und welche Überlegungen ihrem Vorgehen zugrunde lagen. Ich stütze mich dabei auf Archivmaterialien und Dokumente sowohl des SEM wie auch dreier kantonaler Migrationsbehörden. Zudem habe ich Leiter*innen und Mitarbeiter*innen kantonaler Migrationsbehörden interviewt, welche sich noch an diese Prozesse erinnerten.

Die Einrichtung der Nothilfestrukturen sollten, wie in den theoretischen Ausführungen ausgeführt (siehe Unterkapitel 2.2), ein Zeichen gegenüber den betroffenen Personen sein, damit es für sie spürbar werde, dass sie fortan aus den Asylsozialhilfestrukturen ausgeschlossen sind. Dabei ging es auch um die Glaubwürdigkeit des Asylsystems, weil es aus Sicht der Behörden eine andere Behandlung derer brauchte, die potenziell Asyl erhalten, und derer,

die kein Asyl erhalten (siehe Unterkapitel 4.3). Die ersten Nothilfestrukturen sollten Orte sein, an denen sich diese Unterscheidung zeigen sollte. Sie sind auch Zeichen gegenüber der Bevölkerung: Dort werden nun die »unechten« Flüchtlinge untergebracht, dort manifestiert sich die spezifische Illegalität abgewiesener Geflüchteter und zeigt sich gleichzeitig, wie staatliche Akteure mit der »Illegalität« umgehen. Die ersten Nothilfestrukturen sind Repräsentationen (Hall 2004), es sind, so meine These, Grenzspektakel, die inszeniert und an unterschiedliche Akteure gerichtet sind. Es ist die Inszenierung innerer Grenzen, die als Prozess bei der Einrichtung der ersten Nothilfestrukturen bedeutend ist.

5.2.1 In die Berge mit ihnen

Regierungsrätin Dora Andres, 1998-2006 Leiterin der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, stand im Juni 2004 auf dem Jaunpass vor einer unterirdischen Zivilschutzanlage und informierte die Medien über die Eröffnung und den Betrieb dieses Lagers für abgewiesene Geflüchtete. Sie nannte es »*Zentrum mit Minimalstandards*«.[9] Der Jaunpass liegt auf 1508 m. ü. M., 7 km von der nächsten Ortschaft entfernt. In einer Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. Mai 2004 steht, dass die Unterkunft auf dem Jaunpass gewählt wurde, weil sie abgelegen sei und von den betroffenen Personen als unattraktiv empfunden werde.[10] Vor der Presse machte die Regierungsrätin noch einmal klar, worum es geht: »*Entscheide vollziehen und Missbräuche verhindern.*« Dabei geht es um die Trennung der Personen, die mit den Behörden kooperieren, »*die sich an unsere Regeln halten und ihre Pflichten im Asylverfahren wahrnehmen*« gegenüber den Personen, die »*unser System ausnutzen.*« Es gelte nun mit Anreizen, die Asylsuchenden dazu zu bewegen, ihre Pflichten wahrzunehmen. Dafür seien die Nothilfestrukturen geeignet. Und dann richtete sich Andres direkt an eine Öffentlichkeit, die anscheinend die bisherige Praxis im Asylbereich als zu wenig repressiv und effizient betrachtete: Andres erklärte, dass der Kanton Bern seit vielen Jahren eine sehr

---

9 Brand, Christine: »Ab in die Berge mit Asylbewerbern«, Der Bund, 11.05.2004, aufgerufen unter: humanrights.ch: https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/nothilfe/nothilfe-asylsuchende-beispiel-kantons-bern, [September 2018].

10 Schmid, Peter: »Zentrum für abgewiesene Asylbewerber auf dem Jaun eröffnet«, Berner Oberland News, Internetzeitung für das Berner Oberland, 07.06.2004: www.beonews.ch/bns2004/Mai2004/jaunas12.html, [September 2018].

differenzierte Haltung und Praxis im Asylbereich habe. Und dass *»entgegen von Gerüchten, die in der Bevölkerung regelmässig die Runde machen«*, bereits die Leistungen für Asylsuchende bescheiden seien. Die nun entstehenden Nothilfestrukturen, so Andres, befänden sich, da sie unter den Leistungen für Asylsuchende zu liegen haben, *»am untersten Rahmen des Vorstellbaren.«* Das »Zentrum mit Minimalstandards« auf dem Jaunpass solle dies gewährleisten.[11]

Gisela Basler, Vorsteherin des Kantonalen Amtes für Migration und Personenstand, erläuterte auf der Pressekonferenz, dass die Nothilfe bisher einzelfallweise in den vorhandenen Strukturen gewährt worden sei. Die Zahl der Personen, die sich für die Nothilfe melden, habe jedoch zugenommen. Deshalb solle die Nothilfe in besonderen Strukturen gewährleistet werden. Betrieben werde das Lager von der ORS Service AG. Die Militäranlage in Jaun habe Kojen mit 30 Betten. Man rechne mit einer durchschnittlichen Belegung von 40 Personen pro Tag.[12] Weiter orientierte die Vorsteherin der kantonalen Migrationsbehörde an der Pressekonferenz über die Kosten. So koste ein *»Asylbewerber in der Nothilfeunterkunft auf dem Jaunpass 93 Franken pro Tag.«* Diese Zahlen verglich sie mit den Kosten in der Strafanstalt Witzwil, in der 207 Franken pro Tag und Person anfallen würden. Der Betrieb sei, so sei es mit dem örtlichen Gemeinderat ausgemacht worden, auf sechs Monate befristet.[13] In der Zeitung »Der Bund« war zu lesen, wie Regierungsrätin Andres sich das konkret vorstellte:

> »Dort gebe es Nahrungsmittel, damit sie sich etwas kochen könnten, eine strenge Hausordnung, eine ›Rayonbeschränkung‹, also ein klar definiertes Gebiet, in dem sich die Abgewiesenen aufhalten dürften, und zwei Personen, die rund um die Uhr dafür sorgen würden, dass Ordnung herrsche.«[14]

Dieses Beispiel verdeutlicht, wie die Nothilfestrukturen eingerichtet werden und wofür sie stehen sollten. Das Lager ist so konzipiert, dass sich die Personen, die darin unterkommen müssen, nicht frei bewegen können. Es ist abgelegen und gewährt keinen Kontakt zu den dörflichen Strukturen. Die Präsenz

---

11 Vgl. ebd.

12 Vgl. ebd.

13 Vgl. ebd.

14 Brand, Christine: »Ab in die Berge mit Asylbewerbern«, Der Bund, 11.05.2004, aufgerufen unter: https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/nothilfe/nothilfe-asylsuchende-beispiel-kantons-bern, [September 2018].

der abgewiesenen Geflüchteten wird als Gefahr konstruiert, indem sie in gefängnisähnlichen Unterkünften mit Ein- und Ausgangskontrollen und weit entfernt von der Bevölkerung untergebracht werden. Der Vergleich der Kosten der Nothilfelager mit Gefängnissen ist nicht nur ein Vergleich von Zahlen; er stellt eine Verbindung zwischen den abgewiesenen Geflüchteten in den Nothilfelagern und Gefängnisinsass*innen her. Zudem stellt Andres in ihrer Rede die betroffenen Personen als solche dar, die das System missbrauchen und ausnutzen und sich nicht an die Regeln halten würden. »Illegalität«, ein Zustand, der nicht per se sichtbar ist, wird damit sichtbar in Zusammenhang mit Kriminalität und Missbrauch. Wie theoretisch bereits ausgeführt, sprechen do Mar Castro Varela und Mecheril bei solchen Prozessen von einer Dämonisierung des »Anderen« (siehe Unterkapitel 2.2). Es werden Orte geschaffen, die durch ein Mehr an Sicherheitsstrukturen das Bedrohliche gleichzeitig konstruieren und die Nachricht vermitteln sollen, es kontrollieren zu können. Die Konstruktion der »kriminellen Anderen«, wie ich es für das Nothilfe-Regime konkretisieren würde, ist ein Diskurs zur Legitimierung von Ausgrenzung und Marginalisierung der betroffenen Personen, weil die Sicherheit gewährleistet werden muss, welche durch »die Anderen« bedroht ist (vgl. do Mar Castro Varela, Mecheril 2016: 10). Das zeigt sich durch den spezifischen Bau der Nothilfestrukturen und die Kontrollpraktiken auf dem Jaunpass. Die Eröffnung der unterirdischen Zivilschutzanlage ist demnach ein Grenzspektakel, dass den Status »abgewiesene Geflüchtete in der Nothilfe« schärft, also »Illegalität« differentiell produziert und ein Bild davon vermittelt. Gleichzeitig werden dabei die abgewiesenen Geflüchteten auf spezifische Weise sichtbar und der behördliche Umgang mit der konstruierten Personengruppe legitimiert. Sie sind die, die das System missbrauchen. Aus staatlicher Perspektive muss sowohl dieser Missbrauch unterbunden als auch die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet werden.

Das Grenzspektakel hat bei der Nothilfe eine weitere Komponente: Die betroffenen Personen werden unsichtbar gemacht. Gerade zu Beginn war die Abgelegenheit der Lokalitäten oder die Tatsache, dass es sich um unterirdische Zivilschutzanlagen handelt, für die Behörden durchaus ein Kriterium. Bis heute sind Lager an abgelegenen Orten mit erschwerter Erreichbarkeit in Betrieb oder werden mit derselben Begründung neu eröffnet (zum Beispiel in Glaubenberg OW, Giffers FR oder Valzeina GR). Auch strenge Aus- und Eingangskontrollen tragen zur Unsichtbarkeit bei. Mit dem Grenzspektakel werden die Personen einerseits als »kriminelle Andere« konstruiert, andererseits geht damit zugleich ihre soziale Unsichtbarkeit im öffentlichen Raum

einher. Beide Prozesse, sowohl ihre Konstruktion als »kriminelle Andere« als auch ihre Verdrängung aus dem öffentlichen Raum, führen zu ihrer sozialen Unsichtbarkeit, bei der, wie Axel Honneth ausführt, diese Personen nicht als Gegenüber anerkannt werden (vgl. Honneth 2003).

Besonders eindrücklich wurde mir die Dimension der Unsichtbarmachung bewusst, als ich für ein Gespräch im Rahmen eines Buchprojekts zur Nothilfe Qurban besuchte. Das war 2010, zu einer Zeit, als die Nothilfestrukturen bereits längere Zeit installiert waren. Qurban und ich lernten uns zuvor kennen, als er sich gegen sein abgelehntes Asylgesuch wehrte. Die Unterkunft, in der er sich aufzuhalten hatte, war einige Monate vor meinem Besuch eröffnet worden. Als wir uns dort unterhielten, war der Rekurs gegen die Ablehnung seines Asylgesuchs noch immer hängig. Er war bereits seit drei Jahren in den Nothilfestrukturen untergebracht worden, in mehreren Nothilfelagern, die er jeweils nach einer gewissen Zeit wechseln musste. »Transferieren« nennt sich dieser Vorgang in behördlicher Sprache. Qurban lebte seither am Rande einer Stadt in dieser unterirdischen Zivilschutzanlage, die für Personen mit abgelehntem Asylgesuch genutzt wurde. Dort besuchte ich ihn:

> Ich fuhr also in diese Stadt und dann mit dem Bus bis zur Endstation am Waldrand. Dort fragte ich ein paar Jugendliche nach dem Weg zur Unterkunft für Asylsuchende. Ihre Antwort kam prompt. Es sei ganz einfach zu finden, ich müsse hier dem Gehweg folgen und vor dem Wald links abbiegen, dann sei es noch circa 200 Meter weiter und dann gehe es zu meiner Linken einfach »ins Loch« hinab. Das sei die Unterkunft. Ich dankte ihnen und machte mich auf dem Weg. Dieser verlief zuerst entlang einer Sportanlage und dann ein kurzes Stück dem Waldrand folgend, bis er in den Wald einbog. Und es war tatsächlich so, wie es mir die Jugendlichen geschildert hatten. Irgendwann ging ein schmaler betonierter Weg hinunter zum Tor der Zivilschutzanlage. Der Eingang kam plötzlich. Wüsste man es nicht und wären nicht einige Leute, die dort leben mussten, auf der Strasse versammelt und am Reden und Rauchen gewesen, ich hätte den Eingang verpassen können. (Notiz, 2010; vgl. Marti 2012)

Die ethnografische Notiz zeigt, wie der Ort der Unterbringung die Personen unsichtbar macht: Das Zentrum befindet sich am Waldrand, unter der Erde. Qurban erklärte mir, dass man hier unten nie wisse, *»ob es Tag oder Nacht sei.«* Die Aussage verdeutlicht das Abgeschnittensein von der Welt, nicht nur so-

zial, sondern auch bezüglich der Zeit, der Struktur von Tag und Nacht. Auf dem Weg zur Zivilschutzanlage wie auch bei der Ankunft »im Loch« wird jedoch schnell klar, wer an diesem Ort – unsichtbar – zu leben hat. Es sind jene Personen, die vor dem Eingang ein bisschen Sonne erhaschen. Durch ihre Präsenz an diesem unsichtbaren Ort sind sie unmittelbar erkennbar als »die Anderen«. Nothilfestrukturen sind also gegenüber der Bevölkerung einerseits als Orte der Unsichtbarmachung von Personen und gleichzeitig als spezifische Orte der abgewiesenen Geflüchteten konzipiert. Diese Logik ist den Nothilfestrukturen inhärent und erklärt die behördliche Praxis, welche diese Orte konzipiert, erschafft und verwaltet.

5.2.2 Der Aufbau von Nothilfelagern

Ich werde im Folgenden konkreter darstellen, wie kantonale Migrationsbehörden ab dem 1. April 2004 beim Aufbau der ersten Nothilfestrukturen vorgegangen sind. Dabei gehe ich auf den Aspekt ein, dass die kantonalen Behörden sich bei der Umsetzung des Sozialhilfeausschlusses und dem Aufbau der Nothilfestrukturen einerseits an die betroffenen Personen richten und andererseits an die (imaginierte) Zivilgesellschaft. Auf die Nothilfestrukturen wird wiederum seitens der Zivilbevölkerung und der betroffenen Personen reagiert, was in der Folge die Nothilfestrukturen beeinflusst. Ich werde in diesem Unterkapitel dieses Wechselspiel erläutern. Es ist entscheidend, um die Praxis der involvierten Akteure, deren Interessen und deren verwendeten Mittel zu verstehen und zu erklären, weshalb die Nothilfe in dieser Form entstanden ist.

Die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) verfasste im März 2004, also zwei Wochen bevor der Sozialhilfeausschluss zur Anwendung kam, »Empfehlungen zur Nothilfe für Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid (NEE)«. Die SODK beschreibt sich auf ihrer Webseite als politisches Koordinationsorgan, *»dessen Zweck darin besteht, die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Sozialpolitik zu fördern sowie die Interessen der Kantone gegenüber dem Bund zu vertreten.«*[15] Die Nothilfeempfehlungen dienen vor allem einer Vereinheitlichung der Praxis aus Sicht der Behörden. Ich habe die Empfehlungen bereits in der Einleitung kurz ausgeführt, möchte im Folgenden aber näher darauf eingehen. Ich verstehe die

15 Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK): »Über uns«, ohne: www.sodk.ch/ueber-die-sodk/, [September 2018].

Empfehlungen der SODK als Grundlagenpapier für die Umsetzung der Nothilfestrukturen in den Kantonen. In ihnen lässt sich der offizielle Tenor der Kantone in Bezug auf die Ausgestaltung der Nothilfestrukturen erkennen. So steht auf der ersten Seite der Fassung 2004, dass die Nothilfe für Personen mit einem NEE grundsätzlich von der Asylfürsorge und von der kantonalen Sozialhilfe getrennt konzipiert und betrieben werden solle (vgl. SODK 2004: 1). Zuerst wird auf Artikel 12 der Bundesverfassung Bezug genommen und die Nothilfe als einklagbares Grundrecht definiert, das in der Regel auf Ersuchen der betroffenen Person hin gewährleistet werde und dem Prinzip der Subsidiarität unterliege (vgl. ebd.: 2). Die Nothilfe soll in Form von Sachleistungen erfolgen. Neben der wirtschaftlichen Hilfe können auch Beratungen erfolgen (in Bezug auf die Organisation der Ausreise oder in Fällen von Krankheit oder Behinderung etc.) (vgl. SODK 2004: 4). Auch könne die nötige Beratung aus präventiver Sicht wichtig sein, da jeder Person in jeder Situation eine minimale Perspektive aufgezeigt werden solle (vgl. ebd.: 5).

Weiter schlug die SODK von anderen Personen im Asylbereich getrennte Kollektivunterkünfte vor. Dabei soll es sich um »einfache, praktikable, preisgünstige Lösungen« (SODK 2004: 4) handeln. Nahrungs- und Hygienemittel soll in Naturalleistungen erfolgen, Kleider sollen in Form von Sachleistungen abgegeben und die medizinische Versorgung nach Bedarf eingeleitet werden (vgl. SODK 2004: 4). Nahrung und Hygiene sind im Umfang von acht Franken pro Tag und Person zu gewährleisten. Bei Paaren, Einelternfamilien und anderen Familien mit Kindern seien die Ansätze degressiv festzusetzen. Zwei Personen erhalten 12 Franken, drei Personen 15 Franken, vier Personen 17 Franken und jede weitere Person zusätzlich drei Franken (vgl. SODK 2004: 9). In Bezug auf die Krankenversicherung bestand im Jahr 2004 noch die Devise, dass die Personen nicht versichert werden sollen. Erst wenn Personen mehr als drei bis sechs Monate in der Schweiz verweilen, sei die Aufnahme in die Grundversicherung zu prüfen (vgl. SODK 2004: 5). Die Empfehlungen beziehen sich also auf die grundrechtlichen Bestimmungen, welche aber zu diesem Zeitpunkt in Bezug auf den Artikel 12 der Bundesverfassung noch vage waren und erst durch den Sozialhilfeausschluss geschärft worden sind. Die Formulierung bezieht sich somit nicht nur auf das Recht auf Hilfe in Notlagen an sich, also einer Notsituation, die schnellstmöglich behoben werden soll. Vielmehr zeigen die Empfehlungen eine Logik auf, in der die Nothilfe als Maßnahme konzipiert wird, welche die Ausreise der jeweiligen Personen zum Ziel hat. Die Konzeption der Nothilfestrukturen soll für den Vollzugsprozess wenn nicht dienlich, so zumindest nicht hinderlich sein. Diese Logik hat

den Effekt, dass die Nothilfestrukturen als materialisierte Zeichen oder Orte innerer Grenzziehungen eingerichtet werden, die sowohl für die betroffenen Personen wie auch gegenüber der Öffentlichkeit im Bereich Asyl »Illegalität« darstellen und einen behördlichen Umgang mit der »Illegalität« sichtbar machen.

Wie geschieht dies in den behördlichen Prozessen und welche Nothilfestrukturen entstehen dabei? Im Folgenden gehe ich auf mehrere Gespräche mit Abteilungsleitenden von Migrationsbehörden ein, die mir die Überlegungen und das Vorgehen bei der Errichtung der ersten Nothilfestrukturen schilderten. Ich habe eine leitende Beamtin gefragt, wie sie bei der Umsetzung dieses neuen Regimes am Stichtag im April 2004 vorgegangen seien. Sie erklärte:

> »Also wir haben alle betroffenen Personen zu einem klärenden Gespräch eingeladen. Wir haben ihnen gesagt, die Situation ist die, das und das ist entschieden worden, das kommt auf euch zu. Wir haben auch Gruppenanlässe gemacht. Wir haben zum Beispiel alle kamerunischen Frauen eingeladen mit dem Hintergedanken: ›Aha, nicht nur ich bin betroffen, sondern die und die und die auch.‹ Wir haben ihnen das in Gruppenanlässen mit Übersetzer erklärt. Wir haben Einzelgespräche geführt und haben dann gleichzeitig noch einmal versucht, sie darauf hinzuweisen, sie sollen doch jetzt zu den Rückkehrberatungsstellen gehen und von der Rückkehrhilfe profitieren, medizinische Rückkehrhilfe, wenn es notwendig ist, allenfalls von einem der länderspezifischen Programme, die das BFM angeboten hat. So haben wir die Leute schrittweise darauf hingeführt und haben gesagt: Schaut, wir geben euch eine Frist, überlegt es euch, weil der nächste Schritt wird dann eine Ausplatzierung sein und dann eine Umplatzierung in ein [Nothilfelager, SM]. Familien mit schulpflichtigen Kindern, die schon in der zweiten Phase gewohnt haben, haben wir auch dort wohnen lassen, einfach mit dem Hinblick, dass wir natürlich weiter an der Papierbeschaffung und an der Ausreise arbeiten, aber dass wir von dort aus die Ausreise organisieren und sie nicht herausreissen und irgendwo in ein Zentrum platzieren, weil dann hätte man die Kinder doch wieder einschulen müssen. Wir haben das Gefühl gehabt, dass es so effizienter und effektiver ist, mit den Leuten zu arbeiten, weil die Blockade sonst gross gewesen wäre. Was haben wir noch gemacht? Wir haben sie alle schriftlich aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossen, haben ihnen ein Datum in Absprache mit dem Leistungsvertragspartner festgesetzt und haben gesagt, wenn sie Nothilfe beantragen wollen, müssen sie da unten bei uns an den Schalter kommen, und dann werden sie in diese [Nothilfelager,

> SM] platziert.« (Interview mit einer leitenden Beamtin einer kantonalen Migrationsbehörde, Oktober 2014)

In diesem Zitat wird deutlich, dass die Einführung des Sozialhilfestopps zum Anlass genommen wurde, um Strukturen aufzubauen, welche für die betroffenen Personen ein Zeichen setzen sollen. Der Moment des Ausschlusses aus der Asylsozialhilfe stellt eine Zäsur dar, ein Zeichen, dass die staatlichen Maßnahmen nun strenger werden. Gleichzeitig ist es auch noch einmal ein Moment, in dem den betroffenen Personen, wie im Unterkapitel 5.1 aufgeführt, alle Optionen aufgezeigt wurden, welche es ihnen ermöglichen sollen, sich diesem neuen Regime zu entziehen. Die kantonalen Behörden haben den Sozialhilfeausschluss genutzt, um die neoliberale Regierungsweise, welche auf die Selbstverantwortung der Subjekte zielt, zu verankern. Dazu wurden eigene behördliche Abläufe geschaffen, neue Reglemente erlassen und – wie bereits erwähnt – Nothilfelager errichtet. Die beschriebene kollektive Informationsveranstaltung stellt eine Inszenierung dar, welche den betroffenen Personen vermitteln will, dass sie nicht individuell von der Änderung betroffen sind. Zudem wurde ihnen deutlich gemacht, dass sie sich dieser Änderung entziehen können, wenn sie die Möglichkeit ergreifen, freiwillig das Land zu verlassen. Wenn sie das Land nicht verlassen, dann stellt ebendiese Nothilfe die einzige Option staatlicher Unterstützung dar. Sie müssen diese beantragen und dafür zum Amt kommen. Anschliessend werden sie in ein Nothilfelager platziert. Dieses, so die Konsequenz dieser Vorgehensweise, muss anders sein als die bisherigen Asyllager, um die Kohärenz der Inszenierung aufrecht zu erhalten. In diesen Gesprächen müssen die Nothilfestrukturen als Drohkulisse fungieren. Dabei wird deutlich, wie die Nothilfestrukturen als Grenzspektakel konzipiert sind: Dieses Spektakel soll auf die betroffenen Personen einwirken und sie in ihren Handlungsentscheidungen beeinflussen.

Ich möchte auf die Diskussionen und den Aufbau der ersten Nothilfestrukturen einer weiteren Migrationsbehörde zu sprechen kommen: Diese hat den Fokus darauf gerichtet, den betroffenen Personen gegenüber ein Zeichen der Härte zu setzen, also vor allem eine materielle, physisch und psychisch spürbare Änderung ihrer Situation zu erzielen. Der Grund dafür liegt in der Ansicht der Behörden, dass ohne entsprechende Maßnahmen sich die Personen nicht dazu entschließen würden, das Land zu verlassen. Weiter zeige ich anhand der Schilderungen dieser Behörde, dass die Öffentlichkeit und zivilgesellschaftliche Akteure erstens in den Überlegungen eine Rolle spielten und zweitens konkret die Umsetzung durch Interventionen verändert haben. Der

Aufbau von Nothilfestrukturen ist somit nicht einfach der bestmöglichen Umsetzung des Auftrags geschuldet, sondern die Strukturen richten sich auch an die Öffentlichkeit und sind öffentlich. Der Aufbau dieser neuen Strukturen hat Reaktionen aus der Bevölkerung zur Folge, welche dann wiederum die Konzeption dieser Strukturen beeinflussen. Interne Grenzziehungsprozesse stoßen auf kritische zivilgesellschaftliche Akteure und sind somit Änderungen unterworfen und gestalten sich dadurch spezifisch aus. Verschiedene zivile Akteure beurteilen die Strukturen nicht als Orte, welche die Personen zum Verlassen der Schweiz auffordern sollen, sondern sie stellen den Aspekt der Menschlichkeit, wie ich im folgenden Beispiel aufzeigen kann, in den Fokus. Im Gegensatz zur Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK) und den kantonalen Behörden bringen zivilgesellschaftliche Akteure diesen Aspekt stärker ein.

Es ist ein Leiter einer kantonalen Migrationsbehörde, der sich an die Anfänge wie folgt erinnerte:

> »Bei uns hat sich so eine Art Begeisterung breit gemacht nach dem Motto: Endlich geschieht jetzt mal etwas, weil sie sind ja einfach nicht gegangen. Und da haben wir mit unserem Rechtsempfinden schon Mühe.« (Leiter kantonale Migrationsbehörde, Oktober 2013)

In diesem kurzen Zitat zeigt sich, dass für die kantonalen Behörden eine Vollzugsproblematik vorliegt, der sie durch die entstehenden Nothilfestrukturen begegnen möchten. Sie erhoffen sich durch den Sozialhilfeausschluss, den Vollzug besser durchsetzen zu können:

> »Der Bund hat einfach gesagt, wir dürfen denen nichts mehr bieten. Damit es ihnen verleidet. So ist in etwa die Botschaft gewesen. Und wir haben dann in einer Gemeinde eine Unterkunft geschaffen. Der Bund hat sie, ich weiss nicht mehr ob die Bundesrätin auch dabei gewesen ist, angeschaut. Und sie haben gesagt, das ist eigentlich genau, was wir wollen. Also man hat nichts geboten. Man hatte einfach eine absolute Minimaleinrichtung wie eine Art ausgehöhltes Haus und da hatte es noch Betten, und jedes Gefängnis ist besser ausgerüstet gewesen. Es war in der Nähe von A. Da ist die Idee gekommen, bei einem Brainstorming, dass wir am Morgen um 9 Uhr wieder zumachen. Dann laufen die auf B. ins Migrationsamt, melden sich dort, laufen wieder zurück und dann ist es Abend. Dann können sie wieder schlafen gehen. Und das jeden Tag. Und dann ist man bald davon weggekommen, denn Hilfsorganisationen haben gesagt, das könnt ihr nicht machen und so weiter,

> und dann haben die Diskussionen angefangen.« (Leiter kantonale Migrationsbehörde, Oktober 2013)

Dieser Plan konnte jedoch nicht umgesetzt werden. Zivilgesellschaftliche Akteure – er nennt konkret Hilfswerke – haben interveniert und die geplanten Strukturen als »unmenschlich« kritisiert. Die Referenz auf die »Unmenschlichkeit« der neuen Strukturen bringt einen neuen Aspekt in den Prozess ein. Die Frage nach der Menschlichkeit ist in der Praxis als Aushandlungs- und Machtprozess zwischen Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren zu verstehen. Dabei werden grundrechtliche Ansprüche verhandelt, welche in ebendiesem Prozess erst geschärft werden: Auf der einen Seite steht die Frage nach der Ausgestaltung der Nothilfestrukturen und die Vollzugsthematik, auf der anderen Seite steht die Frage nach dem Recht auf ein menschenwürdiges Dasein. Zivilgesellschaftlichen Widerstand gab es auch beim geplanten Vorgehen zur Umsetzung des Sozialhilfeausschlusses:

> *Beamter*: »Also, ich mag mich gut erinnern, Tag XY, ich weiss nicht mehr, welcher Wochentag es gewesen ist, aber wir haben mit der Polizei abgemacht, dass wir am Morgen um 5 Uhr in diese Unterkünfte gehen und die Leute alle einpacken, die Ausreisepflichtigen. Das konnten wir natürlich nicht unter Verschluss halten, die Politik hat das auch mitbekommen, denn man hat gewisse Leute informieren müssen, hat aber nicht zu viel informieren dürfen, weil man gewusst hat, sonst geht das schief. Und am Abend vorher hat man das abgeblasen. Weil man gesehen hat, das können wir nicht durchführen, das wird eine Revolution geben in der Bevölkerung, weil das ist völlig unmenschlich […] Also wir sind gerüstet gewesen, die am Morgen um 5 Uhr in sämtlichen Unterkünften abzuholen und vorsorglich einzupacken, einfach um denen zu sagen: ›Schau, jetzt ist fertig.‹«
> *I*: »Und Sie hätten sie dann in eine andere Unterkunft gebracht?«
> *Beamter*: »Wir wollten sie polizeilich umquartieren ja. Das hat dann aber nicht stattgefunden.«
> *I*: »Und dann?«
> *Beamter*: »Es ist dann eher eine ein wenig weiche Version gekommen, und man hat dann versucht, die anders umzuplatzieren.« (Leiter kantonale Migrationsbehörde Oktober 2013)

Hier ist der behördliche Akt erneut als Spektakel in Zusammenarbeit mit staatlichen Ordnungskräften konzipiert, welches auf die anwesenden Bewohner*innen des Asyllagers eine Signalwirkung haben soll. Dabei sind die

betroffenen Personen adressiert, welche in die neugeschaffenen Strukturen transferiert werden sollen. Zudem spricht das Spektakel aber auch eine unmissverständliche Sprache gegenüber den nicht abgewiesenen Geflüchteten, die sich noch im Asylverfahren befinden. Denn auch für sie wird deutlich, was es bedeuten würde, wenn ihr Asylgesuch negativ beurteilt werden würde. Erneut sehen wir im Zitat den Einfluss der imaginierten Öffentlichkeit auf das Handeln der kantonalen Behörde, welche für diese als Vertreterin der »Menschlichkeit« dasteht, die sich für die betroffenen Personen einsetzt.

Auch materielle Begebenheiten haben den Aufbau der Nothilfestrukturen beeinflusst. So hatten die kantonalen Behörden mehrheitlich kaum die finanziellen Mittel oder entsprechende Gebäude zur Verfügung, um neue Nothilfestrukturen aufzubauen. Es handelte sich deshalb mehrheitlich um Umnutzungen von bestehenden Gebäuden und Unterkünften. Wie mir der Beamte erklärte, sei der Bau von Nothilfelagern, die in Bezug auf die Ausreise tatsächlich etwas bewirkt hätten, aufgrund der antizipierten Reaktionen der Bevölkerung, aber auch der zur Verfügung stehenden Mittel nicht umsetzbar gewesen. Seitens der Behörden sei auch die Eröffnung einer unterirdischen »*Grossunterkunft*« diskutiert worden, ein einziges kantonales Nothilfelager. Dieses hätte sich dadurch ausgezeichnet, dass es einen einzigen Eingang und Ausgang gehabt hätte. Dadurch hätte die Kontrolle der betroffenen Personen und deren Verhalten in der Schweiz tatsächlich überwacht und gesteuert werden können. Als Referenz nahm er die Bundeseinrichtungen, die sogenannten Empfangszentren an den Grenzen, die größer seien und bessere Kontrollmöglichkeiten bieten würden:

> »Das wäre der Idealfall. Und das ist, was uns auch vorschwebte mit den Unterirdischen, aber dann haben wir schon wieder ein rotes Tuch, wenn man von unterirdisch spricht, das ist unmenschlich, wäre aber eine Möglichkeit. Wir haben schon solche Objekte angeschaut in den Anfängen, man kann sagen, es hat eigentlich nur einen Eingang, und es hat eben auch nur einen Ausgang. Und auch, das Handy funktioniert dort unten nicht, weil Kriminalität und so weiter, das sind alles Sachen, die dann halt wieder zum Vorschein kommen, sobald man oberirdisch ist.« (Leiter kantonale Migrationsbehörde, Oktober 2013)

Im Zitat wird wiederum auf zivilgesellschaftliche Akteure referiert, welche die Schaffung von Strukturen verhindert haben, die in der Vollzugslogik der kantonalen Behörden als zielführend beurteilt werden. Weiter zeigt sich in diesem Zitat erneut die Konstruktion der betroffenen Personen als Krimi-

nelle. Mit dieser Stereotypisierung und der Dämonisierung der betroffenen Personen legitimierte der Beamte die von den Behörden gewünschten Kontrollmaßnahmen.

5.2.3 Fragen der Menschlichkeit und Aufwand und Ertrag

Wie der Leiter einer kantonalen Migrationsbehörde bereits angetönt hat, sind es nicht nur zivilgesellschaftliche Akteure, die die Menschlichkeit der Maßnahme thematisieren. Auch innerhalb kantonaler Behörden sind diese Überlegungen präsent. Sie sind gerahmt durch einen Bezug zu globalen Fragen rund um Migrations- und Asylbewegungen und von pragmatischen Überlegungen bezüglich Aufwand und Ertrag. Die bereits zitierte leitende Beamtin einer anderen kantonalen Migrationsbehörde erklärte, dass der große (erhoffte) Effekt des Sozialhilfeausschlusses nicht eingetreten sei:

> »Ja, ich denke, die Massnahme an sich hat nicht den gewünschten Effekt erzielt, die grosse Welle von ausreisewütigen Leuten die sich aufgrund dieser Umstellung […] dazu entschieden haben auszureisen. Ich denke aber auch, es ist korrekt, dass jemand, der im hängigen Verfahren ist, ein bisschen mehr Geld zugute hat als jemand, der im abgeschlossenen Verfahren ist, weil schlussendlich haben diese Personen ein Asylgesuch eingereicht, das Bundesamt für Migration hat es entschieden und abgewiesen, und die Ausreisepflicht besteht.« (Interview mit einer leitenden Beamtin einer kantonalen Migrationsbehörde, Oktober 2014)

Diese Argumentation zeugt vom Glauben an das Recht und die herrschenden Gesetze. In diesem Fall geht es um die Rechtmässigkeit und Glaubwürdigkeit des Asylsystems. So wird der Sozialhilfeausschluss durchgesetzt und aufrechterhalten, auch wenn die Maßnahme aus Behördensicht nicht den erhofften Effekt erzielt hat.

Der zuvor zitierte Leiter einer kantonalen Behörde argumentierte ähnlich, macht aber zusätzlich noch einen Bezug zur Menschlichkeit der Maßnahmen. Seine vielschichtige Haltung zeigt sich in folgendem Zitat:

> »Ich habe ganz in den Anfängen mit einzelnen von den Leuten gesprochen, und die haben mir lachend ins Gesicht gesagt: ›Wissen Sie, ihr könnt euer Asylgesetz und eure Gesetze, die ihr im Kanton habt, noch hundert Mal ändern, das ist mir so lang wie breit. Ich kann hier mehr, als wenn ich nach Hause gehe. Weil zu Hause habe ich nichts. Und hier habe ich etwas. Al-

> so weshalb soll ich nach Hause gehen?‹ Und das hat sich bewahrheitet, und das ist wahrscheinlich in allen Kantonen ähnlich. Man kann denen das Leben vielleicht ein bisschen sauer machen, das ist aber für uns auch sehr aufwendig, und auch vom Menschlichen her muss man sich dann schon überlegen, was das soll.« (Leiter kantonale Migrationsbehörde, Oktober 2013)

Der Beamte verwies auf die globalen Ungleichheiten. Im Zitat ist erkennbar, dass aus Vollzugssicht härtere Maßnahmen sinnvoll sein könnten, jedoch nicht gesagt sei, ob diese angesichts der globalen Ungleichheiten etwas bewirken und sich schließlich die Frage nach dem Menschlichen stellt. Unter den gegebenen Umständen seien deshalb Aufwand und Ertrag der eigenen Behörde in den Fokus zu nehmen. Ein Mitarbeiter dieser kantonalen Behörde äußerte sich ähnlich:

> »Wir haben gefunden, es bringt uns nichts, wenn wir die alle zwei Wochen oder jeden Monat auf dem Amt haben. Dann marschieren jeden Monat 400 Nasen an, dann haben wir gesagt, wir regen uns nur auf, wenn einfach der Iraner, bei dem man seit Jahren weiss, da kann man nichts machen, wenn der jeden Monat ›Hallo‹ sagen kommt, ›ich bin immer noch da, ihr könnt mir nichts‹. Also dann kann man schon sagen, das straft ihn, aber das straft uns eben auch.« (Mitarbeiter kantonale Migrationsbehörde, Oktober 2013)[16]

Der Beamte verweist auf die globalen Umstände, die nicht im Einflussbereich der kantonalen Behörden liegen. So war es zu dieser Zeit nicht möglich, Iraner*innen auszuschaffen, da kein Rückübernahmeabkommen bestand und die iranischen Behörden in ihrem Land keine Personen, die zwangsausgeschafft werden, akzeptierten. In dieser Lage, so die Haltung des Mitarbeiter*innen der kantonalen Behörde, ist die Aufrechterhaltung von behördlichem Druck, aufgrund dessen die betroffenen Personen wöchentlich bei der Behörde zu erscheinen haben, ein zu hoher Aufwand, da die Ausschaffung sowieso nicht vollzogen werden kann.

Ein anderer Amtsleiter zeigt im Gespräch ebenfalls diese Facetten auf. Meine Frage betraf nicht nur die Anfänge, sondern allgemein die Einschätzung der Wirkung des Sozialhilfeausschlusses und der Nothilfestrukturen:

> »Ich persönlich finde es realistisch betrachtet, so wie es jetzt organisiert ist, ich kann nicht jeden Kanton beurteilen, hier in [unserem Kanton, SM] finde

---

16 Die Einstellung der Migrationsbehörden ist diesbezüglich kantonal unterschiedlich.

ich, ist es adäquat organisiert. Ich persönlich finde, es ist letztlich unbefriedigend, aber wahrscheinlich eine realistische Möglichkeit, damit umzugehen. Und man wird ja die Probleme nicht einfach lösen, sondern man kann besser oder schlechter damit umgehen. Und sofern die Rahmenbedingungen so sind, dass wir eine Armutsmigration haben in dieser klassischen Asylmigration und sich das vermischt [...] und der Asylweg vor allem ein Weg ist, weil andere Wege verschlossen sind und auch verschlossen sein müssen, muss die Anwesenheit in einem solchen Land endlich sein. Also braucht es irgendwelche Regularisierungen, und so wie das heute organisiert ist, ist es wahrscheinlich vernünftig. Weil vorher hatte man auf einem relativ hohen Niveau die Asylfürsorge, da ist es klar, dass der Staat an sich auch sehr widersprüchlich ist. Also wenn er auf der einen Seite die Leute in den Wohnungen lässt und eigentlich spüren lässt, dass alles so weiter geht, ob jetzt da ein Entscheid von Bern kommt oder nicht. Von dem her schaue ich das Gesamtsystem an. [...] Und man muss das Regime immer vergleichen mit dem Regime, das vielleicht Italien hat, wo sich der Staat einfach ausklinkt und sagt, ja gut, dann geht ihr halt zu Caritas oder irgend in eine Kirche oder eben auf die Strasse. Aber das sind jetzt schöne Worte. Es hat natürlich auch damit zu tun, dass wir das gar nicht anders aushalten würden. Alle die, die sagen, man solle die Leute auf die Strasse stellen, das sind die Ersten, die sagen, dass man etwas machen müsse, wenn sie es erleben würden.« (Leiter einer kantonalen Migrationsbehörde, November 2013)

Ähnlich wie in den oben aufgeführten Zitaten wird auch hier deutlich, dass sich die kantonalen Migrationsbehörden ihrer beschränkten Handlungsmacht bewusst sind und sie sich bei der konkreten Ausgestaltung der Nothilfestrukturen sowohl an Fragen nach deren migrationssteuernden Wirkung orientieren als auch an Fragen der Menschlichkeit. Zudem wird deutlich, dass die Migrationsbehörden ihr Handeln in einem globalen Kontext verorten.

Was in der Perspektive der eben zitierten Beamten nicht berücksichtigt wird, ist allerdings die Möglichkeit, dass die verschlossenen Wege nicht per se verschlossen sein müssten. Die staatlichen Regulierungen von Migration mit Visa und Arbeitserlaubnissen, die nur gewisse – für den Kapitalismus nützliche – Arbeitskräfte durch Migration in die europäischen Nationalstaaten kommen lässt, sind postkolonialen wie auch kapitalistischen Logiken unterworfen, die hierarchisierend, selektionierend und diskriminierend wirken (vgl. De Genova 2017; Andersson 2017; Scheel 2017; Mezzadra 2013). Es sind

auch staatliche Vereinbarungen und Regulierungen, die solche Logiken unterstützen oder produzieren; sie könnten allerdings, je nach Kräfteverhältnissen innerhalb von Politik und Bevölkerung, geändert werden. Was ebenfalls nicht als Möglichkeit in Erwägung gezogen wird, sind Anpassungen des Asyl- oder Ausländerrechts, die nicht in die seit den 1990er Jahren restriktivere Richtung gehen (vgl. Unterkapitel 4.2), sondern den veränderten globalen Migrationsbewegungen und Migrationsgründen Rechnung tragen.

5.3 Schlussfolgerungen

Ich ging in diesem Kapitel der Frage nach, wie abgewiesene Geflüchtete in den Begegnungen mit den kantonalen Migrationsbehörden gelenkt werden. Es sind zwei Aspekte, die für die Behördenpraxis bestimmend sind: Erstens operiert die behördliche Praxis mit der Bereitstellung von Optionen und sowohl negativen wie auch positiven Anreizen. Zwangsmaßnahmen wie auch die freiwillige Rückkehr mit finanziellen Anreizen stellen solche Optionen dar. Die betroffene Person muss sich aus Behördenlogik zwischen den Möglichkeiten entscheiden und trägt dann auch selber die Verantwortung und die Konsequenzen für den Entscheid. Die behördliche Aufgabe ist also vor allem die getreue Bereitstellung möglichst vieler Informationen über die verschiedenen Optionen und deren Folgen. Die behördliche Sichtweise definiert den Vollzugsprozess als gemeinsame Suche nach der besten Lösung. Diese Praxis generiert ein selbstverantwortliches Subjekt, das durch die Wahl die Konsequenzen zu tragen hat. So wird die staatliche Gewalt von Ausschaffungen auch dadurch legitimiert, dass die Personen auch anders hätten wählen können und nun selbstverschuldet die Zwangsmaßnahmen oder die Ausschaffung über sich ergehen lassen müssen. Zweitens findet die Behördenpraxis auf dem Hintergrund von Wahrscheinlichkeitsberechnungen des Verhaltens rationaler Kosten-Nutzen-Akteure statt. Dabei wird mit physischem wie auch psychischem Druck gearbeitet, der die Handlungsfähigkeit der Menschen erhalten soll, jedoch genug stark ist, dass diese das Land verlassen. Es wird in Kauf genommen, dass die Personen in Apathie verfallen.

Weiter untersuchte ich im vorliegenden Kapitel den Aufbau der ersten Nothilfestrukturen. Der Sozialhilfeausschluss hatte zur Folge, dass spezifische Orte für abgewiesene Geflüchtete geschaffen wurden. Sie werden kantonal unterschiedlich benannt und sind unterschiedlich ausgestaltet, jedoch in der Ausrichtung ähnlich. Die ersten Nothilfestrukturen materialisieren in-

nere Grenzziehungsprozesse, die diese spezifische konstruierte »reguläre Illegalität« (De Coulon 2015) der abgewiesenen Geflüchteten in der Nothilfe verorten, gestalten und sichtbar machen. Die Einrichtung dieser Nothilfestrukturen lese ich als Grenzspektakel. Innere Grenzziehungsprozesse machen die betroffenen Personen einerseits als »Andere«, meist bedrohliche »Andere«, sichtbar und gleichzeitig machen sie ihr Leben auch durch die konkreten Orte unsichtbar.

Die Grenzspektakel richten sich einerseits an die betroffenen Personen. Die Lager sollen ein *»Zeichen«* setzen, sie sollen den betroffenen Personen verdeutlichen, dass *»jetzt fertig ist«* (vgl. Leiter kantonale Migrationsbehörde, Oktober 2013). Aus diesen Gründen müssen die Nothilfelager anders ausgestaltet sein als die bisherigen Unterkünfte im Asylbereich. Weiter fungieren Nothilfestrukturen auch als »Drohkulisse« gegenüber den betroffenen Personen für den Fall, dass sie nicht »vernünftig« entscheiden. So werden diese in Gesprächen bei den kantonalen Migrationsbehörden noch einmal auf die Option der (freiwilligen) Rückkehr aufmerksam gemacht. Auch für asylsuchende Personen im Verfahren, deren Gesuch noch nicht abgelehnt wurde, stellen Nothilfestrukturen bedrohliche Orte dar. Denn auch sie könnten dorthin gelangen. Somit ist diese Sichtbarkeit des Spektakels für die behördliche Praxis entscheidend, um unterschiedliche Akteure im Sinne des Ziels der Ausreise zu lenken zu versuchen. Die Grenzspektakel richten sich schließlich nicht nur an die betroffenen Personen, sondern auch an eine (imaginierte) Zivilgesellschaft. Dies ist entscheidend, um »Illegalisierung« und damit die Legitimierung des Ausschlusses von Personengruppen aus der Bevölkerung und deren Andersbehandlung durchzusetzen (vgl. De Genova 2013: 2).

Grenzspektakel werden auch durch die von zivilgesellschaftlichen Akteuren oder von Behörden befürchteten Reaktionen der Bevölkerung beeinflusst und mitgestaltet. Das heisst, organisierte oder unorganisierte zivilgesellschaftliche Akteure reagieren auf die inneren Grenzziehungsprozesse. So spielen zivilgesellschaftliche Akteure eine zentrale Rolle in Bezug auf die Frage der Menschlichkeit. Sie sind es, die behördliche Prozesse und den Aufbau der Orte mit der Frage konfrontieren, ob dies für die betroffenen Personen zumutbar ist. Die ersten Nothilfestrukturen sind also einerseits sichtbare Grenzziehungsprozesse und sie sind gerade durch ihre Sichtbarkeit Aushandlungsprozessen zwischen staatlichen Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren unterworfen. Hier zeigt sich, wie die Bevölkerung Grenzziehungsprozesse und staatliches Handeln prägt.

Zusammenfassend ist die Praxis der kantonalen Behörden bei der Umsetzung des Sozialhilfeausschlusses also von vier Aspekten geprägt: erstens von ihrem Auftrag, den Vollzug zu organisieren. Zweitens sind Nothilfestrukturen konfrontiert mit Reaktionen von zivilgesellschaftlichen Akteuren, die den behördlichen Handlungsspielraum mitgestalten. Drittens prägen globale Umstände der Migration die Praxis der Behörden. Und schließlich spielen bei der Ausgestaltung von Nothilfelagern, wie bereits bei den Bundesbehörden ersichtlich, Überlegungen hinsichtlich der Erhaltung der Glaubwürdigkeit des Asylsystems eine Rolle. Als weitere Akteure, welche die Ausgestaltung der Nothilfestrukturen beeinflussen, können die Organisationen, die diese Zentren führen und die abgewiesenen Geflüchteten selbst ausgemacht werden. Mit diesen beiden Akteuren werde ich mich im nächsten Kapitel vertiefter auseinandersetzen.

6 Lager und Lagerleben

6.1 Nothilfelager: Institutionen zur Beschädigung des Selbst

Im Folgenden führe ich aus, inwiefern Nothilfelager totale Institutionen sind, wie sie organisiert sind und wie sie den Charakter von Menschen (zu) ändern (versuchen). Dieses Kapitel dreht sich um die institutionelle Logik von Nothilfelagern, die ich in Anlehnung an und in Weiterführung von Goffman als totale Institutionen verstehe. Mit diesem Bezug kann ich die herrschenden Bedingungen des Lagerlebens beschreiben, die Wirkung auf die betroffenen Personen sichtbar machen, und dann im nächsten Kapitel auch ihre Bewältigungsstrategien erfassen.

Ich möchte zu Beginn noch einmal konkreter erläutern, weshalb das Konzept der totalen Institutionen dienlich ist, um Nothilfelager und deren institutionelle Logik zu erfassen (vgl. auch Kapitel 2.3). Vier Aspekte des goffmanschen Konzepts dienen mir zum Verständnis der Struktur der Nothilfelager und damit der Praktiken innerer Grenzziehungsprozesse des Grenzregimes: Erstens zeigt Goffman die institutionelle Logik von totalen Institutionen auf, die sich konstituiert, sobald eine Anzahl von Menschen in ihrer Lebensführung allumfassend organisiert werden (vgl. Goffman 2014: 53). Es ist also entscheidend für die Ausgestaltung der inneren Grenzziehungsprozesse im Nothilfe-Regime, dass dieses in Lagern organisiert ist. So zeigen sich zwischen den Lagern durchaus alltagspraktische Unterschiede, sowohl in der Betreuung als auch in der Ausgestaltung und Durchsetzung des Regelsystems, je nach der Organisation, die ein Lager leitet, und je nach dem Rollenverständnis des Personals. Die Tatsache jedoch, dass viele Menschen in ihrer Lebensführung allumfassend organisiert werden, bringt bereits strukturelle Gegebenheiten mit sich, die sich auf das »*Selbst*« der Insass*innen auswirken. Dieser Aspekt soll die von mir verwendete Anonymisierung deutlich machen: Ich werde von Lager 1, Lager 2 und Lager 3 schreiben.

Zweitens interessiert Goffman die umfassende Wirkung der Institution auf das Individuum und er untersucht die Rollenübernahme der Person, die in der totalen Institution überleben will (vgl. Goffman 2014: 53). Die Institution konstituiert die Person. Dollinger und Schmidt führen das Beispiel des Gefängnisses an: Die Menschen seien nicht nur inhaftiert, weil sie kriminell seien, sondern sie werden im Gefängnis auch als Kriminelle konstituiert; die Insass*innen werden in der Institution als Kriminelle behandelt und müssen sich selbst mit dieser machtvollen Identitätskategorie und den damit einhergehenden institutionellen Handlungsanforderungen sowie dem Ausschluss aus der Gesellschaft auseinandersetzen (vgl. Dollinger, Schmidt 2015: 246f.). Goffman erfasst damit die fundamentale Wirkung der von der Gesellschaft geschaffenen Institutionen auf die Person. In Bezug auf die Nothilfelager bedeutet das, dass die Menschen, die in die Lager kommen, mit dem Eintritt in diese Institution als abgewiesene Geflüchtete, die um Nothilfe ersuchen, konstruiert werden; diese Situation wirkt spezifisch auf ihr Selbst. Dies gilt es aufzuzeigen.

Drittens besteht eine weitere Einsicht Goffmans darin, dass die totalen Institutionen nicht nur in Bezug auf die Insass*innen zu verstehen sind, sondern dass sie genauso viel über die Gesellschaft aussagen. Der Einschluss von Menschen in totale Institutionen sagt etwas darüber aus, was als gesellschaftlich normal verstanden wird. Denn durch den gesellschaftlichen Ausschluss der abweichenden Individuen wird gleichzeitig gesellschaftliche Normalität hergestellt. Nothilfelager haben eine andere Funktion als die von Goffman untersuchten psychiatrischen Anstalten. Seine Analyse der totalen Institutionen stellt jedoch auch die Frage nach dem Ausschluss von Menschen aus der Gesellschaft mit, nach herrschender Ansicht, legitimen Mitteln. Bereits Kapitel 4 und 5 haben gezeigt, wie die Konstruktion der Unterschiede zwischen Menschen und die Logik der politischen Rationalität der Selbstverantwortung insofern wirken, als dass diese Personen selbst schuld sein sollen und auch selbst die entsprechenden Entscheide hätten fällen können. In den Grenzspektakeln zeigt sich überdies die Konstruktion der »Illegalisierten« in Verbindung mit der Figur der »kriminellen Anderen«. Die Organisation der Personen in Lagern und die Art der Einrichtung dieser Orte erläutern wiederum, was die gesellschaftlichen Normalitätsvorstellungen in Bezug auf die Behandlung der »Anderen« sind. Auch dies gilt es aufzuzeigen.

Um im Folgenden die institutionelle Logik in Nothilfelagern darzustellen, werde ich zuerst die Nothilfelager beschreiben, in denen ich mich am längsten aufhielt, um dann mit dem goffmanschen Konzept der totalen In-

stitutionen die institutionelle Logik eines Nothilfelagers herausarbeiten. Dies unternehme ich anhand der Analyse eines Leistungsvertrags und Richtlinien zur Führung eines Nothilfelagers zwischen den kantonalen Behörden und einer zfO sowie anhand einer Hausordnung eines Nothilfelagers. Es sind zentrale Dokumente für die Etablierung der institutionellen Logik der Lager und deren Legitimation.

6.1.1 Lager 1, Lager 2, Lager 3

Ich habe zwei Nothilfelager über längere Zeit aufgesucht und in ein drittes, unterirdisches Lager kurze, sporadische Einblicke gehabt. Ich nenne sie Lager 1, Lager 2 und Lager 3. Im Folgenden werde ich für die abgewiesenen Geflüchteten in den Lagern den goffmanschen Begriff Insass*innen verwenden. Diese Bezeichnung soll deutlich machen, dass die Menschen in den Lagern durch die Institution geformt werden (sollen) oder/und sich zur herrschenden institutionellen Logik und der darin inhärenten Forderung der Rollenübernahme als »Insass*innen« verhalten müssen. Ich spreche von »Lagerinsass*innen«.

Im Lager 1 war ich von April 2011 bis im September 2011 ein- bis zweimal wöchentlich. Ich ging einen Tag oder am Abend in der Rolle als Forscherin dorthin. Das Haus liegt direkt an einer Straße. Dahinter liegt Wald. Vor Jahrzehnten war dieses Haus ein Hotel. Es wurde irgendwann aus mir unbekannten Gründen geschlossen. Danach wurde es von der Besitzerin oder dem Besitzer an den Kanton vermietet zur Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich. Im Zuge der Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf alle Asylsuchenden mit negativem Entscheid im Jahr 2008 wurde es als Nothilfelager genutzt.

Lager 1 wird von einer zfO, die unter anderem für die Unterbringung von Personen im Asylbereich zuständig ist, geführt. Diese zfO besteht seit 2002 als Verein, der sich als politisch und konfessionell neutral bezeichnet und mehrere Asyllager, Nothilfelager und Unterkünfte für Personen mit vorläufigem Aufenthaltsstatus in diesem Kanton unterhält. Lager 1 liegt auf gut 1000 Metern über dem Meer. Es hat Anschluss an den öffentlichen Verkehr, ist jedoch außerhalb dörflicher Strukturen. Lager 1 hat Platz für 64 Einzelpersonen. Es werden nur Männer hier untergebracht, nur Einzelpersonen, keine Brüder oder so, erklärte mir ein Mitarbeiter (Feldnotiz, 10. April 2011, Lager 1). Im Jahr 2011 lag die durchschnittliche Zahl der Männer im Lager bei ungefähr 45 bis 50. Zur Zeit meines Forschungsaufenthalts arbeiteten vier Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin und der Zentrumsleiter im Lager 1.

Von der Straße her ist vor dem Haus zuerst eine grosse Terrasse auf Höhe des Erdgeschosses sichtbar. Die eigentliche Eingangstür befindet sich an der linken Seite des Hauses. Sie wird jedoch kaum benutzt, der offizielle Eingang ist eine Glastüre auf der Terrasse. Auf der Terrasse stehen einzelne weiße Plastikstühle, auf denen oft Leute, die im Lager leben, sitzen. Wenn man durch die Glastüre tritt, gelangt man direkt in einen grossen Aufenthaltsraum mit weiß-grauen Bodenplatten, einem Fernseher, einem Sofa und einem Tischfußballkasten. Der Raum ist dunkel, es gibt Durchzug und es hallt. Zur linken Seite des Aufenthaltsraums liegt die Küche für die über 60 Personen. In ihrer Mitte steht ein Rüstkorpus, an den Wänden befinden sich mehrere Kochherde mit Kochplatten und Backöfen. Oberhalb des Korpus hängt ein Ventilator. Es gibt Schubladen mit schlechten Rüstmessern und Schneidebrettern, andere Küchengeräte und Utensilien gibt es kaum. Die Lagerinsass*innen erhalten bei Eintritt ein Set (Küchen-)Utensilien: ein Geschirrtuch, eine große Pfanne mit Deckel, eine kleine Pfanne mit Deckel, eine Bratpfanne, ein Schneidebrett, einen großen Teller, einen kleinen Teller, eine Tasse, ein Glas, einen großen Löffel, einen kleinen Löffel, eine Gabel, ein Messer.[1] Die Küche bestimmt den Geruch des Hauses. Es riecht immer nach zubereitetem Essen oder es hängt ein kalter abgestandener Kochgeruch im Raum. Es ist keine Küche, die zum Verweilen einlädt. So stehen bspw. kein Tisch und keine Stühle darin. Die meisten Personen gehen in die Küche, kochen, nehmen ihr Essen und verlassen den Raum wieder, um in ihren Zimmern oder auf der oberen Terrasse zu essen, da es auch im Aufenthaltsraum keinen Esstisch gibt. Der Ort an sich ist also nicht so konzipiert, dass darin eine »*Wohn- und Lebensgemeinschaft*« entstehen kann (vgl. Goffman 2014: 17). Es ist eine »*Schicksalsgemeinschaft*«, die hier »*untergebracht wird*« (vgl. Goffman 2014: 17). Bereits Küche und Aufenthaltsraum, die zentralen Räume für das Zusammenkommen der im Lager lebenden Personen, verdeutlichen, dass im Lager kein Raum für eine

---

1 Liste Materialabgabe Lager 1, 11. April 2011: »1 Kissenanzug, 1 Duvetanzug, 1 Leintuch, 1 Kissen, 1 Duvet, 1 Waschlappen, 1 Geschirrtuch, 1 Frotteetuch, 1 Pfanne gross mit Deckel, 1 Pfanne klein mit Deckel, 1 Bratpfanne, 1 Brettli, 1 Teller gross, 1 Teller klein, 1 Tasse, 1 Glas, 1 Löffel gross, 1 Löffel klein, 1 Messer, 1 Gabel, 1 Rolle WC-Papier, 1 Vorhängeschloss.«

»Vergemeinschaftung«[2] zur Verfügung gestellt wird, da dies der Zielsetzung der Institution nicht dienlich wäre.

Von der Küche aus führt eine weitere weiße Tür zum sogenannten »Zentrumslädeli«. So wird der Raum genannt, in dem die Insassen die ihnen von der Nothilfe zustehenden Sach- und Naturalleistungen erhalten. An der Türe hängt ein Zettel mit den Öffnungszeiten des »Ladens«: Jeweils dienstags und freitags von 9 bis 11 Uhr. Im »Laden« gibt es keine Fenster. Schaltet man das Licht ein, kommen darin Regale für Lebensmittel und Hygieneprodukte zum Vorschein. Es gibt Kisten mit Gemüse und einigen Früchten (nicht viele, da sie nicht lange haltbar sind) sowie eine Tiefkühltruhe für gefrorenes Fleisch und Fischprodukte. Der Raum ist klein, und es können sich neben den jeweils zuständigen Mitarbeiter*innen, welche die Naturalien herausgeben, höchstens drei weitere Personen darin aufhalten. Die anderen müssen jeweils vor der Türe warten, bis sie an der Reihe sind.

Ebenfalls im Erdgeschoss, im hinteren Teil des Gebäudes, befindet sich ein kleiner Kraftraum mit einigen Fitnessgeräten und Hanteln. Zur Rechten des Aufenthaltsraums ist ein Durchgang zum Treppenhaus. Neben der Treppe und nach dem Durchgang befinden sich noch der vom Personal so benannte »Schalter« und die Tür zum Büro des Personals. Der Schalter ist ein Glasfenster auf Kopfhöhe, das geöffnet werden kann. Wenn der Rollo unten ist, ist der Schalter geschlossen. Im Büro des Personals befindet sich also zur Innenseite des Hauses die Türe und der Schalter, zur Aussenseite eine Fensterfront zur Eingangsterrasse, von der aus die Leute ins Lager gelangen. Damit könnten die Mitarbeiter*innen sehen, wer komme und wer gehe, so einer der Mitarbeiter*innen in diesem Lager (Feldnotiz, Lager 1, 10. April 2011). An die Treppenwand gepinnt, gleich neben dem Schalter, hängt die Hausordnung. Es sind 9 A4-Seiten in drei Sprachen: Deutsch, Französisch, Englisch.

In den oberen zwei Stockwerken befinden sich die Zimmer, es gibt Platz in Doppelstockbetten für drei bis vier Personen pro Zimmer. Es gibt einen Kühlschrank in den Zimmern und Spinde, in denen die Insassen ihre Habseligkeiten einschließen können. Manchmal sind auch ein Tischchen und ein Stuhl vorhanden. Im Lager gibt es außerdem zwei Einzelzimmer und einige Zimmer für zwei Personen.

---

2 Eine Vergemeinschaftung nach Weber liegt dann vor, wenn das Handeln zweier oder mehrere Menschen sinnhaft aufeinander bezogen ist. Gerade die Sinnhaftigkeit wird durch die herrschende Ordnung im Lager verunmöglicht, wie ich zeigen werde (vgl. Lichtblau 2000: 430).

Weiter liegen auf diesem Stockwerk drei Duschen, die mit blauen Holzwänden voneinander abgetrennt sind und mit gelben Duschvorhängen Schutz vor Blicken und Wasser gewährleisten. Die Duschwände sind heruntergekommen und das Holz ist feucht. Im Waschraum gibt es ein Lavabo, wie es in Jugendwohnheimen oder Ferienlagerhäusern üblich ist, metallen mit mehreren Hähnen, darüber ein Gestell zur Ablage der benötigten Hygieneprodukte und einen Spiegel. Weiter gibt es eine Waschküche auf diesem Stockwerk und es hat ebenfalls eine Terrasse.

Lager 2 liegt am Rande eines größeren Dorfes. Ich ging von August 2011 bis Ende Mai 2012 mindestens einen Tag pro Woche dorthin, manchmal öfter, manchmal mehrere Tage hintereinander. Die zfO, die das Lager 2 führt, versteht sich karitativ. Sie ist zuständig sowohl für Personen, die Asyl erhalten haben, als auch für Personen, die noch im Asylprozess sind, sowie für jene Personen, die einen negativen Entscheid erhalten haben. Es gibt Plätze für 140 Personen – Männer, Frauen, Kinder –, und als ich dort war, arbeiteten inklusive Nachtwachen zwölf Personen im Lager 2. Es ist somit mehr als doppelt so groß wie Lager 1. Es erhalten nicht nur Männer Nothilfeleistungen, sondern auch Frauen, Paare und Familien mit und ohne Kinder. Zudem liegt es nicht auf einem Berg, sondern in der Nähe eines Dorfes. Eine kleine Straße führt von der Haltestelle der Bahn zum Lager 2. Das Gebäude ist eine ehemalige Anlage, das im letzten Jahrhundert ursprünglich für Landwirtschaftszwecke genutzt wurde. Eine kleine Teerstraße führt zur Mitte der Anlage, wo es einen Parkplatz und einen Spielplatz gibt. Weiter gibt es eine kleine Wiese mit Bänken und Tischen. Vom Parkplatz aus gelangt man zum Eingang des Lagers. Durch eine Glastüre tritt man in die Eingangshalle mit einem »Schalter«, wiederum ein Fenster auf Kopfhöhe, wo sich Besuchende anzumelden haben, aber auch die Lagerinsass*innen ihre Präsenz außer an Wochenenden täglich melden müssen oder Anliegen anbringen können. Hinter der Glastür befindet sich ein kleines Büro für das Personal.

Von der Eingangshalle führt eine Treppe in das untere, eine in das obere Stockwerk, und zwei Türen – eine rechts, eine links – führen zu den sogenannten »Trakten« des Lagers mit den Zimmern. Geht man durch die rechte Türe, dann gelangt man zum Familientrakt. Er besteht aus mindestens sechs Zimmern in unterschiedlicher Größe. Dort leben entweder Familien mit Kindern oder Frauen mit oder ohne Kinder. Es gibt Einzelzimmer, Doppelzimmer und Zimmer mit mehreren Betten. Der Trakt zur linken Seite des Eingangsbereichs ist für Männer, teilweise werden hier jedoch zusätzlich Familien untergebracht, wenn im Familientrakt der Platz fehlt. Im oberen Stock-

werk sind nur Männer untergebracht. Insgesamt sind es also vier Trakte, in drei davon sind Männer untergebracht. Auch in Lager 2 hat es mehr Männer als Frauen. In jedem der Trakte gibt es eine Küche, ein Bad mit Lavabo sowie Duschen und Toiletten. Wenn das Lager gefüllt ist bedeutet das pro Trakt 30 bis 35 Personen, die sich Bad und Küche teilen. Die Küchen sind ausgestattet mit einem Kochherd mit vier Platten, einem Backofen, einem Tisch und Stühlen. Sie sind ab 7 Uhr morgens bis abends um 23 Uhr durchgängig geöffnet. Die Toiletten, Bad und Duschen sind durch die dauernde Nutzung gezeichnet. Die Küchen prägen wie im Lager 1 den Geruch, da sie andauernd benutzt werden.

Auch in den Trakten für Männer sind die Zimmer unterschiedlich groß. Es gibt Einzel- und Doppelzimmer, die meist für Insass*innen genutzt werden, welche gesundheitliche Probleme haben oder schon lange im Lager leben. Die anderen Zimmer beherbergen vier bis zwölf Personen. In den Zimmern gibt es einen Kühlschrank und Kajütenbetten. Die Spinde für die Kleider befinden sich meistens im Flur des Traktes, jeder mit einem Schloss abgeschlossen, welches die Person bei Eintritt erhält, weil es in den Zimmern keinen Raum für Schränke gibt. In größeren Zimmern befinden sich manchmal ein bis zwei Sofasessel. Wenn mehrere Leute zusammensitzen, setzen sie sich auf die unteren Betten. In den meisten Zimmern steht ein kleiner Tisch, und es läuft ein Fernseher. Im untersten Stockwerk liegen der lagerinterne »Laden« für die Abgabe der Naturalien und Sachleistungen sowie weitere Räume für Material, ein Fitnessraum sowie die Waschküche für das gesamte Lager.

Zuletzt beschreibe ich noch Lager 3, in dem ich jedoch nicht regelmäßig als Forschende hinging, sondern aufgrund meiner politischen Tätigkeiten abgewiesene Geflüchtete kannte, die dort lebten. Das Lager stellt einen weiteren Typen dar: Es handelt sich um eine unterirdische Zivilschutzanlage. Ein schmaler Durchgang führt zu der Metalltüre der Zivilschutzanlage, die für 130 Personen konzipiert ist. 80 Personen sind anwesend, eine Frau, 79 Männer, vier bis fünf Zimmer, 30 bis 40 Doppelstockbetten aus Metall, eine Militärdecke pro Bett, die Zimmer sind nicht durch eine Türe abgeschlossen, sondern mit großen Tüchern behelfsmäßig abgetrennt. Nicht alle Zimmer sind belegt. Jede und jeder erhält zwei Schließfächer: ein größeres für die Kleider, ein kleines für das Geschirr, den Tee und den Zucker. Darin können die Habseligkeiten verstaut werden: Es gibt eine Küche, in der die 80 Leute ihr Essen zubereiten können, und eine Art Aufenthaltsraum mit Fernseher, der jedoch eher als breiter Flur gesehen werden muss (Marti 2012: 72f.).

Die von mir nun genauer beschriebenen Lager zeigen, dass die Lager an sich nicht nur geografisch zu gesellschaftlichem Ausschluss führen. Die Lager an sich sind auch räumlich und architektonisch so gestaltet und ausgewählt, dass die Insass*innen nur erschwert eine Lebens- oder Wohngemeinschaft bilden können. Es findet also nicht nur ein gesellschaftlicher Ausschluss statt, sondern innerhalb der Lager wird die Bildung einer »Gemeinschaft« erschwert. Somit spiegelt die räumliche Gestaltung von Lagern bereits die darin herrschende institutionelle Logik und die damit verbundenen Regeln, wie ich sie im Folgenden ausführe.

6.1.2 Nothilfelager als totale Institutionen

Wie in den theoretischen Ausführungen erläutert (siehe Unterkapitel 2.3) führt der Eintritt in die totale Institution für die betroffenen Personen zu einem Rollenverlust ihres bisherigen »bürgerlichen Selbst«. Sie werden zu Insass*innen der Institution und müssen sich dieser unterwerfen und eine neue Rolle einnehmen. Die Mittel der totalen Institution, um die Insass*innen zu Insass*innen werden zu lassen und Gehorsam einzufordern, sind nach Goffman einerseits eine dauernd herrschende Kontrolle und eine Reihe von *»Erniedrigungen, Degradierungen, Demütigungen und Entwürdigungen«* (Goffman 2014: 25).

Weiter gibt es ein Privilegiensystem, das der Reorganisation und der Unterwerfung der Insass*innen unter die Institution dient. Zum Privilegiensystem oder zu dessen Durchsetzung braucht es die Hausordnung und Strafen oder Belohnungen, die damit einhergehen. Es gibt weitere Privilegien oder Strafen, je nachdem, wie die Insass*innen sich gegenüber dem Personal verhalten (vgl. Goffman 54ff.). Beides dient dazu, die Organisation der totalen Institution zu gewährleisten und die hierarchische Ordnung zwischen Personal und Insass*innen aufrecht zu erhalten. Die Hauptaufgaben des Personals sind somit die Überwachung (vgl. Goffman 2014: 18; vgl. Täubig 2009: 46), die Durchsetzung der Hausordnung und die Aufrechterhaltung des Privilegiensystems (vgl. Goffman 2014: 19ff.). Im Folgenden rekonstruiere ich die institutionelle Logik der Lager anhand einer Hausordnung von Lager 1 und zwei Dokumenten – einem Leistungsvertrag und Richtlinien – zwischen den kantonalen Behörden und den zentrenführenden Organisationen (zfO).

Ziele der totalen Institution Nothilfelager

Für die Organisation des Alltags in einer totalen Institution ist es aus ihrer Sicht entscheidend, dass sich die betroffenen Personen den Bedingungen des institutionellen Lebens unterwerfen. Die Ziele in Bezug auf die Nothilfelager zeigen sich exemplarisch im Leistungsvertrag zwischen den kantonalen Migrationsbehörden und einer zfO sowie in einem Dokument, das Richtlinien für die Abläufe zwischen der zfO und den kantonalen Migrationsbehörden festlegt.

Im Leistungsvertrag steht unter Ziel und Zweck des Nothilfelagers:

> »Ein Nothilfelager [SM] bildet das letzte Auffangnetz für Ausreisepflichtige. Eine Reintegration in die regulären Strukturen des Asylbereichs ist nicht vorgesehen. Das festgelegte Setting soll dazu beitragen, dass Ausreisepflichtige sich rasch darum bemühen, selbstständig die Schweiz zu verlassen.« (Leistungsvertrag 2011)

Die Bezeichnung von Nothilfelagern als das »letzte Auffangnetz für Ausreisepflichtige« verweist einerseits auf die Gewährung der materiellen Nothilfe nach Artikel 12, andererseits auf die staatliche Aufforderung zur Ausreise. In dieser Formulierung zeigt sich ein Widerspruch oder ein Dilemma, das das gesamte Nothilfe-Regime durchzieht. De Coulon und Sanchez-Mazas haben es bereits beschrieben: Einerseits sind Nothilfelager Orte, die Hilfe gewähren, andererseits wird diese Hilfe von sogenannt ausreisepflichtigen Personen in Anspruch genommen (vgl. De Coulon 2015: 22; Sanchez-Mazas 2011: 16). Die betroffenen Personen, so das Dilemma, werden »aufgefangen«, aber sie stehen in einer Art Schuld, denn sie sollten nicht (mehr) hier sein. Sie haben ihre Pflicht nicht wahrgenommen und damit ist ihre Existenz hier nicht berechtigt. In diesem Dilemma gestaltet sich der Alltag der Nothilfelager. Der nächste Satz bestätigt die Zielsetzung. Das Nothilfelager ist in diesem Sinne nicht mehr ein Ort im regulären Bereich, sondern es scheint ein »irregulärer Ort« zu sein, der nach anderen Regeln als der restliche Asylbereich abläuft. Damit werden Nothilfelager als Ausnahme konstruiert. Wie in allen anderen staatlichen Dokumenten zur Nothilfe, wird auch im Leistungsvertrag zwischen kantonalen Migrationsbehörden und zfO auf die selbstständige Ausreise verwiesen. Im Nothilfelager zeigt sich, dass die politische Rationalität der behördlichen Praxis – eine Weise des Einwirkens auf handelnde Subjekte insofern sie handeln oder zum Handeln fähig sind – sich im Setting des Lagers widerspiegelt. Nothilfelager haben ein Setting zu schaffen, in dem die Personen »freiwillig« ausreisen. Auch zeigen sich die politischen und behördlichen

Verständnisse von Hilfe als aktivierende Sozialhilfe – mit einem neoliberalen Menschenbild, das die Menschen mit Anreizmodellen in die vom staatlichen Akteuren gewünschte Richtung der Ausreise lenkt.

Auch in einem weiteren Auszug aus dem Leistungsvertrag zeigen sich die Ziele der totalen Institution Nothilfelager. Unter dem Titel »Standard der Betreuung« steht folgendes:

> »Die zfO [SM] ermöglicht einen reibungslosen Betrieb des Nothilfelagers [SM]. Die zfO [SM] erkennt die zentrale Aufgabe in der situationsgerechten Betreuung und menschlich korrekten Behandlung der Ausreisepflichtigen. Das Betreuungspersonal gewährleistet während sieben Tagen in der Woche eine 24-stündige Präsenz. Ausreisepflichtige befinden sich in einer schwierigen persönlichen und wirtschaftlichen Situation. Das Zusammenleben in einem Nothilfelager [SM] erfordert klare Spielregeln. Die zfO [SM] erarbeitet deshalb eine Hausordnung, die überwacht und durchgesetzt wird.« (Leistungsvertrag 2011)

Als Erstes wird der *»reibungslose Betrieb«* genannt. Der Begriff Betrieb erinnert an betriebswirtschaftliche Institutionen oder Abläufe und nicht an eine soziale Einrichtung. Der reibungslose Betrieb ist der Aspekt, den Goffman als oberste Aufgabe einer totalen Institution beschrieben hat: die Organisation des Ablaufs und die Wahrung der Ordnung (vgl. Goffman 2014: 18). Die Bedeutung dieses Ziels zeigt sich im Leistungsvertrag, in dem unter »Betreuung« als erstes die Durchsetzung der Ordnung aufgeführt wird.

Danach erst wird *»erkannt«*, dass die zentrale Aufgabe eine *»situationsgerechte Betreuung«* und *»menschlich korrekte Behandlung«* der Personen sei. In diesem Satz zeigen sich die Ambivalenz oder das Dilemma der zfO: Sie *»erkennen«* die Aufgabe, was aber, so die Verwendung des Wortes, noch nichts über die Möglichkeiten der Umsetzung unter den gegebenen Umständen aussagt. Um diese Ambivalenz wissen die zfOs, denn sie haben bei den kantonalen Migrationsbehörden bei der Vertragsaufsetzung explizit die Nennung der *»menschlich korrekten Behandlung«* eingefordert. Dies erzählte mir ein leitender Mitarbeiter nicht ohne Stolz (vgl. Interview leitender Mitarbeiter zfO, Oktober 2012). Es sind Humanisierungsversuche des Settings in den Nothilfelagern.

Die *»menschlich korrekte Behandlung«* soll durch eine 24-stündige Präsenz der Mitarbeiter*innen gewährleistet werden. Ob diese allein im Hinblick auf die menschliche Behandlung der Insass*innen gerechtfertigt werden kann, ist jedoch zumindest fraglich. Denn anders als bei anderen gesellschaftlichen Einrichtungen mit 24-Stunden-Betreuung wie Kinderheimen, Altersheimen

oder Spitälern sind Nothilfelager Institutionen, deren Insass*innen gesellschaftlich als erwachsen, jung, gesund und damit als selbständig und selbstverantwortlich gelten. Vor diesem Hintergrund erscheint die ständige Anwesenheit des Personals mindestens ebenso als ein Instrument allumfassender Kontrolle, die Goffman als eine der vier Merkmale totaler Institutionen benennt (vgl. Goffman 2014: 17).

Im Leistungsvertrag wird weiter anerkannt, dass sich die betroffenen Personen in einer *»schwierigen persönlichen und wirtschaftlichen Situation«* befinden würden. Eine Möglichkeit, diesen schwierigen Umständen zu begegnen, könnte die Linderung der Not sein, das Aufzeigen von Perspektiven oder das Zur-Verfügung-stellen von Mitteln, um aus der Situation herauszukommen. Der nächste Satz im Leistungsvertrag zeigt jedoch nicht diese Möglichkeiten auf, sondern verweist auf die Durchsetzung des reibungslosen Ablaufs mittels *»klare[r] Spielregeln«* . Diese Regeln sind in der *»Hausordnung«* festgelegt. Sie fungiert als Umsetzungsinstrument der Ziele des Leistungsvertrags. Es ist Aufgabe der zfO, diese *»durchzusetzen«* und zu *»überwachen«*. Der hohe Stellenwert der Hausordnung ist, wenn ich Goffman folge, kein Zufall. Denn sie dient der Reorganisation des Selbst der betroffenen Personen und deren Einpassung in die Institution (vgl. Goffman 2014: 54) und gewährleistet dadurch den »reibungslosen Ablauf« (vgl. Goffman 2015: 18).

Zusammenfassend kann ich durch die Analyse des Leistungsvertrags folgende vorläufige These zur institutionellen Logik von Nothilfelagern aufstellen: Die institutionelle Logik ist von gewissen Ambivalenzen geprägt, die vor allem den zfOs bewusst sind und die sich aufgrund derselben teilweise auch gegen Organisations- oder Umsetzungsvorschläge der kantonalen Behörden zu stemmen versuchen. Einerseits zeigt sich die Ambivalenz »Rechtfertigung/Schuld« versus »individuelle Notlage«. Die betroffenen Personen sind verpflichtet – und damit schuldig –, zu gehen. Gleichzeitig soll Hilfe gewährleistet werden. Eine weitere Ambivalenz ist die zwischen der Aufgabe der Betreuung von »Personen mit individuellen Bedürfnissen und Lebenssituationen« versus »organisatorische Aspekte« bei der Führung von Lagern. Und eine letzte Ambivalenz zeigt sich in den widersprüchlichen Ansprüchen »humanistischer Mindeststandards« versus dem Ziel »Ausreise«. Diese Ambivalenzen prägen die institutionelle Logik der Lager. Gleichzeitig ist aber im Leistungsvertrag bereits erkennbar, dass die Aspekte eines reibungslosen Ablaufs und der Schaffung eines Settings zur Ausreise der betroffenen Personen sehr stark präsent sind. Die menschlich korrekte Behandlung und die situationsgerechte Betreuung sind unter gegebenen Umständen schwer umsetzbar.

Die Hausordnung dient im Folgenden dazu, den Umgang mit den Ambivalenzen in Nothilfelagern aufzuzeigen und damit die institutionelle Logik der Lager herauszuarbeiten. Denn, so steht in den Richtlinien für die Handlungsabläufe zwischen einer zfO und den kantonalen Migrationsbehörden aus dem Jahr 2010 unter dem Punkt »Hausordnung«: *»Die ausreisepflichtigen Personen werden beim Eintritt [im Nothilfelager, SM] über die Hausordnung und deren Einhaltung informiert.«* (Richtlinien 2010)

Die Hausordnung als Lebensordnung

> Eines der ersten Fotos, das ich machte, heimlich, da ich noch nicht wusste, ob ich das durfte, war ein Foto der Hausordnung. Sie stach mir sofort ins Auge. Ich kam herein in den dunklen Eingangssaal, der gleichzeitig Aufenthaltsraum war, kalt, dunkel, es roch nach Küche, als wäre nicht gelüftet worden. Der Fernseher lief, niemand sass auf dem Sofa. Ich ging weiter in Richtung Büro, und auf der linken Seite zum Büro war die Hausordnung an die Wand des Aufenthaltsraums gepinnt: 9 A4-Seiten voll mit Regeln auf orangem Papier.
> (Notiz, 09. Februar 2011, Lager 1)

Die Hausordnung des Lager 1 ist das erste offizielle Dokument, mit dem ich während der Forschung in Lagern konfrontiert wurde und mit dem auch die Lagerinsassen konfrontiert werden. Durch die Gestaltungsweise, auf die ich später eingehen werde, soll auch für Personen, die den Inhalt nicht lesen können, durch Bilder und Piktogramme klar werden, was die Botschaft dieses Dokuments ist. Die Hausordnung wird jeder Person bei Ankunft in die Institution in ausgedruckter Form vorgelegt, und sie müssen diese unterschreiben. Es ist der Akt des Eintritts.

Nach Goffman sind Hausordnungen ein Mittel zur Unterordnung der Personen in die totale Institution. Sie sind das offizielle Dokument, das das Leben innerhalb der Institutionen regelt und steuert (vgl. Goffman 2014: 17, 78).[3] Zudem sind sie Teil eines Privilegiensystems: Je nach Einhaltung oder Verletzung der Hausordnung werden die Insassen belohnt oder bestraft (vgl.

---

3 Es gibt nach Goffman neben der Hausordnung weitere entscheidende Prozesse, die Lagerinsass*innen in das Leben einer totalen Institution einführen und deren Rollenübernahme als Insass*innen formen. So gibt es verschiedene Aufnahmeprozeduren, Akte der Ehrerbietung gegenüber dem Personal und physische und psychische Demütigungsprozesse (vgl. Goffman 2014: 25, 32ff.).

Goffman 2014: 54ff.). Inwiefern die goffmansche Analyse auch auf die Hausordnung eines Nothilfelagers zutrifft, werde ich nachfolgend am Beispiel aus Lager 1 untersuchen.

Die geheftete Version der Hausordnung wurde mir in den ersten Tagen im Lager 1 in die Hand gedrückt, als ich nach den genauen Abläufen und Regeln fragte. Auf dem Titelblatt ist ein Haus auf grünem Hintergrund zu sehen, der wohl die in der Umgebung liegenden Wälder darstellen soll. Die Überschrift: »Willkommen im [Name Lager 1]«. Das Titelblatt suggeriert einen Ort des Ankommens. Bereits im Titel zeigt sich eine Ambivalenz gegenüber dem zuvor ausgeführten Ziel der Ausreise. So ist das Titelblatt auch nicht an der Wand neben dem Büro aufgehängt.

Abbildung 2: Hausordnung Lager 1

Die Präsenzkontrolle findet täglich
von 22.30 – 23.00 h statt.

Für Samstag / Sonntag kann vorher für
bewilligte Absenz gefragt werden.

Die Wochentage von Montag – Freitag
bewilligt der Migrationsdienst.

Achtung
Nach drei Tagen unentschuldigter Abwesenheit,
müssen wir Sie abmeiden.

Bereits das erste Wort der Hausordnung zeigt die in der Institution herrschende Logik: Präsenz und Kontrolle (Abb. 2). Die Personen sind gezwungen, ihren Alltag in der Institution zu verbringen oder ihn von den Gegebenheiten in der Institution strukturieren zu lassen. Diese Präsenz der Personen ist zentral für die Funktionsweise totaler Institutionen. Da ein Nothilfelager ein Setting zu schaffen hat, das die Personen zum Verlassen der Schweiz veranlassen soll, müssen diese einen großen Teil ihres Alltags im Lager verbringen, sonst wäre die Wirkung nicht gegeben. Präsenzkontrollen sind Mittel dazu, die betroffenen Personen in die Institution einzupassen und das Selbst der Personen zu reorganisieren, damit sie überhaupt als »abgewiesene Geflüchtete

in der Nothilfe« und als Lagerinsassen funktionieren und als solche schliesslich in das übergeordnete behördliche Ziel der Ausreise einlenken. Umfassende Präsenzkontrollen schränken einen selbstgestalteten Lebensalltag und die Handlungsfreiheit ein. Sie bewirken bei den betroffenen Personen ein Gefühl der Erniedrigung (vgl. Goffman 2014: 49), das permanent zur Unterwerfung unter die Ziele der Institution beitragen soll.

Abbildung 3: Hausordnung Lager 1

Die Präsenzkontrolle findet täglich von 22.30 – 23.00 h statt.

Wer nicht von im Laden erscheint, verzichtet auf die Lebensmittel.
Das Essen wird nicht rückwirkend ausgegeben.

Für jeden Tag der Abwesenheit wird Essen im Betrag von (Fr. 6.00) abgezogen.

Wer am Dienstag oder Freitag Urlaub nimmt, erhält kein Essen rückwirkend.

Entschuldigt werden nur vorher gemeldete Termine beim Hausarzt,
Migrationsdienst und Botschaft (mit Dokument) .

Die Insassen müssen zu einer bestimmten, von der Institution gesetzten Zeit ihre Anwesenheit deklarieren. Es wird im Vornherein festgelegt, welche Absenzen von den kantonalen Behörden bewilligt werden und welche nicht: Erlaubt sind Absenzen im Zusammenhang mit Krankheit, Behördengang oder der Beschaffung von Ausreisedokumenten bei der Botschaft. Die Vorgabe der erlaubten Gründe für eine Abwesenheit macht es für die Personen schwierig, eine Bewilligung für andere Formen der Abwesenheit zu erhalten.

Die Bedeutung der Präsenzkontrollen zeigt sich nicht nur durch ihren prominenten Platz in der Hausordnung, sondern auch dadurch, dass sie sowohl im Leistungsvertrag zwischen kantonalen Behörden und zfO als auch in den Richtlinien zwischen diesen Akteuren erwähnt ist:

> »Gemäss Leistungsvertrag führt jedes Nothilfelager [SM] eine tägliche Präsenzkontrolle. Die Kontrollzeit kann von Nothilfelager zu Nothilfelager variieren, wird aber in der Hausordnung verbindlich festgehalten. […] Die ausreisepflichtige Person hat ihre Präsenz durch kurzes Vorsprechen zu belegen.« (Richtlinien, 2010)

Die Kontrolle muss laut kantonalen Behörden täglich sein. Dieser Auszug aus den Richtlinien verweist einerseits auf das Machtverhältnis zwischen Insassen und Personal/Behörden, andererseits auf die verwendeten Praktiken zur Eingliederung der betroffenen Personen in die Institution. Es sind die Insassen, die durch Vorsprechen ihre Präsenz bekunden müssen. Das Vorsprechen ist ein Ereignis, der üblicherweise auf Ämtern, in einem Vorgesetztenverhältnis, beim Militär etc. getätigt werden muss. Hier dient es als Mittel zur Unterordnung.

Wie aus der Hausordnung von Lager 1 ersichtlich, ist die Präsenz der betroffenen Personen im Lager an den Erhalt der Nothilfeleistung gekoppelt, indem für jeden Tag Abwesenheit der Nothilfebetrag abgezogen wird (Abb. 3). Die Formulierung in der Hausordnung, wonach eine Person, die nicht im Laden erscheint, auf Lebensmittel *verzichte,* suggeriert eine Optionspalette, bei der die betroffenen Personen zwischen Varianten mehr oder weniger wählen können. Allerdings ist diese Regel keine Wahlmöglichkeit, es ist eine Disziplinierungsmaßnahme. Dies zeigt sich auch am verwendeten Wort *»Urlaub«*. Denn Urlaub, so die ursprüngliche Bedeutung, kommt aus einem behördlichen oder arbeitsvertraglichen Kontext. So können Arbeitnehmer*innen oder Soldaten Urlaub beziehen, sie brauchen jedoch eine Genehmigung der Arbeitgeber*innen oder der Vorgesetzten. Damit zeigt sich, dass die Personen nicht selbstbestimmt über ihre Zeit verfügen können, sondern kontrolliert werden.

Was allgemein auf den ersten zwei Seiten der Hausordnung auffällt, ist, dass entweder über Kontrollen informiert wird, Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung von Regeln kommuniziert werden oder dass etwas erfragt werden muss. Es zeigt sich bei einem ersten allgemeinen Überblick, dass die Hausordnung nicht bloss das Zusammenleben innerhalb des Lagers regelt, sondern dass sie ebenfalls die Beziehungen zwischen den Insassen und weiteren Akteuren (wie den Migrationsbehörden) kontrolliert.

Die Behörden legitimieren die Kopplung von Präsenz im Lager und Nothilfeleistungen mit der sogenannten »Nothilfebedürftigkeit« der betroffenen Personen: *»Wer seine Präsenz nicht regelmässig belegt, zeigt damit, dass er im Prinzip nicht nothilfebedürftig ist.«* (Richtlinien, 2010)

Die Nothilfe ist nicht Recht an sich, sondern gekoppelt an bestimmte Verhaltensweisen der Personen. Die sozialstaatliche Vorstellung, die ich in Kapitel 4 herausgearbeitet habe, schlägt sich in den Hausordnungen der Lager nieder und hat direkte Konsequenzen für die betroffenen Personen. Nothilfelager sind Orte, an denen es keine staatlichen Leistungen ohne Disziplinierungsmaßnahmen und Erniedrigungspraktiken zur Unterordnung der Per-

sonen unter die institutionellen Ziele – die Ausreise – gibt. Der Zweifel an der »Nothilfebedürftigkeit« der Personen reiht sich auch in den herrschenden sozial- und asylpolitischen Diskurs ein, der abgewiesene Geflüchtete als Verdächtige konstruiert, die möglicherweise das Sozialsystem des Staates ausnutzen, auf Kosten der Gesellschaft leben und somit auf Dauer den sozialen Zusammenhalt gefährden.

In den Präsenzregelungen der Hausordnung von Nothilfelager 1 zeigt sich ebenfalls die Dämonisierung von Nothilfebezügern als kriminelle und bedrohliche »Andere« (do Mar Castro Varela, Mecheril 2016). In diesem Lager ist die Präsenzkontrolle abends von 22.30 Uhr bis 23 Uhr. Ein Mitarbeiter erklärt mir den Grund: Früher sei es anders gewesen. Damals seien die Kontrollen am Morgen gewesen. Aber dann hätten alle unterschrieben, und dann waren sie weg bis zum nächsten Morgen. Deshalb sei sie jetzt abends: Da der letzte Transport des öffentlichen Verkehrs um 22.30 Uhr ankomme und dann keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr fahren würden, müssten die Leute im Zentrum übernachten. Dies gewährleiste, so der Mitarbeiter, dass *»sicher alle über Nacht da sind und sie draussen nichts anstellen.«* (Feldnotiz, 11. April 2011, Lager 1)

Exkurs: Transfer

Ein weiterer Aspekt der Präsenzkontrolle ist der dauernd mögliche Wechsel in ein anderes Lager bei regelwidrigem Verhalten: *»Achtung: Nach drei Tagen unentschuldigter Absenz müssen wir Sie abmelden.«* Das Wort *»müssen«* beinhaltet die Vorstellung, dass die Behörden dazu gezwungen werden und die Lagerinsass*innen selber schuld sind, dass es dazu gekommen ist. Konkret bedeutet eine Abmeldung, dass die Insass*innen ihre Habe packen, zu den kantonalen Migrationsbehörden an den Schalter gehen müssen und in ein anderes Nothilfelager verwiesen werden. Der Gang zu den Behörden ist jedoch jedes Mal auch mit der Gefahr verbunden, in Ausschaffungshaft genommen zu werden. Nicht nur bei Regelwidrigkeiten, sondern allgemein gehören Lagerwechsel zu der Biographie von Asylsuchenden und vor allem abgewiesenen Geflüchteten (vgl. Marti 2012: 73f.). Aus ihnen nicht nachvollziehbaren Gründen müssen sie manchmal in ein anderes Lager umziehen. Meist sind es Platzgründe in den Lagern oder fehlende Ressourcen der zfO, die solche Wechsel bewirken. »Transfer« nennt sich das in der Behördensprache. Auf Lateinisch bedeutet dies »hinüberbringen«. Das Wort wird oft im Finanzwesen benutzt, etwa beim Geldtransfer, oder in der Kommunikationsbranche,

so beim Datentransfer. Und im Asylbereich geht es mit der Verwendung des Begriffs darum, Menschen zu verschieben und zu verteilen.

In gewissen Kantonen wird das Konzept des Transfers strategisch angewendet, um den abgewiesenen Geflüchteten das Leben in der Nothilfe schwerer zu machen und sie somit zu vertreiben. Im Kanton Zürich mussten sie bspw. in den Jahren 2005 bis 2016 wöchentlich die Nothilfelager wechseln.[4] Die Lagerregeln bewirken also nicht nur einen gesellschaftlichen Ausschluss, sondern auch einen Ausschluss aus der zusammengewürfelten Schicksalsgemeinschaft des jeweiligen Lagers. Transfer ist somit ein weiteres behördliches Mittel, abgewiesene Geflüchtete zum Verlassen des Landes zu bringen. Denn mit der »Dynamisierungsstrategie« war es erklärtes Ziel der Behörden, dass sich die Betroffenen nicht als »Daueraufenthalter« (es wurde nur in männlicher Form gesprochen) verstanden fühlen.[5] Und sie sollten durch den Lagerwechsel aber auch nie länger anhaltende soziale Kontakte im alltäglichen Zusammenleben aufbauen können. Der Kanton Zürich änderte im Jahr 2016 seine Strategie, weg von der von ihm benannten »Dynamisierung« hin zur »Eingrenzung«. Neu haben die betroffenen Personen Rayonbeschränkungen in den Gemeinden.[6]

Ein letzter Aspekt der Präsenzkontrolle ist die Erleichterung der behördlichen Vollzugspraxis. Wenn den Behörden bekannt ist, wo sich eine Person aufhält, ist der Vollzug für die Polizei und die Migrationsbehörden einfacher. Damit werden der Ort des Lagers, der Erhalt staatlicher Leistungen und der gewaltvolle Akt der Ausschaffung zu einer Triade. Durch die Präsenzkontrolle wird der Ort des Lagers auch der potenzielle Ort des Vollzugs. Für abgewiesene Geflüchtete in den Lagern bedeutet dies ein dauernder Angstzustand durch die Herstellung des Status »Deportability« (Peutz, De Genova 2010) und ist inhärent im Status der »regulären Illegalität« (De Coulon 2015).

---

4 wo unrecht zu recht wird…: »Nothilfe und Zwangsmassnahmen gegen abgewiesene Asylsuchende«, o. D.: https://wo-unrecht-zu-recht-wird.ch/de/Hintergrund, [August 2019].

5 »Keine Daueraufenthalter in der Nothilfe«, NZZ, 28.06.2005: https://www.nzz.ch/articleCXPEJ-1.153772, [März 2019].

6 wo unrecht zu recht wird…: »Nothilfe und Zwangsmassnahmen gegen abgewiesene Asylsuchende«, ohne Datum: https://wo-unrecht-zu-recht-wird.ch/de/Hintergrund, [August 2019]; Eschelmüller, Anouk: »Im Gefängnis ohne Gitter und Mauern«, WoZ, Nr. 36, 08.09.2016: https://www.woz.ch/-7110, [März 2019].

Abbildung 4: Hausordnung Lager 1

OUVERTURE BUREAU		Lundi - Vendredi 09.00 – 12.00 h 14.00 – 16.00 h Samedi – Dimanche fermé
CONTRÔLE DE PRESENCE AUTORISER ABSENCE		Contrôle jack jour 22.30 – 23.00 h Absence dois être autorise par le bureau > Samedi > Dimanche
OUVERTURE CUISINE		08.00 - 14.00 h 16.00 - 22.00 h
REPOS DE NUIT / DIMANCHE		Aprés 22.00 h dehors Aprés 24.00 h dans la maison
VISITEUR		Pendant la journée après 18.00 h interdit
WORKFARE		Cuisine / Maison / Entourage / Laver / Magasin/ Special
BOUTIQUE		Mardi et Vendredi
POUBELLES DÉCHETS		Trier ... - Général - Alimentaire - plastique-PET
LAVER		Lundi / Mercredi / Vendredi
INTERDICTION DE FUMER		Dans tous le centre interdit!
BRIC À BRAC		Ne pas entrer
CENTRE DE VACANCE		Attention: Interdiction de pénétrer
SANTÉ		Pharmacie dans la maison
ALARME POUR LE FEU		Rassemblement sur la place de la gare
MATÉRIAUX EMPRUNTÉS		Jeux, fer à repasser etc....

Zurück zur Hausordnung: Die dritte Seite der Hausordnung[7], die an der Wand hängt, trägt den Titel »Information« (Abb. 4). In einer Tabelle finden sich verschiedene Informationen, daneben hat es jeweils Piktogramme zur Verdeutlichung. Zu diesem Informationsblatt gehört eine weitere Seite, auf

7 Die dritte und vierte Seite der Hausordnung habe ich in französischer Sprache erhalten. Die genauen Umstände (weshalb die ersten Seiten in deutscher Sprache und die folgenden in französischer sind) kann ich nicht mehr rekonstruieren. Die französische Version beinhaltet grammatische Fehler. Ich werde im Text dieser Forschungsarbeit die korrekte Grammatik und Rechtsschreibung verwenden.

der die Informationen schriftlich genauer ausgeführt werden. Bei genauerer Analyse zeigt sich, dass die Informationen selten einfach Informationen sind, sondern, wie schon zuvor festgestellt, Regeln, welche Disziplinierungsmaßnahmen oder Erniedrigungspraktiken in sich tragen. Ich werde mich im Folgenden auf die Regeln fokussieren, die die bisher erarbeitete institutionelle Logik bestätigen oder sich ihr entgegensetzen. Es gibt auch Regeln, die allgemeinere Aspekte regeln wie das Vorgehen bei Feueralarm.

Die beiden Seiten beginnen mit den Öffnungszeiten des Büros. Es ist von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr geöffnet. Wie bei der Darstellung der Lager bereits beschrieben, hat das Büro einen Schalter. Es ist eine Glasscheibe, die vom Büro der Mitarbeiter*innen aus geöffnet werden kann. Der Schalter repräsentiert den offiziellen Charakter der Institution. Die Funktion des Schalters in den Nothilfelagern ist zweiseitig. Einerseits gehen die Lagerinsass*innen dorthin, wenn sie etwas brauchen. Andererseits werden sie an den Schalter beordert, wenn etwas von ihnen verlangt wird. Vor dem Schalter ist die Position der fragenden oder bittenden ausreisepflichtigen Personen. Hinter dem Schalter ist die Position des gebenden Personals oder der beordernden Instanz. Das Festhalten der Öffnungszeiten des Büros und der Schalter zeigt die Rollenverteilung zwischen Personal und Insass*innen. Es verweist auf die Rolle der Insass*innen, die, wenn sie etwas brauchen oder etwas liefern müssen, dies an einem Schalter der Institution tun müssen.

Der dritte Punkt informiert über die Öffnungszeiten der Küche. Das Piktogramm zeigt eine Person mit Kochhut. Daneben sind die Öffnungszeiten der Küche angegeben. Folgende Anweisungen stehen auf einem nächsten Blatt:

> »On ne peut que cuisiner dans la cuisine à l'heure précise. Vous êtes responsable de la propreté des lieux et des chambres. Le personnel peut contrôler la propreté des chambres et demander un nettoyage si nécessaire. La cuisine, la maison et l'extérieur est ordonné par le personnel pour le nettoyage.« (Abb. 4)

Aus den Erklärungen wird deutlich, dass die Regel nicht nur die Küchenöffnungszeiten deklariert, sondern Anweisungen zur Sauberkeit sowohl der Küche wie auch der Zimmer gibt. So ist die Küche durch Benutzungszeiten reglementiert. Diese sind ziemlich häufig, jedoch verweist die Regel darauf, dass nicht dann gekocht oder gegessen werden darf, wenn Bedürfnisse be-

stehen, sondern dann, wenn die Küche geöffnet ist.[8] Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen selbstverantwortlich sind für die Sauberkeit des Lagers und ihres Zimmers. Der nächste Satz annulliert die Selbstverantwortlichkeit jedoch, da die Zimmer und die unterschiedlichen Orte jederzeit durch das Personal kontrolliert werden können und angeordnet werden kann, diese zu putzen oder nachzuputzen. Dies zeigt die jederzeit mögliche Kontrolle, die fehlende Selbstbestimmung über das eigene Zimmer und die fehlende Privatsphäre auf.

Anweisungen über Öffnungszeiten kommen noch in weiteren Punkten des Informationsblattes vor. Sie beziehen sich nicht nur auf das Leben innerhalb des Lagers, sondern die Ordnungsanweisungen erstrecken sich auf das Verhalten gegenüber dem Leben draußen. Es handelt sich dabei um eine Regel, die die Nachtruhe festlegt: ab 22 Uhr außerhalb des Lagers, ab 24 Uhr innerhalb des Lagers. 22 Uhr ist die offizielle Nachtruhezeit, die in der Schweiz im öffentlichen Raum gilt, und sie verweist in diesem Kontext auf das Leben ausserhalb des Lagers. Die Regel, dass im Lager um 24 Uhr Nachtruhe ist, mag durchaus sinnvoll sein für Personen, die während des Tages tätig sind oder wenn es gemeinsame Tätigkeiten innerhalb der Institution gibt. Da es aber in Nothilfelagern explizit keine Tagesstruktur geben soll (siehe nächster Punkt) und damit eben kein (angeleitetes) Tätigsein, ist diese Regel eine Anlehnung an das »Leben draussen«. Im Lager ist sie nicht für alle betroffenen Personen sinnig und zudem schwer einhaltbar, wie ich im folgenden Kapitel ausführen werde. Ein weiterer Punkt regelt die »Besuchszeiten«. So sind Besucher*innen bis 18 Uhr erlaubt, danach darf kein Besuch mehr empfangen werden. Auch diese Regel steuert und kontrolliert die Gestaltungsmöglichkeiten der Insass*innen bezüglich ihrer sozialen Kontakte zur Aussenwelt.

Ein weiterer strukturierender Aspekt der Nothilfelager ist das Workfare. Das Piktogramm stellt eine Person mit einem Mob und einem Bodenwischer dar. Die weitere Information unter »Workfare«: »*Cuisine/Maison/Entourage/Laver/Magasin/Spécial*« (Abb. 4). Die Tätigkeiten, die die Lagerinsass*innen verrichten müssen, sind in beiden Lagern ähnlich, jedoch etwas anders organisiert. Im ersten Lager sind die Workfares Putzen der Küche, Putzen des Hauses (Flur, Eingangshalle etc.), Waschen, Arbeiten in der Umgebung wie bspw. Müllentsorgung, Mitarbeit im Laden des Lagers bei der Verteilung der Sachleistungen oder Spezialarbeiten. Der verwendete Begriff des Workfare

---

8 Anzumerken ist hier, dass die Küchen im Lager 2 von 7 bis 23 Uhr geöffnet sind und so die Küchen dauerhafter zugänglich sind.

für die im Lager auszuführende Arbeit zeigt – intendiert oder unintendiert – die Verbindung zu der neuen sozialpolitischen Ausrichtung in den 1990er Jahren und mit dem damit verbundenen Paradigma der aktivierenden Sozialhilfe. Denn Workfare ist eine in den 1980er Jahren aufgekommene Form von Sozialpolitik um – so der Vorsatz – erwerbslos gewordene Personen mittels Maßnahmen wieder in den Arbeitsmarkt zurückzubringen. Das Wort Workfare setzt sich zusammen aus dem Wort »Arbeit« und »Welfare« (Wohlfahrt) (vgl. Wyss 2018: 9). Workfare koppelt den Erhalt von staatlichen Leistungen an Bemühungen von Personen, wieder Arbeit zu finden (vgl. Wyss 2018). Workfare ist ein stehender Begriff im Lagerkontext. So steht im Leistungsvertrag der kantonalen Behörde mit der zfO, dass diese dafür zuständig ist, ein »Workfare-Angebot« zu erbringen:

> »Im Lager 2 wird das Prinzip ›Workfare‹ umgesetzt: nur diejenigen Bewohner, die im Sinne der Selbstorganisation im Zentrum mitarbeiten (z.B. Reinigungsarbeiten), erhalten zusätzlich zur Unterstützungsleistung den entsprechenden Workfareanteil für persönliche Bedürfnisse in Form von Sachleistungen.« (Leistungsvertrag 2011)

In dieser Definition zeigt sich erneut das Paradigma der Selbstverantwortung, das auch bei der aktivierenden Sozialhilfe angerufen wird und im Lagerkontext jedoch durch den Kontext gleichzeitig verhindert und nicht zugelassen wird. Es gibt – erkennbar an den Regeln der Hausordnung – im Lager gerade keinen Raum für die Selbstorganisation, da viele Zeiten und Tätigkeiten geregelt sind. Auch sind die Workfare-Tätigkeiten vorgegeben von der Institution, sie werden kontrolliert durch das Personal der Institution (wie genau siehe im folgenden Unterkapitel 6.2) und vor allem werden sie gekoppelt an den Erhalt von staatlichen Leistungen. Wenn die Insass*innen das Workfare zur Zufriedenheit des Personals ausgeführt haben, erhalten sie 2.50 Franken pro Tag mehr an Nothilfeleistungen. Da die Nothilfebeträge sehr niedrig sind, entscheiden sich die meisten betroffenen Personen, das Workfare zu erledigen.

Während Workfare im Kontext einer aktivierenden Sozialpolitik noch darauf abzielt, Menschen in den Arbeitsmarkt zu »integrieren«, verweist derselbe Begriff im Lagerkontext auf ein blosses Instrument der Disziplinierung. Denn das erklärte Ziel der Nothilfe ist es ja gerade, dass Personen das Land verlassen müssen und explizit nirgends mehr »integriert« werden sollen. Das Workfare ist für die Insass*innen die einzige Möglichkeit, überhaupt einer (organisierten) Tätigkeit nachzugehen. Im Leistungsvertrag zwischen kanto-

nalen Behörden und den zfO wird explizit festgehalten, dass den »Ausreisepflichtigen« keine Tagesstruktur geboten werden soll: »Das [Nothilfelager, SM] bietet keine Tagesstruktur.« (Leistungsvertrag 2011)

Keine Tagesstruktur zu bieten, ist eine Form von Deprivation. Es ist der Entzug eines zentralen gesellschaftlichen, aber auch persönlichkeitsstiftenden Lebensaspekts. Im Kontext der verordneten »Untätigkeit« ist Workfare für die Insass*innen die Beschäftigungsmöglichkeit, die eventuell vom Lageralltag und der Langeweile ablenken kann. Workfare erhält damit im Alltag der betroffenen Personen einen hohen strukturierenden Stellenwert. Durch diese zwei Gründe – die Kopplung an die Nothilfeleistung und die Beschäftigungsmöglichkeit – wird das Workfaresystem in den Nothilfelagern eines der wirkmächtigsten Systeme zur »*Reorganisation des Selbst*« der betroffenen Personen (Goffman 2014: 54).

Zudem ist das Workfare gebunden an das von Goffman beschriebene »Privilegiensystem«, das es zu einem besonders wichtigen Instrument zur Durchsetzung der institutionellen Logik macht. So werden Workfare-Arbeiten nicht einfach verteilt, sondern bspw. an gewisse Personen häufiger vergeben als an andere. Weiter können Personen je nach Ausführung des Workfares weitere Privilegien erhalten wie zum Beispiel ein Einzelzimmer oder regelmäßigere Arbeiten. So schafft das Workfare-System einerseits Konkurrenz zwischen den Insass*innen und dient auch als Belohnungs- oder Bestrafungssystem zu ihrer Disziplinierung (vgl. Unterkapitel 6.2).

Das letzte Element in der Hausordnung sind Karten der Umgebung. Auf den Karten sind Orte gekennzeichnet, an denen die Insass*innen des Lagers sich nicht aufhalten dürfen. Es sind Orte, an denen sie in Kontakt mit der Bevölkerung kommen könnten. So ist der Zutritt zu einer Feriensiedlung und zu einem Geschäft verboten.

6.2 Bewältigungsstrategien im Nothilfelager und darüber hinaus

Wie im vorangehenden Kapitel aufgezeigt sind Nothilfelager totale Institutionen und Orte, die so ausgestaltet sind, dass die Personen möglichst schnell und freiwillig gehen, auch wenn die zentrenführenden Akteure Bemühungen zeigen, humanitäre Anliegen in den Lagern aufnehmen zu wollen. Die Logik der Nothilfelager wirkt in dem Sinne, dass sie zu einer »*Beschränkung des Selbst*« (Goffman 2014: 25) der Lagerinsass*innen führt. Dieses Kapitel handelt nun einerseits von den in Lagern lebenden Personen und deren Umgang

mit dem Ort des Lagers: (Wie) wehren sich die Menschen gegen die Beschränkungen des Selbst? Wie schützen sie ihr Selbst vor den Demütigungen und Angriffen der Institution? Andererseits führt dieses Kapitel über das Nothilfelager hinaus: Mit welchen Praktiken, Sicht- und Denkweisen fordern die abgewiesenen Geflüchteten in der Nothilfe behördliche und weitere Akteure des Grenzregimes heraus und verhalten sich zu ihnen und den Grenzziehungen innerhalb des Grenzregimes?

Goffman hat die *»Bewältigungsmöglichkeiten«* (Dollinger, Schmidt 2015: 253) der Insass*innen angesichts der Beschränkungen ihres Selbst durch die totale Institution ebenfalls ethnografisch untersucht. Ich werde zu Beginn auf Goffmans Konzept der Strategien der Insass*innen eingehen. Danach formuliere ich eine Kritik daran und werde es um die Perspektive des Grenzregimes erweitern, damit es auch für das Nothilfe-Regime nutzbar wird. Schliesslich zeige ich die unterschiedlichen Bewältigungsstrategien der Personen in den Nothilfelagern auf. Dabei werde ich sowohl ihre Strategien im Umgang mit der Situation rekonstruieren als auch ihre Sicht- und Denkweisen als Akteure innerhalb des Grenzregimes.

Das Leben in totalen Institutionen und somit in Nothilfelagern ist ein Leben, das unter den dauernden *»Angriffen des Selbst«* stattfindet (Goffman 2014: 43). Goffman rekonstruierte nicht nur die Merkmale und Funktionsweisen totaler Institutionen, sondern auch die Bewältigungsmöglichkeiten der Insass*innen, bei ihm spezifisch einer psychiatrischen Klinik (vgl. Goffman 2014: 169ff.). Er beschreibt darin, wie die Insass*innen die degradierende Lage in totalen Institutionen bewältigen oder zu bewältigen versuchen (vgl. Dollinger, Schmidt 2015: 248), was er als *»Unterleben der Klinik«* bezeichnet (Goffman 2014: 202). Er unterscheidet dabei zwischen Bewältigungsmöglichkeiten oder -strategien *»primärer«* und *»sekundärer Anpassung«* an die totale Institution.

Unter *»primärer Anpassung«* versteht Goffman das Verhalten, das die Insass*innen zeigen, wenn sie die ihnen von der Institution auferlegten Haltungen und Handlungen übernehmen. Es ist die Übernahme der institutionell vorgesehenen Rolle. Die primäre Anpassung geschieht nicht freiwillig, sondern ist durch die herrschende Ordnung der Institution unumgänglich und dient dem Überleben (vgl. Goffman 2014: 185). Goffman konkretisiert, dass es verschiedene Strategien der *»primären Anpassung«* gebe. Erstens die Strategie des *»Rückzugs aus der Situation«:* Die Insassin oder der Insasse zeige für nichts Interesse außer für die Dinge, die sie oder ihn unmittelbar körperlich umgeben. Die Insass*innen nehmen auch nicht mehr an *»Interaktionsprozessen«* teil (vgl. Goffman 2014: 65). Weiter gibt es den *»kompromisslosen Standpunkt«: »Der*

Insasse bedroht die Institution absichtlich, indem er offenkundig die Zusammenarbeit mit dem Personal verweigert« (ebd.: 65). Dieses Verhalten sei jedoch eine Reaktion auf den Eintritt in die Institution und könne nicht lange aufrechterhalten werden (vgl. ebd.: 65). Eine weitere Form der *»primären Anpassung«* bezeichnet Goffman als *»Kolonisierung«*. Diese Strategie besteht darin, das Leben in der Institution als besser anzusehen als das Leben in der Aussenwelt und sich so innerhalb der Institution eine zufriedene Existenz aufzubauen (vgl. ebd.: 67). Und die letzte Form der *»primären Anpassung«* ist die *»Konversion«: »Offensichtlich macht der Insasse sich das amtliche Urteil über seine Person zu eigen und versucht die Rolle des perfekten Insassen zu spielen«* (ebd.: 67). Goffman resümiert selbst, dass diese Strategien als kohärente Verhaltensrichtlinien gesehen werden müssen, die meisten Insass*innen jedoch eine mehr oder minder opportunistische Kombination *»von sekundären Anpassungen, Konversion, Kolonisierung und Loyalität gegenüber der Gruppe von Insassen«* begehen, um *»psychisch und physisch ohne Schaden zu bleiben«* (ebd.: 68).

Unter *»sekundärer Anpassung«* versteht Goffman Handlungen, mit denen sich die Individuen der Rolle entziehen, welche die Institution für sie als verbindlich erachten:

> »Darunter verstehe ich ein Verhalten, bei welchem das Mitglied einer Organisation unerlaubte Mittel anwendet oder unerlaubte Ziele verfolgt, oder beides tut, um auf diese Weise die Erwartungen der Organisation hinsichtlich dessen, was er tun sollte und folglich was er sein sollte, zu umgehen« (ebd.: 185).

Sekundäre Anpassung leisten Insass*innen, indem sie ein Unterleben schaffen, das der sozialen Distanzierung von der Institution dient und ihr Selbst schützt (vgl. Willems 1997: 131; vgl. Dollinger, Schmidt 2015: 248). Wie primäre Anpassungen gibt es auch verschiedene Formen der sekundären Anpassung, so zum Beispiel werden Gegenstände zweckentfremdet, das System wird ausgebeutet oder bereits existierende Annehmlichkeiten wie eine Zigarette zu rauchen ausgedehnt oder erweitert (vgl. Goffman 2014: 202ff.; vgl. Täubig 2009: 50).

Für meine Arbeit greife ich auf die goffmansche Perspektive zurück, um die Praktiken der Nothilfelagerinsass*innen nachzuzeichnen; jedoch benutze ich seine Typologie der Anpassungen nicht ohne Vorbehalte. So gehe ich einerseits vor, weil Insass*innen, wie Goffman dies selbst auch festgestellt hat, mehrere Formen sowohl der primären wie auch der sekundären Anpassung gleichzeitig anwenden. Andererseits hat Goffman seine Typen am Beispiel der

geschlossenen psychiatrischen Anstalt gebildet, einer totalen Institution, die andere Bewältigungsformen erfordert als die totale Institution der Nothilfelager.

Weiter weist Goffman in seiner Aufsatzsammlung ein stark am Nationalstaat orientiertes Verständnis der Gesellschaft oder der, von ihm so bezeichneten, Aussenwelt auf (vgl. Goffman 2014: 21). Für Goffman bedeuten bürgerliche Rechte, über Geld zu verfügen, Schecks ausstellen zu können, zu wählen sowie Ehescheidungen oder Adoptionen beantragen zu können (ebd.: 26). In diesem Verständnis kommen transnationale Vorstellungen der Welt nicht vor. So haben Migrant*innen auch ohne Eintritt in eine totale Institution einen mit rechtlichen und gesellschaftlichen Diskriminierungen verbundenen Status, den Goffman nicht thematisiert. Seine nationalstaatliche Konzeption lässt damit mit Migration und Kolonialismus verbundene Zugehörigkeitsdebatten außen vor. Mit dem theoretischen Instrumentarium Goffmans können die Sichtweisen und Praktiken abgewiesener Geflüchteter nicht vollständig gefasst werden.[9] Im Zuge der Auseinandersetzung mit den Personen in den Lagern habe ich verstanden, dass ihre Strategien auch, aber nicht nur auf das Lagerleben bezogen sind. Die Aussage Augustins, die diese Arbeit einleitet, zeigt genau dies auf: »*Et quand tu sors, tu es illégal. Mais moi j'ai dit aux policiers qu'il n'y a pas des ›illégauz‹ ici. Moi, je ne suis pas illégal, je suis légal. Parce que je suis citoyen du monde!*« (Augustin, 17. Mai 2012, Kurzgespräch nach einer Polizeikontrolle in der Nähe des Lager 2) Er erklärt den Polizisten bei einer Polizeikontrolle, in die er als registrierter Insasse eines Nothilfelagers aufgrund von »racial profiling« hineingerät, dass er nicht illegal sei, sondern Weltbürger. Die betroffenen Personen in den Lagern sind also nicht nur Insass*innen einer totalen Institution, sondern Akteure innerhalb des Grenzregimes, die dieses herausfordern, Grenzziehungsprozesse verändern und mitformen. Die Tatsache, dass Augustin und andere abgewiesene Geflüchtete in einem Nothilfelager in der Schweiz *sind* – aus welchen Gründen auch immer – ist als widerständige Praxis nicht nur gegen die totale Institution, sondern gegen die behördlichen Akteure zu verstehen. Zu bleiben bedeutet, sich den Zielen der Behörden, den asylpolitischen Zielen und den sozialstaatlich gedachten Mechanismen im Zuge des Sozialhilfeausschlusses zu widersetzen.

---

9 Zudem herrschen auch in der von Goffman vorgestellten Aussenwelt andere Lebensentwürfe und klassenspezifische soziale Positionen, die bereits vom bürgerlichen Leben exkludiert sind, wie bspw. die Prekaritätsforschung aufzeigt (vgl. Castell, Dörre 2009; Lorey 2012; Aulenbacher 2009).

Damit verstehe ich sie auch als Akteure, die Grenzziehungsprozesse gestalten und herausfordern. Auf die Tatsache, dass die Personen sich nicht so verhalten, wie sie sollten – nämlich auszureisen –, müssen die staatlichen Akteure reagieren; damit werden Grenzziehungsprozesse der Behörden, die Diskurse über Grenzen und der Umgang mit den Personen gestaltet. Praktiken der Personen in Nothilfelagern sind konstitutiv für das Grenzregime.

Aus diesen Gründen verbinde ich das erweiterte goffmansche Verständnis der Bewältigungsstrategien der Lagerinsass*innen mit der Perspektive des Grenzregimes: Als Bewältigungsstrategien verstehe ich in dieser Arbeit alle Praktiken abgewiesener Geflüchteter in Nothilfelagern, die ihr Selbst vor der totalen Institution schützen bzw. zu schützen versuchen. Bewältigungsstrategien sind auch alle Praktiken, die sie im Umgang mit den inneren Grenzziehungsprozessen und ihrer Position innerhalb des Grenzregimes, in dem sie als Akteure handeln, entwickeln. Zum einen gewährleistet dieses Verständnis von Bewältigungsstrategien, abgewiesene Geflüchtete nicht nur als Lagerinsass*innen zu verstehen, sondern auch in Bezug auf ihre Position und ihr Tun innerhalb des europäischen Grenzregimes. Zum anderen möchte ich damit gewährleisten, dass soziale Auseinandersetzungen im Grenzregime in konkreten alltäglichen Erfahrungen und Praktiken der Menschen sichtbar werden (vgl. Scheel 2015: 7). So erhoffe ich mir, dem bourdieuschen »Verstehen« gerecht zu werden und *»die subjektiven Erfahrungen von Menschen angesichts der spezifischen Lebensumstände und kontextuellen Bedingungen so präzise und nachvollziehbar wie möglich zu machen«* (Schultheis 2012; vgl. Bourdieu 1997: 779ff.).

Ich zeichne im Folgenden vier Bewältigungsstrategien von im Lager lebenden Menschen nach. Um ihre Praxis im Umgang mit den Angriffen auf ihr Selbst besser beschreiben zu können, erläutere ich in drei der vier folgenden Teile spezifische Lagerumstände: Das Workfaresystem, die Küchennutzungen, die Eingangskontrollen durch den Sicherheitsdienst sowie das Warten als Kennzeichen des Lebens in einer totalen Institution und als Kennzeichen einer subalternen Position im Grenzregime.

6.2.1 Mitra: Selbstdisziplin und der Kampf gegen die Behörden

Das Gespräch findet im Januar 2012 in Mitras Zimmer im Lager 2 statt. Er teilt es zu dieser Zeit mit vier anderen Personen. Ich setze mich auf den Rand eines der unteren Betten. Im Zimmer steht ein kleines Tischchen. Mitra stellt den Wasserkocher an und fragt, was für Tee ich möchte. Schwarztee. Er nimmt auch einen. Deshalb muss er eine zweite Tasse bei einem Freund organisie-

ren. Er wäscht beide in der Küche aus, kommt zurück und setzt sich. Letzte Nacht sei ein Mann durchgedreht, erzählt er mir während der weiteren Teezubereitung. Er habe das Fenster und den Fernseher zerschlagen. Und jetzt hätten sie ihn mitgenommen. »Wegen was?«, fragt er und gibt selbst die Antwort: »Wegen nichts!«. So viel Druck hätten sie ihm gemacht. Er meint die Behörden und die Situation an sich, die die Menschen im Lager dazu bringen, sich nicht mehr kontrollieren zu können. Der Mann habe auf dem Gang geschrien, und dann sei die Nachtwache gekommen, es habe viel Lärm gegeben, und dann sei die Polizei gekommen und habe den Mann mitgenommen. Er selbst habe diese Nacht wenig geschlafen, wie so oft. Er lächelt, als er das sagt, um mir anzudeuten, dass es hier im Lager normal ist, nicht schlafen zu können (Interview Mitra, Januar 2012).

Mitra ist seit 2005 in der Schweiz, damals war er Anfang zwanzig. Er kam in einem der sogenannten Empfangszentren an der Schweizer Grenze an. Dort habe er einige Tage bleiben müssen. Dann sei er in ein kleines Dorf gekommen, wo er ungefähr ein Jahr lang in einem Asyllager gelebt habe. Danach hätten *»sie«*, damit meint er die Behörden, ihn erneut *»transportiert«*, wie er den Vorgang nennt. In ein anderes Dorf, in ein Haus mit anderen Personen aus dem Asylbereich. Gut zwei Jahre sei er dort gewesen, genau wisse er es nicht mehr. In dieser Zeit habe er nach einem Rekurs den zweiten negativen Entscheid der Bundesbehörden erhalten. Das Sozialgeld wurde heruntergestuft: Vorher seien es 400 Franken pro Monat gewesen, nachher noch 270 Franken im Monat. Minimal nenne sich das. 2008 haben die Behörden Mitra ins Nothilfelager 1 transferiert. Zehn Monate lebte er dort. Danach sei die Polizei gekommen und habe ihn inhaftiert, insgesamt zwölf Monate in drei unterschiedlichen Gefängnissen. Zweimal hätten sie versucht, ihn auszuschaffen. Er habe sich gewehrt. Irgendwann hätten sie ihn 2010 aus dem Gefängnis entlassen. Er kam ins Lager 2. Nun lebt er hier seit gut zweieinhalb Jahren.

Ich habe Mitra gefragt, was für ihn am schlimmsten sei in der Nothilfe.

> »In der Nothilfe? Da habe ich viele Probleme. Ich habe keine Perspektive zum Beispiel. Ich habe gar nichts hier. Denn du darfst nicht nach draussen gehen, du darfst nicht arbeiten, du darfst nicht studieren, du darfst nicht mit anderen Leuten in Kontakt kommen. Du hast gar nichts, du bist blockiert.« (Interview Mitra, Januar 2012)

Mitra zeigt erstens die Perspektivlosigkeit der Nothilfe auf. Im Gegensatz zu den behördlichen Vorstellungen und den von ihnen verwendeten Mitteln, Op-

tionen oder ein »Feld der Möglichkeiten« zur Verfügung zu stellen, sind diese Optionen für Mitra nicht als solche erkennbar. Er sieht eben keine Perspektive. Er erwähnt den aus der Sicht der Behörden weiteren wählbaren Weg – die Rückkehr – nicht einmal.

Zweitens zeugt seine Aussage vom Regelwerk der totalen Institution: In einem Satz erwähnt er vier Mal, dass er nichts dürfe. Er erwähnt vor allem Aspekte, die den Kontakt zur Aussenwelt einschränken. Die Aufzählungen verweisen auf die Verunmöglichung des gesellschaftlichen Lebens, von Arbeit, Studium und Kontakten mit anderen Menschen. Es sind Dinge, die Mitra einfordert und die für ihn zu einem menschenwürdigen Dasein gehören. Gerade diese Haltung kommt in den Diskursen der Behörden, in den Grenzspektakeln und damit verbundenen Grenzziehungsprozessen nicht vor. Es macht die soziale Unsichtbarkeit aus, dass das, was zu einem menschenwürdigen Dasein gehört, nicht von den betroffenen Personen aus gedacht wird, sondern, wie bereits geschildert, von den staatlichen Behörden aus (Kapitel 5). Diese soziale Unsichtbarkeit ist erst möglich durch das ungleiche Kräfteverhältnis zwischen den Akteuren innerhalb des Grenzregimes. Konkret schildert Mitra bspw., wie die tägliche Präsenzkontrolle seine Beziehung zu seiner Freundin belaste.

> »Ich muss immer hierher kommen für meine Präsenz, für die Unterschrift. Denn, wenn ich drei Tage keine Zeit habe, wenn ich also drei Tage nicht unterschreibe, dann muss ich das Heim verlassen und sie schicken mich wieder in ein anderes Heim. Dabei brauche ich jedes Mal auch ein wenig Zeit, dorthin zu gehören [sich bei seiner Freundin in ihrer WG zugehörig zu fühlen, SM]. Oder ein anderes Beispiel: Meine Freundin will am Dienstag oder am Donnerstag in die Ferien. Ich kann dann nicht mitgehen. Ja, ich kann sie nicht begleiten, oder, das ist schade, das ist scheisse!« (Interview Mitra, Januar 2012)

Die Präsenzkontrolle verhindert eine freie Gestaltung des Alltags und hat Auswirkungen auf Mitras soziale Beziehungen, hier konkret einer Liebesbeziehung. Gleichzeitig macht dieses Zitat deutlich, dass Mitra trotz der Einschränkungen durchaus soziale Kontakte in der Aussenwelt hat. Seine Freundin sei zum Glück im Sozialbereich tätig, sie kenne die Umstände. Aber er habe auch von Leuten gehört, die gesagt haben, dass sie in der Nothilfe leben, und dann würden die Beziehungen nicht halten: *»Sie gehen weg: Keine Freundin mehr!«* Mitra verwirft die Arme, um das Verschwinden der Freundin anzudeuten und lacht. In Mitras Schilderungen zeigt sich die Bewältigungsstrate-

gie, die er gegen die Regeln des Lagers führt. Sein Unterleben kennzeichnet sich durch die Aufrechterhaltung des Kontakts zur Aussenwelt. Es ist für ihn möglich, Kontakte aufrecht zu erhalten. Bei der Beschreibung zeigt sich jedoch, dass diese in zwei »Welten« (Willems 1997) stattfinden – in der Welt des Lagers und in der Welt seiner Freundin, in der er immer wieder um eine selbstbestimmte Zugehörigkeit kämpft.

Mitra erklärt mir den Unterschied zwischen den zwei Welten:

> »Das ist psychologisch, weisst du. Wenn du hierhin kommst, kommt es ganz automatisch in deinen Kopf. Hier sind fünf Leute in meinem Zimmer. Die Atmosphäre ist ganz anders. Wenn du dort bist [wo seine Freundin wohnt, SM], dann gibt es viele frische Leute mit verschiedenen Ideen. Hier gibt es immer nur Leute mit Problemen. Hier sprechen wir immer nur über Probleme. […] Hier sind alle Leute blockiert. Ihre Kreativitätsgene sind blockiert, mit einer Metallzange [lacht].« (Interview Mitra, Januar 2012)

Mitra nennt das zentrale Element, das aus seiner Sicht ein Leben in der Nothilfe ausmacht, eine Blockade. Die Ideen zur eigenen Lebensgestaltung gehen aus. Wie mit einer Metallzange werden sie durchgetrennt. Das Zusammenleben mit den anderen Menschen, die wie er auch immer nur Probleme haben, führe zu dauerndem Kreisen um Probleme und schaffe die spezifische Lageratmosphäre. Und ihr, so Mitra, könne man kaum entgehen. Denn wenn er einmal für einige Stunden allein sei, dann sei er allein, aber auch mit seinen Problemen. Und wenn er nicht alleine sei, dann sei er mit den Problemen der anderen konfrontiert:

> »Mein Nachbar zum Beispiel, kann ich das so sagen? Mein Zimmernachbar//eher Bettnachbar//ja genau (lacht). Ich kann ihm nicht sagen: ›He du, bleib ruhig. Denn er hat auch Probleme. Ich muss ihm immer zuhören. […] Manchmal sagt er: ‚Uhh shit, ich habe viele Probleme.‹ Egal, was er spricht oder was er macht, ich muss ihm zuhören und ihn motivieren, oder. Ich muss etwas zu ihm sagen, oder.« (Interview Mitra, Januar 2012)

Durch die fehlende Privatsphäre ist eine Abgrenzung von den Problemen der Anderen kaum möglich. Mitra erklärt, dass dies nicht nur ein Zustand sei, dem er nicht entweichen könne, sondern dass es auch ein Zustand sei, dem er nicht entweichen wolle, denn hier, in diesem Moment *»sind wir alle Brüder«* (Interview Mitra, Januar 2012). Es ist auch eine Haltung der Solidarität, die sich in Mitras Einstellung gegenüber den Anderen zeigt. Ich habe Mitra ge-

fragt, was seine Strategie sei, mit der Lageratmosphäre und den Blockaden umzugehen:

> *Mitra*: »Ich kontrolliere mich selber. Ich habe viele Probleme und deshalb muss ich diese Probleme kontrollieren. Zum Beispiel höre oder spiele ich ein bisschen Musik, gehe joggen, lese ein bisschen. Ich habe viele Bücher (zeigt auf Bücher). Das Deutschbuch habe ich hier.«
> *I*: »Also du versuchst dich zu beschäftigen, dich zu kontrollieren. Was würde geschehen, wenn du das nicht machst?«
> *Mitra*: »Ganz langweilig! Dann denke ich viel über mein Leben nach. [...] Deswegen muss ich beschäftigt sein, dass ich mich selber kontrollieren kann. Sonst denke ich. Wenn du nichts machen müsstest, würdest du sehr viel über deine Vergangenheit und deine Zukunft nachdenken.« (Interview Mitra, Januar 2012)

Damit Mitra den Lageralltag bewältigen kann, baut er eine hohe innere Selbstdisziplin auf. Dies ist seine Bewältigungsstrategie gegen die Angriffe auf sein Selbst, die von der Institution ausgehen. Er legt sich einen Tages- oder Wochenablauf mit regelmäßigen Aktivitäten zurecht: Musik, Sport, Lesen, Deutsch lernen. Er verhindert damit einerseits, dass er nur an seine Probleme denkt, und versucht andererseits seine Kreativität nicht ganz zu verlieren. Diese Praktik ist für Mitra auch ganz konkret ein Kampfmittel gegen die Behörden. Denn diese führen laut ihm Krieg gegen sie:

> »Sie machen viel Druck auf uns. Wir müssen aufpassen. [...] Sie wollen uns kaputt machen. Sie wollen, dass wir sagen: ›Ich gehe weg von diesem Land.‹ Das ist ein psychologischer Krieg! Man muss stark sein. Ja, ich kann keine Steine nach diesen Behörden werfen, oder. Ich bin nicht so blöd wie diese Behörden. Wenn sie mir einen Stein schicken, dann lache ich, weisst du. Eines Tages müssen sie ja in die Knie gehen.« (Interview Mitra, Januar 2012)

Mitra ist sich der Hierarchie zwischen seiner Position und den staatlichen Akteuren bewusst und definiert seine Widerstandsmöglichkeiten im Wissen um dieses Ungleichverhältnis: Sie provozieren Aggression, aber er kann dieser nicht mit gleichen Mitteln begegnen. Deshalb benutzt er zwei andere Bewältigungsstrategien: Erstens entwickelt er einen größeren Durchhaltewillen als sie, um sie irgendwann in die Knie zu zwingen. Dies macht er über die Beschäftigung und die hohe innere Selbstkontrolle, die sie ihm gibt. Zweitens lacht er über sie und bezeichnet sie als »blöd«. Dass Lachen eine Praxis des Widerstands vor allem in Situationen sein kann, in denen die Macht zwi-

schen den Akteuren sehr ungleich verteilt ist, haben verschiedene Studien aufgezeigt (vgl. Willis 1979; Scott 1985). In Mitras Umgang mit den Behörden und dem Personal des Lagers zeigt sich außerdem eine Abwertungsstrategie. Mitra lehnt sich nicht durch Verweigerung oder durch Streitereien gegen das Personal auf (obwohl es dies durchaus auch gab). Er bleibt ruhig, macht seine Dinge und passt sich soweit wie nötig an. Aber er distanziert sich vom Personal, indem er sie als unprofessionell bezeichnet:

> *Mitra*: »Die Leute, die im Nothilfezentrum arbeiten, die im Büro meine ich: Ich denke sie müssten Sozialarbeiter sein, weisst du, sie müssten eine Ausbildung haben. Sie müssen mit den Leuten umgehen können. Ich habe gesehen, solche Leute gibt es nicht, die in der Nothilfe arbeiten.«
> *I*: »Sie sind nicht ausgebildet.«
> *Mitra*: »Sie sind nicht ausgebildet. Sie wissen gar nichts.« (Interview Mitra, Januar 2012)

Wie die Behörden, die letztlich dümmer sind als die Lagerinsass*innen, ist auch das Personal in den Nothilfelagern in der Darstellung Mitras unprofessionell.

Um mir seine Einstellung besser zu erklären, beruft sich Mitra auf den Widerstandskämpfer Gandhi. Die Engländer hätten die indischen Menschen ins Gesicht geschlagen. Und Gandhi habe ihnen die andere Wange hingehalten, als sie geschlagen hätten, so Mitra. Und er in dieser Situation, was könne er sonst tun? (Interview Mitra, Januar 2012). Er muss gewaltlosen Widerstand leisten, weil er nicht auf der Seite jener stehe, die Steine schmeißen, aber die Möglichkeit habe, wenn er durchhalte, mit seinem Willen die Behörden irgendwann in die Knie zu zwingen.

Vergleichen wir Mitras Umgangsweisen mit dem Lageralltag und Goffmans Typologie primärer und sekundärer Anpassungen, wird deutlich, dass Mitras Bewältigungsstrategie als eine Kombination von mehreren goffmanschen »Bewältigungsmöglichkeiten« gelesen werden kann. Der isolierenden Logik des Lagers zum Trotz pflegt Mitra bedeutende soziale Beziehungen sowohl zur Außenwelt als auch innerhalb der totalen Institution Nothilfelager (Loyalität und sekundäre Anpassung). Er baut sich selbst eine Tages- und Wochenstruktur auf und widersetzt sich damit einer institutionellen Logik, welche explizit darauf ausgerichtet ist, keine Tagesstruktur oder ausgereifte Beschäftigungsmöglichkeiten zu geben (Rückzug aus der Situation, Kolonisierung und sekundäre Anpassung). Und schließlich wertet er Behörden und Personal innerlich ab und lacht über sie, statt in eine offene Konfrontation mit

ihnen zu treten. Er spielt äußerlich mit (Konversion) und schützt sein Selbst gleichzeitig, indem er sich innerlich von institutionellen Rollenerwartungen distanziert (Rückzug aus der Situation und sekundäre Anpassung).

6.2.3 Emerance und Yusuf: Soziale Netzwerke aufrechterhalten

Auch bei Emerance und Yusuf spielen die Zukunft und die Zuversicht, dass es eines Tages besser wird, eine wichtige Rolle, um das Lagerleben auszuhalten. Ihre Hoffnung steht nicht wie bei Mitra direkt mit der Autorität in Verbindung, jedoch ist der Glaube an eine andere Zukunft auch bei ihnen Grundlage für ihre alltägliche Praxis. So erklärt Yusuf:

> »Je me mets toujours dans la tête qu'il y aura un jour espoir. Ça, ça allège un peu. Ça veut dire, ça te donne un peu de dormir et de dormir avec une espérance … d'espérer quelque chose peut-être dans les prochains temps.« (Interview Yusuf, Januar 2012)

Auch Emerance lebt nach der Devise, nie die Hoffnung aufzugeben. Auf meine Frage, ob es nicht einen Moment gebe, in dem man sich entscheide, dass man aufgebe und die Option, zurückzukehren, ernsthaft ins Auge fasse, erklärt sie:

> »Non, moi je ne dis pas ça. Moi je ne dis jamais ça. Si je dis ça, c'est toute la famille qui va couler. […] Je sais que, si ça ne va pas marcher aujourd'hui, demain ça va marcher.« (Interview Emerance, Februar 2012)

Beide, obwohl sie unterschiedliche Ausgangslagen haben, wählen auf dieser Grundlage der Hoffnung einen weiteren Umgang mit ihrer Situation: nie alleine sein. Dieser Praxis im Lageralltag gehe ich im Folgenden nach.

Nie alleine sein

Yusuf ist rund 50 Jahre alt, 2012 habe ich ihn interviewt, damals war er seit über zehn Jahren in der Schweiz, seit eineinhalb Jahren im Lager 2. Er teilt sich ein Sechser-Zimmer mit vier anderen Personen, einer seiner Bettnachbarn schläft, während wir auf den Sofasesseln im Zimmer sitzen und miteinander reden. Auch ihn kenne ich nicht erst, seit ich in Lager 2 forsche. Er ist präsent an den Orten in der Stadt, wo geflüchtete Menschen Support erhalten oder Verbindungen und soziale Netzwerke gegen die Lagerpolitik der Schweiz aufbauen. Weiter hat er Kontakt zu Leuten aus der Community seines Herkunftslandes, die in der Umgebung und in anderen Städten der Schweiz leben.

Ich habe ihn gefragt, wie es war, als er nach zehn Jahren in der Schweiz in ein Nothilfelager transferiert wurde:

> »J'étais très, très en colère, en colère! Même il y avait certains Suisses, des amis à moi, qui ont dit, mais vraiment, on ne comprend pas, on te laisse jusqu'à huit ans et demi, neuf ans, tu travailles, tu fais ta vie, on te dit, pfft, arrête, fou. Mais ça, mais il y a beaucoup de gens qui ne comprennent pas ça.« (Interview Yusuf, Januar 2012)

Yusufs Reaktion auf den Transfer in die Nothilfe war Wut und Unverständnis gegenüber diesem Entscheid, da er bereits so lange in der Schweiz sei und sich hier gut eingerichtet habe (Interview Yusuf, Januar 2012). Auch seine Freund*innen – diese Aussage ist zentral für das Verständnis von Yusufs Praktiken im Lager – hätten dies nicht verstanden. Unter diesen Freund*innen sind zudem Schweizer*innen und auch sie hätten den Entscheid nicht verstanden. Die Hervorhebung seiner Freunde zeigt die sozialen Kontakte, die Yusuf hatte und immer noch hat, und den hohen Stellenwert, den er ihnen beimisst. Zudem wird seine Situation in der Aussenwelt thematisiert, was eine unterstützende Wirkung für ihn hat.

Denn für Yusuf ist das verheerendste am Lagerleben die soziale Isolation. Sie führt dazu, dass er kein *»vie digne«*, kein würdiges Leben, führen könne : *»De rester ici et de regarder la télé et de dormir, manger et dormir, ce n'est pas ... mais il y a des gens qui deviennent même fous«* (Interview, Januar 2012). Die Langeweile des Alltags und das Nicht-ausbrechen-können, das ist das, was nach Yusuf, die Menschen hier zerbrechen lasse:

> »C'est un lieu de craquant sur la personne, la personne craque [...] Tu manges, tu te réveilles le matin, tu vas descendre pour signer, tu te présentes, tu reviens, tu dors, après tu regardes la télé, tu manges, tu dors encore, alors voilà la vie que dans l'aide d'urgence.« (Interview Yusuf, Januar 2012)

Der Lageralltag führt dazu, dass die Leute verrückt werden und ihr Selbst gebrochen wird. Und dabei ist es für Yusuf vor allem die permanente Präsenz, die entscheidend ist. Immer müsse er hier sein, es gebe wenig Möglichkeiten, aus diesem Trott auszubrechen. Für ihn ist es ein Gefühl des Erstickens :

> »Tu te sens vraiment, vraiment étouffé parce que tu ne peux pas prendre des vacances pour aller quelque part de se défouler une semaine, si tu demandes une semaine de vacances, premièrement, 90 percent c'est non. Deuxièmement, la semaine que tu veux partir on ne te donne pas le manger de cette

> semaine. Ça veux dire les deux possibilités d'alléger un peu le stress sont presque impossibles.« (Interview Yusuf, Januar 2012)

Yusufs Analyse verweist auf die Lagerordnung und die Bestrafung durch die Streichung von Nothilfeleistungen. Das Gefühl des Erstickens im Lager ist für ihn verbunden mit den Einschränkungen, nicht nach »draussen« gehen, keine Ferien nehmen und seine sozialen Kontakte nicht pflegen zu können.

Yusuf versucht, trotz den Einschränkungen so viel wie möglich Zeit außerhalb des Lagers zu verbringen. Innerhalb des Lagers ist seine Strategie im Umgang mit dem von ihm geschilderten langweiligen Alltag ein anderer als der Mitras. Er versucht nicht, sich durch Tätigkeiten zu strukturieren, um seine Probleme oder die Situation zu vergessen, sondern durch Gespräche oder das Zusammensein mit anderen Menschen im Lager:

> »Pour se faire, pour se faire oublier tout ça, eh, j'essaie de discuter avec les gens premièrement, de donner des petits faux discours [wir lachen].« (Interview Yusuf, Januar 2012, Lager 2)

Dabei sind es für Yusuf nicht die ernsten Gespräche, die entscheidend sind, sondern das alltägliche Zusammensein und das Diskutieren über die Welt. Er verbringt Stunden draußen auf dem Vorplatz des Lagers mit Leuten und quatscht. Er geht bei anderen Insass*innen auf »Besuch«, wie er es nennt. Oft treffe ich Yusuf in seinem Zimmer und jemand ist bei ihm. Eine seiner Freundinnen im Lager ist Emerance, die ebenfalls erklärt, dass man in den Lagern gebrochen werde, wenn man alleine sei. Yusufs Strategie ist die Flucht in das Gemeinschaftsleben, die Herstellung von Sozietät, um seine Situation als abgewiesener Geflüchteter in der Nothilfe auszuhalten.

Emerance ist mit Yusuf befreundet. Emerances Mann Pierre war bereits in der Schweiz, als sie ebenfalls ein Asylgesuch stellte. Sie lebten dann eine Weile in einer Wohnung in einem Dorf. 2009 hätten sie den negativen Entscheid erhalten und die Aufforderung, zu den kantonalen Migrationsbehörden zu gehen. Dort habe man ihnen den N-Ausweis entzogen und sie ins Nothilfelager 2 geschickt:

> »J'étais vraiment très très, très choquée. De voir que j'étais avant dans un appartement et puis après on m'a envoyée là… dit… on est une famille et puis on a un studio ou je ne sais pas, plus c'est une chambre, ce n'est même pas un studio. On a eu une chambre pour nous trois. Où serait l'enfant? Où vas dormir l'enfant? Où on va mettre les choses? J'étais vraiment choquée. J'ai restée des heures debout à regarder l'endroit ou la chambre on devrait

> dormir. J'ai pleuré, mais ça n'est servi à rien. Donc je suis restée ici, je suis restée dans la chambre, je m'a habitué aux gens, au règlement et puis ... jusqu'à présent on est là.« (Interview Emerance, Februar 2012)

Emerance hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Tochter und später im Lager 2 einen Sohn geboren. Es habe nichts gebracht, im Zimmer zu sitzen und zu weinen. Also habe sie sich an die Situation gewöhnt, an die Leute, an die Regeln. Und wie für Yusuf besteht für sie ein zentraler Punkt der Alltagsbewältigung, um nicht zu »brechen«, darin, nie alleine zu sein:

> »Mais ici, si tu es restée seule, c'est là que tu vas craquer. Ce n'est pas bon de rester seule. Tu trouves quand même quelqu'un avec qui vous vous entendez bien et puis tu dois pas rester seule. [...] Moi je suis avec Yusuf. [...] Dans la vie, ce n'est pas bien d'être seul. Il faut toujours créer des relations, être avec des amis pendant les journées. A parler de n'importe quoi, mais de n'être pas seule, sinon tu vas craquer. Voilà, c'est aussi un système de ne pas craquer.« (Interview Emerance, Februar 2012)

Wie bei Yusuf ist das Gemeinschaftsleben ihre Strategie gegen die Brechung des Selbst. Gleichzeitig läuft dieses Verhalten der institutionellen Logik des Lagers entgegen, die, wie das vorherige Kapitel deutlich gemacht hat, eine Vereinzelung fördert. In diesem Sinne richtet sich das Verhalten gegen die Logik der Institution und kann damit als Strategie der sekundären Anpassung verstanden werden.

Emerance sucht soziale Kontakte nicht nur im Lager, sondern auch außerhalb. Sie hat ebenfalls Kontakt zur Community ihres Herkunftslandes. Dabei kennen sie und Yusuf die Menschen aus beiden Communities und sie tauschen sich über die eine oder andere Person aus. Emerance kocht an Feiern ihrer Community. Um dies zu tun, kommt sie teilweise in Konflikt mit dem Lagerpersonal. So machen Emerance und ihr Mann zu gewissen Zeiten ziemlich viel Workfare. Die erhaltenen Nothilfeleistungen legen sie anschließend zusammen und gehen im lagerinternen Laden für die Essen der Community »einkaufen«. Sie nehmen dann bspw. nur gefrorenes Poulet, das im lagerinternen Laden im Vergleich zu den Läden in der Außenwelt relativ billig ist. So gibt es bald einmal kein Poulet mehr. Zudem, so regte sich ein Mitarbeiter auf, würden sie die Nahrungsmittel in den Spinden im Korridor lagern, bis es zu riechen beginne (Notiz, 3. August 2011, Lager 2; Interview Mitarbeitender Lager 2, Oktober 2011). Emerance nutzt die wenigen Vorteile des Lagerlebens wie die billige Beschaffung von Nahrungsmitteln für ihre sozia-

len Kontakte in der Außenwelt. Damit fordert sie die Grenzziehungsprozesse, aber auch das Ziel der Institution Nothilfelager heraus. Weiter zeigt sich an diesem Beispiel auch, dass das Nothilfelager im Gegensatz zu anderen totalen Institutionen wie Gefängnissen oder Psychiatrischen Kliniken nicht völlig geschlossen ist und die eingeschränkten Möglichkeiten zur Mobilität von gewissen Insass*innen genutzt werden.

Pragmatisch bleiben: Beispiel Workfare

Wie gehen Emerance und Yusuf nun konkret im Lageralltag vor, um die Kontakte zur Außenwelt zu bewahren und sich innerhalb des Lagers zu vernetzen? In Bezug auf die Lagerordnung und die -regelung verfolgen sie eine pragmatische Strategie, wie ich ihr Vorgehen im Folgenden nenne. Ich möchte diese Praxis anhand ihres Umgangs mit dem Workfaresystem des Lagers aufzeigen. Dies dient einerseits dazu, ihre Bewältigungsstrategie innerhalb des Lagers darzulegen und andererseits detaillierter aufzuzeigen, wie die Institution den Lageralltag und darin das Workfare konkret gestaltet. Zuerst führe ich aus, wie das Workfaresystem in Lager 2 organisiert ist und welche institutionelle Bedeutung es hat. Dann gehe ich auf die Praxis von Emerance und Yusuf gegenüber dem Workfaresystem ein. Die Herausgabe sozialstaatlicher Leistungen ist im Lager 2 wie folgt organisiert:

> »Die Nothilfe beinhaltet keine Anreize zum weiteren Verbleib in der Schweiz und erfolgt deshalb nicht in Form von Geldleistungen. Die [zfO, SM] richtet an Ausreisepflichtige je Person und Tag die unten festgelegten Leistungen in Form von Sachleistungen aus. Die Ausrichtung hat an mindestens zwei Tagen pro Woche zu erfolgen. Leistungen werden nur für jene Tage ausgerichtet, an welchen eine Person im Zentrum anwesend ist.
> Abgabe Lebensmittel, Grundbedarf (in Form von Sachleistungen): CHF. 6.00
> Workfareanteil (in Form von Sachleistungen): CHF. 2.50
> Auf dem Grundbedarf (CHF. 6.00) wird auch bei Familien mit mehreren Personen keine degressive Abstufung vorgenommen.« (Leistungsvertrag 2011)

Workfare sind täglich zu verrichtende Arbeiten, die der Sauberkeit und Hygiene im Lager dienen: Putzen der Toiletten und Duschräume, Putzen der Küche, Putzen der Korridore (Böden etc.) und weiterer Räume. Im Lager 2 gibt es auch sogenanntes »Special-Workfare«. Diese Arbeiten sind solche, die nicht immer anstehen, wie zum Beispiel Rasenmähen rund um das Lager, Mithilfe bei baulichen Maßnahmen oder Putzen der Zimmer von Personen, die aus dem Lager ausgetreten sind, bevor wieder Neue hinzukommen. Die

Spezialarbeiten sind beliebt, weil die Personen so drei bis vier Stunden am Stück arbeiten können. Es gibt auch dauerhafte Arbeiten, die über längere Zeit an eine Person vergeben werden: Mithilfe im Laden an den Tagen, an denen er geöffnet ist, Reinigung des Ladens oder Wäschewaschen für das gesamte Lager. Die täglichen Workfarearbeiten sind so organisiert, dass die Personen einmal morgens und einmal abends putzen müssen. Im Lager 2 ist ein Mitarbeiter zuständig für die Organisation des Workfares. Er kontrolliert die Arbeiten jeweils zu einer bestimmten Zeit. Das bedeutet, dass die Personen die Arbeit möglichst kurz vor der Kontrolle erledigen (müssen), da sonst die Toiletten oder Küchen wieder verschmutzt sein könnten.

> Die Leute, die Workfare hatten, waren schon wach, als ich um 8.10 Uhr ins Lager kam. Nuri war am Treppenhausputzen. Hassan kam mir ebenfalls mit einem Putzkübel entgegen. Er putzt auch noch gleich für Gina heute. Er erzählt mir später draussen rauchend, dass er das schon Scheisse finde. Du musst aufstehen, um 8 Uhr putzen und das für so wenig Geld. Jeden Tag um diese Zeit. Sie geben es dir vor. Er arbeite gern, das sei es nicht. Aber er brauche Maschinen oder er wolle auf den Bau, dann könne er viel arbeiten. Aber diese Arbeit: Er mache es, aber es sei schon Scheisse: zwanzig Minuten Scheisse putzen. (Notiz, 16. Oktober 2011, Lager 2)

Die Leute erhalten für die Kontrolle des Workfare einen Zettel mit den Wochentagen. Bei jedem Wochentag markiert der Mitarbeiter nach der Kontrolle am Morgen und am Abend entweder ein »Smiley« oder ein »Smiley mit Lätsch«, wenn das Putzen nicht in Ordnung ist. Haben die Personen das Workfare zur Zufriedenheit erfüllt, erhalten sie für den jeweiligen Tag zusätzlich Fr. 2.50 mehr Nothilfeleistungen. Der Betrag wird für eine Woche aufsummiert und jeweils bei der Sachleistungsabgabe im lagerinternen Laden dazugerechnet. Hat eine Person einen Tag nicht geputzt, dann erhält sie keine zusätzliche Leistung. Es ist in diesem Lager möglich, das Putzen für einen Tag an eine andere Person abzugeben – die Insass*innen müssen jedoch den zuständigen Mitarbeitenden fragen gehen, *»er wolle ihnen da nicht nachspringen und diskutieren«* (Notiz, 7. September 2011, Lager 2).

Emerance erzählt mir, dass sie zu Beginn ein Zimmer zugewiesen bekommen haben, das direkt gegenüber der Toilette lag. Da über 30 Personen diese Toilette benutzt hätten, seien sie und ihre Familie in ihrem Zimmer während des Tages und in der Nacht dauernd Geräuschen und Lärm ausgesetzt gewe-

sen. Das sei, vor allem auch mit den Kindern, nicht sehr angenehm gewesen, und sie habe gefragt, ob sie ein anderes Zimmer haben könnten. Da habe man ihr erklärt, sie müsse zuerst arbeiten. Nur die Leute, die Workfare machen würden, dürften eventuell das Zimmer wechseln. »*Alors, j'étais obligé de travailler et j'ai commencé*« (Interview Emerance, Februar 2012). Nach einer Weile habe man ihnen dann erlaubt, in ein Zimmer zu wechseln, das weiter weg von der Toilette liege. Zudem leben sie nun in diesem Zimmer, das einen Zugang zu einer Toilette hat, die von weniger Personen genutzt wird. Emerance hat sich also entschieden, Workfare zu machen, um ihre Situation innerhalb des Lagers zu verbessern. Workfare bedeutet in diesem Fall für sie jedoch nicht eine zusätzliche Sachleistung, sondern ist gekoppelt an Privilegien wie die Zimmerverteilung im Lager. Zumindest wird das den Personen so kommuniziert, verlässlich scheint das jedoch nicht zu sein. So machen gewisse Personen ihrer eigenen Aussage gemäß schon lange Workfare und konnten trotzdem keinen Zimmerwechsel vornehmen. Danesh beschwert sich seit geraumer Zeit, dass er schon lange ein Einzelzimmer möchte. Als alleinstehender gesunder junger Mann, der Workfare macht und sich auch sonst an die Lagerregeln hält, wird sein Wunsch jedoch höchstwahrscheinlich auch in Zukunft nicht erfüllt werden (vgl. Interview Danesh, Mai 2012). In beiden Fällen ist Workfare aber ein Mittel, um Insass*innen durch eventuelle Aussichten auf eine zukünftig bessere Situation zu steuern.

Workfare wird aber nicht offiziell zur Gewährung von Privilegien benutzt, sondern es soll eine Gleichbehandlung bei der Verteilung gewährleistet werden. So ist die Verteilung des Workfares im Lager 2 sogar nach dem Zufallsprinzip organisiert. Deshalb wird die wöchentlich stattfindende Verteilung von Arbeiten auch »Lotto« genannt. Das »Lotto« findet im Lager 2 in der Waschküche statt. Die Personen, die Workfare machen wollen, müssen sich zu einer bestimmten Zeit dorthin begeben. Im Folgenden schildere ich zwei Beobachtungen des Ablaufs des »Lottos« aus der Zeit, als ich mit dem zuständigen Mitarbeitenden unterwegs war:

> Am Mittwochmorgen um 9.30 Uhr gibt es immer »Lotto«. So nennen sowohl Charly und die anderen Mitarbeitenden wie auch die Bewohner*innen die Workfare-Verteilung. Charly und ich gehen zum Raum mit den Waschmaschinen. Die Waschmaschine dient ihm als Ablage. Die Leute stehen herum oder lehnen am Waschtrog. Es sind diese Woche ungefähr 20 bis 25 Leute, die sich

für das Workfare interessieren. [...] Charly hat Namenszettel per Computer vorbereitet mit den Leuten, die meistens zum Workfare kommen. Die, die noch nie dabei waren, schreibt er von Hand auf einen weiteren Zettel. Er geht die Zettel durch und ruft die Namen aus. Die Zettel mit den Leuten, die da sind, legt er in eine Schüssel. Die Namen derer, die nicht das sind, legt er in ein Couvert. Hasan legt ein Blechtablett auf die Schüssel und schüttelt. Dann wird der erste Name gezogen. Charly hat eine blaue Liste, auf der alle Arbeiten aufgelistet sind. Es gibt die täglichen Arbeiten für eine Stunde und dann gibt es noch »special work«. [...] Bei einigen Arbeiten schreibt er die Namen vor dem Ziehen der Zettel direkt ein. Somit sind schon einige Spezialarbeiten vergeben, bis die eigentliche Ziehung beginnt. Dann ist die erste Ziehung für die alltäglichen Arbeiten. Charly ruft den Namen von jemandem auf. Die Personen dürfen sagen, welchen Job sie wollen. Zum Beispiel: Küche 4. Yusuf fragt Charly, weshalb einige Jobs schon weg seien. Er verstehe das nicht, das sei nicht Lotto. Marie doppelt nach: ›Mach Lotto, Charly, Lotto.‹ Dann wurde der Name von Yusuf gezogen. Er sagt Küche. Charly schüttelt zuerst den Kopf: Bist du sicher, dass du das machst? Yusuf protestiert. Charly trägt ihn dann ein. Dann kommt jemand anders, der »special work« will. Charly trägt ihn ein. Emerance wird gezogen. Sie sagt, sie wolle auch »special work«. Da sagt Charly: Frau K., sind Sie sicher, dass das gut kommt? Sie lächelt, jaja, mein Mann ist Montag da (special work wird jeweils montags erledigt). Ich will Special. Charly trägt Emerance ein. Emerance tänzelt und lächelt und singt: »Yeah, je nettoie.« Die Leute lachen. Auf dem Rückweg vom Lotto erklärt mir Charly, dass er gewissen Leute die Küche und die Toilette gar nicht gebe, weil er keine Lust habe, die immer zusammenzuscheissen. Weil, dort sei es ja schon wichtig, dass es sauber sei, bei so vielen Leute, die kochen. Charly macht dann am Computer die Einträge für diese Woche. (Notiz, 7. September 2011, Lager 2)

Beim Lotto waren es diesmal mehr Leute als beim letzten Mal, als ich dabei war. Die erste Runde fing an und ein Name wurde gezogen. Der Mann sagte, was er putzen wolle. Charly sagte, nein, er könne den Korridor haben. Dann ein weiterer Name, wieder wünschte sich ein Mann etwas. Diesmal war es ok, und Charly trug ihn in die Liste ein. Dann Yusuf, er erhielt auch, was er wollte, und so ging es weiter. Dann hätte es eigentlich eine zweite Runde gegeben für die noch übrigen Jobs für die Leute, die mehr als ein Workfare machen wollen. Aber Charly liess nicht mehr Lose ziehen, sondern bestimmte einfach. Da fin-

gen die Leute an, näher an die Waschmaschine zu gehen. Sie fingen an, die Arme aufzustrecken und seinen Namen zu rufen. Charly! Charly! Er schaute ein bisschen wahllos auf und dem ersten, der ihm ins Blickfeld geriet und der etwas sagte, sagte er: ›Also gut, du kannst das haben.‹ Jemand zupfte ihn am Ärmel, er schaute auf und sagte: ›Gut, du nimmst das‹. Mohammed war das erste Mal dabei. Er fragte Yusuf, was das solle. Yusuf verwarf die Hände und erklärte: ›Fertig Lotto.‹ Dann streckte er energisch auf und rief: ›Charly.‹ Und Charly schaute und gab ihm noch eine Arbeit. Auch Emerance und Marie bekamen eine weitere Arbeit. (Notiz, 14. September 2011, Lager 2)

Bei der Organisation des Workfare im Lager 2 wird die Vergabe von Privilegien oder Sanktionen offensichtlich, da eigentlich »Lotto« gespielt werden sollte zur Vergabe der Arbeiten. Wie die Leute jedoch feststellen und auch monieren, sind einerseits schon bevor der Prozess anfängt, viele Arbeiten vergeben, und andererseits zeigt sich, dass, auch wenn die Personen gewählt werden, sie ihre Aufgabe nicht frei wählen dürfen (je nach Interpretation ihrer Arbeitsfähigkeit). Es entsteht eine Situation beim »Lotto«, in der die Personen schlußendlich um die Arbeit kämpfen müssen. So hat Adnan einem neuen Insassen nach der ersten Runde »Lotto«, als diesem völlig uneinsichtig war, was vor sich ging, erklärt, dass nun *»fertig Lotto sei«*, seinen Arm ausgestreckt und *»Charly«* gerufen, um einen weiteren Job zu erhalten. »Lotto« ist somit, so zeigt sich an mehreren Stellen dieser Notizen, eben kein Verteilungssystem nach dem Zufallsprinzip, wie es die Benennung nahelegen würde, sondern es ist ein willkürliches System: An gewisse Personen werden bereits vor dem Zettelziehen Workfare vergeben. Diese Vergabe verläuft zudem ohne Begründung seitens der Institution, ist also nicht nachvollziehbar. Es zeugt von der autoritären Position des Personals gegenüber den Insass*innen. Die Workfarevergabe ist ein »Lotto« im übertragenen Sinne, denn es ist unklar, ob es nach dem Zufallsprinzip erfolgt, nach dem Prinzip der Disziplinierung durch Arbeit oder nach persönlichen Begünstigungen. Zudem erfolgt bei der Vergabe des Workfare immer auch eine Beurteilung der Tätigkeit der Personen. So fragt der Mitarbeitende bei Emerance nach, ob sie sicher sei, dass das gut komme. Es ist einer dieser Demütigungsmomente, die in solchen Situationen steckt: Die Personen müssen sich um eine Arbeit, die eine Stunde dauert und meist unangenehm ist, streiten und werden dann beurteilt, ob sie fähig dazu sind. Zu entrinnen ist dieser Situation nicht, wenn die Insass*innen die zusätzlichen Fr. 2.50 an Nothilfeleistungen erhalten wollen oder sich für

gewisse Privilegien – wie Emerance in Bezug auf einen Zimmerwechsel – interessieren.

Emerances Strategie im Umgang mit diesem Privilegien- und gleichzeitig Erniedrigungssystem sieht folgendermaßen aus: Sie ist sich der unbefriedigenden Lage durchaus bewusst und weiß auch, dass das Kämpfen um ein Workfare, das schlussendlich unbefriedigende Putzarbeit ist, erniedrigend ist. Deshalb verwendet sie die subversive Strategie, nach dem Erhalt des »Workfares« zu tanzen vor Freude und zu singen, dass sie nun putzen dürfe. Im Kontext des »Lotto« lachen die anderen Insass*innen mit, da sie ebenfalls um die Lage wissen sowie um das unbefriedigende Gefühl, das mit der unbefriedigenden Tätigkeit des Workfares einhergeht. Es ist ihre Art, sich gegenüber dem Mitarbeitenden zur Wehr zu setzen, indem sie mit Humor das Workfare-Systems in Frage stellt, aber aus pragmatischen Gründen trotzdem mitmacht, ohne sich völlig entwürdigen zu lassen.

Yusuf macht kein Workfare mehr: *»Je ne travaille plus pour Charly!«* (Notiz, 23. August 2011, Lager 2). Auch sein Entscheid stellt einen pragmatischen Umgang mit dem Privilegiensystem dar. Er entzieht sich diesem, um die Möglichkeit der sozialen Kontakte zur Außenwelt nicht zu gefährden. Denn er wolle keinen Ärger mit Mitarbeitenden des Lagers. Der Mitarbeiter, der das Workfare organisiere, so erklärt mir Yusuf seinen Entscheid, sei manchmal ok und manchmal nicht; er favorisiere sowieso gewisse Frauen, dabei hätten eigentlich alle das Recht zu arbeiten. Er, Yusuf, habe jeweils mitgemacht und seine Wünsche angebracht, zum Beispiel »Spezialarbeit«, und Charly habe nein gesagt. Da sich Yusuf dann aufregte über die Ungerechtigkeit und mit dem Mitarbeiter stritt, habe er irgendwann entschieden, kein Workfare mehr zu machen:

> *Yusuf*: »Alors je me dis, au lieu d'avoir des problèmes, c'est mieux de laisser ça. […] Je gagne de trente fois de carte Migros. Ça m'aider pour moi? Non, parce que le problème est plus dangereux.«
> *I*: »Quel problème?«
> *Yusuf*: »Pour moi. Toi-même tu le sais un peu, tu as visité différents centres. Alors c'est le centre qu'on peut rester un peu calme ici. Je ne voulais pas avoir des problèmes pour qu'on ne m'emmena encore quelque part dans les montagnes.« (Interview Yusuf, Januar 2012)

An diesem Entscheid Yusufs zeigt sich aber auch die Macht der Institution: Erstens die Kopplung von Nothilfeleistungen an das Verhalten der Personen, zweitens die Einrichtung eines Privilegiensystems, das zur Ordnung im Lager

dient, und drittens die Machtungleichheit zwischen Personal und Insasse, da bei nicht korrektem Verhalten Sanktionen wie ein Lagerwechsel erfolgen können, so zumindest Yusufs Befürchtung.

Zusammenfassend ist auch für Emerance und Yusuf das soziale Netzwerk außerhalb des Lagers als Bewältigungsstrategie für das Leben im Lager bedeutend. Angesichts der Isolation von der Außenwelt und des Bruchs mit ihr, die eine totale Institution mit sich bringt, ist Yusufs und Emerances Praxis der Aufrechterhaltung ihrer sozialen Netzwerke außerhalb des Lagers eine Strategie gegen die Logik der Institution (sekundäre Anpassung). Diese verfolgen sie auch innerhalb des Lagers: »Nie alleine sein« zeugt von der sekundären Anpassung, trotz den institutionellen Widrigkeiten ein Unterleben bzw. eine Gemeinschaft aufzubauen. In Bezug auf das Lagerinterne Workfare verfolgen Emerance und Yusuf unterschiedliche Strategien. Während Emerance mitmacht (Konversion) und sich mittels Humor distanziert (Rückzug aus der Situation und sekundäre Anpassung), macht Yusuf kein Workfare um sein Selbst und seine sozialen Kontakte zu schützen (Rückzug aus der Situation). Seine Strategie zeugt jedoch auch von einer Kompromisslosigkeit, da er offenkundig die Zusammenarbeit mit dem Personal verweigert und dies auch so mitteilt.

6.2.4 Mehdi: Aushalten und Warten

Mehdi kam zusammen mit Amaira 2003 in die Schweiz. Zuerst lebten sie kurz in einem Empfangslager, bald darauf wurde ihnen aber eine Wohnung zugewiesen. Sein ältestes Kind wurde im gleichen Jahr geboren, das nächste zwei Jahre später, das letzte – das *»Bébé«* – im Lager 2 (Akten, Lager 2): *»Sie kennt«*, so Mehdi, *»nur den Bauch ihrer Mutter und das hier«* und zeigt mit dem Arm auf das Zimmer, das sie im Lager 2 zugeteilt bekommen haben (vgl. Interview Mehdi, November 2012).[10] Es stehen vier Betten und ein kleines Kinderbettchen darin. Außerdem gibt es ein Fenster, drei Stühle und einen kleinen Tisch, um den wir sitzen für das Interview. Es sei im Jahr 2010 gewesen, als sie ins Nothilfelager 2 kamen. Zuvor hatten sie den negativen Asylentscheid erhalten. Daraufhin war Mehdi für drei Monate im Gefängnis, dann wieder frei und dann erneut im Gefängnis:

10 Das Interview mit Mehdi habe ich zu einem Zeitpunkt gemacht, als ich nur noch sporadisch »auf Besuch« ins Lager 2 ging.

> »Sie haben alles probiert mit mir. Ich war drei Monate im Gefängnis, dann wieder frei, nachher wieder im Gefängnis. Nachher haben sie mich hierher gebracht. Um noch mehr Druck zu machen, dass sie mich nach [Herkunftsland] zurückschicken können. Ja, das läuft einfach so.« (Interview Mehdi, November 2012)

Der Wechsel in das Nothilfelager war für Mehdi ein einschneidendes Ereignis. Er erklärt dieses als Verlust seines *»normalen Lebens«:*

> »Ja, unser Leben ist wie umgekehrt. Wir waren vorher einfach in einer Wohnung. Den Kindern ging es viel besser. Es war einfach, es war ein normales Leben. Ich durfte nicht arbeiten, aber trotzdem haben wir ein normales Leben gehabt. Und dann plötzlich, nach acht Jahren normalem Leben, muss ich wieder in ein Zentrum gehen, in nur ein Zimmer. Unsere Sachen, wir mussten alles verlassen. Weil in der Wohnung waren alles unsere Sachen, Schlafzimmer, Kinderzimmer, äh Wohnzimmer, das war alles meines oder, was ich, sagen wir, in acht Jahr aufgebaut hatte. Ist alles weg. Es war komisch, einfach mit einem Koffer hierher zu kommen und fertig. Von einem Tag auf den anderen ist alles anders, verstehst du. Und das ist schockierend. Das kann man nicht einfach akzeptieren. Das macht Probleme. Psychisch ist das auch nicht gut, es geht nicht gut oder. Für mich ist es nicht gut, für meine Frau auch nicht und für die Kinder auch nicht. […] Und einfach unser Leben ist wie umgekehrt.« (Interview Mehdi, November 2012)

Ihr Leben sei umgekehrt. Mehdi sieht den Eintritt ins Lager als Verlust des »normalen Lebens«, das er mit Privatsphäre, Privatbesitz und dem Recht auf Arbeit assoziiert. In dem Sinne ist der Eintritt in die Institution der Moment, in dem mit der »bürgerlichen Welt«, die Goffman beschreibt, gebrochen wird. Dabei geht es auch um die Rolle als Familienvater, die er nicht mehr wahrnehmen kann mit dem Eintritt in die Institution, da er nicht arbeiten kann. Es ist für Mehdi das Ereignis, das Goffman als den bürgerlichen Tod beschreibt. Diesen Bruch hat Mehdi stark erlebt. Bei ihm ist der Verlust dessen, was er in acht Jahren aufgebaut und das sich in einer Wohnung mit eigenen Sachen materialisiert hat, am schwierigsten. Mehdi hat sich von diesem Wechsel ins Nothilfelager nicht erholt:

> »Ja, ich bin fast immer deprimiert. Ich habe eine Depression. Es ist, ich habe fast keine Lust auf irgendetwas, weder auf das Leben oder um zu Essen, einfach auf nichts. Und ich habe fast keine Hoffnung, ich bin hoffnungslos, ich kann nicht denken oder sagen, ich mache jetzt das oder das. Manchmal

> frage ich mich: ›Was habe ich gemacht in diesem Leben, dass ich das erleben muss? Und wann wird das fertig sein, oder wird es nie enden im Leben?‹ Ja, das macht krank. Ich bin beim Psychiater, ich gehe immer. Fast jede zweite, dritte Woche bin ich beim Psychiater.« (Interview Mehdi, November 2012)

Im Gegensatz zu Yusuf und Emerance, die sich »verbieten«, die Hoffnung aufzugeben, ist dies für Mehdi schwieriger und er verspürt keine Lust auf das Leben. Nichtsdestotrotz wird in den bisherigen Aussagen klar, dass die von den Behörden favorisierte Zielsetzung der ›freiwilligen Ausreise‹ für ihn ebenfalls keine Option darstellt, die er in Betracht zieht. Ähnlich wie Mitra erklärt er, dass die Behörden einem viel »Druck« machen. Im Gegensatz zu Mitra positioniert er sich jedoch nicht als jemand, der sich selbst stärken muss, um gegen sie »anzukämpfen«, sondern er holt sich Hilfe bei einem Psychiater. Es ist somit ein (temporäres) Eingeständnis des Autonomieverlusts.

Für Mehdi ist das Lager ein Ort der Probleme. Dies drückt sich in vielen Bereichen aus, zuerst mit den Kindern:

> »Meine Kinder werden immer komplizierter, nein wirklich! Am Anfang haben sie es toll gefunden, mit ihren neuen Kollegen zusammen zu wohnen und immer nach draussen gehen zu können. Als wir hierher gekommen sind, war es Sommer, alles war offen, und es hatte viele Leute und viele Kinder. Sie haben gespielt, so lange gespielt, bis 9 Uhr gespielt, sie wollten nicht schlafen. Sie haben gesagt, hier ist es gut, hier ist es schön. Ja, das war gut. Und nachher, langsam, fanden sie es nicht mehr schön. Dieser Ort ist wirklich Scheisse. Es war nicht, äh, wie sie dachten. Langsam, langsam. Jetzt sind sie fast nicht mehr mit den anderen Kindern zusammen. Darum haben sie [zfO, SM] sie jetzt in einer Kita gemeldet, dass sie nicht hier bleiben. Weil, es gab fast jeden Tag Probleme oder, jeden Tag: Probleme bei den Duschen, Probleme bei den Toiletten, Probleme mit anderen Kindern, Probleme mit meiner Frau, Probleme, jeden Tag gibt es etwas. Jetzt auch am Wochenende, es geschieht immer etwas. Weil die Kinder nicht frei sein können. Also meine Kinder, sie sind aktiv, die wollen immer etwas machen, sich bewegen und so. Und viele Leute akzeptieren das nicht.« (Interview Mehdi, November 2012)

Die Probleme, die Mehdi aufzählt, sind verbunden mit Tätigkeiten, die im »bürgerlichen Leben« zur (familialen) Privatsphäre gehören. Im Lager müssen viele Tätigkeiten in Bezug auf den Alltag mit Kindern wie Toilette, Bad, Zähneputzen in öffentlichen Räumen organisiert werden. Hier zeigt sich erneut,

dass das Lagerleben für Mehdi vor allem mit dem Verlust des bürgerlichen Lebens, in dieser Aussage mit dem Verlust der Privatsphäre eines Haushaltes als Schon- und Schutzraum, zu tun hat.

Ein zweiter Problembereich ist die gemeinsame Nutzung der Küche. Amaira und Mehdi schildern ein Beispiel:

> *Mehdi*: »Ja, es ist mühsam. Du musst warten, bis die Leute fertig sind. Alles ist dauernd besetzt, man darf das nicht machen, darf das nicht machen. Die Küche wird im Moment von zwei grossen Familien gebraucht, man hat keine Chance. Man muss immer warten, bis sie fertig sind. Und es gibt immer mehr Problem wegen dem.«
> *I*: »Gibt es denn Streit oder Diskussionen?«
> *Mehdi*: »Ja. Streit. Manchmal. Ja, aber auch diese Leute sind nicht schuld. Es sind einfach die Konditionen hier. Weil, sie müssen auch kochen, die anderen müssen auch kochen, und wir müssen auch kochen.«
> *Amaira*: »Aber ja, normalerweise hat eine Familie eine Stunde oder zwei Stunden zum Kochen. Aber diese Familie und die andere Familie auch, sie sind ab 9 Uhr morgens in der Küche und erst um acht Uhr abends fertig mit der Arbeit. Das ist nicht normal.«
> *Mehdi*: »Ja, das sind die Konditionen, das sind nicht die Leute, das sind die Konditionen, Amaira. Ich sehe, die Leute sind nicht schuld. Denn wir sitzen auch in der Küche, es gibt keine andere Möglichkeit, wir müssen dort Kaffee trinken, zusammen reden, sie wollen auch nicht in ihr Zimmer, sie wollen auch in der Küche sein. Das ist normal. Ich finde das ist nicht ein Problem. […] Es sind einfach die Konditionen. Denn eine Küche für über dreissig Personen, das ist nicht normal. Diese Familie, das sind zum Beispiel acht Personen und meine fünf. Und eine andere Familie sind sieben Personen, und es gibt auch andere Familien mit nur einem Kind, zum Beispiel Mama Dean oder diese neue Frau von China oder Mama Nassed. Das sind auch Menschen. Normal wäre es, für jede Familie eine Küche zu haben. Aber wenn das nicht so ist, dann muss man es akzeptieren. Du kannst nicht sagen, ich muss kochen und du nicht. Das geht nicht.« (Interview Mehdi, November 2012)

Rollenverlust und die gleichzeitig geforderte Rollenübernahme als Insasse eines Nothilfelagers bewirken einen einschneidenden Verlust oder die Beschränkung des Selbst in dem Sinne, dass das bisherige Selbstbild durch den Spiegel der Gesellschaft verloren geht (vgl. Mead 1968). Bei Mehdi führt diese einschneidende Beschränkung des Selbst zu Depression, Hoffnungslosigkeit

und Rückzug. Aus seiner Sicht ist jedoch klar, dass die Bedingungen des Lagers die Probleme auslösen und nicht die Leute an sich. Wären die Konditionen anders, gäbe es mehr Privatsphäre, dann würden die meisten mit dem Lagerleben verbundenen Probleme gar nicht auftauchen.

Mehdi hat keinen Tagesablauf oder Tagesplan, wie dies Mitra zuvor beschrieben hat. Er hat nicht die Strategie oder den Anspruch Mitras, Dinge bewusst zu tun, um sich selber zu kontrollieren oder besser mit seinen Problemen umgehen zu können. Mehdi hat sich das Internet eingerichtet (Interview Mehdi, November 2012). Dabei ist jedoch die Verwendung immer ungerichtet und unspezifisch. Es gibt kein konkretes Ziel dieser Tätigkeit. Auch zeugt seine Aussage von einer gewissen Antriebslosigkeit. Das Workfare ist fester Bestandteil seines Tages, welches er jedoch als *»ein wenig Putzen«* beschreibt und damit zu erkennen gibt, dass dies weder sinn- noch zeitfüllend ist. Seine Einstellungen gegenüber der Situation beschreibt er als Zustand des »Wartens«, den es zu akzeptieren gelte, bis etwas anderes komme (Interview Mehdi, November 2012). Mehdi versteht die Zeit im Nothilfelager als Prüfung des Lebens, die er als Erfahrung in sein weiteres Leben mitnehmen werde und die seinen Umgang mit Menschen prägen werde:

> »Aber vielleicht, für mich, vielleicht nachher, wenn ich auf die andere Seite gehe, ich sage andere Seite, weil alles hat mehrere Seiten, dann weiss ich, was hier passiert, wie diese Leute leben. Ich verstehe das hier als eine Prüfung. Das kann ich nachher, wenn es mir gut oder besser geht, nicht vergessen. Ja, ich werde dann immer an arme Leute denken, die jeden Tag Probleme haben.« (Interview Mehdi, November 2012)

Ich betitle Mehdis Bewältigungsstrategie der institutionellen Logik des Lagers als »Aushalten der Konditionen«. Mehdi unternimmt vordergründig primäre Anpassungen an die Lagersituation, indem er sich den Konditionen anpasst, sei dies zum Beispiel in der Küche, aber auch gegenüber dem Personal, von dem er das Workfare des Waschens (special workfare) erhalten hat. Hintergründig erleidet Mehdi jedoch einen Rollenverlust. Er zieht sich zurück, wird deprimiert und versucht, den mit dem Lagereintritt einhergehenden Verlust des Selbst auszuhalten.

6.2.5 Prajun und Beth: Ironie und Rückzug

Prajun sitzt vor dem Lager an einem Tisch für sich alleine vor seinem Mittagessen. Ich sitze ihm gegenüber und trinke einen Kaffee. »*Ich koche selber für mich. Ich koche gerne alleine und ich bleibe gerne alleine*«, so erklärt mir Prajun. Dieses Alleinbleiben ist für Prajun auch ein Allein-bleiben-müssen. Oder es ist eine Konsequenz des Lagerlebens. Denn die Leute würden ihn nervös machen, er habe permanenten Stress, er nerve sich, und dann gehe es ihm wieder schlecht. Deshalb mache er seit einiger Zeit die Dinge lieber alleine (Interview Prajun, März 2012).

Prajun ist 2001 in die Schweiz gekommen. Er hat von 2001 bis 2008 einen N-Ausweis gehabt (Akten Lager 2). Er habe zuerst in einem Dorf in einer kleinen Wohnung gelebt und für Sozialgeld gearbeitet. Es sei ihm dort gut gegangen. Er habe ein wenig Geld gehabt und viele Menschen in diesem Dorf gekannt. 2008 habe er den negativen Entscheid erhalten und sei für rund ein halbes Jahr in ein Lager transferiert worden. Dort sei er einige Monate gewesen. Dann habe er einige Monate in Lager 1 gewohnt. Das Lager 1 sei für ihn gut gewesen, weil es in der Nähe des Dorfes gelegen habe, wo er früher gelebt hätte, und er seine alten Kontakte wieder habe wahrnehmen können. Nach seiner Zeit im Lager 1 sei er ein Jahr in Ausschaffungshaft genommen worden. Mehrmals hätten die Behörden ihn in ein anderes Gefängnis transferiert. Nach zwölf Monaten sei er entlassen worden und ins Lager 2 gekommen. Das Gefängnis sei für ihn sehr schlimm gewesen, weil es keine Sonne und keine frische Luft gehabt habe und man nicht habe rausgehen könne. Deshalb sei es im Lager hier für ihn besser. Obwohl, so erinnert er sich, er sich zu Beginn dauernd im Gebäude verirrt und dann jeweils sein Zimmer nicht mehr gefunden habe, weil alles gleich aussah. Und auch hier habe er Probleme. Er habe oft Streit mit den Leuten. Die Leute würden »*kompliziert*« auf ihn reagieren. Er sei auch ein bisschen kompliziert, das sei schon so (Interview Prajun, März 2012). Zudem seien die Leute hier alle »*komisch*«, das Personal, aber auch die Bewohner (Interview Prajun, März 2012). Auf meine Frage, weshalb, schildert er mir folgende Situation:

> *Prajun*: »Ja, sorry, die Leute machen vieles selber kaputt, zum Beispiel die Toilette oder die Küche, obwohl wir das unbedingt brauchen. Die Leute machen das selber kaputt. Aber wenn etwas kaputt ist, montieren die Leute vom Büro nichts, das dauert eine Woche oder zwei Wochen. Letzthin hatte es einmal nur zwei Toiletten für 130 Leute gehabt. Und das ist schlimm, oder. Ich habe

viele Male hier überall Pipi gemacht. Und warum? Weil ich keine Chance hatte, auf die Toilette zu gehen, weil so viele Leute dort waren, und ich musste Pipi machen, deshalb ging ich nach draussen. Ich musste, oder!«
I: »Weshalb, denkst du, machen die Leute Dinge kaputt hier?«
Prajun: »Das ist, weil viele von uns hier in diesem Zentrum unter Druck stehen. Die Leute nerven sich. Wenn sie einen Tag hier sind, ist es noch ok, zwei Tage sind auch noch ok, aber langsam, langsam werden alle krank, krank im Kopf. Ich sage zu den Leuten, ich bin zwei Jahre hier, ich weiss, dass ich krank bin und mein Kopf nicht gut ist. Das sage ich den Leuten so: Ich bin ein kranker Mann, lasst mich in Ruhe, ich will mit niemandem Kontakt haben. So gehe ich oft, ob Regen oder Sonne, direkt an den [Fluss, SM] und geniesse dort die Zeit und gehe nur wieder nach Hause, um zu essen und so. Denn, wenn ich Kontakt mit den Leuten habe, dann habe ich nur noch mehr Probleme.« (Interview Prajun, März 2012)

Prajun beschreibt, wie das Lagerleben die Menschen krank werden lässt. »Krank« ist ein ambivalenter Zustand in Prajuns Lebenssituation: Einerseits benutzt er diesen Begriff, um zu beschreiben, dass das Lager krank macht. Dabei sagt er aktiv gegen außen, dass er krank sei; damit erfolgt eine analytische Distanzierung zu seiner Situation im Lager. Andererseits und gegen innen ist Prajun durch das Lagerleben wirklich psychisch angeschlagen. Die Verwendung dieses Begriffs ist gleichzeitig eine Strategie der Distanzierung und eine Beschreibung seiner Situation.

Er sei, so erklärt er weiter, jedoch nicht immer in diesem Zustand gewesen, sondern es sei eben eine Konsequenz des Lagerlebens. Früher habe er ab und zu auf die Kinder geschaut. Oder er habe den Leuten etwas ausgeliehen: sein Velo, seine Turnschuhe, mit denen er joggen gehe. Aber danach sei immer alles kaputt gewesen. So etwas mache ihn nervös. Früher habe er auch viel Gitarre gespielt, denn Musik und Tanz sei sein großer Traum schon seit seiner Kindheit. Aber jetzt spiele er nicht mehr viel, weil immer alle kommen würden und Gitarre lernen wollten. Aber Gitarre könne man nicht in einer Stunde lernen. Die Leute würden glauben, so erklärt er, er hätte erst gestern angefangen, Gitarre zu spielen. Er sage ihnen, dass er seit achtzehn Jahren Gitarre spiele und dass sie halt auch üben müssten, um es zu können. Das gleiche sei auch mit dem Fitnesstraining. Er trainiere seinen Körper jeden Tag, weil er tanzen wolle. Und er singe viel. Er übe. Aber die Leute würden dann denken, dass er krank sei (Interview Prajun, März 2012).

Heimliche Formen sekundärer Anpassung

Es sind jedoch nicht nur die fehlende Privatsphäre und der dauernde soziale Stress mit den Insass*innen im Lager, die Prajun zu schaffen machen, sondern auch die Auseinandersetzung mit Mitarbeiter*innen und mit der herrschenden Logik der Institution. Für Prajun ist es unerträglich, dass er auf alles »*warten*« muss: auf Dinge, die geflickt werden müssen, auf Dinge, die entschieden werden sollten, auf Antworten von Behörden etc. Das von ihm angeführte Beispiel mit den kaputten Toiletten verdeutlicht die Problematik. In Bezug auf Goffmans Analyse der Demütigungen, die ein Lagerleben mit sich bringt, verdeutlicht diese Szene mehrere solcher Empfindungen von Prajun. So ist es demütigend, auf etwas warten zu müssen, ohne genau den Grund zu kennen, weshalb. Die eigenen Möglichkeiten zur Behebung der Situation sind eingeschränkt. Mit der kaputten Toilette einher geht ein Aushaltenmüssen. Dieses verdeutlicht die repressive Struktur der Institution, in der er seine Primärbedürfnisse nicht erfüllen kann. Und es führt ihm sowohl die eigenen minimalen Handlungsmöglichkeiten vor Augen wie auch die Machtlosigkeit gegenüber der Institution, in deren Händen es liegt, das Problem zu lösen. Zudem ist Urinieren im Freien für Prajun mit Scham behaftet und greift wiederum in die Privatsphäre ein, da er es nicht in einer Toilette tun kann, sondern irgendwo draußen tun muss. Diese Situation zeigt die Angriffe auf das Selbst durch das institutionelle Setting auf und die Empfindungen, die sie bei Prajun hervorruft.

Prajuns Reaktion auf diese Situation war, draußen pinkeln zu gehen, ein heimlicher, pragmatischer Akt. Warten, um mit 130 Menschen anzustehen, bis er auf die Toilette gehen kann, wollte er nicht. Er schildert mir eine weitere Situation, in der er ebenfalls heimlich die Dinge selbst in die Hände nimmt. Sein Kühlschrank sei kaputt gewesen. Das habe er dem Personal gesagt, aber dann sei nichts geschehen. Er habe gemerkt, da komme kein neuer Kühlschrank. Dann habe er heimlich einen anderen geklaut in einem Zimmer eines Mitinsassen. Er habe das tun müssen, erklärte er mir, weil es in seinem Zimmer zu riechen begonnen habe. Wie bereits bei der Situation der fehlenden Toiletten ist auch der Umstand mit dem Kühlschrank mit Scham oder Unwohlsein verbunden, denn Prajun will nicht, dass es in seinem Zimmer schlecht riecht. Er habe seinen Kühlschrank geputzt und dann getauscht mit einem Kühlschrank aus einem anderen Zimmer, ohne dass der Mann, der in diesem Zimmer wohnte, dies bemerkt habe. Er wisse, dass dies nicht in Ordnung sei, aber was hätte er tun sollen? (Interview Prajun, März 2012). Pra-

juns Reaktion zeigt den Handlungsspielraum im Lager und wie er ihn nutzt. Mit seiner heimlichen Bewältigungsstrategie unterläuft Prajun die im Lager herrschenden Regeln und entgeht dem Zustand des Wartens. Er schafft ein Unterleben zur Ordnung der Institution und distanziert sich so von deren Regeln (vgl. Goffman 2014: 169). Mittels sekundärer Anpassung und der Verwendung von »*unerlaubte[n] Mitteln]*« (ebd.: 68) schützt er sein Selbst vor den institutionellen Angriffen.

Auflehnung bis zum Zusammenbruch

Prajun lehnt sich jedoch auch offen gegen Situationen des Wartens auf. Ein Beispiel, das er schildert, ist der Kampf um ein Einzelzimmer. Das Lager 2 nimmt Wünsche der Personen entgegen und die Mitarbeiter*innen bemühen sich, diese möglichst zu erfüllen (vgl. Interview Mitarbeiter Lager 2, Oktober 2011). Der zuständige Mitarbeitende erstellt eine Liste mit den Namen der Personen, die ein Einzelzimmer wollen. Kriterien bei der Zuteilung von Einzelzimmern sind die psychische und physische Verfassung der Menschen, teilweise auch die Dauer, die sie bereits im Lager sind – was oft einhergeht mit einer schlechten psychischen Verfassung. Es gibt jedoch nicht genügend Einzelzimmer und vor allem sind die Personen, die in Einzel- oder Zweierzimmer wohnen, dann oft längere Zeit dort, damit es ihnen besser geht. Die Konsequenz ist, dass viele Lagerinsass*innen auf Einzelzimmer warten müssen oder gar nie eines erhalten. Wer eines erhält, bestimmt in Lager 2 in Absprache mit den Mitarbeiter*innen der Leiter. Die Personen, die nicht zufrieden sind, können zu ihm gehen, um sich zu beschweren.

Auf ein Einzelzimmer habe er ein halbes Jahr gewartet. Wenn er jeweils nachgefragt habe, kam die Antwort, er sei Nummer 2 oder Nummer 7 oder sonst eine Nummer auf der Liste:

> »Und einmal habe ich gestritten: ›Ich bin so lange hier, und ich arbeite immer, warum bekomme ich kein Einzelzimmer? Wer hat wie viele Male die Arbeit verlassen? Schaut meine Arbeit an. Jeden Tag, wenn ich nach [Stadt] gehe, dann komme ich für die Arbeit zurück.‹ So habe ich gestritten. Sie haben mir gesagt: ›Nein, für dich kommt kein Zimmer.‹ Dann, ok, habe ich gedacht, kann ich auch extrem sein. Und ich habe dann immer schlechte, schlechte Worte benutzt. Und ich habe alles nur schlecht gemacht. Nachher

haben sie gesagt, ich sei krank. Ja, ich war nachher in der Psychiatrie[11], und nachher habe ich ein Einzelzimmer erhalten.« (Interview Prajun, März 2012)

Prajuns Auflehnung geschieht hier nicht heimlich, sondern offen. Die Konsequenzen sind zweischneidig. Für mich ist es nicht eruierbar, ob er auch aufgrund des Stresses, die die Auflehnung und die damit einhergehende Anstrengung mit sich brachten, einen Zusammenbruch erlitt, oder ob das Personal aufgrund seines Verhaltens entschied, ihm ein Einzelzimmer zu geben und damit den wohl auch für sie anstrengenden Zustand zu beenden. Für Prajun war dieses Ereignis auf jeden Fall einschneidend. Er versucht seit diesem Ereignis und den damit einhergehenden psychischen Folgen, einen anderen Umgang mit dem Lageralltag zu gewinnen: Abstand. Wie zu Beginn dieses Kapitels geschildert, mache er viele Dinge nun alleine, so zum Beispiel kochen oder essen. Und er bleibe lieber alleine, sonst werde er nervös. Er pflege keine Kontakte mehr und müsse sich dafür auch nicht mehr aufregen. Er sei, so sagt er zu sich selber, aber auch zu den anderen Leuten, ein kranker Mann.

Seine Versuche, sich stärker aus allem rauszuhalten, gelingen Prajun jedoch nur bedingt und er kommt immer wieder in Situationen, in denen er sich offen gegen die Institution auflehnt und die Akteure herausfordert. Dabei, so zeige ich anhand einer letzten Situation, ist Prajuns Widerstand nicht nur konfrontativ, sondern es ist ein Widerstand, der die Logik der Institution und die damit verbundenen Angriffe auf das Selbst offenlegt und spiegelt.

Die institutionelle Logik spiegeln

Im Frühling 2012 verordnete die Migrationsbehörde, dass im Lager 2 nachts neu ein Sicherheitsdienst die Eingänge kontrollieren soll. Dies war zu Beginn als Pilotprojekt gedacht, dann jedoch eingeführt worden.[12] Sowohl das Personal wie der Leiter des Lagers 2 waren von dieser Maßnahme nicht begeistert. Einerseits fanden sie es für die betroffenen Personen aus mehreren Gründen nicht gut: So würden diese in der Nacht nicht mehr zu den Nachtwachen gehen und reden, wenn sie Sorgen hätten. Die Nachtwachen seien aber gerade die Ansprechpersonen, die viel mehr Zeit hätten als sie, die während des Tages

---

11 Es ist für mich nicht mehr rekonstruierbar, ob Prajun tatsächlich eine gewisse Zeit in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wurde oder ob er in psychologische Behandlung war. So oder so erhielt er danach ein Einzelzimmer. Er war nach dem Erhalt des Einzelzimmers sicher für einige Zeit in psychologischer Behandlung.

12 Diese Informationen habe ich aus den Arbeitsrapporten der zfOs in denen das Schreiben der kantonalen Migrationsbehörde ebenfalls vorhanden war.

dauernd tausend Dinge zu tun hätten. Zweitens würde der Sicherheitsdienst die Leute kontrollieren, was sie nicht gut fänden. Und drittens fühle sich das Personal selbst kontrolliert, da der Sicherheitsdienst einen Rapport sowohl an die Leitung des Sicherheitsdienstes als auch an die Migrationsbehörden lieferte, zum Beispiel über offene Türen oder sonstige Vorkommnisse. Dies, so die Angst des Personals und des Leiters der zfO, würde sich auf die Art und Weise der Führung des Lagers auswirken. Nichtsdestotrotz war der Sicherheitsdienst ab diesem Zeitpunkt über Nacht im Lager 2. An diesem Ereignis zeigt sich, dass der Handlungsspielraum der zfOs, sich gegen unerwünschte Veränderungen zur Wehr zu setzen, minimal sind oder sie sich nicht durchsetzen konnten (Notiz, 21. Mai 2012, Lager 2; Notiz, 4. Juni 2012, Lager 2).

Es war die Aufgabe der Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes, ab 22 Uhr abends Türkontrollen vorzunehmen, Eingänge zu kontrollieren und Rundgänge im Lager zu machen. Um 8 Uhr morgens war ihr Dienst beendet. Was genau sie auf den Rundgängen machten oder was ihre Handlungskompetenzen waren, war zu Beginn ihrer Anwesenheit sowohl für das Personal wie auch für die Lagerinsass*innen unklar (Notiz, 21. Mai 2012, Lager 2; Notiz, 4. Juni 2012, Lager 2). Es waren nach Angaben der Insass*innen meist zwei Personen des Sicherheitsdienstes, die am Abend oder in der Nacht Kontrollen – meist am Eingang des Lagers, manchmal auch am Eingang des Geländes – durchführten. So schildert Salma bspw., dass sie spät abends in einer Ecke des Geländes von zwei Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes mit der Taschenlampe angehalten worden sei. Sie hätten ihren Ausweis kontrolliert und sie gefragt, ob sie hier wohne. Und das, so empörte sie sich, sei vor dem Lager geschehen, als sei sie kriminell (Notiz, 21. Mai 2012, Lager 2). Danesh regte sich auf, dass sie seine Taschen kontrolliert haben, als er einfach nur nach Hause schlafen gehen wollte (Notiz, 21. Mai 2012, Lager 2; Interview Danesh, Mai 2012).

Prajun erzählt, dass er bereits dreimal am Abend an der Eingangstüre des Lagers von Personen des Sicherheitsdienstes kontrolliert worden sei. Beim ersten Mal habe er ihnen herausfordernd die Taschen hingestreckt und gefragt, ob sie sie kontrollieren wollen: »*Dann musst du es aber richtig machen*«, habe er zu ihnen gesagt. Und wenn sie etwas verlieren würden während der Kontrolle, müssten sie es ihm zurückbezahlen. Darauf habe er seine gesamte Tasche ausgepackt und den Inhalt vor ihnen auf die Straße geworfen: »*Das ist meine Unterhose, das ist mein Tuch, das ist meine Sonnencrème, das ist mein Spiegel, das mein Messer*« (Interview, Prajun, 8.März 2012). Er provoziert durch diese Handlung, auch indem er durch das Messer, das er herausnimmt, das Bild

des »kriminellen Anderen« evoziert. Auch beim zweiten Mal habe er mit ihnen gestritten, erklärte er mir, ohne es weiter auszuführen. Und letzthin sei er erneut kontrolliert worden:

> »Für mich ist es so: Ich wurde schon dreimal kontrolliert, zweimal habe ich schon gestritten, und gestern habe ich gedacht: Warum soll ich immer streiten? Diese Leute wollen kontrollieren, dann ok, sollen sie kontrollieren. Ich will auch ein bisschen spielen mit dem Sicherheitsdienst. Ich trage immer einen Rucksack. Als ich sie sah, ging ich direkt zu ihnen und sagte: ›Bitte kontrolliert meinen Rucksack.‹ Ich ging dann zehnmal raus, zehnmal wieder rein, und jedes Mal mussten sie mich kontrollieren. [...] Gestern ging ich wieder zum Sicherheitsdienst. Ich habe Unterhosen von mir, Unterhosen von Frauen und Kondome in den Rucksack getan und bin zu ihnen gelaufen. Und ich ging zwanzigmal dorthin und zeigte ihnen meinen Rucksack. So: Sie machen ihre Arbeit, ich mache meine Arbeit, oder?« [Lacht]. (Interview Prajun, März 2012)

Prajuns Praktik legt die institutionelle Logik und die damit einhergehende Demütigung der Kontrolle offen. Er erklärte den Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes, dass sie bei der Kontrolle nichts von seinen Gegenständen kaputt machen dürfen, sonst melde er es. Sein Vorgehen bewirkte eine Umkehrung der Rollen des Sicherheitsdienstes und von ihm. Und es ist eine Erinnerung an den Sicherheitsdienst, dass auch Prajun Rechte habe. Weiter führte er ihre Aufgabe ins Absurde, indem er viele Male ins Lager hinein und hinaus ging und sie jedes Mal aufforderte, ihn zu kontrollieren. Zudem provozierte er sie, in dem er ausgewählte persönliche Sachen in den Rucksack legte, die aus seiner Sicht intime Gegenstände sind. Indem er diese vor ihnen auf den Boden warf oder sie diese durchsuchten, entlarvt er ihre Tätigkeit als einen Eingriff in seine Privatsphäre. Prajun wehrte sich also einerseits gegen die Übergriffe auf seine persönlichen Gegenstände wie auch gegen die Kriminalisierung, die mit diesen Kontrollen einhergeht (Überprüfung seiner persönlichen Taschen, Aufnahme von Personalien, Notieren der Eingangszeit ins Lager etc.). Prajuns Vorgehen ist jedoch auch ein gefährliches »Spiel« mit den imaginierten Zuschreibungen.

Den Kriminalisierungseffekt empfindet Prajun als besonders demütigend. Es ist ein Aspekt, den Prajun im gesamten Interview immer wieder betont. Er bezeichnet das Lagerleben im Interview als »Crime School«, da er andere Insass*innen bezichtigt, Drogen zu verkaufen oder zu stehlen. Aber, so geht seine Erzählung weiter, es sei auch egal, ob jemand, der im Lager

lebe, etwas Kriminelles tue oder nicht. Denn für die Leute »*draussen*« seien sowieso alle Leute im Lager kriminell. Auch wenn man nicht kriminell sei, würden es einem die Leute nicht glauben. Es ist einerseits der Effekt, den Goffman beschreibt, wenn er erklärt, dass die Leute erst in den totalen Institutionen zu dem gemacht werden, wofür die Institution steht (vgl. Goffman 2014: 166). Dabei zeigt sich die Wirkung der beschriebenen Grenzspektakel, die sich sowohl an die Bevölkerung richten als auch an die betroffenen Personen (siehe Unterkapitel 5.2). Die Repräsentation der Lagerinsass*innen als »kriminelle Andere« zeigt ihre Wirkung: Prajun weiß um dieses Bild von ihm selbst, und es prägt seine Praktiken im Umgang mit der Bevölkerung wie auch sein Selbstbild.

Prajun verfährt gegenüber dieser Zuschreibung ähnlich wie gegenüber der Institution des Lagers. Er wehrt sich, indem er die herrschenden stereotypen Bilder spiegelt. So schildert er ein Ereignis mit einem jungen Menschen, der nicht im Lager lebe und den er schon seit zwei Jahren kenne, weil der auch Gitarre spiele. Der junge Mann habe ihm einmal in einem Gespräch gesagt, dass er wisse, dass Prajun »gut« sei, aber der Rest der Leute, die im Lager leben würden, wohl nicht (Interview, Prajun, März 2012). Prajun empört sich mir gegenüber, dass die Leute eben sowieso das Gefühl hätten, alle Leute in der Nothilfe seien kriminell. Seine Reaktion auf das Erlebnis mit dem jungen Mann schildert er wie folgt:

> »So, jetzt habe ich keine Lust mehr mit diesen Schweizer Leuten. Wenn ich an den Fluss gehe, bleibe ich alleine und rede mit niemanden. Wenn dann Leute kommen und solche Dinge sagen, dann sage ich: ›He, ich wohne in diesem ›Palast‹, aber Achtung, du denkst, ist sei ein Dieb, aber ich bin ein Drogendealer.« (Interview Prajun, März 2012)

Prajun wehrt sich gegen das Bild des »kriminellen Anderen« ähnlich provozierend wie im Falle des Sicherheitsdiensts. Er hält dem jungen Mann spiegelnd vor, welche Stereotype er verwendet. Allerdings regt sich Prajun dann wiederum sehr auf und erklärt, dass er keine Lust mehr habe auf den Kontakt mit den »*Schweizer Leuten*«. Diese Ambivalenz, aber auch Verzweiflung zieht sich durch Prajuns Umgang mit dem Lagerleben und mit seiner ihm zugeschriebenen Rolle als Insasse; aber auch seine Gegenwehr gegen die Rollenübernahme und seine gesamte Erzählung sind davon geprägt.

Rückzug

Beths Verhalten ist ähnlich wie dasjenige Prajuns: Wut, Verzweiflung und sich offen zur Wehr setzen. Auch Beth empört sich oft über ihre Mitinsass*innen und streitet mit ihnen wie auch dem Personal. Beth ist im Gegensatz zu Prajun jedoch während der Zeit, die ich im Lager verbrachte, mehr und mehr verstummt. Ich sah sie das erste Mal im unterirdischen Nothilfelager, sprach aber nicht mit ihr. Sie war die einzige Frau dort. Dann begegneten wir uns einige Male an einem Mittagstisch für geflüchtete Personen außerhalb des Lagers. Irgendwann kam sie nicht mehr. Und dann sah ich sie wieder im Lager 2, als ich mich für die Dissertation dort aufhielt.

Beth lebte innerhalb von sieben Jahren an sieben Orten, entweder in Asyllagern oder in Wohnungen. 2010 kam sie dann in ein erstes Nothilfelager. Sie lebte für ein halbes Jahr im Lager 3 bevor sie ins Lager 2 kam. Dort lebte sie zuerst in einem Zimmer mit vier Personen, wie sie mir im Gespräch erzählt, obwohl sie eigentlich viel allein sein müsse. Sie habe Therapien gemacht, aufgrund der Dinge, die in ihrem Herkunftsland, aber auch in Bezug auf Dinge, die in der Schweiz geschehen seien. Sie will nicht, dass ich unser Gespräch aufzeichne. Wir sitzen in ihrem Einzelzimmer, es ist abgedunkelt. Sie sei sehr aggressiv gewesen in der Zeit, als sie hierher kam. Sie versucht zu erklären: »The people that live around you, they are supposed to make you smile. But here, everybody has to do his own things.« (Gesprächsnotizen Beth, Februar 2012)

Das Zusammenleben erlebt Beth als stressig. So sei die Dusche jeden Abend unter Wasser. Sie habe mit den Leuten gestritten, aber es habe sich nichts geändert. Jetzt gehe sie zwischen neun und zehn am Morgen duschen, dann seien die Kinder in der Schule und es sei ruhig. Auch in der Küche habe es keinen Platz. Heute sei sie dreimal in die Küche schauen gegangen, bevor sie kochen konnte. Es sei immer besetzt gewesen. Wenn sie ihre Hände waschen wolle, dann wolle sicher jemand kochen. Früher habe sie gestritten: Mit den Eltern der Kinder, mit den anderen Leuten, die hier lebten, aber das mache sie nicht mehr:

> »I don't care about anything anymore. I don't scream anymore and I don't shout anymore, because people get even worse. I laugh if they laugh at me and else I don't care anymore.« (Gesprächsnotizen Beth, Februar 2012)

Sowohl für Beth wie für Prajun sind das Lagerleben und vor allem die erzwungene soziale Nähe ein großer Stress. Beide erläutern Vorkommnisse, bei denen Dinge nicht funktionieren, bei denen sie warten müssen, bei de-

nen sie nicht tun können, was sie wollen, weil die Leute einen Ort dauernd besetzen oder nicht freundlich sind. Auch Beth stritt zu Beginn des Lagerlebens in Lager 2 oft. Ähnlich wie Prajun hörte sie mit der Zeit damit auf. Im Gegensatz zu Prajun zog sich Beth zu der Zeit, als ich im Lager 2 war, zurück. Sie machte ihr Workfare. Sonst war sie meistens allein im Zimmer. Ab und zu tauchte sie draußen auf, sprach jedoch nicht viel. Es gibt, so möchte ich mit Beths Bewältigungsstrategie erläutern, auch Menschen, deren Umgang mit dem Lagerleben die Isolierung oder in Goffmans Worten der *»Rückzug aus der Situation«* (2014: 65) ist. Sie zerbrechen am Lagerleben, an der fehlenden Privatsphäre, an den Jahren des Transfers und an der fehlenden Zukunft oder sie werden krank und leiden still. Prajun und Beth teilen die Verzweiflung und den Stress, der dieses Leben auslöst. Bei Prajun äußert sich die Verzweiflung in seinen Widerstandsakten, mit denen er den Druck der Institution und deren Mechanismen auf das Selbst der Insass*innen spiegelt (Konversion und sekundäre Anpassung). Beth kämpfte in dem Moment, als ich dort war, nicht mehr (Rückzug aus der Situation).

6.3 Schlussfolgerungen

In diesem Kapitel ging ich den Fragen nach, wie sich die Menschen in Lagern gegen die Angriffe auf ihr Selbst wehren, wie sie mit der institutionellen Logik des Nothilfelagers und wie mit ihrer Situation als illegalisierte Personen innerhalb des Grenzregimes umgehen. Dabei habe ich den Fokus auf ihre Bewältigungsstrategien gelegt, welche die primären und sekundären Anpassungen sowohl an die totale Institution als auch innerhalb des Grenzregimes miteinschließen. Zu verstehen, so Bourdieu, heisst, die subjektiven Erfahrungen von Mitmenschen angesichts der spezifischen Lebensumstände und kontextuellen Bedingungen nachvollziehbar zu machen (Bourdieu 1997: 779ff.). Als Akteure innerhalb des Grenzregimes – davon betroffen, es aber auch verändernd – müssen Mitra, Emerance, Yusuf, Amaira, Mehdi, Salma, Prajun und Beth, im Alltag ihr Selbst vor den Angriffen der totalen Institution schützen und gleichzeitig eine Bewältigungsstrategie entwickeln, um nicht zu verzweifeln. Die von mir geschilderten Strategien im Umgang mit dem Lagerleben zeugen von einer Vielfalt, welche über die von Goffman entwickelte Typologie hinausgeht. Ausgangspunkt ist bei allen die Erfahrung, dass das Lagerleben einen immensen Druck ausübt, mit dem es umzugehen gilt. Dieser Druck

wirkt schleichend und erst mit der Zeit seien die wirklichen Auswirkungen des Lagerlebens auf die eigene Person spürbar.

Die Reaktionen sind unterschiedlich: Mitra beschäftigt sich selbst und entwickelt Selbstdisziplin, um im »Kampf« gegen Behörden und Personal den längeren Atem zu haben. Als gewaltfreier Widerstandskämpfer wird er, wenn er sich selbst kontrolliert, gewinnen, weil er gegen die Ungerechtigkeit des Systems und für seine Zugehörigkeit zur Außenwelt kämpft. Yusuf und Emerance gestalten ihr Lagerleben so, dass sie ihre sozialen Kontakte außerhalb des Lagers aufrechterhalten können. Um nicht verrückt zu werden oder zusammenzubrechen, besteht ihre Strategie darin, nicht alleine zu sein. Darunter verstehen sie ein Teilen des Alltags mit Gesprächen und Geplauder, was von den Sorgen und der Situation ablenkt und diese vergessen lässt. Dabei verfolgen sie eine pragmatische Haltung der primären Anpassung gegenüber dem institutionellen Regelwerk wie dem Workfaresystem. Sie handeln im Umgang mit der Lagerordnung und dem Privilegiensystem so, dass sie durch subversive Akte wie Lachen oder Sich-Entziehen ihr Selbst schützen. Mehdi sieht nicht wie Mitra einen zu bekämpfenden Feind. Der Verlust des normalen Lebens und damit des bürgerlichen Selbst ist für Mehdi so einschneidend, dass er sich zurückzieht. Das Lagerleben ist für ihn schwierig, weil durch die fehlende Privatsphäre kein Besitz, kein eigener Raum und damit auch kein bürgerliches Leben möglich sind. Unter diesen Bedingungen ist seine Praxis die des »Aushaltens« des Lagerlebens. Prajun konfrontiert sich dagegen immer wieder mit der Institution. Sein Widerstand ist heimlich oder offen, einerseits wirkungsvoll, andererseits auch immer so, dass er Prajun psychisch destabilisiert. In vielen seiner Strategien spiegelt Prajun die institutionelle Logik des Lagers und die damit einhergehenden Angriffe auf sein Selbst. Damit wehrt er sich gegen die Entmündigungen und Demütigungen, die das Lagerleben mit sich bringt, und gleichzeitig gegen die herrschenden rassistischen gesellschaftlichen Zuschreibungen. Beth kämpft im Lager mit ähnlichen Gefühlen oder Frustrationen wie Prajun. Ihre Praxis hat sich jedoch im Verlauf der Zeit, als ich im Lager anwesend war, dahingehend verändert, dass sie sich schließlich völlig zurückzog.

Bei der Analyse der Bewältigungsstrategien zeigen sich folgende übergreifende Aspekte: Erstens kommt, wie bereits erwähnt, alleine durch die Tatsache des Bleibens, also die Schweiz nicht zu verlassen, eine Praxis zum Ausdruck, die behördliches Handeln herausfordert und auf welche staatliche Akteure mit Anpassungen reagieren. Für die interviewten Personen in den Nothilfelagern ist klar, dass sie nicht (freiwillig) zurückkehren werden und

damit die von den Behörden als Optionen dargestellten weiteren Wege nicht als solche wahrnehmen oder sich ihnen verweigern. Dies zeigt sich bei Mitra, indem er sich als der Welt seiner Freundin zugehörig versteht und nicht der Welt des Lagers. Die Verwirklichung seiner Ziele liegt in der Aussenwelt hier und nicht in seinem Herkunftsland. Emerances Strategie geht dahin, dass man in einem Lager Gedanken an die Ausreise nicht einmal denken dürfe, sonst zerbreche man. Mehdi macht deutlich, dass es darum gehe, den Druck der Behörden auszuhalten. Und auch Prajun spricht nicht über eine Rückkehr in das Herkunftsland als Möglichkeit.

Zweitens ist die Verbindung zur Außenwelt entscheidend, die die betroffenen Personen trotz der institutionellen Logik des Lagers, die solche Beziehungen massiv einschränkt, aufrechterhalten. Mitra definiert seine Zugehörigkeit über die Welt draußen, die Welt seiner Freundin, wo er sich wohl fühlt und die Kreativität nicht mehr blockiert ist. Für Emerance und Yusuf ist die Aufrechterhaltung der sozialen Netzwerke in die Außenwelt eine Strategie, um das Lagerleben zu ertragen. Sie verwenden, wie Mitra ebenfalls, dazu auch die Strategie der Ironie oder des Humors, um gegen die Angriffe auf ihre Selbst innerhalb des Lagers anzugehen.

Drittens sind Nothilfelager Orte des Wartens. Warten ist konstitutiver Teil des Lagerlebens wie insbesondere die Erfahrungen Prajuns und seine Bewältigungsstrategie im Umgang damit deutlich machen. Warten, so zeigt die Grenzregimeforschung, ist ein grundlegendes Element im Grenzregime. Menschen, die flüchten oder migrieren, erfahren die Grenzziehungsprozesse oft als Warten – an Orten, an denen sie gefangen wurden, in Lagern, in denen sie aufgrund geschlossener Grenzen nicht weiterreisen können oder aufgrund von fehlenden finanziellen Mitteln, die sie sich nun wieder beschaffen müssen, gestrandet sind; oder sie warten auf Papiere, die ihnen erlauben zu arbeiten, weiterzureisen oder temporär zu bleiben (vgl. Schwarz 2015; Andersson 2014). Warten ist somit nicht nur eine Erfahrung von flüchtenden Menschen, sondern wird als »warten lassen« auch als Taktik oder Kontrollpraxis von staatlichen Akteuren verwendet:

> »Ever since Western nation-states put an end to their labor migration programs around the 1970s, controls have toughened to the point of impossibility, at least for certain kinds of travelers. Waiting, insecurity, and eventual refusal have come to characterize border experiences for those without the economic, social, and cultural capital« (Anderson 2014: 796).

Grenzziehungsprozesse funktionieren im heutigen Grenzregime also auch durch zeitliche Regulierungen. Warten kann entsprechend auch als Taktik staatlicher und anderer Akteure zur Regulierung von Migration und Fluchtbewegungen verstanden werden (vgl. Pijpers 2011; Anderson 2014, Panagiotidis, Tsianos 2007; Garelli, Tazzioli 2017: 171f.; Picozza 2017: 243; Andrijasevic 2010: 149). Ziel von Nothilfelagern ist es, ein Setting zu schaffen, das die betroffenen Personen dazu veranlassen soll, freiwillig die Ausreise aus der Schweiz anzutreten. In diesem Setting spielt Zeit eine große Rolle, da »Freiwilligkeit« hergestellt werden soll durch Zustände in Lagern, die für Nothilfeempfänger*innen nicht mehr aushaltbar sind. Dieses Setting der Lager muss aber zuerst auf die Personen wirken. Deshalb ist eine hohe Präsenz der Insass*innen im Lager, auch wenn es kein Gefängnis ist, von großer Bedeutung, weil das Setting nur so auf ihr Selbst wirkt. Alle interviewten betroffenen Personen haben die wirkliche Bedeutung des Lagerlebens als schleichenden Prozess beschrieben. Prajun sagt, dass man es am ersten Tag oder am zweiten Tag noch nicht merke, aber langsam würden dann alle psychisch krank werden. Mehdi erklärt, dass die Wirkung des Lagers zumindest bei seinen Kindern langsam gekommen sei. Emerance spricht von einer »*Gewöhnung*« an das Lager, die es zu durchlaufen gelte. Die Anpassung an die Institution, wie Goffman es nennt, ist mit Zeit verbunden. Zeit arbeitet also für das gesetzte Ziel der totalen Institution und für die asylpolitischen Ziele der Behörden. Die Herstellung des Zustands des Wartens ist damit als staatliche Taktik zu verstehen. Sie schafft einen Zermürbungsprozess, der die Menschen dazu bringt, »freiwillig« zu gehen. Warten in totalen Institutionen dient der Durchsetzung der Lagerordnung durch die Verknüpfung mit dem Privilegiensystem und der Unterwerfung des Selbst unter die Institution. Denn die »*bürokratische Organisation ganzer Gruppen von Menschen*« ist mit zeitlichen Setzungen verbunden (Goffman 2014: 18). Dazu gehört konkret, dass viele Dinge zu einem spezifischen Zeitpunkt angesetzt sind oder angesetzt werden müssen, da es sich um die Organisation einer großen Gruppe von Menschen handelt: Öffnungszeiten, Herausgabe von Material, Erhalt von Sachleistungen, Reihenfolge von Abläufen, Arbeitszeiten der zuständigen Mitarbeiter*innen etc. Somit müssen sich die Insass*innen in ihrem Lebensalltag oft an gewissen Zeiten ausrichten. Zwischendurch gibt es keine Antwort auf Fragen und auch kein Material.

Der letzte übergreifende Aspekt der Bewältigungsstrategien besteht darin, dass die Lagerinsass*innen sich im Spiegel des gesellschaftlichen Außen sehen und mit der Annahme und der Tatsache leben, dass sie als »kriminelle

Andere« konstruiert werden. So erklärt Mitra, dass er Glück habe, dass seine Freundin so verständnisvoll sei, denn andere Männer würden keine Freundinnen mehr haben, sobald sie erklärten, dass sie im Lager wohnten. Salma zeigt sich entsetzt über die Behandlung des Sicherheitsdiensts, vor dem Lager eine Kontrolle durchzuführen, als wäre sie kriminell. Und Prajun versucht, den Kontakt zur Außenwelt zu meiden, weil er um diese Repräsentation weiß und sie gleichzeitig spiegelt und vorwegnimmt. Die Konstruktion des »kriminellen Anderen«, die sich durch den ganzen Prozess des Sozialhilfeausschlusses zieht, wirkt auf die betroffenen Personen und manifestiert sich als Gefühl des Ausschlusses und der Nichtzugehörigkeit.

7 Schlussdiskussion und Ausblick

> »Of course, not all violence issues from the nation-state, but it would be rare to find contemporary instances of violence that bear no relation to that political form.«
> *(Butler 2009: 26)*

Augustin lebte seit mehreren Jahren in den Nothilfestrukturen der Schweiz, unter anderem in Lager 1 und Lager 2. In einem Sommer, als ich bereits nicht mehr als Forscherin in die Lager ging, rief er mich plötzlich an. Er war in einem Gefängnis in der Schweiz. Sie hätten bereits versucht, ihn auszuschaffen, er habe sich jedoch geweigert, in das Flugzeug zu steigen. Nun würden sie ihm mit einem Sonderflug drohen. Das politische Kollektiv versuchte durch unterschiedliche Aktionen, die Ausschaffung zu verhindern. Im Zuge dieser Bemühungen erhielten wir Einblick in Augustins Asyldossier. Darin fand ich ein Dokument der Flughafenpolizei Zürich:

> »Obengenannter wurde uns durch den Kanton zur unbegleiteten Rückführung nach X. via Y. mit den Flügen 00Z/00A angemeldet. [...] Bei der Eröffnung seines Routings gab er unmissverständlich zu verstehen, dass er seinen Flug nicht antreten werde, sein Leben sei in Gefahr. [...] [Augustin] wurden die Konsequenzen seines Handelns aufgezeigt, dies bewirkte jedoch keine Meinungsänderung bei ihm. Aus diesem Grund musste die unbegleitete Rückführung abgebrochen werden.« (Asyldossier, Augustin)

Es ist der Bericht der Flughafenpolizei zu einer Ausschaffung, Level I. Ausschaffungen und Zwangsmaßnahmen sind im »Bundesgesetz über die Aus-

länderinnen und Ausländer und über die Integration« geregelt (AIG, Art. 69).[1] In der Schweiz gibt es sogenannte Ausschaffungslevels (I-IV), wobei das Level III nicht mehr angewendet wird.[2] Eine Level-I-Ausschaffung, die Augustin erlebt hat, bedeutet, dass die betroffene Person durch die Polizei bis zum Flugzeug begleitet wird. Die Ausschaffung erfolgt ohne Fesselung und ohne polizeiliche Begleitung meist in einem Linienflug. Eine Verweigerung ist möglich. Die Behörden müssen dann die Ausschaffung abbrechen. Augustin hat sich geweigert und dies den Behörden kundgetan. Er kam zurück ins Gefängnis, von wo er mich anrief. Dort blieb er in meiner Erinnerung noch einige Wochen. Dann wurde er per Sonderflug – eine so genannte Level-IV-Ausschaffung, bei der Zwangsmaßnahmen wie Fesselung möglich sind – in sein Herkunftsland ausgeschafft. Augustin ist erneut aus dem Land geflüchtet. Er lebt nun in einem anderen europäischen Land. Wenn Mau et al. erklären, dass Grenzen auch Personengrenzen sind, dann wird dies an Lebenswegen wie jenem von Augustin ersichtlich (vgl. Mau et al. 2008). So zeigt sich, wie seine Handlungen die inneren staatlichen Grenzziehungen unterlaufen – er wurde nach Jahren in der Nothilfe ausgeschafft und ist nach der Ausschaffung erneut geflüchtet – und gleichzeitig wird deutlich, wie sich die staatlichen Grenzziehungen in seinem Leben – er lebt immer noch illegalisiert – eingravieren. Es sind soziale Auseinandersetzungen in einem ungleichen Machtverhältnis, welche die Grenzziehungsprozesse gestalten. Ich habe diese Situation an den Beginn der Schlussfolgerungen gesetzt, um die Rahmung des von mir untersuchten Nothilfe-Regimes deutlich zu machen: Das Nothilfe-Regime und die darin eingelassenen Nothilfelager sind Knotenpunkte innerstaatlicher Grenzziehungen im europäischen Grenzregime. Diese inneren Grenzziehungsprozesse werden im Nothilfe-Regime von vielen unterschiedlichen Akteuren beeinflusst, umgestaltet und neu justiert. Jedoch, so eine Schlussfolgerung dieser Forschungsarbeit, sind staatliche Akteure in der Um- und Durchsetzung innerer Grenzziehungen zentral.

In den Schlussfolgerungen lege ich den Fokus auf die Faktoren, die im untersuchten Regime die Praktiken der unterschiedlichen Akteure verbin-

1 Bundesrat: »Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)«, Art. 69, vom 16. Dezember 2005, Stand am 1. Juni 2019, https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html#a69, [August 2019].

2 Solidarité sans frontières: »Dossier (Zwangs-)ausschaffungen«, ohne Datum: https://www.sosf.ch/de/themen/migrationspolitik/projekte-kampagnen/dossier-zwangsausschaffungen.html, [August 2019].

den, nicht im Sinne des gemeinsamen Tuns, sondern in deren (Re-)Aktionen und Interdependenzen und deren sozialen Auseinandersetzungen, welche Grenzen formen. Ich gehe drei Aspekten nach, die konstitutiv sind für das Nothilfe-Regime und sich durch alle *»sites«* (Marcus 1995) hindurchziehen. Bei jedem dieser Aspekte zeige ich jedoch auch die Brüche und Widerstandsformen auf. Weiter lege ich jeweils Forschungsdesiderate dar und mögliche Anschlussfragen. Und als letztes ziehe ich Konsequenzen aus dieser Forschungsarbeit für die aktuelle Situation im Feld der Nothilfe.

7.1 Neoliberale politische Rationalität

7.1.1 Verbindungen

In allen untersuchten Bereichen und den darin herrschenden Diskursen, Praktiken und Subjektivierungsformen zeigt sich die an neoliberalen Ideen und Umsetzungsformen ausgerichtete politische Rationalität. Die staatlichen Akteure in der Nothilfe arbeiten mit Anreizen, sie schaffen ein *»Feld der Möglichkeiten«* (Foucault 2005: 256) für die betroffenen Personen, an welche die *»policy«* des Sozialhilfeausschlusses gerichtet ist. Sie appellieren an ein selbstverantwortliches Subjekt, das erstens eine der zur Verfügung gestellten Optionen wählt und zweitens diese im Sinne der Regierungsziele ebenfalls als beste Lösung anerkennt und umsetzt. Es ist eine politische Rationalität, die mit mehr oder weniger Zwang auf die Handlungen der Subjekte wirkt und diese lenkt. Es geht mir nicht darum, die Art des Regierens, die Foucault historisch herausgearbeitet hat, einfach zu bestätigen. Denn die Gefahr bei Studien, die mit dem Konzept der Gouvernementalität und dem Machtbegriff Foucaults arbeiten, ist, so Lemke (2000), dass alle Phänomene des Staates und der Wirtschaft letztlich dieser neoliberalen politischen Rationalität unterliegen. Deshalb gilt es, die Praxis in den jeweiligen Kontexten zu untersuchen. Es geht mir darum, die Regierungsweise kontextuell einzubetten, um die herrschende Logik im Nothilfe-Regime zu verstehen, jedoch auch die Brüche oder Widerstandsformen in und gegenüber dieser Logik aufzuzeigen.

Die neoliberale politische Rationalität zeigt sich erstens in einem sozialpolitischen Kontext, in den sie auch eingebettet ist. Die Idee des Sozialhilfeausschlusses wie auch die Vorstellungen und schließlich die Umsetzung orientieren sich an der sich in den 1990er Jahren abzeichnenden Neuausrich-

tung der Sozialpolitik mit ihrem Paradigma der Aktivierung. Dies zeigt sich exemplarisch an der Vorstellung staatlicher Akteure, durch negative Anreize, also einer materiellen Prekarisierung der betroffenen Personen, sie im Sinne des Regierungsziels dazu zu bringen, das Land selbstständig zu verlassen. Sie zeigt sich in den Vorstellungen der aktivierenden Sozialpolitik und dem ihr zugrundeliegenden Paradigmenwechsel von *»Welfare zu Workfare«* (Wyss 2018: 9) in den Nothilfelagern. In den Lagern ist das organisierte Workfare an den Erhalt von (zusätzlichen) Nothilfeleistungen gekoppelt. Gleichzeitig ist das Workfare in den Nothilfelagern so organisiert, dass die Lagerinsass*innen eine hohe Präsenz im Lager aufweisen müssen, damit sie überhaupt »arbeiten« können. Und weiter ist das Workfare Teil des im Nothilfelager herrschenden Privilegiensystems, das entscheidend ist, um die Ordnung (aus Sicht der Institution) aufrecht erhalten zu können. Es zeigt sich in diesen aktivierenden sozialpolitischen Ansätzen die neoliberale Ausrichtung staatlicher Praktiken, welche die Leistungsvergabe an Handlungsentscheidungen der betroffenen Personen koppelt. Dabei ist das Workfare nicht auf die Bedürfnisse der Personen ausgerichtet, sondern es zielt in den Lagern auf die Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Lagerordnung. Weiter zeigt sich an der Organisation und Umsetzung des Workfare in den Lagern, dass die neoliberale politische Rationalität, die mit Optionen arbeitet und an Selbstverantwortung appelliert, gerahmt ist von Zwang und Disziplinierungsmechanismen.

Die neoliberale politische Rationalität ist zweitens eingebettet in einen asylpolitischen Kontext und prägt diesen wiederum. Der Sozialhilfeausschluss entwickelte sich in der ab den 1990er Jahren repressiven Ausrichtung der Asylpolitik. Sie bewirkte, dass das Recht auf Asyl zu einem wertvollen Gut erhoben wurde, das es im Namen der Glaubwürdigkeit des Asylsystems aus Sicht der Behörden und Politiker*innen zu wahren galt. Im Zuge dieser Entwicklung wurde die Unterscheidung von »echten« und »falschen« Geflüchteten ein zentrales Paradigma der Asylpolitik (vgl. Maillard, Tafelmacher 1999). Das Asylsystem muss, so der Diskurs, vor den »Falschen« geschützt werden – im Namen der Glaubwürdigkeit des Systems, aber auch im Namen der »echten« geflüchteten Personen. Abgewiesene Geflüchtete werden in diesem Kontext als Subjekte konstruiert, die das Asylsystem missbrauchen oder es ausnutzen und damit zu dessen Bedrohung werden. Mit dieser Dämonisierung der »Anderen« (Do Mar Castro Varela, Mecheril 2016) als potenziell »kriminelle Andere« verknüpft sich der neoliberale Diskurs: Abgewiesene Geflüchtete sind, das Asylsystem missbrauchend, bereits schuldig;

sie müssen, so der asylpolitische Appell, nun sozial verantwortlich und selbstständig die Konsequenzen ziehen und das Land verlassen.

Drittens leitet die neoliberale politische Rationalität auch die Praxis der kantonalen Migrationsbehörden. So stellen diese Möglichkeiten in der Nothilfe zur Verfügung, zwischen denen sich die betroffenen Personen zu entscheiden haben und die je nach Entscheidung mit Konsequenzen verbunden sind, die die Personen selbst zu tragen haben. Das Feld der Möglichkeiten, das kantonale Behörden in Ausreisegesprächen eröffnen, umfasst die freiwillige Rückkehr, Zwangsmassnahmen und Ausschaffung oder das Leben in einem Nothilfelager mit drohender Ausschaffung. Die Aufgabe der Behörden besteht darin – so kristallisierte sich ihr Rollenverständnis heraus – alle Informationen zur Verfügung zu stellen und den Personen die Konsequenzen ihrer Entscheidungen aufzuzeigen. Zudem sehen die Behörden die Aushandlungen mit den betroffenen Personen als gemeinsame Suche nach der besten Lösung. Mit diesem behördlichen Vorgehen wird ein selbstverantwortliches Subjekt konstituiert, das eine Entscheidung treffen kann und trifft, deren Konsequenzen es zu tragen hat, und im Falle des Scheiterns schuldig ist. So werden Zwangsmaßnahmen und Ausschaffungen damit legitimiert, dass es auch andere Möglichkeiten gegeben hätte. In der behördlichen Anwendung bedeutet dies, so zeigt sich im empirischen Material, so viel Druck wie möglich auszuüben, ohne die Personen handlungsunfähig zu machen.

Viertens sind die Nothilfelager als materialisierte Orte innerer Grenzziehungsprozesse durchzogen von der neoliberalen politischen Rationalität: Das Setting eines Nothilfelagers ist so gestaltet, dass sich die Lagerinsass*innen darum bemühen sollen, die Schweiz selbstständig zu verlassen. Grenzziehungen wirken auf die Handlungen der Individuen so, dass diese im Sinne der Regierungsziele zu handeln beginnen sollen. Die Regierungsweise ist damit nicht mit weniger Zwang – wie die totale Institution des Nothilfelagers deutlich macht – verbunden, sondern eine spezifische Taktik und Vorgehensweise, die das Nothilfe-Regime gestaltet.

7.1.2 Brüche und Widerstand

Grenzziehungsprozesse sind gezeichnet von Inkonsistenzen, von ungewollten Effekten, unerwarteten Ereignissen und dauernden Auseinandersetzungen (vgl. Sciortino 2004: 32f.). Gerade in der Verbindung mit der Art und Weise des Regierens, die das Nothilfe-Regime massgeblich gestaltet, zeigen sich auch Brüche und Aspekte, die der Rationalität zuwiderlaufen oder sie ver-

ändern. Der Fokus auf die Brüche wirkt der Vorstellung des omnipräsenten und alles vereinnahmenden neoliberalen Regierungsmodus entgegen. So zeigen sich im Nothilfe-Regime die in der Folge beschriebenen zentralen Brüche in der herrschenden politischen Rationalität.

Erstens sind Brüche in Bezug auf die staatliche Prekarisierungsstrategie ersichtlich. Diese löst sowohl Auseinandersetzungen unter staatlichen Akteuren als auch zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren aus und dreht sich um die Frage eines menschenwürdigen Daseins. In der Umsetzung des Sozialhilfeausschlusses bekam Artikel 12 der Bundesverfassung und das darin garantierte menschenwürdige Dasein Bedeutung. So haben zum Beispiel Nichtregierungsorganisationen aber wohl auch Politiker*innen mit Referenz auf die Menschenwürde dem totalen Entzug sozialstaatlicher Leistungen entgegengewirkt. Auch in ihren Argumentationen gegen die behördliche Ausgestaltung der Nothilfelager berufen sich Akteure auf ein menschenwürdiges Dasein, das in den Nothilfelagern nicht gewährleistet sei.

Auch die rechtliche Auslegung eines menschenwürdigen Daseins durchkreuzt die Strategie der Prekarisierung, da das Recht auf Hilfe in Notlagen die betroffenen Personen nicht als Schuldige für ihre Lage fasst, sondern als Subjekte versteht, die ein Anrecht auf ein menschenwürdiges Dasein haben, unabhängig der Ereignisse, die zu ihrer Lage führten. Damit durchkreuzt das Recht auf Hilfe in Notlagen die neoliberalen Vorstellungen der Anrufung der Selbstverantwortung, die sich in der *policy* des Sozialhilfeausschlusses zeigen. Weiter definiert es ein menschenwürdiges Dasein bis anhin als sozialstaatliche Verantwortlichkeit, die nicht auf Gegenleistung basieren muss. Somit ist die Berufung auf Artikel 12 der Bundesverfassung eine Argumentation, die sich neoliberaler Tendenzen im Nothilfe-Regime widersetzt.

Allerdings wurde im Prozess des Sozialhilfeausschlusses Artikel 12 der Bundesverfassung auch als Abfederung der Politik des Ausschließens von Menschen aus der bisherigen Asylsozialhilfe verwendet. Mit einem sozialen Grundrecht und mit Bezug auf ein menschenwürdiges Dasein wurde auch eine repressivere Asylpolitik abgefedert und legitimiert. Yusuf beschreibt diesen Aspekt so: *»Et cette loi-là, c'est cette loi qui bafoue la dignité humaine.«* (Interview Yusuf, Januar 2012)

Die Referenz auf Artikel 12 der Bundesverfassung und auf die Definition eines menschenwürdigen Daseins bricht mit der neoliberalen politischen Rationalität auch an anderen *»sites«*: Sie zeigt sich in den Humanisierungsversuchen der zentrenführenden Organisationen, die sowohl der Logik der

Institution wie auch der Logik der staatlichen Behörden entgegenzuwirken suchen.

Mit unterschiedlichen Bewältigungsformen wehren sich abgewiesene Geflüchtete in Nothilfelagern gegen diese Art des Regierens. Sie erkennen das von den Behörden eröffnete Feld der Möglichkeiten nicht als solches an: Rückkehr ist für viele kein gangbarer Weg und wird von vielen nicht als solche gedacht. Emerance formuliert dies am deutlichsten. Sie erklärt, dass es das Ende wäre, diese Möglichkeit zu denken. Auch Mehdi und Mitra thematisieren, trotz Hafterfahrung, die Option der Rückkehr nicht. Diese Haltung zeigt sich exemplarisch in Augustins Vorgehen während des ersten Ausschaffungsversuchs. So erläutert ein zuständiger Beamter oder eine zuständige Beamtin der Flughafenpolizei laut Bericht Augustin die Konsequenzen, wenn er sich weigert, in das Flugzeug zu steigen. Dies verweist auf die herrschende behördliche Praxis, die sich an der neoliberalen politischen Rationalität orientiert: Im Feld der Möglichkeiten, die am gegebenen Punkt für Augustin klein sind, findet sich das Selbstverständnis der staatlichen Akteure, den betroffenen Personen alle Informationen zu geben, damit sie entscheiden können, was sie tun wollen. Sie sollen danach die Konsequenzen selbstverantwortlich tragen. Augustins Reaktion in dieser Situation durchbricht die Strategie der Behörden: Er weigert sich, ins Flugzeug zu steigen. In diesem Moment zeigen sich die sozialen Auseinandersetzungen, mit denen behördliche Akteure angesichts ihrer Strategie, die an die neoliberale politische Rationalität angelehnt ist, konfrontiert sind; sie müssen auf die Widerstandspraktiken reagieren. Augustin anerkennt die von den Behörden eröffnete Option nicht an: Rückkehr ist auch im Angesicht einer konkreten Ausschaffungssituation kein gangbarer Weg.

Ein Grund, weshalb die neoliberale Rationalität immer wieder durchkreuzt wird, ist, dass die für abgewiesene Geflüchtete *»beste Lösung«* nicht im Feld der Möglichkeiten vorkommt. Die zur Verfügung gestellte Trias von freiwilliger Rückkehr, Leben in der Nothilfe und Zwangsmaßnahmen bzw. Ausschaffung geht an den Interessen und Bedürfnissen der von der *policy* betroffenen Personen vorbei und zeugt dadurch von der hierarchischen Steuerung staatlicher Akteure. Im Feld der Möglichkeiten ist die Auseinandersetzung zwischen Behörden und abgewiesenen Geflüchteten eben nicht die *»gemeinsame Suche«* nach der besten Lösung, wie dies im Rollenverständnis kantonaler Migrationsbeamt*innen vorkommt. Das Nothilfe-Regime ist im Gegenteil so strukturiert, dass die Interessen der abgewiesenen Geflüchteten schlicht nicht vorkommen. In diesem Kontext an die Selbstverantwortung

der Personen zu appellieren, hat die Funktion der Legitimierung der Konsequenzen der Prekarität oder Zwangsmaßnahmen. So wurde Augustin, nachdem die Behörden ihm alle Informationen gegeben hatten und er nicht selbstständig gegangen war, schließlich unter Anwendung staatlicher Gewalt ausgeschafft. Dieser Mechanismus innerer Grenzziehungsprozesse wird auch in den Nothilfelagern ersichtlich: Die Herstellung des Settings zum Verlassen des Landes widerspricht den Bedürfnissen und Interessen der betroffenen Personen. Ihre Bewältigungsstrategien drehen sich nicht um die Rückkehr, sondern um das Bleiben, wie Mitras konsequente Selbstverortung in der Außenwelt zeugt.

Angesichts der Erkenntnisse aus dieser Forschungsarbeit wären folgende weitere Forschungen in Bezug auf die Thematik der politischen Rationalität innerhalb des Nothilfe-Regime fruchtbar: Einerseits bräuchte es eine genauere Analyse des Feldes der Möglichkeiten »freiwillige« Rückkehr, Nothilfe und Zwangsmaßnahmen bzw. Ausschaffungen. Insbesondere die Ausgestaltung und Wirkung von Ausschaffungen als Akte staatlicher Gewalt in der gouvernementalen Triade stellt eine Forschungslücke dar (vgl. Walters 2019). Weiter gälte es, empirisch vor allem den Erfahrungen und den Umgangsweisen betroffener Personen mit Ausschaffungsversuchen und Ausschaffungen nachzugehen.

7.2 Grenzspektakel und die Dämonisierung der »Anderen«

7.2.1 Verbindungen

Ein weiterer Aspekt, welcher das gesamte Nothilfe-Regime strukturiert, sind die Grenzspektakel und die damit einhergehende Konstruktion abgewiesener Geflüchteter als Bedrohung (vgl. De Genova 2013; Do Mar Castro Varela, Mecheril 2016). Das Asylsystem, so die Repräsentation, werde von abgewiesenen Geflüchteten, die nicht gehen wollen, missbraucht und ausgenutzt. Weiter wurde im Zuge der Durchsetzung des Sozialhilfeausschlusses der Gegensatz der »echten« Geflüchteten und der »falschen« Geflüchteten, der die asylpolitischen Debatten seit den 1990er Jahren prägte, bedient und damit abgewiesene Geflüchtete als »falsche« konstruiert. Sie wurden insofern zu einer Bedrohung des Asylsystems, als dass bei Gleichbehandlung aller geflüchteten Personen die Glaubwürdigkeit nicht mehr gegeben sei. Die Dämonisierung der »Anderen« zeigt sich auch in der Konstruktion abgewiesener Geflüchte-

ter als potenziell »kriminelle Andere«. Als Behörden und Politiker*innen das erste Mal über einen Sozialhilfeausschluss von Personen mit NEE nachdachten, war erhöhte Kriminalität eine befürchtete Folge. Auch den Aufbau der ersten Nothilfestrukturen verstehe ich als Grenzspektakel, die einerseits die abgewiesenen Geflüchteten in der Nothilfe verorten, ihre »Illegalität« sichtbar machen und sie als »kriminelle Andere« zeichnen. Die Orte sind abgelegen, sie sind überwacht und es wird eine strenge Hausordnung geführt, die mögliche kriminelle Akte einschränken soll, so die Nachricht an die Bevölkerung. Andererseits sind es Grenzspektakel, die Personen in den Lagern sozial unsichtbar machen (vgl. Honneth 2003). So zeugt bspw. die Erzählung Mitras, wonach seine Mitinsassen keine Freundinnen mehr haben, sobald diese erfahren, dass sie in Nothilfelagern leben, von der Wirkung dieser Repräsentation einerseits auf die Aussenwelt und andererseits auf das Selbstbild abgewiesener Geflüchteter. Die Bilder sind wirkmächtig und führen dabei auch zu einer sozialen Unsichtbarkeit der Betroffenen in den Lagern: Sie werden nicht als Personen wahrgenommen, mit denen man eine Beziehung eingehen könnte. Die Repräsentation der »Anderen« als Bedrohung ist konstitutiv für das Grenzregime. Sie dient der Legitimierung des Ausschlusses und der Herabsetzung abgewiesener Geflüchteter, um Vorrechte der nationalstaatlich gerahmten Bevölkerung zu schützen (vgl. De Genova 2013: 2; Do Mar Castro Varela, Mecheril 2016: 8). Ihre Omnipräsenz im Nothilfe-Regime zeugt von den Strukturen des Rassismus, die den inneren Grenzziehungsprozessen zugrunde liegen.

7.2.2 Brüche und Widerstand

Die Konstruktion der potenziell »kriminellen Anderen« wirkt gewaltvoll – im Alltag der betroffenen Personen und bezogen auf ihr Selbstbild. Diese Tatsache drückt sich in der Praxis des Racial Profiling aus, der abgewiesene Geflüchtete ausgesetzt sind, wie das Beispiel Salmas zeigt, die vor dem Lager kontrolliert wurde, als wäre sie kriminell. Widerständigkeit zeigt sich in unterschiedlicher Weise: So erklärt Augustin während einer Polizeikontrolle, dass niemand illegal sei, sondern alle Bürger*innen dieser Welt seien. Er unterläuft dadurch sowohl die staatlichen Vorstellungen von Grenzen als auch die Repräsentation als »Illegalisierter«. Ein anderes Beispiel ist Farid, der nur in meiner Begleitung in die Stadt geht.

Formen des Widerstands zeigen sich auch in der Positionierung in der Aussenwelt (Goffman 2014) und im Umgang mit der Bevölkerung, wie ich an

Prajuns Praktiken verdeutlicht habe. Sein Vorgehen zeugt einerseits vom Wissen um das Bild seiner Person in der Bevölkerung als auch von seinem Umgang zum Schutz seines Selbst. So nimmt er das Bild, das die Menschen in der Aussenwelt von ihm haben, bereits vorweg und positioniert sich als »kriminell« – aber nicht, wie das Gegenüber denken könnte, als Drogendealer, sondern als Dieb. Mit dieser subversiven Taktik im Umgang mit den gesellschaftlichen Zuschreibungen wehrt sich Prajun gegen die soziale Unsichtbarkeit seiner Person außerhalb der erwähnten Konstruktion, gleichzeitig spiegelt er dem Gegenüber die Stereotypisierung.

In Bezug auf die Dämonisierung der »Anderen« sind im Anschluss an diese Forschungsarbeit zusätzliche Forschungen notwendig. Erstens, so deutet das empirische Material an, ist die Konstruktion des »kriminellen Anderen« mit vergeschlechtlichten Vorstellungen verbunden. So wäre im Nothilfe-Regime den Grenzspektakeln im Hinblick auf das Geschlecht nachzugehen: Die Dämonisierung der »Anderen« und deren Repräsentation, so meine These, bezieht sich vor allem auf ein Bild des männlichen »kriminellen Anderen« (vgl. auch Do Mar Castro Varela, Mecheril 2016; Messerschmidt 2016; Spies 2010; Spindler 2006; Hall 1994). Dabei wäre der Frage der Interdependenz von Geschlechtlichkeit, der Dämonisierung der »Anderen« und deren Wirkungen nachzugehen.

7.3 Lager als konstitutive Orte des Grenzregimes

7.3.1 Verbindungen

Ein Ziel meiner Forschungsarbeit besteht darin, Lager als Orte innerer Grenzziehungsprozesse in den Kontext des europäischen Grenzregimes zu stellen und zu untersuchen, wie und mit welcher Funktion innere Grenzziehungsprozesse wirken. Ebenso ist es ein Ziel, die Lager und die darin herrschende institutionelle Logik genauer zu untersuchen, um ihrer Banalisierung entgegenzuwirken (Kapitel 1).

Folgende erste Schlussfolgerung ist meiner Ansicht nach zentral: Die institutionelle Logik in Nothilfelagern ist zwar von gewissen Ambivalenzen geprägt. Eine Ambivalenz besteht zwischen »Schuld« und »individueller Notlage«. Abgewiesene Geflüchtete sind aus staatlicher Sicht verpflichtet zu gehen – und da sie das in den Nothilfelagern nicht tun, sind sie schuldig. Gleichzeitig soll ihnen als staatlicher Auftrag Hilfe gewährleistet werden. Die zweite

Ambivalenz zeigt sich bei den zfOs in der Aufgabe der Betreuung von »Personen mit individuellen Bedürfnissen« versus »organisatorische Aspekte« bei der Führung eines Lagers. Und die dritte Ambivalenz herrscht zwischen den widersprüchlichen Zielen Wahrung »humanistischer Mindeststandards« und »Ausreise«. Dennoch bleibt die institutionelle Logik der totalen Institution dominant. Das zeigt sich bei der Analyse der Leistungsvereinbarung und auch der Hausordnung sowie in den Beobachtungen im Feld: Die Organisation der Lager wie auch das Ziel der Ausreise bestimmen die Institution. In erster Linie gilt es deshalb, den »reibungslosen Ablauf« der Lager zu gewährleisten und das Ziel der zfOs und der staatlichen Behörden durch die Nothilfestrukturen durchzusetzen. Dafür müssen die abgewiesenen Geflüchteten ihre Rolle als Insass*innen übernehmen.

Zweitens werden die Ziele in einer totalen Institution eines Nothilfelagers durch Demütigungen und Erniedrigungen und mit Angriffen auf das Selbst der betroffenen Personen durchgesetzt. Die Übernahme der Rolle als Lagerinsass*innen und dabei gleichzeitig als abgewiesene Geflüchtete, die sich selbstverschuldet in diese Lage(r) gebracht haben, wird durch spezifische Mechanismen gewährleistet: Es gibt keine Unterstützung für die Lagerinsass*innen ohne Disziplinierungsmaßnahmen. Es gibt keine Privatsphäre und keine selbstbestimmte Alltagsgestaltung. Dazu gehört auch, dass es keine Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des Lagers gibt und im Lager nur das Workfare, das wiederum mit Disziplinierungsmaßnahmen und dem im Lager herrschenden Privilegiensystem verbunden ist. Es herrscht ein hoher Grad an Kontrolle durch das Personal und die kantonalen Behörden. Die damit einhergehenden Erniedrigungen zeigen sich, indem Lagerinsass*innen in der Rolle von Fragenden oder Bittenden sind, das Personal in der Rolle der Erlaubenden und Gebenden. Als letztes erschwert die starke Präsenzkontrolle innerhalb der Lager einen Kontakt zur Außenwelt und schränkt die Bewegungsfreiheit der Insass*innen stark ein.

Die durch die Institution forcierte Rollenübernahme ist nach Angaben abgewiesener Geflüchteter in den Nothilfelagern ein schleichender Prozess und mit Temporalität verbunden: Mitra wehrt sich durch eine hohe Selbstdisziplin, um angesichts der übermächtigen Probleme einen längeren Atem zu behalten, Mehdi erzählt, wie den Kindern erst mit der Zeit das Lagerleben zusetzt, und Prajun schildert das Lagerleben als etwas, das langsam krank macht. Die Wirkung des Lagers zeigt sich in einem hohen Risiko bei den Lagerinsass*innen, krank zu werden. So zielen alle Widerstandsstrategien auf

den Schutz vor dem »*Verrücktwerden*«, vor inneren »*Blockaden*« und auf die Abwehr der im Lager sich kondensierenden Probleme.

7.3.2 Brüche und Widerstand

Gegen die institutionelle Logik von Nothilfelagern und gegen die innerstaatlichen Grenzziehungen, die sich in den Lagern als Knotenpunkt der sozialen Auseinandersetzung materialisieren, zeigen sich auf unterschiedlichen Ebenen Formen des Widerstands.

Erstens ist für die staatlichen Behörden die Tatsache, dass überhaupt Nothilfestrukturen entstanden sind und sich diese etabliert haben, ein unvorhergesehener Effekt: Es gibt Menschen, die das Land nicht verlassen, auch wenn dieses Ziel mit dem Sozialhilfeausschluss anvisiert wurde. Der Sozialhilfeausschluss sollte nicht zu Nothilfestrukturen führen; durch die an eine neoliberale politische Rationalität angelehnte Regierungsweise sollten die abgewiesenen Geflüchteten selbst gehen – sei es in ein anderes europäisches Land oder in ihre Herkunftsländer. In der bloßen Tatsache, dass die abgewiesenen Geflüchteten nicht gehen, liegt damit ein widerständiges Moment. Durch diese Tatsache werden Grenzziehungsprozesse oder deren intendierte Effekte verändert, die Praktiken anderer Akteure im Grenzregime herausgefordert oder Neujustierungen erforderlich.

Widerständigkeit zeigt sich zweitens in den Alltagshandlungen und Äusserungen der abgewiesenen Geflüchteten in den Nothilfelagern: an Augustins Äusserung, dass es keine Illegalität gibt, an Emerances bereits erwähnter Strategie, die Rückkehr gerade nicht als Option zu denken, und in Mitras Praktiken, die an Gandhi angelehnt sind, um mit längerem Atem den Kampf der Unterdrückten gegen die Unterdrücker zu gewinnen.

Momente des Widerstands lassen sich drittens in den Humanisierungsversuchen in den etablierten Nothilfestrukturen – einerseits durch Gruppen und Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen die Lager oder für eine Verbesserung der Bedingungen in den Lagern einsetzen, andererseits durch die zfOs selbst, die jedoch der institutionellen Wirkmächtigkeit der totalen Institution unterliegen.

Viertens finden sich widerständige Momente gegen die institutionelle Logik der Lager wie auch der behördlichen Grenzziehungsprozessen in der Aufrechterhaltung der Kontakte zur Außenwelt. Die *policy* des Sozialhilfeausschlusses und die damit einhergehenden Nothilfestrukturen sind eine Politik des Ausschließens der abgewiesenen Geflüchteten aus den gesellschaftlichen

Zusammenhängen. Dies geschieht durch Einschluss in Lager, die als Grenzspektakel als Orte der »Illegalisierten« konstruiert sind. In diesem Setting ist die Aufrechterhaltung der Kontakte zur Außenwelt widerständig. Mitra verortet sich dieser zugehörig und nicht der Welt des Lagers, Emerance und Yusufs zentrale Strategie ist die Aufrechterhaltung der sozialen Netzwerke auch außerhalb des Lagers. Subversiv sind ihre Praktiken zudem in der verwendeten Ironie und in der Nutzung der wenigen Vorteile des Lagers für ihre Aktivitäten in der Außenwelt.

Eine fünfte Form des Widerstands gegen die Nothilfelager zeigt sich in einer Spiegelung der herrschenden Repräsentationen der »kriminellen Anderen« gegenüber der Bevölkerung und auch die Spiegelung der herrschenden institutionellen Logik in den Nothilfelagern oder in der Situation als Illegalisierte gegenüber den zfOs, den staatlichen Behörden oder den von ihnen eingesetzten Akteuren wie den Sicherheitsdiensten. Es ist Prajun, der die institutionelle Logik nicht nur der Lager, sondern der gesellschaftlichen Repräsentationen spiegelt.

Zum Schluss möchte ich die Bedeutung der Nothilfelager innerhalb des Grenzregimes thematisieren. Die Einrichtung von Nothilfelagern sagt etwas über die herrschenden gesellschaftlichen Normen aus. Nothilfelager zeigen, was von einer (herrschenden) Mehrheit der Gesellschaft als selbstverständlicher Umgang mit »Anderen« verstanden wird und was für diese »Anderen« als menschenwürdiges Dasein gilt. Dieses Verständnis ist damit in den herrschenden strukturellen Rassismus eingebettet. Es ist gesellschaftlich legitim, eine Institution zu etablieren und aufrecht zu erhalten, die »Andere« einschließt, um sie aus der Gesellschaft auszuschließen, die durch die herrschende institutionelle Logik zur Beschädigung des Selbst der betroffenen Personen führt. An diesem Punkt zeigt sich die Banalisierung der Lager: Es ist eine gesellschaftlich akzeptierte Institution des Grenzregimes zur Erniedrigung und Demütigung der »Anderen«.

7.4 Einbettung der Forschungsarbeit in aktuellen Entwicklungen der schweizerischen Asylpolitik

Im Sommer 2016 hat die schweizerische Stimmbevölkerung mit 67 Prozent Ja-Stimmen erneut einer Asylgesetzrevision zugestimmt. Sie brachte eine Neustrukturierung des schweizerischen Asylwesens mit sich, die die Handschrift

der ehemaligen Bundespräsidentin und Vorsteherin des Polizei- und Justizdepartements Simonetta Sommaruga (SP) trägt.[3]

Das Hauptziel, so kommunizierten Bund und Politik damals, sei die Beschleunigung der Asylverfahren. Ab dem 1. März 2019 wird die Mehrheit der Asylverfahren in der Schweiz innerhalb von 140 Tagen rechtskräftig entschieden und vollzogen. Die übrigen Gesuche im so genannten »erweiterten Verfahren« sollen ebenfalls nicht länger als ein Jahr dauern. Die Beschleunigung wird erreicht, in dem alle relevanten Akteure für das Asylverfahren (geflüchteten Personen, Behörden, Rechtsvertretung, Rückkehrhilfe etc.) zusammengelegt werden.[4] Es gibt dazu drei Unterbringungsformen für asylsuchende Menschen, also neue Orte innerer Grenzziehungsprozesse: In der Behördensprache werden sie als Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion, Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion – auch Warte- und Ausreisezentren – und »besondere Zentren« betitelt. Die Bundeslager stehen in sechs so genannten Asylregionen. In jeder Region stehen jeweils ein Bundeszentrum mit Verfahrensfunktion und bis zu drei Ausreisezentren. Aktuell gibt es ein besonderes Zentrum »Les Verrières« im Kanton Neuenburg. Die Bundeslager haben eine Platzkapazität für 5000 asylsuchende Personen. In den Bundeslagern mit Verfahrensfunktion werden Asylgesuche eingereicht, geprüft und entschieden. In den Bundeslagern ohne Verfahrensfunktion werden asylsuchende Personen, deren Gesuch abgelehnt wurde, oder Personen, für die die Schweiz die Zuständigkeit für das Asylverfahren mit einem anderen so genannten Dublinstaat (Dublinverfahren) klärt, untergebracht. Und in dem »besonderen Zentrum« werden erwachsene asylsuchende Geflüchtete untergebracht, die, so steht es in der Medienmitteilung des SEM zur Eröffnung des ersten Zentrums, »den ordentlichen Betrieb herkömmlicher Bundeszentren stören oder durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden«.[5]

Die Bundeslager sind rein durch die Anzahl der untergebrachten Personen größer als die bisherigen Lager. Dies bedeutet, dass die Organisation dieser Institution, der »reibungslose Ablauf«, anspruchsvoller – und ein-

---

3 Tobler, Lukas: »Die Schweiz. Land der Lager«, DAS LAMM, 05.10.2019, https://daslamm.ch/die-schweiz-land-der-lager/, [Januar 2022].

4 »Häufig gestellte Fragen zu den Bundesasylzentren«, Staatssekretariat für Migration, 07.05.2021, https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz/faq.html#-1831616541, [Januar 2022].

5 Ebd.

hergehend mit mehr Regeln – organisiert wird. Dies ist in der »Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments (EJPD) über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich«[6] ersichtlich: Die asylsuchenden Geflüchteten werden in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, da sie laut Verordnung unter der Woche das Lager zwischen 9 und 17 Uhr verlassen können. Nur an den Wochenenden können sie auch über Nacht dem Lager fernbleiben. Während des Tages, so die Bundesbehörden, »gilt ein geregelter Tagesablauf mit festen Essens- und Ruhezeiten und der Pflicht der Mitarbeit bei den Haushaltspflichten. » Nachtruhe ist ab 22 Uhr. Die Unterbringung erfolgt nach Geschlechtern getrennt in Mehrbettzimmern. Familien werden in Familienzimmern untergebracht. Die Bundeslager sind der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich und es gibt Besuchszeiten (14 bis 16.30 Uhr) in den dafür vorgesehenen Räumen. Sicherheitsdienste oder das Personal können weitere Regeln aufstellen. Wenn die betroffenen Personen diese nicht befolgen, gibt es Disziplinarmaßnahmen.

Im Januar 2020 vergab das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Mandat für die Sicherheitsdienstleistungen in den Bundeslager an die private Unternehmen Protectas AG und Securitas AG. Ein drittes Unternehmen wurde mit den Außenpatrouillen betraut.[7] Abgewiesene Geflüchtete dürfen sich zwar tagsüber außerhalb der Lager frei bewegen, jedoch gibt es Ausgangssperren und Regeln. Diese werden von dem Securitas- bzw. Protectaspersonal durchgesetzt.[8]

Schon bald wurde durch das Kollektiv 3 Rosen gegen Grenzen, das sich gegen Asyllager einsetzt und durch Amnesty International Gewaltvorkomm-

---

6 »Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments (EJPD) über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich«, Fedlex – Die Publikationsplattform des Bundesrechts, 142.311.23, 04.12.2018 (Stand 01.03.2019), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment (EJPD), https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/1/de, [Februar 2022].

7 Vgl. »›Ich verlange nur, dass sie Asylsuchende wie Menschen behandeln‹. Menschenrechtsverletzungen in Schweizer Bundesasylzentren«, Amnesty International, Mai 2021, S. 5, https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2021/amnesty-fordert-ende-von-menschenrechtsverletzungen-in-bundesasylzentren/menschenrechtsverletzungen-in-schweizer-bundesasylzentren-briefing-mai-2021.pdf, [Januar 2022].

8 Vgl. Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen, 142.311.23, Fedlex: Publikationsplattform des Bundesrechts, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/1/de, [Januar 2022].

nisse in den Bundeslagern durch die Sicherheitsfirmen bekannt.[9] Auch die Medien recherchierten und deckten Missstände auf.[10] Amnesty International kam in der Untersuchung zu den Vorkommnissen zu dem Schluss, dass es erstens völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz zur Verhinderung der vorgefallenen und weiteren Misshandlungen von Menschen in den Bundeslagern brauche. Weiter brauche es dies auch gegen rassistische Ansichten und Taten, denen geflüchtete Menschen, insbesondere aus Nordafrika, in den Bundeslagern vom Sicherheitspersonal ausgesetzt seien.[11]

In den Ausreiselagern sind die Bedingungen noch strikter. So gelten strengere Ausgangsbedingungen wie auch strengere Sicherheitskontrollen und eine höhere Belegung der Schlafräume.[12] Die Standorte der Ausreiselager befinden sich aktuell in sehr abgelegenen Gegenden: Beispiele sind das Ausreiselager auf dem Glaubenberg in Obwalden, das Ausreiselager in Giffers im Kanton Freiburg oder das Ausreiselager auf dem Sonnenberg in Vilters St. Gallen (vgl. Amnesty International 2021: 5).[13]

---

9 3 Rosen gegen Grenzen: »Securitasgewalt im Lager Basel«, Mai 2020, https://3rgg.ch/securitas-gewalt-im-lager-basel/, [Januar 2022]; »›Ich verlange nur, dass sie Asylsuchende wie Menschen behandeln‹. Menschenrechtsverletzungen in Schweizer Bundesasylzentren«, Amnesty International, Mai 2021, https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2021/amnesty-fordert-ende-von-menschenrechtsverletzungen-in-bundesasylzentren/menschenrechtsverletzungen-in-schweizer-bundesasylzentren-briefing-mai-2021.pdf, [Januar 2022].

10 Andres, Fiona; Vögele, Nicole: »Gewaltvorwürfe in Asylzentren. Bund suspendiert Sicherheitsleute«, Rundschau, Schweizer Radio und Fernsehen, 05.05.2021; Jäggi, Simon: »Rapporte der Gewalt«, Die WoZ, 18/2021, 06.05.2021, https://www.woz.ch/2118/asylzentren/die-rapporte-der-gewalt, [Januar 2022]; Rocchi, Ludovic; Epitaux, Thomas »Bavures et rapports trafiqués: la sécurité dérape dans les centres fédéraux d'asile«, RTS, 06.05.2021, https://www.rts.ch/info/suisse/12175381-bavures-et-rapports-trafiques-la-securite-derape-dans-les-centres-federaux-dasile.html, [Januar 2022].

11 Vgl. »›Ich verlange nur, dass sie Asylsuchende wie Menschen behandeln‹. Menschenrechtsverletzungen in Schweizer Bundesasylzentren«, Amnesty International, Mai 2021, S. 5, https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2021/amnesty-fordert-ende-von-menschenrechtsverletzungen-in-bundesasylzentren/menschenrechtsverletzungen-in-schweizer-bundesasylzentren-briefing-mai-2021.pdf, [Januar 2022].

12 Vgl. Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen, 142.311.23, Fedlex: Publikationsplattform des Bundesrechts, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/1/de, [Januar 2022].

13 Vgl. zu der Lage im Ausreiselager in Vilters: »Ein Hilferuf aus dem Camp Sonnenberg in Vilters St. Gallen«, Migrant Solidarity Network, 02.12.2021, https://migrant-solidarity-n

Lässt sich die Ausschaffung aus einem Ausreiselager nicht innerhalb der vorgesehenen 140tägigen Frist vollziehen oder ist sie nicht absehbar, werden die abgewiesenen Geflüchteten in die Kantone verwiesen, wo sie entweder untertauchen oder sich für den Bezug von Nothilfe entscheiden und damit in die kantonalen Nothilfelager kommen. Diese unterliegen auch im Jahr 2021 der gleichen institutionellen Logik, wie sie in dieser Forschungsarbeit dargelegt wurden. Seit 2017 wurden die Bedingungen für die Ausrichtung der Nothilfe an weggewiesene Asylsuchende allerdings in einigen Kantonen zusätzlich verschärft: Die Auszahlung der Nothilfe wurde noch enger an die Anwesenheitspflicht in den Lagern gekoppelt. So wird in einem Kanton die Nothilfe wie auch die Asylsozialhilfe an asylsuchende Personen nur noch an Personen ausbezahlt, die sich während fünf Tagen pro Woche in den Nothilfe- oder Asyllagern aufhalten und dort übernachten. Diese Verschärfungen werden auch von juristischer Seite als unvereinbar mit dem Recht auf Hilfe in Notlagen kritisiert (vgl. Büchler et al. 2019: 38f.).

Die Neustrukturierung seit März 2019 brachte eine Verschärfung der Bedingungen in den Nothilfelagern. So sind die Bundeslager größer, was aufgrund der institutionellen Logik höhere Kontrolle und Regelwerke mit sich bringt. Die Bundeslager sind mit Stacheldrahtzäunen oder Absperrgitter versehen, die meisten mit Videokameras (außen und teilweise auch innen in den öffentlichen Räumen) überwacht. Die strikteren Zugangsregeln für Außenstehende und die neuen Örtlichkeiten vermindern einen Austausch zwischen den Insass*innen und der Außenwelt. Das Sicherheitspersonal ist präsenter. Verletzungen der Integrität der Insass*innen sind laut den aufgearbeiteten Berichten massiv. Auch in den kantonalen Nothilfelagern haben sich die Anwesenheitsregeln und damit die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der abgewiesenen Asylsuchenden tendenziell verschärft.

Diese Forschungsarbeit beansprucht, den Einschluss von Personen in Nothilfelagern nicht als selbstverständlich hinzunehmen (vgl. Kobelinsky, Makaremi 2009: 6). Es sollte untersucht werden, wie diese Orte innerer Grenzziehungen entstanden und gestaltet sind und wie sie wirken. Nothilfelager schließen abgewiesene Geflüchtete ein, um sie aus der Gesellschaft auszuschließen. Die institutionelle Logik der Nothilfelager greift das Selbst der Personen an. Vor diesem Hintergrund gilt es, nicht nur die Ausgestaltung der einzelnen Lager zu ändern, sondern Nothilfelager als solche in Frage zu

etwork.ch/2021/12/02/ein-hilferuf-aus-dem-camp-sonnenberg-in-vilters-st-gallen/, [Januar 2022].

stellen. Angesichts der aktuellen Selbstverständlichkeit von Lagern muss das Nicht-Selbstverständliche einer »No-Lager«-Politik gedacht und sich dafür eingesetzt werden.

8 Dank

Ich danke allen Menschen, die in den Nothilfelagern leben mussten, für ihr Vertrauen und ihre Offenheit, mir Einblick in ihre Lebenswelten zu geben: Für alle Gespräche – die ernsthaften Diskussionen und »*les discours faux*« – für die vielen Kaffees, Tees, geteilten Mahlzeiten und dafür, dass ich nun endlich Tischfußball spielen kann. Ich danke den Mitarbeiter*innen der Nothilfelager für die Bereitschaft, mich an ihrem Berufsalltag teilnehmen zu lassen und den Beamt*innen der Migrationsbehörden für die Informationen über das Nothilferegime und den Mitarbeiter*innen des SEM für die Spurensuche an die Anfänge des Sozialhilfeausschlusses.

Julia Eckert hat diese Arbeit mit engagierter Anteilnahme und kritischen Fragen begleitet. Dies hat meistens an den Kolloquien stattgefunden in der Runde der Kolleg*innen, deren Kommentare diese Dissertation gestärkt hat. Sabine Strasser hatte die Neugier, diese Forschungsarbeit als Zweitgutachterin zu lesen. Für die Finanzierung danke ich dem Schweizerischen Nationalfonds. Simon und David: Wir sind zusammen gestartet und jetzt endlich alle fertig: Danke für das Anreißen und Mitreißen. Ich danke dem krit-net-Knoten Süd für die Auseinandersetzungen mit Grenzen und für das Ziel, Forschung und politische Arbeit gegen die aktuelle Asyl- und Migrationspolitik zusammenzudenken.

Nathalie danke ich für die Unterstützung im Schlussspurt, Simone für das Gegenlesen und die Tiefenschärfe, Caroline für die freigeschaufelte Zeit und den mentalen Support. Matthias Hui für das pragmatische Lektorieren auf der Zielgeraden.

Ohne die Menschen in dem politischen Kollektiv, das sich gegen die herrschende Asyl- und Migrationspolitik und gegen Lager einsetzt, hätte ich diese Arbeit nicht geschrieben: Ihr wart und seid Weggefährt*innen und Mitkämpfer*innen. Dank dem Kollektiv habe ich immer wieder gewusst, weshalb dieses Thema wichtig ist, aber auch gewusst, wann es gilt, das Papier

liegen zu lassen und mich von der Dringlichkeit, sich gegen die herrschende Migrationspolitik einzusetzen, leiten zu lassen. p* für das Teilen des Lebens auch bei diesem Projekt. RaAupe danke ich für eure Noteinsätze. Meinen Eltern und Pascale danke ich fürs Nachfragen und vor allem fürs Nicht-Nachfragen. Serena danke ich fürs Zur-Seite-Stehen, Drüber-Stehen und mit Geduld be(i)stehen; ich freu mich aufs Abheben nach all dieser Standhaftigkeit. Ayeley danke ich für die Erfahrung in anderen Zeitsphären auch in dieser Lebensphase. Und Simon, sei Dank bis zur letzten Abbildung – bist du ein beglückender Freund und Disskomplize.

Verzeichnisse

Abbildungen

Quellen

Arbeitsgruppe ›Finanzierung Asylwesen‹, Schlussbericht, »Individuelle und institutionelle Anreize im Asylbereich«, zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), 27.01.2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 1, 1999-2000.

Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), Brief, zuhanden der Asylkoordinatoren der Kantone, 13.09.2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171- 6, Band 3, 2000.

Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), Pressekonferenz, 08.09.2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 3, 2000.

Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), Projektskizze, »Folgearbeiten AG Finanzierung, Teilprojekt Minimale Fürsorge für abgewiesene Asylsuchende«, 05.10.2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 3/4, 2000.

Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), Referenzdokument zur Nationalen Asylkonferenz 2003, »Das Verhältnis von Nichteintretensentscheid (NEE),

Vollzug und Sparmassnahmen«, 18.03.2003. Archiv SEM, Dossier BFM, Digital, 2003.

Bundesamt für Migration (BFM), Argumentarium, »Argumentarium zur Teilrevision des Asylgesetzes«, 16.03.2006. Archiv SEM, Dossier BFM, Digital, 2006.

Kantone, Kantonale Stellungnahme zum Schlussbericht der Arbeitsgruppe Finanzierung Asylwesen, zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), 2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 3, 2000.

Leistungsvertrag zwischen einer kantonalen Migrationsbehörde und einer zentrenführenden Organisation, 2011. Nicht öffentlich zugängliches Dokument.

Richtlinien für die Handlungsabläufe zwischen einer kantonalen Migrationsbehörde und einer zentrenführenden Organisation, 2010. Nicht öffentlich zugängliches Dokument.

Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Brief, »Zustellung Schlussbericht Arbeitsgruppe Finanzierung Asylwesen«, zuhanden der Kantonsregierungen, KKJPD, SODK, 8.03.2000. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 2, 1999-2000.

Vorsteher des Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), »Verfügung über die Einsetzung der Arbeitsgruppe ›Finanzierung Asylwesen‹, 23.12.1998. Archiv SEM, Dossier BFM 171-6, Band 1, 1999-2000.

Literatur

Achermann, Christin (2009): Leben mit Nothilfe. Offiziell illegal? In: Schweizerische Kommission für Migrationsfragen (Hg.): Terra cognita. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration, Nr. 14. https://www.terra-cognita.ch/fileadmin/user_upload/terracognita/documents/terra_cognita_14.pdf, [Juni 2019].

Affolter, Laura (2021): Asylum Matters. On the Front Line of Administrative Decision-Making. Cham: Palgrave Macmillan.

Agamben, Giorgio (2002): Homo sacer. Die Souveränität der Macht und das nackte Leben. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Agamben, Giorgio (2004): Ausnahmezustand. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Amstutz, Kathrin (2002): Das Grundrecht auf Existenzsicherung. Bedeutung und inhaltliche Ausgestaltung des Art. 12 der neuen Bundesverfassung. Bern: Stämpfli.

Andersson, Ruben (2014): Illegality, Inc. Clandestine migration and the business of bordering Europe. Oakland, California: University of California Press.

Andersson, Ruben (2017): Rescued and Caught: The Humanitarian-Security Nexus at Europe's Frontiers. In: De Genova, Nicholas (Hg.): The Borders of Europe. Autonomy of Migration, Tactics of Bordering. Durham/London: Duke University Press, S. 64-94.

Andrijasevic, Rutvica (2010): From Exception to Excess: Detentions and Deportations across the Mediterranean Space. In: De Genova, Nicholas; Peutz, Nathalie (Hg.): The Deportation Regime. Sovereignty, space, and the freedom of movement. Durham: Duke University Press, S. 147-165.

Bernardot, Marc (2008): Camps d'étrangers. Bellecombe-en-Bauges: Editions du Croquant.

Bietlot, Mathieu (2005): Le camp, révélateur d'une politique inquiétante de l'étranger. In: Cultures & Conflits, 2005/1, Nr. 57, S. 221-250.

Bojadžijev, Manuela (2012): Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Bojadžijev, Manuela; Karakayali, Serhat (2007): Autonomie der Migration. 10 Thesen zu einer Methode. In: TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe (Hg.): Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas. Bielefeld: transcript, S. 203-209.

Bourdieu, Pierre et al. (1997): Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz: Universitätsverlag.

Breuer, Franz (2010): Reflexive *Grounded Theory*. Eine Einführung für die Forschungspraxis. Wiesbaden: VS Verlag.

Bröckling, Ulrich (2007): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Brumlik, Micha; Holtappels, Heinz-Günter (1987): Mead und die Handlungsperspektive schulischer Akteure – interaktionistische Beiträge zur Schultheorie. In: Tillmann, Klaus-Jürgen (Hg.): Schultheorien. Hamburg: Bergmann + Helbig, S. 89-103.

Buchmann, Kathrin; Kohler, Silvana (2006): Nothilfe im Asylbereich. Einzelschicksale und Überblick über die kantonale Praxis. In: Schweizerische Flüchtlingshilfe, 17. August 2006, Bern, https://www.fluechtlingshi

lfe.ch/assets/asylrecht/asylverfahren/nothilfe-im-asylbereich.pdf, [Oktober 2018].

Büchler, Alexandra; Krummen, David; Mullis, Annika; Weber Florian, Zengin, Bülent: Anwesenheitspflicht in Kollektivunterkünften ist unzulässig. Zur Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern. In: Asyl, Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht- und Praxis, 1/2019, S. 38-42, https://asyl.recht.ch/de/artikel/02asyl0119inf/anwesenheitspflicht-kollektivunterkunften-ist-unzulassig, [Dezember 2021].

Butler, Judith (2005): Gefährdetes Leben. Politische Essays. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Butler, Judith (2009): Frames of War. When Is Life Grievable? London/New York: Verso.

Castel, Robert; Dörre, Klaus (2009): Einleitung. In: Ebd. (Hg.): Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt/New York: Campus, S. 11-20.

D'Amato, Gianni (2008): Historische und soziologische Übersicht über die Migration in der Schweiz. In: Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik, Band 27, Nr. 2, S. 177-195.

Däpp, Heinz (1984): Bankrott einer staatspolitischen Maxime. In: Däpp, Heinz; Karlen, Rudolf (Hg.): Asylpolitik gegen Flüchtlinge. Basel: Lenos, S. 211-226.

De Coulon, Giada (2013): ›They Don't Beat You; They Work on Your Brain‹. ›Regular Illegality‹ and the Disciplining of Rejected Asylum Seekers. In: Geiger, Martin; Pécoud, Antoine (Hg.): Disciplining the Transnational Mobility of People. Basingstoke/Hunts: Palgrave Macmillian, S. 207-227.

De Coulon, Giada (2015): »L'illegalité régulière« au coeur du paradoxe de L'Etat Nation. Ethnographie de l'interface en tension entre requérant.e.s d'asile débouté.e.s et autorités suisses. Dissertation, Université de Neuchâtel, 13. Januar 2015, http://doc.rero.ch/record/255647?ln=fr, [Juni 2019].

De Genova, Nicholas (2002): Migrant »Illegality« and Deportability in Everday Life. In: Annual Reviews, Band 31, Nr. 1, S. 419-447, https://doi.org/10.1146/annurev.anthro.31.040402.085432, [April 2018].

De Genova, Nicholas (2013): Spectacles of migrant ›illegality‹. The scene of exclusion, the obscene of inclusion. In: Ethnic and Racial Studies, Band 36, Nr. 7, S. 1180-1198, http://dx.doi.org/10.1080/01419870.2013.783710, [Oktober 2018].

De Genova, Nicholas; Mezzadra, Sandro; Pickles, John (2014): Migration and Border. Introduction. In: Casas-Cortes Maribel; Cobarrubias, Sebastian; De Genova, Nicholas; Garelli, Glenda; Grappi, Giorgio; Heller, Charles; Hess, Sabine u.a. (Hg.): New Keywords: Migration and Borders. Cultural Studies, Band 29, Nr. 1, S. 55-87.

De Genova, Nicholas (2016): The European Question. Migration, Race and Postcoloniality in Europe. In: Social Text 128, Band 34, Nr. 3, S. 75-102.

De Genova, Nicholas (2017): Introduction. The Borders of ›Europe‹ and the European Question. In: Ebd. (Hg.): The Borders of Europe. Autonomy of Migration, Tactics of Bordering. Durham/London: Duke University Press, S. 1-36.

Deines, Stefan (2007): Soziale Sichtbarkeit, Anerkennung, Normativität und Kritik bei Judith Butler und Axel Honneth. In: Betram, Georg et al. (Hg.): Sozialität und Anerkennung. Grammatiken des Menschseins. Paris: L'Harmattan, S. 143-161.

Demirovic, Alex; Bojadžijev, Manuela (2002): Konjunkturen des Rassismus. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Dollinger, Bernd; Schmidt, Holger (2015): Zur Aktualität von Goffmans Konzept »totaler Institutionen«. Empirische Befunde zur gegenwärtigen Situation des »Unterlebens« in Gefängnissen. In: Schweder, Marcel (Hg.): Handbuch Jugendstrafvollzug – Handlungsfelder und Konzepte. Weinheim: Beltz Juventa.

Do Mar Castro Varela, María; Mecheril, Paul (2016): Die Dämonisierung der Anderen. Einleitende Bemerkungen. In: Ebd. (Hg.): Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart. Bielefeld: Trancript, S. 7-20.

Emerson, Robert M.; Fretz, Rachel I.; Shaw, Linda L. (1995): Writing Ethnographic Fieldnotes. Chicago: University of Chicago Press.

Falk, Francesca (2012): Eine postkoloniale Perspektive auf die illegalisierte Immigration in der Schweiz. Über Ausschaffungen, den ›Austausch mit Afrika‹, Alltagsrassismus und die Angst vor der umgekehrten Kolonisierung. In: Art Education Research Nr. 6, 12.08.2012.

Falzon, Mark-Anthony (2009): Multi-sited Ethnography. Theory, Praxis and Locality in Contemporary Research. In: Falzon, Mark-Anthony (Hg.): Multi-sited Ethnography. Theory, Praxis and Locality in Contemporary Research. Farnham: Ashgate, S. 1-23.

Fassin, Didier (2005): Compassion and Repression. The Moral Economy of Immigration Policies in France. In: Cultural Anthropology, Band 20, Nr. 3, S. 362-387, https://www.jstor.org/stable/3651596, [August 2019].

Fassin, Didier (2013): The Precarious Truth of Asylum. In: Public Culture, Band 25, Nr. 1, S. 39-63.

Fassin, Didier; Koblinsky, Carolina; Matthew, Toby (2012): How Asylum Claims Are Adjudicated. The Institution as a Moral Agent. In: Revue française de sociologie (English edition), Band 53, Nr. 4, S. 444-472, https://www.jstor.org/stable/revfransocieng.53.4.444, [August 2019].

Flick, Uwe (2010): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 3. Aufl. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie.

Foucault, Michel (2005): Subjekt und Macht. In: Defert, Daniel; Ewald, François (Hg.): Analytik der Macht. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 240-263.

Foucault, Michel (2014a): Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I. Vorlesungen am Collège de France 1977-1978. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2014b): Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Vorlesungen am Collège de France 1978-1979. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Garelli, Glenda; Tazzioli, Martina (2013a): Challenging the discipline of migration: militant research in migration studies, an introduction. In: Postcolonial Studies, Band 16, Nr. 3, S. 245-249.

Garelli, Glenda; Tazzioli, Martina (2013b): Double Opening, Split Temporaltiy, and New Spatialities: an Interview with Sandro Mezzadra on ›Militant Research‹. In: Postcolonial Studies, Band 16, Nr. 3, S. 309-319.

Garelli, Glenda; Tazzioli, Martina (2017): Choucha beyond the Camp: Challenging the Border of Migration. In: De Genova, Nicholas (Hg.): The borders of »Europe«. Autonomy of Migration, Tactics, Bordering. Durham: Duke University Press, S. 165-184.

Goffman, Erving (2014): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Goodall, H.L. Bud (2000): Writing the New Ethnography. Oxford: AltaMira Press.

Hall, Stuart (2004): Ideologie, Identität, Repräsentation. Ausgewählte Schriften. Hamburg: Argument Verlag.

Hamm, Marion (2013): Engagierte Wissenschaft zwischen partizipativer Forschung und reflexiver Ethnographie. Methodische Überlegungen zur Forschung in sozialen Bewegungen. In: Binder, Beate et al. (Hg.): Eingrei-

fen, Kritisieren, Verändern!?. Interventionen ethnographisch und gendertheoretisch. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 55-72.
Hess, Sabine; Kasparek, Bernd; Kron, Stefanie; Rodatz, Mathias; Schwertl, Maria; Sontowski, Simon (2016): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III. Berlin: Assoziation A.
Hess, Sabine; Tsianos, Vassilis (2010): Ethnographische Grenzregimeanalyse. In: Hess, Sabine; Kasparek, Bernd (Hg.): Grenzregime. Diskurse. Praktiken. Institutionen in Europa. Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 243-264.
Honneth, Axel (2003): Unsichtbarkeit. Stationen einer Theorie der Intersubjektivität. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
Hörner, Wolfgang; Drinck, Barbara; Jobst, Solveig (2008): Bildung, Erziehung, Sozialisation. Grundbegriffe der Erziehungswissenschaften. Opladen: Barbara Budrich.
Joas, Hans (2003): George Herbert Mead. In: Kaesler, Dirk (Hg.): Klassiker der Soziologie 1. Von Auguste Comte bis Norbert Elias. München: Verlag C.H. Beck.
Kalbermatter, Jacqueline (2013): Zur Konstruktion der »Asylkrise« und die Neustrukturierung des Asylbereichs. Newsletter Universität Fribourg, Studienbereich Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit, Schwerpunkt Krisen, Nr. 12, März 2013, S. 51-58.
Karakayali, Serhat; Tsianos, Vassilis (2005): Mapping the Order of New Migration. Undokumentierte Arbeit und die Autonomie der Migration. In: Peripherie, Nr. 97/98, S. 35-64.
Karakayali, Serhat; Tsianos, Vassilis (2007): Movements that matter. Eine Einleitung. In: Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.): Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas. Bielefeld: transcript, S. 7-22.
Karakayali, Serhat (2008): Gespenster der Migration. Zur Genealogie illegaler Einwanderung in der Bundesrepublik Deutschland: Bielefeld: transcript.
Kaser, Eric; Schenker, Saskia: »Rückkehrhilfe der Schweiz. Bilanz und Perspektiven«. Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik [Online], 27-2 I 2008, Online erschienen am 31. Mai 2010, DOI: https://doi.org/10.4000/sjep.344, [Juni 2019].
Kasparek, Bernd; Hess, Sabine (2010): Einleitung. Perspektiven kritischer Migrations- und Grenzregimeforschung. In: Dies. (Hg.): Grenzregime. Diskurse. Praktiken. Institutionen in Europa. Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 7-22.

Kasparek, Bernd; De Genova, Nicholas; Hess, Sabine (2014a): Borderregime. In: Casas-Cortes, Maribel; Cobarrubias, Sebastian; De Genova, Nicholas; et al. (Hg.): New Keywords: Migration and Borders. Cultural Studies, Band 29, Nr. 1, S. 55-87.

Kaufmann, Claudia (2017): An welchen Werten orientiert sich zukünftige Sozialpolitik? In: Bonvin, Jean-Michel; Dahmen, Stephan (Hg.): Reformieren durch Investieren? Chancen und Grenzen des Sozialinvestitionsstaats in der Schweiz. Zürich: Seismo.

Kobelinsky, Carolina; Makaremi, Chowra (2009): Introduction. Enquêtes sur le confinement des étrangers. In: Dies. (Hg.): enfermés dehors. Enquêtes sur le confinement des étrangers. Broissieux: Editions du Croquant, S. 11-23.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) (2004): »Empfehlungen zur Nothilfe für Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid (NEE)«, Fassung 19.03.2004, Bern. Nicht mehr öffentlich zugängliches Dokument.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) (2007): »Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen«, verabschiedet durch den Vorstand der SODK an seiner Sitzung vom 3. Mai 2007, Bern.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen (SODK) (2012): »Sozialhilfe und Nothilfe im Asylbereich«, Juni 2012: https://www.sodk.ch/nc/fachbereiche/migration/sozialhilfe-und-nothilfe-im-asylbereich/, [Juni 2019].

Kopf, Françoise (2010): L'Éradiction des Requérants d'asile déboutés en Suisse. Article qui paraîtra dans les Actes du colloque internationale de l'Université de Lausanne, Paris, Avril 2010, https://www.iga-sosracisme.ch/fr/presse/fichiers/Eradication_des_requerants_deboutes.pdf.pdf [Juli 2019].

Kutzner, Stefan; Mäder, Ueli; Knöpfel Carlo; Heinzmann, Claudia; Pakoci, Daniel (2009): Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten. Zürich/Chur: Rüegger.

Lahusen, Christian; Stark, Carsten (2003): Integration. Vom fördernden und fordernden Wohlfahrtsstaat. In: Lessenich, Stephan (Hg.): Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Debatten. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 353-372.

Lemke, Thomas (2000): Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die gouvernementality studies. In: Politische Vierteljahresschrift, Band 41, Nr. 1, S. 31-47.

Lemke, Thomas; Krasmann, Susanne; Bröckling, Ulrich (2000): Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologie. Eine Einleitung. In: Dies. (Hg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Lemke, Thomas (2003): Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der Gouvernementalität. Hamburg: Argument.

Lichtblau, Klaus (2000): ›Vergemeinschaftung‹ und ›Vergesellschaftung‹ bei Max Weber. Eine Rekonstruktion seines Sprachgebrauchs. In: Zeitschrift für Soziologie, Band 29, Nr. 6, S. 423-443, https://www.zfs-online.org/index.php/zfs/article/viewFile/1064/601 [Mai 2019].

Lorey, Isabel (2012): Die Regierung der Prekären. Wien/Berlin: Turia+Kant.

Maillard, Alain; Tafelmacher, Christoph (1999): »Faux réfugiés«? La politique suisse de dissuasion d'asile 1979-1999. Lausanne: Editions d'en bas.

Marcus, George (1995): Ethnography in/of the World System. The Emergence of Multi-Sited Ethnography. In: Annual Review of Anthropology, Nr. 24, S. 95-117, https://www.jstor.org/stable/2155931, [Juli 2019].

Marti, Simone (2012): Man verliert, selbstbewusst zu sein. In: Solidaritätsnetz Ostschweiz und der Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz: »Das Hier … ist mein ganzes Leben«. Abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe. 13 Porträts und Gespräche. Zürich: Limmat, S. 72-82.

Mau, Steffen; Laube, Lena; Roos, Christof; Wrobel, Sonja (2008): Grenzen in der globalisierten Welt. Selektivität, Internationalisierung, Exterritorialisierung. In: Leviathan, Band 36, Nr. 1, S. 123-148.

Mead, Georg Herbert (1968): Mind, Self and Society. From the standpoint of a Social Behaviorist. Chicago/London: The University of Chicago Press.

Messerschmidt, Astrid (2016): ›Nach Köln‹. Zusammenhänge von Sexismus und Rassismus thematisieren. In: Do Mar Castro Varela, María; Mecheril, Paul (2016): Die Dämonisierung der Anderen. Einleitende Bemerkungen. In: Dies. (Hg.): Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart. Bielefeld: Trancript, S. 159-172.

Mey, Günter; Mruck, Katja (2009): Methodologie und Methodik der Grounded Theory. In: Kempf, Wilhelm; Kiefer, Marcus (Hg.): Forschungsmethoden der Psychologie. Zwischen naturwissenschaftlichem Experiment und sozialwissenschaftlicher Hermeneutik. Berlin: Regener, S. 100-152.

Mezzadra, Sandro; Brett, Neilson (2013): Border as Method, or, the Multiplication of Labor. Durham/London: Duke University Press.

Mezzadra, Sandro; Kasparek, Bernd; Riedner, Lisa, Scheel, Stephan; Garelli, Glenda; Tazzioli Martina; Rahola, Federico (2014): »Differential Inclusion/

Exclusion. In: Casas-Cortes, Maribel; Cobarrubias, Sebastian; De Genova, Nicholas; Garelli, Glenda; Grappi, Giorgio; Heller, Charles; Hess, Sabine u.a. (Hg.): New Keywords: Migration and Borders. Cultural Studies, Band 29, Nr. 1, S. 55-87.

Moulier Boutang, Yann (2007): Europa, Autonomie der Migration, Biopolitik. In: Pieper, Marianne; Atzert, Thomas; Karakayali, Serhat; Tsianos, Vassilis (Hg.): Empire und die biopolitische Wende. Die Internationale Diskussion im Anschluss an Negri und Hardt. Frankfurt a.M.: Campus, S. 169-180.

Müller De Menezes, Rahel (2012): Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen. Wiesbaden: Springer.

Netzwerk Migration Research and Action MiRA (2012): Kritische Migrationsforschung? Da kann ja jedeR kommen, https://www.netzwerk-mira.de, [Juli 2019].

Panagiotidis, Efthimia; Tsianos, Vassilis (2007): Denaturalizing »Camps«: Überwachen und Entschleunigen in der Schengener Ägäis- Zone: In: Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.): Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas. Bielefeld, transcript, S. 57-86.

Papadopoulos, Dimitris; Stephenson, Niamh; Tsianos, Vassilis (2008): Escape Routes. Control and Subversion in the Twenty-first Century. London: Pluto Press.

Pelizzari, Alessandro (2009): Dynamiken der Prekarisierung. Atypische Erwerbsverhältnisse und milieuspezifische Unsicherheitsbewältigung. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.

Peutz, Nathalie; De Genova, Nicholas (2010): Introduction. In: De Genova, Nicholas; Peutz, Nathalie (Hg.): The Deportation Regime. Sovereginty, Space, and the Freedom of Movement. Durham/London: Duke University Press, S. 1-29.

Picozza, Fiorenza (2017): Dubliners: Unthinking Displacement, Illegality, and Refugeeness within Europes Geographies of Asylum. In: De Genova, Nicholas (Hg.): The borders of »Europe«. Autonomy of migration, tactics, bordering. Durham: Duke University Press, S. 233-254.

Pieper, Tobias (2010): Das Lager als variables Instrument der Migrationskontrolle. Funktionsüberlegungen aus Perspektive einer kritischen Staatstheorie. In: Hess, Sabine; Kasparek, Bernd (Hg.): Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa. Berlin: Assoziation A, S. 219-227.

Pieper, Tobias (2012): Flüchtlingspolitik als Lagerpolitik. In: Netzwerk MiRA (Hg.): Kritische Migrationsforschung? Da kann ja jedeR kommen,

S. 73-79, https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/18546/mira.pdf, [Juni 2019].

Piguet, Etienne (2013): L'immigration en Suisse. Soixante ans d'entrouverture. 3ème edition. Lausanne: Collection de savoir suisse.

Pijpers, Roos (2011): Waiting for Work. Labour Migration and the Political Economy of Borders. In: Wastl-Walter, Doris (Hg.): The Ashgate Research Companion to Border Studies, Farnham: Ashgate, S. 417-438.

Povlakic, Karine (2011): Suppression de l'aide urgence. Un instrument de contrainte. Lausanne: Éditions d'en bas.

Prinz, Sophia; Wuggenig, Ulf (2007): Das unternehmerische Selbst? In: Krasmann, Susanne; Volkmer, Michael (Hg.): Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge. Bielefeld: transcript, S. 239-266.

Raab, Jürgen (2014): Erving Goffman. 2. Aufl. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.

Rygiel, Kim (2011): Bordering Solidarities: migrant activism and the politics of movement and camps at Calais. In: Citizenship Studies, Band 15, Nr. 1, S. 1-19.

Sanchez-Mazas, Margarita (2011): La construction de l'invisibilité. Suppression de l'aide social dans le domain d'asile. Genève: IES/HETS.

Scheel, Stephan (2015): Das Konzept der Autonomie der Migration überdenken? Yes, please. In: Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung, Band 1, Nr. 2, https://movements-journal.org/issues/02.kaempfe/14.scheel--autonomie-der-migration.html, [Juli 2019].

Scheel, Stephan (2017): »›The Secret Is to Look Good on Paper‹: Appropriating Mobility within and against a Machine of Illegalization. In: De Genova, Nicholas (Hg.): The Borders of Europe. Autonomy of Migration, Tactics of Bordering. Durham/London: Duke University Press, S. 37-63.

Schertenleib, Jürg (2005): Wird das Grundrecht auf Nothilfe durch den Sozialhilfestopp im Asylbereich verletzt? Zwischenbericht von der Verwerfungslinie zwischen dem Grundrecht auf Nothilfe und dem neuen Prinzip der Abschreckung im Asylbereich. In: Tschudi, Carlo (Hg.): Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen. Menschenwürdige Überlebenshilfe oder Ruhekissen für Arbeitsscheue? Bern/Stuttgart/Wien: Haupt, S. 67-86.

Schilliger, Sarah (2016): Glossar zu Migration, Flucht und Grenzpolitiken. In: Baumann, Hans; Herzog, Roland; Richter, Marina et al. (Hg.): Migration ohne Grenzen. Denknetz. Jahrbuch 2016. Zürich: Edition 8, S. 16-26.

Schlichte, Klaus (2005): Der Staat in der Weltgesellschaft. Politische Herrschaft in Asien, Afrika und Lateinamerika. Frankfurt/New York: Campus.

Schülein, Johann August (2007): »Asyle« – Über Goffmans Analyse und Kritik sozialer Ausgrenzung und Kontrolle. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie, Band 32, Nr. 2, S. 32-52.

Schultheis, Franz (2012): Organisierte Nicht-Existenz. Sozioanalyse einer gesellschaftlichen Verdrängung. In: Solidaritätsnetz Ostschweiz und der Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz (Hg.): »Das Hier … ist mein ganzes Leben. Abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe. 13 Porträts und Gespräche. Zürich: Limmat, S. 7-12.

Schwarz, Nina Violetta (2015): Widerstand im Warten. Migration und Inhaftierung in der Republik Zypern. In: movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies Band 1, Nr. 2, http://movements-journal.org/issues/02.kaempfe/05.schwarz—widerstand-warten-migration-inhaftierung-zypern.html [August 2019].

Sciortino, Giuseppe (2004): Between Phantoms and Necessary Evils. Some Critical Points in the Study of Irregular Migrations to Western Europe. In: IMIS-Beiträge 24, S. 17-44.

Scott, James C (1985): Weapons of Weak. Everyday forms of peasant resistance. New Haven/London: Yale University Press.

Sharma, Aradhana; Gupta, Akhil (2006): Introduction. Rethinking Theories of the State in an Age of Globalization. In: Dies. (Hg.): The Anthropology of the State. A reader. Malden MA: Blackwell, S. 1-42.

Shore, Cris; Wright, Susan (2007): Anthropology of Policy. Critical Perspectives on Governance and Power. London/New York: Routledge.

Shore, Cris; Wright, Susan (2011): Conceptualising Policy: Technologies of Governance and the Politics of Visibility. In: Shore, Cris; Wright, Susan; Però, Davide (Hg.): Policy Worlds. Anthropology and the Analysis of Contemporary Power. EASA Series, Band 14. New York: Berghan, S. 1-26.

Simmel, Georg (1992): Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Gesamtausgabe Band II. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Sökefeld, Martin (2006): Interaktionspartner im Vergleich: Ali Hassan und Mohammad Abbas in Gilgit. In: Ethnoscripts, Band 8, Nr. 2, S. 7-29.

Sossi, Federica (2013): Migrations and Militant Research? Some Brief Considerations. In: Postcolonial Studies, Band 16, Nr. 3, S. 269-278.

Spies, Tina (2010): Migration und Männlichkeit. Bielefeld: transcript.

Spindler, Susanne (2006): Corpus delicti. Männlichkeit, Rassismus und Kriminalisierung im Alltag jugendlicher Migranten. Münster: Unrast.

Stäheli, Urs (2008): Die Grenzen des Ökonomischen. In: Moebius, Stephan; Reckwitz, Andreas (Hg.): Poststrukturalistische Sozialwissenschaften. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 295-311.

Strauss, Anselm L. (1994): Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. München: Fink.

Strauss, Anselm L.; Corgin, Juliet M. (1996): Grounded Theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz Verlag.

Sutter, Alex: »Die Menschenwürde sollte sich beim Schutz der Rechte von Verletzlichen zeigen. Doch gerade hier versagt die Schweiz immer wieder«, Die Wochenzeitung, 25.05.2017, Nr. 21, https://www.woz.ch/-7cc2, [September 2018].

Sutter, Michael (2011): Nothilfe für ausreisepflichtige Asylsuchende. Nothilfepraxis in ausgewählten Kantonen. Update zum Nothilfebericht 2008. Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hg.), 1. Februar 2011, Bern, https://www.vmv.ch/images/medienberichte/nothilfe-fuer-ausreisepflichtige-asylsuchende.pdf [August 2019].

Täubig, Vicky (2009): Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration. Weinheim/München: Juventa.

Tazzioli, Martina (2013): Countermapping Migration Gouvernementality. Arab Uprisings and practices of migration across the Mediterranean. Dissertation, Goldsmith College, University of London, Department of Politics, August 2013, https://www.academia.edu/11620360/PhD_thesis, [Mai 2019].

Tazzioli, Martina (2018): The Temporal Borders of Asylum. Temporality of Control in the EU Border Regime. In: Political Geography, Nr. 64, S. 13-22.

Trummer Muriel (2008): »Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende in der Schweiz. Überblick zur Ausdehnung des Sozialhilfestopps«, Schweizerische Füchtlingshilfe, 15. Dezember 2008, Bern.

Tschudi, Carlo (2005): Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen. Menschenwürdige Überlebenshilfe oder Ruhekissen für Arbeitsscheue? Bern/Stuttgart/Wien: Haupt.

Tsianos, Vassilis: Karakayali, Serhat (2008): Die Regierung der Migration in Europa – Jenseits von Inklusion und Exklusion. In: Soziale Systeme Nr. 14, S. 329-348.

Valluy, Jérôme (2004): Le fiction juridique de l'Asile. In: Plein droit, Nr. 63, S. 17-22, https://www.cairn.info/revue-plein-droit-2004-4-page-17.html [August 2019].

Wa Baile, Mohamed; Dankwa, Serena O.; Naguib, Tarek; Purtschert, Patricia; Schilliger, Sarah (2019): Racial Profiling und antirassistischer Widerstand. In: Dies. (Hg.): Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Bielefeld: transcript, S. 9-38.

Walters, William (2002): Mapping Schengenland. Denaturalizing the border. In: Environment and Planning D: Society and Space, Band 20, Nr. 5, S. 561-580.

Walters, William (2015): Reflections on Migration an Governmentality. In: Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung, Band 1, Nr. 1, S. 1-25: https://movements-journal.org/issues/01.grenzregime/04.walters--migration.governmentality.html [Juli 2019].

Walters, William (2019): The Microphysics of Deportation. A Critical Reading of Return Flight Monitoring Reports. In: Hoesch, Matthias; Laube, Lena (Hg.): Proceedings of the 2018 ZiF Workshop ›Studying Migrations Policies at the Interface between Empirical Research and Normative Analysis«. Miami: ULB Münster, S. 161-185.

Willems, Herbert (1997): Rahmen und Habitus. Zum theoretischen und methodischen Ansatz Erving Goffmans: Vergleiche, Anschlüsse und Anwendungen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Wimmer, Andreas; Glick Schiller, Nina (2003): Methodological Nationalism, the Social Sciences and the Study of Migration. An Essay in Historical Epistemology. In: International Migration Review, Band 37, Nr. 3, S. 576-610.

Wright, Susan; Reinhold, Sue (2011): ›Studying through‹: A Strategy for Studying Political Transformation. Or Sex, Lies and British Politics. In: Shore, Cris; Wright, Susan; Però, Davide (Hg.): Policy Worlds. Anthropology and the Analysis of Contemporary Power. EASA Series, Vol. 14. New York/Oxford, S. 86-104.

Wyer, Bettina (2014): Der standardisierte Arbeitslose. Langzeitarbeitslose Klienten in der aktivierenden Sozialpolitik. Konstanz/München: UKV Verlag.

Wyss, Kurt (2018): Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. 6. Aufl. Zürich: edition8.

Internetquellen

3 Rosen gegen Grenzen: »Securitasgewalt im Lager Basel«, Mai 2020, https://3rgg.ch/securitas-gewalt-im-lager-basel/, [Januar 2022

Amnesty International (AI) »›Ich verlange nur, dass sie Asylsuchende wie Menschen behandeln‹. Menschenrechtsverletzungen in Schweizer Bundesasylzentren«, Amnesty International, Mai 2021, S. 5, https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2021/amnesty-fordert-ende-von-menschenrechtsverletzungen-in-bundesasylzentren/menschenrechtsverletzungen-in-schweizer-bundesasylzentren-briefing-mai-2021.pdf, [Januar 2022]

Andres, Fiona; Vögele, Nicole: »Gewaltvorwürfe in Asylzentren. Bund suspendiert Sicherheitsleute«, Rundschau, Schweizer Radio und Fernsehen, 05.05.2021

Année Politique Suisse (APS), Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern: »Nichteintretensentscheid« Juli 2003: https://anneepolitique.swiss/prozesse/34455-entlastungsprogramm-2003, [Juni 2019].

Botschaft des Bundesrates zum Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt (EP 03), im Namen des Schweizerischen Bundesrates: Pascal Couchepin, Anne-Marie Huber Hotz vom 2. Juli 2003: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20030047, [Juni 2019]).

Bundesamt für Migration (BFM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp, Berichtsperiode 2008«, Juni 2009, Bern-Wabern: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [August 2019].

Bundesamt für Migration (BFM): »Monitoring NEE, Bericht zum 1. Quartal 2007 und zum dritten Jahr Sozialhilfestopp«, August 2007, Bern-Wabern: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/2007/ber-monitoring-2007-q1-d.pdf, [August 2019].

Bundesamt für Migration (BFM): »Monitoring NEE. Bericht zum 1. Quartal 2006 und zum zweiten Jahr Sozialhilfestopp«, August 2006, Bern-Wabern: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [August 2019].

Bundesamt für Migration (BFM): »Monitoring NEE, Bericht zum 3. Quartal 2005«, Januar 2006 (ergänzt März 2006), Bern-Wabern: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [Juli 2019].

Bundesamt für Migration (BFM): »Monitoring NEE. Bericht zum 1. Quartal 2005 und Jahresbericht 2004/2005«, Juli 2005, Bern-Wabern: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [August 2019].

Bundesamt für Migration (BFM): »1. Bericht Monitoring NEE. Auswirkungen des Ausschlusses von Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs (Sozialhilfestopp NEE)«, 2. Quartal 2004, 16.10.2004, Bern-Wabern: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [August 2019].

Bundesgericht: Bundesgerichtsentscheid BGE 2P.267/2004/leb. Urteil vom 4. Januar 2005: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F04-01-2005-2P-267-2004&lang=de&type=show_document&zoom=YES&, [Juni 2019].

Bundesgericht: »Bundesgerichtsentscheid BGE 121 I 367«, 1995: https://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F121-I-367%3Ade&lang=de&type=show_document, [Februar 2019].

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), vom 16.12.2005, Stand 01.03.2019: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/201903010000/142.20.pdf, [August 2019].

Bundesrat: »Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)«, Art. 69, vom 16. Dezember 2005, Stand am 1. Juni 2019: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html#a69, [August 2019].

Bundesrat: »Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, Asyl IV 2)«, vom 11. August 1999, Stand am 28. März 2006: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994777/200604010000/142.312.pdf, [August 2019].

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014): https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201405180000/101.pdf, [August 2019].

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Migration: »Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und zu weiteren Verordnungsänderungen«, 14. September 2005: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/asylpolitik/050914b_ber-d.pdf, [Juni 2020].

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)/Bundesamt für Migration (BFM): »Presserohstoff Asylgesetz. Wichtige Änderungen in der Asylgesetzrevision vom 16. Dezember 2005«. Pressekonferenz zur Volksabstimmung vom 24. September 2006, 26.06.2006: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/asylgesetz/abstimmungen/rohstoff_asylg_d.pdf, [September 2018].

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD): »Verordnung über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen«, 142.311.23, Fedlex: Publikationsplattform des Bundesrechts, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/1/de, [Januar 2022]

humanrights.ch: »Asylgesetzrevision abgeschlossen (NR/SR 4/05)«, 24.01.2006: https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/asylgesetzrevision/asylgesetzrevision-abgeschlossen, [Juli 2019].

humanrights.ch: »Bundesgericht begründet Entscheid zur Nothilfe«, 27.04.2005: https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/nothilfe/bge-131-i-166-2005-bundesgericht-streichung-nothilfe, [September 2018].

Jäggi, Simon: »Rapporte der Gewalt«, Die WoZ, 18/2021, 06.05.2021, https://www.woz.ch/2118/asylzentren/die-rapporte-der-gewalt, [Januar 2022]

Migrant Solidarity Network: »Ein Hilferuf aus dem Camp Sonnenberg in Vilters St. Gallen«, Migrant Solidarity Network, 02.12.2021, https://migrant-solidarity-network.ch/2021/12/02/ein-hilferuf-aus-dem-camp-sonnenberg-in-vilters-st-gallen/, [Januar 2022]

Rocchi, Ludovic; Epitaux, Thomas »Bavures et rapports trafiqués: la sécurité dérape dans les centres fédéraux d'asile«, RTS, 06.05.2021, https://www.rts.ch/info/suisse/12175381-bavures-et-rapports-trafiques-la-securite-derape-dans-les-centres-federaux-dasile.html

Solidarité sans Frontières (sosf): »Doppelreferendum«, ohne Datum: https://www.sosf.ch/de/asyl/projektekampagnen/doppelreferendum/doppelreferendum.html, [Mai 2019].

Solidarités sans Frontières (sosf), Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA), Amnesty International: »Nothilfe. Eine Sackgasse«, Medienmitteilung, 3. Februar 2011: https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2011/nothilfe/2011/abgewiesene-asylsuchende-nothilfe-sackgasse, [September 2018].

Staatssekretariat für Migration (SEM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2011«, Juli 2012: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2011-d.pdf, [August 2019].

Staatssekretariat für Migration (SEM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2012«, Juli 2013: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2012-d.pdf, [August 2019].

Staatssekretariat für Migration (SEM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2015«, Juni 2015: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2014-d.pdf, [August 2019].

Staatssekretariat für Migration (SEM): »Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2017«, Juni 2018: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2017-d.pdf, [August 2019].

Staatssekretariat für Migration (SEM): »Handbuch Asyl und Rückkehr. Der Nichteintretensentscheid«, 01.03.2019: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/e/hb-e1-d.pdf, [Juli 2019].

Staatssekretariat für Migration (SEM): »Häufig gestellte Fragen zu den Bundeszentren«, 07.05.2021: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz/faq.html#4.%20Betrieb, [August 2019].

Staatssekretariat für Migration (SEM): »Monitoring über den Sozialhilfestopp im Asylbereich«, ohne Datum: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html, [August 2019].

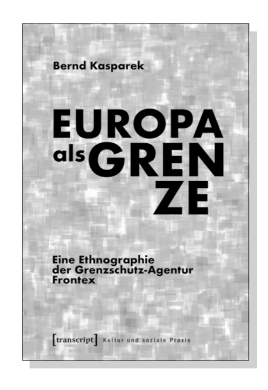
Tagesanzeiger, Newsticker: »Blocher will bei Nothilfe harte Linie weiterverfolgen«, 18.03.2005: https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/nothilfe/bge-131-i-166-2005-bundesgericht-streichung-nothilfe, [September 2018]

Tobler, Lukas: »Die Schweiz. Land der Lager«, DAS LAMM, 05.10.2019, https://daslamm.ch/die-schweiz-land-der-lager/, [Januar 2022].

UNHCR Schweiz: »Die Genfer Flüchtlingskonvention«, ohne Datum: www.unhcr.org/dach/ch-de/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention, [Juli 2018].

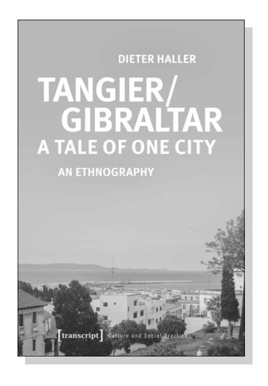
Vereinte Nationen: »Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge«, in Kraft getreten für die Schweiz am 04.03.1968, Stand am 28.09.2018: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19670017/201209280000/0.142.301.pdf, [August 2019].

Ethnologie und Kulturanthropologie



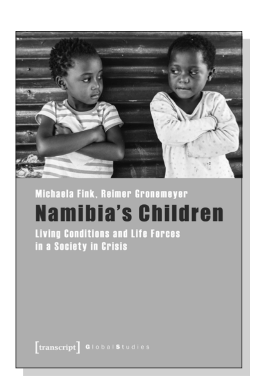
Bernd Kasparek
Europa als Grenze
Eine Ethnographie der Grenzschutz-Agentur Frontex

2021, 382 S., kart., 27 SW-Abbildungen
38,00 € (DE), 978-3-8376-5730-2
E-Book:
PDF: 37,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5730-6



Dieter Haller
Tangier/Gibraltar – A Tale of One City
An Ethnography

2021, 278 p., pb., ill.
32,00 € (DE), 978-3-8376-5649-7
E-Book:
PDF: 31,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5649-1



Michaela Fink, Reimer Gronemeyer
Namibia's Children
Living Conditions and Life Forces in a Society in Crisis

2021, 196 p., pb., col. ill.
35,00 € (DE), 978-3-8376-5667-1
E-Book:
PDF: 34,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5667-5

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter www.transcript-verlag.de